G
3475

...tentag'sche Sammlung
...tscher Reichsgesetze. Nr. 26.
...sgaben mit Anmerkungen

Reichsgesetzgebung
über

Münz- und Bankwesen,

Papiergeld, Prämienpapiere
und
Reichsanleihen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister.

von
Dr. R. Koch,
...Präsident des Reichsbankdirektoriums.

Zweite Auflage.

Berlin.
Verlag von J. Guttentag
(...Sack)
1890.

G. 3475

BIBLIOTHÈQUE DE SCIENCES PO
1739325

LIBRAIRIE
H LE SOUDIER
PARIS

Guttentag'sche Sammlung

Deutscher Reichsgesetze.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen. Taschenformat, cartonnirt.

1. **Die Verfassung des Deutschen Reichs** von Dr. L. v. Rönne. Fünfte Auflage. 1 Mark.
2. **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.** Von Dr. H. Rüdorff. Fünfzehnte Auflage. 1 Mark.
3. **Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** von Dr. H. Rüdorff. Zweite Auflage von W. L. Solms. 2 Mark.
4. **Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch** unter Ausschluß des Seerechts. Von F. Litthauer. Sechste Auflage. 2 Mark.
5. **Allgemeine Deutsche Wechselordnung** von Dr. S. Borchardt. Fünfte Auflage von F. Litthauer, und **Wechselstempelsteuergesetz nebst Wechselstempelsteuertarif** von B. Gaupp. Vierte Auflage. 1 Mark 80 Pf.
6. **Reichs-Gewerbe-Ordnung** mit den für das Reich erlassenen Ausführungsbestimmungen. Von Berger. 10. Auflage. 1 M. 25 Pf.
7. **Die Deutsche Post- und Telegraphen-Gesetzgebung.** Von Dr. P. D. Fischer. Dritte Auflage. 2 Mark 50 Pf.
8. **Gesetze über Unterstützungswohnsitz,** über Bundes- u. Staatsangehörigkeit u. Freizügigkeit. Von Dr. Krech. 2. Aufl. 2 M.

9a. **Sammlung der kleineren privatrechtlichen Reichsgesetze.** Von F. Vierhaus. (Im Druck.)

9b. **Sammlung der kleineren Reichsgesetze strafrechtlichen Inhalts.** Von M. Werner. (Im Druck.)

10. **Das Reichsbeamtengesetz** vom 31. März 1873. Zweite Auflage von W. Turnau. 2 Mark 40 Pf.
11. **Civilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, Einführungsgesetzen, Nebengesetzen und Ergänzungen.** Von R. Sydow. Vierte Auflage. 2 Mark 50 Pf.
12. **Strafprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz.** Fünfte Auflage von Hellweg. 1 Mark 60 Pf.
13. **Konkursordnung mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen.** Von R. Sydow. Vierte Auflage. 80 Pf.
14. **Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich.** Von R. Sydow. Vierte Auflage. 80 Pf.

(Fortsetzung siehe dritte Seite des Umschlages.)

1735

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 26. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 26.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Die Reichsgesetzgebung
über

Münz- und Bankwesen,

Papiergeld, Prämienpapiere
und
Reichsanleihen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister.

Von
Dr. R. Koch,
Vice-Präsident des Reichsbankdirektoriums.

BIBLIOTHEQUE ROYALE DE BELGIQUE

Zweite Auflage.

G. 3475

Berlin.
Verlag von J. Guttentag
(D. Collin).
1890.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung XV

A. Münzgesetzgebung.

I. Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. Dezember 1871 1

Allerhöchster Erlaß, betreffend die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen. Vom 17. Februar 1875 2

Bundesrathsbeschluß vom 7. Dezember 1871 . . . . . 3—7

Bundesrathsbeschluß vom 6. Juli 1873 4

Bundesrathsbeschluß vom 29. Mai 1875 7, 21

Bundesrathsbeschluß vom 13. Dezember 1877 9

Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. Januar 1868. Art. 8, 10 12, 13

Münzvertrag. Vom 24. Januar 1857. Art. 1 12

Seite

II. Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873 . . 14
Verordnung, betreffend die Einführung der Reichswährung. Vom 22. September 1875 . . . 14
Bundesrathsbeschluß vom 8. Juli 1873 15—20
Gesetz, betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu zwanzig Pfennig. Vom 1. April 1886 . 16
Bundesrathsbeschluß vom 9. Mai 1877 20
Bundesrathsbeschluß vom 4. November 20
1886 20
Bundesrathsbeschluß vom 8. Juli 1873 23
Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Umwechselung von Reichs-Goldmünzen gegen Reichs-Silber-, -Nickel- und -Kupfermünzen. Vom 19. Dezember 1875 25
Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 20. April 1874 30
Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 6. Januar 1876 31

III. Gesetz wegen Einführung der Reichs-Münzgesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 15. November 1874 35

Seite

IV. Falsche, beschädigte und abgenutzte Reichsmünzen. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 38

V. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen auf den deutschen Münzstätten für Rechnung von Privatpersonen. Vom 8. Juni 1875 40

B. Papiergeld-Gesetzgebung.

I. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Vom 30. April 1874 43

Bekanntmachung der Reichsschuldenverwaltung, betreffend den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine. Vom 18. Mai 1876 47

II. Gesetz, betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine. Vom 21. Juli 1884 . . . 48

III. Gesetz, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung. Vom 26. Mai 1885 50

Seite

C. Bankgesetzgebung.

I. Bankgesetz. Vom 14. März 1875 . 53
Bundesrathsbeschluß wegen der Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten. Vom 30 November 1876 57
Gesetz, betreffend die Ausgabe von Banknoten. Vom 29. Dezember 1874 Art. II § 4 . . . 59
Gesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 18. Dezember 1889 74
Bekanntmachung des Reichskanzlers, die Gehaltszahlung an die Reichsbankbeamten betreffend. Vom 27. Dezember 1875 78
Bekanntmachung des Reichskanzlers, die Unterschriften der Reichsbankstellen betreffend. Vom 27. Dezember 1875 . 87
II. Statut der Reichsbank. Vom 21. Mai 1875 112
Bekanntmachung des Reichskanzlers, den Uebergang der Preußischen Bank auf die Reichsbank betreffend. Vom 16. Dezember 1875 112
III. Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Ab-

Seite

tretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich. Vom 17./18. Mai 1875 134

IV. Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über die von den Notenbanken in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisenden Aktiva und Passiva. Vom 15. Januar 1877 142

V. Verordnung, betreffend die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank. Vom 19. Dezember 1875 144

VI. Verordnung, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. Vom 23. Dezember 1875 146

VII. Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. Vom 31. März 1880 148

VIII. Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten. Vom 8. Juni 1881 150

Seite

IX. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten, und der Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten, vom 8. Juni 1881. Vom 20. Juni 1886 152

X. Verordnung, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der Reichsbankbeamten. Vom 18. März 1888 153

XI. Bekanntmachung, betreffend die Reichs-Hauptkasse. Vom 29. Dezember 1875 . . 154

XII. Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen 155

1. Bekanntmachung, die Errichtung von Reichsbankanstalten betreffend. Vom 17. Dezember 1875 155

2. Bekanntmachung, die Errichtung der Reichsbankhauptstelle in Danzig betreffend. Vom 24. April 1879 . . 156

XIII. Privat-Notenbanken. 156

1. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§ 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 29. Dezember 1875 156

Seite

2. Zweite Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§ 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 7. Januar 1876 158
3. Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Sächsischen Bank. Vom 3. September 1879 . . 160
4. Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Chemnitzer Stadtbank. Vom 27. Februar 1883 160

Anhang.

A. Auszug aus den „Allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank“ 161
I. Allgemeine Grundsätze 161
II. Diskontirungs-Geschäft 161
III. Einziehungs-Geschäft 164
IV. Lombard-Verkehr 165
1. Verzeichniß der bei der Reichsbank beleihbaren Werthpapiere 165
2. Bedingungen des Lombardgeschäfts . 170
V. Bestimmungen für den Giro-Verkehr der Reichsbank 175
VI. Ein- und Auszahlungs-Verkehr . . . 181
VII. An- und Verkauf von Werthpapieren . 182
VIII. Offene Depots von Werthpapieren . . 183
IX. Verschlossene Depositen 191

Seite

B. Verzeichniß der Zweiganstalten der Reichsbank 193

D. Prämien-Papiere.

I. Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 8. Juni 1871 199

II. Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 über die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 19. Juni 1871 . . . . . 201, 202

Anlage B. zu derselben (Verzeichniß der Anleihen) 204

E. Bundes- bezw. Reichsanleihe-Gesetze.

I. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes ꝛc. Vom 9. November 1867 210

II. Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe. Vom 19. Juni 1868 216

III. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867 ꝛc. Vom 20. Mai 1869 220

Seite

IV. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867 ꝛc. Vom 6. April 1870 221

V. Gesetz, betreffend das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs. Vom 12. Mai 1873 223

VI. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe ꝛc. Vom 27. Januar 1875 226

Register 229

Einleitung.

Die Zustände, welche noch vor nicht vollen zwei Jahrzehnten hinsichtlich der Umlaufsmittel — Münzen, Papiergeld, Banknoten — in Deutschland herrschten, boten ein sprechendes Bild unserer politischen Zerrissenheit. Die wiederholt unternommenen Versuche zur einheitlichen Reform des Münzwesens hatten ein befriedigendes Resultat nicht ergeben. Zwar hatte der Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857, vorbereitet durch die Dresdener Münzkonvention der Zollvereins-Staaten vom 30. Juli 1838, sich für die damals in Deutschland bereits überwiegende reine Silberwährung entschieden und für die kontrahirenden Staaten (des Zollvereins und Oesterreichs mit Liechtenstein) das Zollpfund zu 500 Gramm als Münzgrundgewicht eingeführt. Aber noch immer schieden sich innerhalb dieses Rahmens drei Münzfüße — der Thalerfuß in Norddeutschland (mit verschiedener Eintheilung des Thalers), der Zweiundfünfzigeinhalbguldenfuß in Süddeutschland und der Fünfundvierzigguldenfuß in Oesterreich (mit

Liechtenstein) — und daneben bestanden in den nicht zum Zollverein gehörigen Staaten die früheren Landes-Münzfüße fort. So gab es im Gebiete des Deutschen Reichs bis zum Jahre 1871 einschließlich der mit Elsaß-Lothringen hinzugekommenen französischen Währung sieben Münzsysteme.[1] Nicht besser sah es im Papiergeldwesen aus. Von allen deutschen Staaten hatten nur sechs der kleinsten (Lippe-Detmold, Lauenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen) kein Papiergeld ausgegeben. In den Staaten des Norddeutschen Bundes befanden sich im Jahre 1870, abgesehen von dem Papiergelde des Großherzogthums Oldenburg im Betrage von 2 000 000 Thaler, welches der Oldenburgischen Landesbank zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel überwiesen war, 40 652 742 Thaler,[2] in sämmtlichen Staaten des Deutschen Reichs nach den Mittheilungen der Bundes-Regierungen vom Oktober 1872 61 374 600 Thaler[3] Staats-Papiergeld der verschiedensten Sorten im Umlauf. Die Klage über die sogenannten „wilden Scheine", welche außerhalb der Grenzen des eigenen Landes nur schwer und mit Verlust anzubringen waren, und deren sich doch Niemand erwehren konnte, waren allgemein.

[1] Vgl. die Motive zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, im Eingange — Drucks. des Reichstages Nr. 50 [Sten.Ber. I. Leg.Per. II. Sess. 1871 Bd. 2 S. 123 (Anlagen)]. Neben diesen Münzsystemen bestand noch die Hamburger Bank-Valuta als Rechnungswährung.

[2] Vgl. die Nachweisung in den Drucksachen des Reichstags Nr. 73 [Sten.Ber. I. Leg.Per. Sess. v. 1870 Bd. 3 S. 303 (Anlagen)].

[3] Vgl. die Uebersicht in Anlage 1 der Motive zum Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen, Drucksachen des Reichstags Nr. 70 [Sten.Ber. II. Leg.Per. I. Sess. 1874 Bd. 3 S. 265 (Anlagen)].

Hierzu kam noch das vergleichsweise freilich nicht sehr beträchtliche Papiergeld, welches auf Grund besonderer Konzessionen von Eisenbahn-Gesellschaften, Kommunen und anderen Korporationen ausgegeben war.[4] Die Masse der umlaufenden papiernen Werthzeichen wurde aber seit Mitte der fünfziger Jahre in immer steigendem Umfange vermehrt durch die Banknoten. Zwar hatte die im Jahre 1846 aus der ehemaligen Königlichen Bank (einer reinen Staatsbank) erwachsene, im Jahre 1856 mit unbeschränktem Notenrecht ausgestattete Preußische Bank[5] sich zufolge ihrer Leistungen in den großen Krisen von 1857, 1866 und 1870 mehr und mehr zu einer Central-Notenbank für den größten Theil Deutschlands entwickelt, neben welcher die in den alten Provinzen Preußens bestehenden neun Privat-Notenbanken mit ihrer je auf 1 Million Thaler beschränkten Notenausgabe-Befugniß kaum in Betracht kamen. Indessen hatten daneben die übrigen deutschen Souveräne von der Befugniß, Noten-Privilegien zu ertheilen, in sehr reichlichem, oft das durch ihr Staatsgebiet bedingte Maaß weit überschreitendem Umfange Gebrauch gemacht. Die Versuche Preußens, sich durch Verbote gegen den Umlauf solcher fremden Noten zu schützen,[6] hatten, zu-

[4] So die Scheine der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Gesellschaft, der Stadt Hannover (nach Ad. Wagner, Zettelbankpolitik, S. 725 in den Jahren 1870/73 circa 1770000 Mark).

[5] Vgl. Bankordnung v. 5. Oktober 1846 (Preuß. Ges.Samml. S. 435), Vertrag vom 28./31. Januar 1856 und Ges. v. 7. Mai 1856 (das. 1856 S. 342).

[6] Ges. v. 14. Mai 1855 (Ges.Samml. S. 308), v. 25. Mai 1857 (S. 440), Verordn. v. 22. April 1869 (Ges.Samml. S. 561) — sämmtlich auch auf fremdes Papiergeld bezüglich.

mal in Mitteldeutschland, wo die betreffenden Gebiete im Gemenge lagen, bei den vielfachen wechselseitigen Verkehrsbeziehungen keinen durchschlagenden Erfolg gehabt. So hatte sich der Umlauf der ungedeckten Noten in Deutschland von etwa 15 Millionen Mark zu Anfang der fünfziger Jahre, abgesehen von Bayern, nach den Monats-Bilanzen berechnet, durchschnittlich im Jahre 1867 auf 202296000 Mark, im Jahre 1870 auf 342543000, im Jahre 1873 auf 400284000 Mark gesteigert.[7] Ende 1870 betrug der ungedeckte Notenumlauf in Deutschland einschließlich Bayerns 448159000 und Ende 1873 der gesammte Notenumlauf 1352548000 Mark, wovon 426808000 Mark ungedeckt.[8] Mehr als 140 Arten papierner Werthzeichen — Banknoten und Papiergeld in ihren verschiedenen Abschnitten — befanden sich im Jahre 1873 im Deutschen Reiche im Umlauf.[9]

Einem solchen Zustande ein Ende zu machen, wurde als eine der ersten Aufgaben des neu geeinigten Deutschlands erkannt. Schon die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867[10] rechnet in Art. 4 zu den der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterliegenden Angelegenheiten

„3. die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grund-

[7] Vgl. Soetbeer, Deutsche Bankverfassung (Erlangen 1875) S. 4. Thorwart, „Die Entwickelung des Banknotenumlaufs in Deutschland v. 1851—1880" in Conrad, Jahrb. Bd. 41 S. 193 ff.
[8] Vgl. die Uebersicht das. S. 2a.
[9] Vgl. das. S. 5.
[10] B.G.Bl. S. 1.

sätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;

4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen" —

Vorschriften, welche sich in der am 1. Januar 1871 in Wirksamkeit getretenen Verfassung des Deutschen Bundes[11] und in der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871[12] wiederholen.

Man schritt zunächst dazu, einer weiteren willkürlichen Vermehrung der Banknoten und des Papiergeldes vorzubeugen. Das (einstweilen nur bis zum 1. Juli 1872 geltende) Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870[13] machte (im §. 1) die Erwerbung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten von einem (auf Antrag der betheiligten Landesregierung zu erlassenden) Bundesgesetze[14] abhängig. Das gleiche Erforderniß wurde für gewisse Erweiterungen der bisherigen Privilegien eingeführt (§§. 2, 3).[15] Zugleich wurde die Kündigung der letzteren erleichtert

[11] B.G.Bl. S. 627, 650, 654; 1871 S. 9.

[12] B.G.Bl. S. 63.

[13] B.G.Bl. S. 51. Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 29. März 1870 in Wirksamkeit getreten (§. 6). Dasselbe ist durch Art. 80 II, 1 der Verfassung des Deutschen Bundes und durch §. 2 des Ges. v. 16. April 1871 (B.G.Bl. S. 63) zum Reichsgesetz erklärt, und zwar ist es in Baden, Südhessen, Württemberg und Bayern nach den betreffenden Vereinbarungen sowie dem Ges. v. 22. April 1871 (B.G.Bl. S. 87) am 1. Januar 1872 in Kraft getreten. In Elsaß-Lothringen, wo sich die Preußische Bank bereits im Sommer 1871 niederließ (s. Ges. v. 4. Juli 1871 — G.Bl. für Elsaß-Lothringen S. 3), ist das Gesetz nicht eingeführt.

[14] Vgl. §. 1 Abs. 1 des Bankgesetzes v. 14. März 1875 (unten C I, S. 53).

[15] Vgl. §. 1 Abs. 1, §§. 47, 49 Nr. 1 das.

(§. 4).[16] In ähnlicher Weise ließ das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870[17] die fernere Ausgabe oder Gestattung der Ausgabe von Papiergeld fortan nur auf Grund eines (auf Antrag der betheiligten Landesregierung zu erlassenden) Bundesgesetzes zu (§. 1). Lediglich der Ersatz des zur Zeit umlaufenden Papiergeldes (nach stattgefundener Einziehung) durch neue Werthzeichen gleichen oder höheren Nennwerths wurde gestattet (§. 2).

Nachdem diese Sicherheitsmaßregeln getroffen waren, wandte sich das Reich in positiver Weise der Münzreform zu. Schon mittels Vertrages vom 13. Juni 1867[18] war der Münzvertrag mit Oesterreich und Liechtenstein mit Ablauf des Jahres 1867 außer Wirksamkeit gesetzt. Im Juni 1870 hatte der Bundesrath beschlossen, durch einen Ausschuß eine „Enquête über die bei der Ordnung des Münzwesens in Betracht kommenden Verhältnisse" zu veranstalten. Zugleich wurde eine Zusammenstellung von Erwägungen und

[16] Vgl. §§. 44 Nr. 7, 46 Abs. 1 das.

[17] B.G.Bl. S. 507. Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 19. August 1870 in Wirksamkeit getreten und demnächst, wie das Ges. v. 27. März 1870, zum Gesetz des Deutschen Bundes bezw. zum Reichsgesetz erklärt, in Baden und Südhessen aber schon am 1. Januar 1871 (in Württemberg und Bayern am 1. Januar 1872) in Kraft getreten. Eine zeitliche Schranke der Wirksamkeit des Gesetzes wurde (abweichend von dem Banknotengesetze v. 27. März 1870) nicht aufgenommen. Die Beschränkung sollte gelten „bis zur gesetzlichen Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld (Art. 4 Nr. 3 der Bundesverfassung)".

[18] Preuß. Ges.Samml. von 1867 S. 1801. Wegen Einlösung der Oesterreichischen Vereinsthaler übernahmen die Regierungen nur eine bedingte Verpflichtung. Die fraglichen Thaler befinden sich zum größten Theile in den Kassen der Reichsbank.

Fragen, welche zum Theil die leitenden Gesichtspunkte der späteren Münzreform erkennen lassen, den Regierungen mitgetheilt und veröffentlicht.[19] Der im Juli 1870 ausbrechende Krieg brachte eine Verzögerung dieser Thätigkeit mit sich. Im Oktober 1871 wurde indessen vom Reichskanzler dem Bundesrath ein „Gesetzentwurf, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen" nebst Motiven vorgelegt, welcher nach einigen Aenderungen am 5. November 1871 an den Reichstag gelangte. Die erste Berathung fand in der 19. und 20. Sitzung des Reichstages, am 11. und 13. November 1871, die zweite in der 23. und 24. Sitzung, am 17. und 18. November, die dritte (Schluß-) Berathung, am 21. und 23. November in der 26. und 28. Sitzung statt.[20] Das hieraus hervorgegangene Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, wurde unterm 4. Dezember 1871 publizirt.[21] Dasselbe enthält bereits den entscheidenden Schritt zur Goldwährung, indem es die Ausprägung von Reichsgoldmünzen zu zwanzig und zehn Mark, sowie die Einziehung der bisherigen Goldmünzen anordnet, den Reichskanzler zur Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der Bundesstaaten ermächtigt, die fernere Ausprägung von anderen Goldmünzen, sowie aller groben Silber-

[19] Vgl. Soetbeer, Deutsche Münzverfassung (Erlangen 1874) S. 9.

[20] Sten. Bericht des Reichstags I. Leg.Per., II. Session 1871 Bd. 1 S. 226 ff., 251 ff., 317 ff., 341 ff. 418 ff., 453 ff.

[21] R.G.Bl. S. 404. Das Gesetz ist durch Ges. v. 15. November 1874 (R.G.Bl. S. 131) auch in Elsaß-Lothringen eingeführt. — Vgl. unten A I, III, S. 1 ff., 35 ff.

münzen untersagt und den neuen Reichsgoldmünzen, nach dem Werthverhältniß wie 1 zu 15½ von Silber zum Gold, die Eigenschaft gesetzlicher Zahlmittel beilegt. Die Ausprägung der Goldmünzen auf den Münzstätten der Bundesstaaten nach Bestimmung des Bundesraths bezw. des Reichskanzlers übernimmt nach dem Gesetze das Reich selbst.[22] Am 21. Februar 1873 ging dem Bundesrathe, unterm 18. März 1873 dem Reichstage (unter verändertem Titel) der Entwurf des Münzgesetzes nebst Motiven zu, welcher im Reichstage (1. Berathung in der 10. u. 11. Sitzung v. 28. u. 29. März; 2. Berathung in der 17., 20. u. 21. Sitzung v. 22., 25. u. 26. April; 3. Berathung in der 28., 29. u. 59. Sitzung v. 6. Mai, 8. Mai u. 23. Juni 1873) mit zahlreichen Aenderungen zur Annahme[23] gelangte und demnächst als „Münzgesetz vom 9. Juli 1873" publizirt ist.[24] Der Zweck desselben war nach den Motiven[25] „im Anschlusse an das Gesetz vom 4. Dezember 1871 die Ausprägung der nicht in Gold herzustellenden Münzen des Marksystems anzuordnen und die gesammte künftige Münzverfassung Deutschlands

[22] Vgl. Soetbeer, a. a. O. S. 1 ff., Quenstedt: Die neuen Deutschen Münzen (Berlin 1872). Hinsichtlich der Aichung und Stempelung von Goldmünzgewichten s. d. Ges. § 12, Aichordn. v. 27. Dezbr. 1884 §§ 48—51. Die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen bestimmt die Bek. d. Reichskanzlers v. 27. Juli 1885 § 1 V C (R.G.Bl. S. 263).

[23] Sten. Berichte I. Leg. Per. IV. Session 1873, Bd. 1 S. 117 ff., 316 ff., 343 ff., 521 ff., 557 ff., Bd. 2 S. 1352 ff.

[24] R.G.Bl. S. 233. Das Gesetz ist auch in Elsaß-Lothringen eingeführt. Vgl. unten A II, III. S. 14 ff., 35 ff. und Soetbeer a. a. O. S. 67 ff.

[25] Aktenstück Nr. 15 in den Sten. Ber. Bd. 3 S. 70 ff. (Anlagen).

auf der Grundlage der Reichsgoldwährung und Markrechnung definitiv zu regeln, auch den Uebergang so zu ordnen, daß das neue Münzsystem so bald als irgend möglich ins Leben treten könne". Im Reichstage kam indessen noch ein Artikel (2) hinzu, wonach außer den Doppelkronen und Kronen auch ein goldenes Fünfmarkstück auszuprägen ist, auf welches in der Hauptsache die von jenen geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung finden. Im Uebrigen ordnet das Gesetz die Ausprägung von Reichs-Scheidemünzen an (nämlich Silbermünzen zu 5, 2, 1 Mark, 50 und 20 Pfennig, Nickelmünzen zu 10 und 5 Pfennig, zu welchen nach dem Gesetze vom 1. April 1886[26] noch eine Nickelmünze zu 20 Pfennig getreten ist, und Kupfermünzen zu 2 und 1 Pfennig),[27] deren Charakter als solcher sich in der beschränkten Annahmepflicht im Privatverkehr sowie in der geordneten Umtauschverpflichtung des Reichs ausdrückt. Als gesetzliches Zahlungsmittel wurden außer den Reichsgoldmünzen einstweilen nur noch eine Reihe von Landesmünzen deutschen Gepräges zugelassen, welche bis auf die Einthalerstücke jetzt sämmtlich kraft der in dem Gesetze wiederholten Vollmacht auf Rechnung des Reichs eingezogen sind, während das Verbot der Ausprägung von anderen als Reichsmünzen verallgemeinert ist. Hinsichtlich der Herstellung der Münzen ist zwar das in dem Gesetze vom 4. Dezember 1871 angenommene System festgehalten. Aber es ist

[26] R.G.Bl. S. 67 (unten A II, S. 16).

[27] Nur in Bayern kann nach Bedürfniß eine Halb-Pfennigmünze (Heller) geprägt werden (Ges. v. 4. Dezbr. 1871 §. 13).

außerdem die Ausprägung von Goldmünzen (Doppelkronen) auf Privatrechnung (gegen Entrichtung einer mäßigen Prägegebühr) zugelassen, welche inzwischen eine große Ausdehnung gewonnen hat. Für die dauernde Aufrechterhaltung der Vollwerthigkeit ist durch die Vorschrift gesorgt, daß Goldmünzen, welche in Folge längerer Cirkulation das gesetzlich festgesetzte Passirgewicht eingebüßt haben, und Reichs-Scheidemünzen, welche in gleicher Veranlassung erheblich an Gewicht oder Erkennbarkeit eingebüßt haben, für Rechnung des Reichs eingezogen werden sollen. Ausländische Münzen können durch den Bundesrath nicht nur außer Kurs gesetzt, sondern es kann auch, wie in mehreren Fällen, namentlich neuerdings (1888) auch hinsichtlich der fremden Scheidemünzen (mit gewissen Ausnahmen) geschehen, ihr Umlauf ganz verboten werden.

Eine Ergänzung des Münzgesetzes ist noch vor Eintritt der Reichswährung durch das Gesetz vom 20. April 1874, betreffend die Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 erfolgt.[28] Durch dasselbe ist die Bestimmung des Münzgesetzes, wonach die nicht speziell in Art. 15 aufgeführten Münzen mit dem Eintritt der Reichswährung die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels verlieren, hinsichtlich der in großer Menge in Deutschland umlaufenden, bis zum Ablauf des Jahres 1867 geprägten Oester-

[28] R.G.Bl. S. 35. Vgl. oben Anm. 18 und unten A II, S. 30. Die Entscheidung, wie die fraglichen Münzen schließlich aus dem deutschen Verkehr entfernt werden sollen, blieb offen. Vgl. Sten. Bericht des Reichstages S. 757 ff., Soetbeer, a. a. O. 174 ff.

reichischen Vereinsthaler außer Anwendung gesetzt und diesen einstweilen ihre bisherige Stellung in unserem Geldsystem gewährt. Ihre Außerkurssetzung kann also nur im Wege der Gesetzgebung herbeigeführt werden. Einen weiteren Schritt hat das Gesetz vom 6. Januar 1876, betreffend die Abänderung des Artikels 15 des Münz-Gesetzes vom 9. Juli 1873[29] gethan, wonach der Bundesrath befugt ist, zu bestimmen, daß die Einthalerstücke deutschen Gepräges, sowie die oben erwähnten Oesterreichischen Vereinsthaler bis zu ihrer Außerkurssetzung nur noch an Stelle der Reichssilbermünzen unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark in Zahlung anzunehmen sind. Es kann also statt der Außerkurssetzung der Mittelweg einer Herabsetzung der Thaler zu Scheidemünzen eingeschlagen werden. Indessen ist die Münzreform bei Ertheilung dieser Vollmacht stehen geblieben. Ein Gebrauch davon ist seither nicht gemacht worden. Vielmehr ist seit Mai 1879 der Verkauf von Silbermünzen für Rechnung des Reichs wegen der fortwährend steigenden Entwerthung des Silbers auf dem Weltmarkte eingestellt.[30] Unsere Währung ist daher einstweilen noch eine hinkende („Etalon boiteux"), da die vorhandenen Thaler neben den Reichsgoldmünzen unbeschränkt gesetzliches Zahlmittel sind.

Nach der neuesten, dem Reichstage zufolge §. 11 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 zugefertigten „Ueber-

[29] R.G.Bl. S. 3. Unten A II, S. 31. Sten. Berichte II. Leg.Per. III, Session 18 75/76 Bd. 1, S. 665 ff., 736 ff., (28. und 30. Sitzung vom 15. und 17. Dezember 1875).

[30] Wegen der Silberbarren s. unten S. XXVIII.

sicht über die Ausprägung und Einziehung der Reichsmünzen bis Ende März 1889“[31] waren den Münzstätten bis Ende März 1889 zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen

947496 Pfund Feingold auf Reichsrechnung, einschließlich 1305 Pfd. aus Mark 1827040 in nicht mehr umlaufsfähigen Reichsgoldmünzen,

713303 Pfund Feingold auf Privatrechnung,

zus.: 1660799 Pfund Feingold

zugegangen.

Ausgeprägt sind nach der im Dezember 1889 veröffentlichten Uebersicht[32] bis Ende November 1889

in Doppelkronen . . .	Mark	1916694660
in Kronen	„	476294290
in halben Kronen . . .	„	27969965[33]
zusammen:	Mark	2420958915

darunter auf Privatrechnung Mark 1099686910.

Davon sind wieder eingezogen:

an Doppelkronen . . .	Mark	1028840
an Kronen	„	1095790
an halben Kronen . .	„	9575
zusammen:	Mark	2124205

Bleiben an Doppelkronen Mark 1915665820, an

[31] Anlage XII zur „Uebersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen, für die I. Session 1888/89.“

[32] In der 2. Beil. des Reichsanz. v. 10. Dezember 1889 Nr. 295.

[33] Diese Ziffer hat sich seit Ende 1884 nicht verändert.

Kronen Mark 475198500, an halben Kronen Mark 27960350, zusammen 2418824670.[34]

Die Reichsbank hat bis zum 7. Dezember 1889 an Gold, theils in Münzen, theils in Barren erworben:

von Privaten für . . .	Mark	1046698347
vom Reich „ . . .	„	315509943
zusammen für:	Mark	1362208290.

Zur Ausprägung von Reichssilbermünzen waren den Münzstätten bis Ende März 1889 an Landessilbermünzen und an Barren aus solchen Münzen 4523945 Pfund Feinsilber überwiesen und außerdem 128690 Pfund, welche sich bei der Einschmelzung von 13019688 Mark Zwanzigpfennigstücken behufs Umprägung in Ein- und Zweimarkstücke ergeben haben.

Ausgeprägt sind bis Ende November 1889 und bleiben nach Wiedereinziehung von Mark 13325 der verschiedenen Sorten im Umlauf

in Fünfmarkstücken	Mark	74097035
„ Zweimarkstücken	„	104956986
„ Einmarkstücken	„	178983324
„ Fünfzigpfennigstücken . .	„	71483682
„ Zwanzigpfennigstücken . .	„	25712275
zusammen:	Mark	452236302.

Von den Nickelmünzen sind bis Ende November 1889 ausgeprägt und nach Einziehung von Mark 1151 in Umlauf:

[34] Wieviel an deutschen Goldmünzen im Auslande umgeprägt sind, entzieht sich der Schätzung.

Zwanzigpfennigstücke .	Mark	3003171
Zehnpfennigstücke . .	„	27076472
Fünfpfennigstücke . .	„	13311165
zusammen:	Mark	43390808.

An Kupfermünzen sind

Mark	10988303	geprägt,
wieder eingezogen „	50,	
bleiben Mark	10988253.	

Der Bestand des Reichs an Silberbarren, welcher Ende 1883 noch 188936,764 Pfund fein betrug, ist verkauft bezw. verwendet.

Das Münzgesetz hat in seiner Schlußbestimmung (Art. 18) zugleich die Reform des Banknoten- und Papiergeldwesens weiter vorbereitet. Hinsichtlich des Staatspapiergeldes war vorgeschrieben, daß dasselbe spätestens bis zum 1. Januar 1876 eingezogen und spätestens 6 Monate vor diesem Termine öffentlich aufgerufen werden sollte. Dagegen war die Richtung, welche alles Staatspapiergeld durch Banknoten, welche allerdings manche Vorzüge haben, ersetzen wollte,[35] nicht durchgedrungen. Das Gesetz kündigte vielmehr die Ausgabe von Reichspapiergeld nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes an, welches auch über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen sollte.

[35] Einen Reformvorschlag in dieser Richtung macht neuerdings Nasse, Preuß. Jahrb. Bd. 63 S. 512 ff.

Die hierin enthaltene Zusage zu verwirklichen, war das Gesetz vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen,[36] bestimmt. Danach ist die Bestimmung wiederholt, daß kein Bundesstaat anders, als auf Grund eines Reichsgesetzes Papiergeld ausgeben oder dessen Ausgabe gestatten darf (§. 8). An Stelle des bisherigen Staatspapiergeldes ist das Reichspapiergeld (Reichskassenscheine), zu dessen Annahme im Privatverkehr Niemand gezwungen ist, zu entsprechend limitirtem Betrage in Abschnitten von 5, 20 und 50 Mark ausgegeben, welches bis auf den unter die Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer (demselben, nach welchem sie zu den Lasten des Reiches beitragen) vertheilten Normalbetrag von 120 Millionen Mark (übereinstimmend mit dem Reichskriegsschatze)[37] aus den von den Staaten behufs Einziehung ihres überschießenden Papiergeldes empfangenen, spätestens bis zum 31. Dezember 1890 zurückzuerstattenden Vorschüssen wieder einzuziehen ist. Nach der letzten über die Ausführung des Gesetzes veröffentlichten Uebersicht,[38] welche bis Ende März 1889 reicht, sind von dem Landes-Papiergeld im Gesammtbetrage von 184 298 329 Mark eingezogen und vernichtet: 183 142 814 Mark. Von den

[36] R.G.Bl. S. 40 (unten B 1, S. 43). Die erste Berathung im Reichstage fand in der 24. Sitzung vom 26. März, die zweite in der 26. und 35. Sitzung am 28. März und 18. April, die dritte in der 38. Sitzung vom 22. April 1874 statt. (Sten. Berichte des Reichstags, II. Leg.Per. I. Session 1874, Bd. 1 S. 597 ff.; Bd. 2 S. 923 ff., 1026 ff.)

[37] Ges. v. 11. November 1871 (R.G.Bl. S. 409), Verordn. v. 22. Januar 1874 (R.G.Bl. S. 9).

[38] Centralbl. 1889 S. 268.

zum Maximalbetrage von 54889941,72 Mark nach §. 3 des Gesetzes zu gewährenden Vorschüssen sind auf die Reichshauptkasse angewiesen Mark 54123567,14 und auf die hiernach gewährten Vorschüsse sind Mark 47571160 bereits zurückgezahlt. In Folge dieser Rückzahlungen sind an Reichskassenscheinen eingezogen und vernichtet 47571160 Mark. — Inzwischen sind übrigens neue Scheine ausgegeben und die Scheine alter Ausgabe bis auf einen geringen Rest eingezogen, bezüglich dessen das Gesetz vom 21. Juli 1884[39] bestimmt, daß diese Scheine vom 1. Juli 1885 nur noch bei der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere eingelöst werden. — Das zur Herstellung von Reichskassenscheinen (thatsächlich auch von Reichsbanknoten) verwendete sog. Wilcox-Papier ist in dem Gesetze vom 26. Mai 1885[40] durch Strafbestimmungen gegen unbefugte Nachahmungen geschützt.

Den Schluß der großen Reform machte die Regelung des Banknotenwesens. Die Wirksamkeit des oben erwähnten Gesetzes vom 27. März 1870 war durch das Gesetz vom 16. Juni 1872[41] bis zum 30. Juni 1873, ferner durch Gesetz vom 30. Juni 1873[42] bis zum 31. Dezember 1874, endlich durch Gesetz vom 21. Dezember 1874[43] Art. I bis zum 31. Dezember 1875 verlängert worden. Das letztgedachte Gesetz ent-

[39] R.G.Bl. S. 165. Unten B II S. 48.
[40] R.G.Bl. S. 172. Unten B III, S. 50.
[41] R.G.Bl. S. 169.
[42] R.G.Bl. S. 159.
[43] R.G.Bl. S. 193.

hielt aber noch weitere Vorschriften. Schon vorher hatte nämlich der bereits angeführte Art. 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 verordnet, daß bis zum 1. Januar 1876 sämmtliche, nicht auf Reichswährung lautende Noten der Banken einzuziehen seien, und daß von da ab nur solche Banknoten in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden dürfen, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, und diese Bestimmung auch auf die von Korporationen ausgegebenen Scheine ausgedehnt. Zur Ausführung und in theilweiser Verbesserung dieser Vorschriften wurde nun in dem Gesetze vom 21. Dezember 1874 eine staffelweise Einziehung der kleinen Notenabschnitte in der Weise angeordnet, daß schon vom 1. Juli 1875 ab Banknoten von 50 Mark und darunter nicht mehr ausgegeben werden sollten. Auch wurden die Banken verpflichtet, dem Reichskanzler bis spätestens den 30. Juni 1875 nachzuweisen, daß sie alle zur rechtzeitigen Einziehung ihrer nicht jener Vorschrift des Art. 18 entsprechenden Banknoten erforderlichen Schritte gethan hätten; überdies haben sie monatlich Nachweisungen über die umlaufenden, die in den Bankkassen befindlichen und die nach erfolgter Einlösung vernichteten Noten zur Veröffentlichung einzureichen.[44] Hiermit war die Vorbereitung des Bankgesetzes abgeschlossen. Bereits im Juli 1874 war indessen der dem Reichskanzleramte ausgearbeitete Entwurf eines solchen in die Oeffentlichkeit

[44] Diese letztere Vorschrift besteht noch jetzt. Vgl. unten C I, S. 69.

gelangt, welcher, von der Errichtung einer Reichsbank (Central-Notenbank) absehend, lediglich durch Unterwerfung der bestehenden Notenbanken unter ein verwickeltes System von Normalstatuten allmälig eine rationelle Gestaltung des Notenbankwesens anbahnen wollte und namentlich auch eine Notensteuer von 1 Prozent jährlich für alle ungedeckten Noten, außerdem eine Abgabe von 4 Prozent für alle über einen fest bestimmten Betrag ausgegebenen ungedeckten Noten vorsah. Obgleich dieser Entwurf in der Literatur und in anderen öffentlichen Kundgebungen sogleich lebhaften Widerspruch fand, wurde derselbe doch in wesentlich unveränderter Gestalt am 5. November 1874 nebst Motiven dem Reichstage vorgelegt.[45] Aber schon bei der ersten Berathung in der 11. bis 13. Sitzung vom 16. bis 18. November[46] gab sich das allgemeine Verlangen nach einer Reichsbank (mit vielseitigen Obliegenheiten im öffentlichen Interesse) nachdrücklich kund. Die Kommission, welcher der Entwurf überwiesen wurde, vertagte sich daher sofort nach ihrer Konstituirung mit dem Beschlusse, daß sie die Diskussion des Bankgesetzes nicht für wünschenswerth erachte, ehe ein Beschluß über die Einführung einer Reichsbank und deren Modalitäten gefaßt sei, und nahm ihre Berathungen erst nach Eingang einer entgegenkommenden, von einem entsprechenden Programm begleiteten Rückäußerung der verbündeten Regierungen

[45] Aktenstück Nr. 27 — Sten. Berichte a. a. O. Bd. 3 S. 648.
[46] Sten. Berichte des Reichstages, II. Leg.Per. II. Session 1874 Bd. 1 S. 149 ff., 175 ff., 203 ff.

wieder auf, indem ein Mitglied aus formellen Gründen jenes die Einführung der Reichsbank enthaltende Programm als revidirten Bankgesetz-Entwurf zum Gegenstande eigener Anträge machte. Das Resultat war die Annahme mit einigen Aenderungen. Nach Erstattung eines eingehenden Berichts seitens der Kommission[47] berieth das Plenum in der 52. bis 55. Sitzung vom 25. bis 28. Januar 1875 in der 2. Lesung[48] und nahm am 30. dss. Mts. in der 57. (Schluß-) Sitzung der Session den nur in einzelnen Punkten modifizirten Entwurf mit erheblicher Mehrheit an,[49] welcher darauf als „Bankgesetz vom 14. März 1875" publizirt wurde.[50]

Dasselbe beruht auf einer Vermittelung des Centralbank-Systems mit der in den bestehenden Verhältnissen wurzelnden Bankenvielheit. Es sollte zunächst auf eine Reihe von Jahren ein von den wesentlichsten Uebelständen befreiter Uebergangszustand geschaffen werden, um sodann auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen eine einheitliche Regelung herbeizuführen: Neue Noten-Privilegien können nur durch ein Reichsgesetz ertheilt werden (§. 1). Die Reichsbank erscheint, jedoch in gemäßigtem Sinne, als die Central-Notenbank Deutschlands. Ihre wesentlich wirthschaftliche, verkehrspolitische Bestimmung, auf welcher ihre Sonderrechte und

[47] Aktenstück Nr. 195, Sten. Ber. a. a. O. Bd. 4, S. 1147 ff. (Anl.).
[48] Sten. Berichte a. a. O. Bd. 2, S. 1265 ff., 1291 ff., 1329 ff., 1364 ff.
[49] Sten. Berichte a. a. O. S. 1435 ff.
[50] R.G.Bl. S. 177. — Unten C I S. 53 ff. — Näheres über die Geschichte des Bankgesetzes s. bei Soetbeer, Deutsche Bankverfassung S. 5 ff.

Pflichten[51] beruhen, zeigt sich neben der Bezeichnung ihrer öffentlichen Aufgabe (Bankgesetz §. 12) hauptsächlich in der auch durch ihren Namen angedeuteten engen Verbindung mit den Einrichtungen des Reichs. Ihrer Verwaltung ist es verwehrt, sich lediglich oder auch nur in der Hauptsache durch Erwerbsrücksichten bestimmen zu lassen; dafür, daß für sie die Rücksicht auf das öffentliche Wohl maßgebend sei, sorgt die „Aufsicht und Leitung des Reichs". Wie die Reichsbank die Währung des Reichs schützt, seine Umlaufsmittel (Reichsmünzen und Reichskassenscheine) durch das elastische Verkehrswerkzeug der Banknoten ergänzt, so bildet sie vermöge ihrer großen Mittel und ihres Filialennetzes, mit welchem sie, aus der Preußischen Bank kraft der bereits in dem Bankgesetze (§. 61) ertheilten Vollmacht hervorgegangen,[52] sofort das ganze Gebiet des Reichs überzog,[53] besonders in schlimmen Zeiten den starken Rückhalt für den Kredit des Landes und erleichtert nicht bloß durch den Ankauf von kurzfälligen Wechseln und anderen Papieren, sowie durch

[51] Neben ihrer Hauptaufgabe (§. 12) z. B. die Besorgung der Reichskassengeschäfte (§. 22), die Verpflichtung zum Ankauf von Barrengold zu festem Preise (§. 14 — s. auch Münzgesetz Art. 12 Anm. 22, unten A II, S. 26), andererseits das Recht zum Pfandverkauf (§. 20) und eine begrenzte Freiheit von Staatssteuern (§. 21).

[52] Vgl. das Preuß. Ges. v. 27. März 1875 (Ges.-Samml. S. 166) und den Vertrag vom 17./18. Mai 1875 (R.G.Bl. S. 215 — unten C III, S. 134), Statut der Reichsbank v. 21. Mai 1875 (R.G.Bl. S. 203 — unten C II, S. 112).

[53] Noch im Jahre 1875 wurden kraft der in dem Gesetze v. 27. März 1875 §. 2 enthaltenen Ermächtigung 7 außerpreußische „Bank-Commanditen" errichtet. Am 1. Januar 1876 folgten 3 neue Hauptstellen und eine größere Zahl von Reichsbankstellen (s. unten C XII, S. 155).

ihr Einziehungsgeschäft und ihren Ein- und Auszahlungsverkehr, sondern hauptsächlich durch ihren großartig entwickelten Giroverkehr[54] den gesammten Zahlungsverkehr, einen Geschäftszweig, welcher ihr gegenüber der Beschränkung ihrer ungedeckten Noten erst hinreichende Mittel zuführte, um ihre gesetzliche Mission zu erfüllen. Ihr Diskontosatz berücksichtigt auf der einen Seite die Verhältnisse des Geldmarktes, wirkt aber andrerseits selbst bestimmend auf den Preis des Geldes welchem dann die anderen Geldinstitute folgen. In dieser bedeutenden Rolle für das Wirthschaftsleben des Reichs, dessen Central-Geldbehälter sie bildet, unterscheidet sich die Reichsbank wesentlich nicht bloß von anderen Bankgeschäften, sondern auch von den „Privat-Notenbanken".[55] Unter diesem Namen ließ das Gesetz nämlich neben ihr die übrigen Notenbanken einstweilen bestehen, knüpfte jedoch die Zulassung des Gebrauchs ihrer Noten zu Zahlungen, sowie den Betrieb von Bankgeschäften außerhalb des Gebiets des konzessionirenden Bundesstaats an die Unterwerfung unter gewisse, in der Hauptsache auch für die Reichsbank geltenden Beschränkungen

[54] Die Umsätze im Giroverkehr betrugen im Jahre 1876 Mark 6711 245 213, im Jahre 1889 Mark 75 676 319 000, die Guthaben im Jahre 1876 durchschnittlich Mark 70 495 600, im Jahre 1889 Mark 239 998 000, die Zahl der Girokunden Ende 1876 3245, Ende 1889 8583.

[55] Vermögensrechtlich ist die Reichsbank zwar ähnlich wie die ehemalige Preußische Bank, auf Privatkapital, und zwar ohne Reichseinschuß, gegründet und als besondere juristische Person von dem Reichsfiskus gesondert. Trotz mancher Aehnlichkeit mit der Aktiengesellschaft ist sie aber eine öffentliche Anstalt des Reichs unter einem in die verschiedensten Rechtsgebiete eingreifenden Sonderrechte. Vgl. Bankgesetz §. 12 Anm. 31, 34 (unten C I, S. 65), oben Anm. 51.

sowohl hinsichtlich des Notenrechts, als ihres sonstigen Geschäftsbetriebes und unterstellte sie überdies der Aufsicht des Reichskanzlers. Von den bestehenden 32 Notenbanken haben allmälig 19 auf ihr Notenrecht verzichtet, die übrigen bis auf eine (die Braunschweigische Bank) sich unterworfen.[56]

Von den für alle Notenbanken geltenden Bestimmungen des Bankgesetzes sind hervorzuheben: die Vorschriften über Ausschließung des Zwangskurses und über die Stückelung der Banknoten (§§. 2, 3), deren Einlösung und Annahme in Zahlung (§. 4), den Ersatz für beschädigte Noten (ebenda), das Verbot der Wiederausgabe beschädigter und beschmutzter Noten (§. 5), den Aufruf und die Einziehung der Noten (§. 6), das Verbot gewisser Geschäfte (§. 7), die Verpflichtung zu bestimmten Veröffentlichungen (§. 8). Das Notengeschäft ist aber überdies einer wichtigen Beschränkung unterworfen, nämlich einer bedingten Notensteuer (§§. 9, 10). Um nämlich im Interesse der Goldwährung und aus anderen wirthschaftlichen Gründen einer übermäßigen Vermehrung des ungedeckten Notenumlaufs entgegenzuwirken, hat das Gesetz das System der sogenannten indirekten Kontingentirung der Banknoten angenommen. Einer jeden Bank ist ein Normalbetrag von nicht durch ihren Baarvorrath gedeckten Noten überwiesen, welcher sich bei der Reichsbank durch Akkreszenz des den verzichtenden Banken zugewiesenen Betrags auf 286 585 000 Mark erhöht hat.[57]

[56] Vgl. Bankgesetz § 9 Anm. 26 (unten C I, S. 62), § 45 Anm. 161 (daselbst S. 97).

[57] Eine Vermehrung auf 288 025 000 Mark steht nahe bevor.

Für die übrigen Noten haben sie für die Dauer der Ueberschreitung der steuerfreien Grenze eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert (des Ueberschusses) an die Reichskasse zu entrichten. Für die Reichsbank würde jener Betrag sich bald als völlig unzureichend erwiesen haben. Ihre Verwaltung hat aber mit Hülfe des mächtig entwickelten Giroverkehrs[58] ihre Betriebsmittel so vermehrt, daß der Mangel sich nicht sehr fühlbar gemacht hat, und es überdies nicht gescheut, unter Umständen auch eine vorübergehende Ueberschreitung der Steuergrenze hinzunehmen, also ohne Gewinn bezw. mit Verlust zu arbeiten, anstatt durch Erhöhung des Diskontsatzes dem Lande das Geld zu vertheuern. Sodann ist die Ausübung des Notenrechts bei der Reichsbank sowohl, als bei den Notenbanken, *welche sich den Beschränkungen des Gesetzes unterworfen haben*, an das Erforderniß der sogenannten *Drittelbedeckung* geknüpft (§§. 17, 44 Nr. 3, §. 50 Nr. 1).[59] Ferner ist die *Einlösung* der Noten bei diesen Banken durch besondere, über die allgemeine Bestimmung des §. 4 hinausgehende Vorschriften gesichert (§§. 18, 44 Nr. 4, 50 Nr. 3), und außerdem sind die in Rede stehenden Notenbanken zur *wechselseitigen Annahme ihrer Noten* verpflichtet (§§. 19, 44 Nr. 5).[60] Ueberdies sind alle diese Banken auch in ihrem *sonstigen Geschäftsbetriebe* beschränkt, indem sie nur gesetzlich bestimmte Geschäfte betreiben bezw.

[58] S. Anm. 54.
[59] S. unten C I, Anm. 65, 146, S. 71, 94.
[60] Auch die Wiederausgabe der in Zahlung genommenen Noten, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, ist untersagt.

ihre Betriebsmittel in solchen anlegen dürfen (§§. 13 44 Nr. 1) und einen Reservefonds bis zu einem Viertel des Grundkapitals ansammeln müssen (§§. 24 Nr. 2, 44 Nr. 2).

Als Termin einer fortschreitenden einheitlichen Entwickelung des Notenbankwesens war in verschiedenen Vorschriften der 1. Januar 1891 in Aussicht genommen, zu welchem sowohl das Privilegium der Reichsbank als die der dem Bankgesetz unterworfenen Privat-Notenbanken gekündigt werden konnten (§§. 41, 44 Nr. 7).

Trotz einer lebhaften Agitation ist indessen alles im Wesentlichen beim Alten geblieben. Die Reichsregierung beschränkte sich „in der Erwägung, daß es — mindestens für den ersten Kündigungstermin — gerathen war, die jetzige durch eine langjährige Erfahrung bewährte Organisation der Reichsbank in der Hauptsache beizubehalten, mithin die Reichsbank in ihrer Grundverfassung als ein zwar mit Privatkapital, jedoch unter der Verwaltung und Aufsicht des Reichs betriebenes Bank-Institut bis auf Weiteres zu belassen", darauf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die Gewinnbetheiligung des Reichs bei der Reichsbank etwas vergrößert wurde,[61] und dieser Entwurf ist nach lebhaften Debatten vom Reichstage angenommen[62]. Die

[61] Vgl. Drucksachen des Reichstags 1889/90 Nr. 43.

[62] Erste Berathung, 11. Sitzung v. 8. November 1889 — Sten. Berichte des Reichstags S. 291—293. Zweite Berathung auf Grund mündlichen Berichts der VII. Kommission, 26. Sitzung v. 29. November 1889 — das. S. 577—598, 27. Sitzung v. 2. Dezember 1889 — das. S. 599—630. Dritte Berathung, 31. Sitzung v. 6. Dezember 1889 — das. S. 713—730.

darin enthaltene Aenderung des §. 24 des Bankgesetzes ist darauf, nachdem sie auch die Zustimmung der dazu berufenen außerordentlichen Generalversammlung der Reichsbankantheilseigner erhalten, als Gesetz vom 18. Dezember 1889[63] publizirt. Hiermit hat der Reichstag seine Zustimmung zu einer Verlängerung des Privilegs der Reichsbank auf weitere 10 Jahre ausgesprochen (s. §. 41 Abs. 3). Ebenso ist den Privatbanken gegenüber von dem vorbehaltenen Kündigungsrecht nicht Gebrauch gemacht worden und auch ihre Existenz damit auf fernere 10 Jahre gefristet, soweit ihre Privilegien nicht von selbst inzwischen nach Maßgabe ihrer Statuten 2c. erlöschen, wie dies in der That bei einigen der unbedeutenderen der Fall sein wird. Fehlt es hiernach noch immerhin eine Zeit lang an der einheitlichen deutschen Banknote, bleibt der Geldschatz des deutschen Volkes noch ein zersplitterter, und sind die Privat-Notenbanken noch immer in der Lage, durch Unterbieten die Diskonto-Politik der Reichsbank zu durchkreuzen, wenn sie sich nicht die nöthigen Rücksichten als Verwalter fiduziären Geldes auferlegen, so ist doch nicht zu verkennen, daß das Gesetz wohlthätig gewirkt hat und in der Richtung, ein einheitliches Banknotenwesen zu gewinnen, erhebliche Fortschritte gemacht worden sind.

Den wirthschaftlichen Einfluß des Gesetzes näher zu schildern, ist hier nicht der Ort. Nur das mag hervor-

[63] R.G.Bl. S. 201. Vgl. unten C I, Anm. 77 S. 74.

gehoben werden, daß nach dem mit Ende Dezember 1889 abschließenden „Status der Deutschen Notenbanken“[64] an Banknoten 1180579000 Mark (davon 1081000 Mark Reichsbanknoten), metallisch ungedeckt aber nur 274115000 Mark im Umlauf waren, während, wie oben angeführt, Ende 1870 der ungedeckte Notenumlauf Mark 448159000 und Ende 1873 der Gesammt-Notenumlauf Mark 1352548000 (ungedeckt Mark 426808000) betrug, zu Ende September 1875 aber bereits auf Mark 1111993000 (ungedeckt Mark 439206000) und Ende Dezember 1875 auf Mark 1050457000 bzw. Mark 392286000 herabgegangen war.[65] Auch die Thatsache ist bezeichnend, daß die Quote der umlaufenden Reichsbanknoten im Vergleich zu denen der Privat-Notenbanken fortwährend im Wachsen begriffen ist, wodurch sich der Uebergang zum vollen Centralbanksystem erleichtert.

Der durch die vorstehend in ihrer Entwickelung geschilderten Reform-Gesetze in Deutschland geschaffene Zustand des Geldwesens ist kein idealer, aber doch ein im Ganzen gesunder und so grundverschieden von dem, was vor kaum zwei Dezennien bestand, daß für diese Vergangenheit die Erinnerung und das Verständniß zu schwinden beginnen. Dabei darf nicht vergessen werden, daß einer für den Volkswohlstand bedenklichen Häufung der Umlaufsmittel auch durch die fortschreitende Entwickelung des Checkwesens und der Buchübertragungen (im Giroverkehr) unter Führung der

[64] Centralblatt 1889, S. 74.
[65] Centralblatt 1875, S. 674, 675; 1876 S. 38, 39.

Reichsbank sehr erheblich vorgebeugt worden ist und fort und fort vorgebeugt wird. Seit ungefähr 6 Jahren ist in dieser Richtung durch die Einrichtung von Abrechnungsstellen bei der Reichsbank ein wichtiger Schritt vorwärts gethan. Die mit der Wochen-Uebersicht der Reichsbank monatlich veröffentlichten Nachweisungen zeigen, daß der Abrechnungsverkehr, wodurch eine Masse von Geldverbindlichkeiten ohne einen Pfennig Münze, ohne eine Banknote oder ein Stück Papiergeld lediglich vermöge Skontration und schließlicher Uebertragung der Saldi auf Reichsbank-Giro-Konto ausgeglichen wird, in stetigem, wenngleich erst im letzten Jahre rascher fortschreitenden Wachsen begriffen ist.[66]

So wird der Weg für die Vollendung unseres Münzsystems und für weitere Schritte zur Vervollkommnung unseres Banknotenwesens mehr und mehr geebnet. Wie sehr auch die Ansichten der Theoretiker und Praktiker über das, was in beiderlei Hinsicht zu erstreben, auseinandergehen, so ist doch darin Alles einig, daß in der erreichten Einheit kein Rückschritt gethan werden darf.

Aus der reichen Literatur über das heutige deutsche Geldwesen sind außer den volkswirthschaftlichen Lehr- und Handbüchern von Roscher, Knies, Wirth u. s. w., den handelsrechtlichen Werken von Goldschmidt, Endemann, Gareis u. A., den

[66] Die Einlieferungen bei den Abrechnungsstellen betrugen
im Jahre 1884 12 130 196 100 Mark.
im Jahre 1889 18 048 962 400 Mark.

Lehrbüchern des Deutschen Staatsrechts von Laband, Schulze, v. Rönne, Zorn ꝛc., sowie des Verwaltungsrechts von G. Meyer, Loening, Frhrn. v. Stengel u. s. w. hervorzuheben:

Dr. Ad. Soetbeer: Deutsche Münzverfassung (Erlangen 1874) und der darin S. 136 ff. befindliche „Literaturnachweis in Bezug auf die Deutsche Münzreform".

Derselbe: Deutsche Bankverfassung (Erlangen 1847) [nebst Nachtrag (Erlangen 1881)] und der darin S. 191 ff. befindliche „Literaturnachweis in Bezug auf das Bankwesen in Deutschland".

E. Nasse: Geld- und Münzwesen in Schönberg, Handbuch d. Polit. Oekonomie I, 3. Aufl. (1890) S. 315 ff.

Derselbe: Die Kündigung des Privilegiums der Reichsbank und der Privatnotenbanken, in Preuß. Jahrb. Bd. 63 (1888) S. 495 ff.

Ad. Wagner, Kredit- und Bankwesen in Schönberg a. a. O. S. 378 ff., besonders S. 460 ff.

Derselbe sub voce „Reichsbank" in v. Holtzendorff, Rechtslexikon 3. Ausg. Bd. 3 (1881) S. 345 ff. und die am Schlusse dieses Artikels verzeichnete Literatur.

Georg Cohn in Endemann, Handb. d. deutschen Handels-, See- u. Wechselrechts III (1885) S. 854 ff., 878 ff., 884 ff., 921 ff., 987 ff., 1011 ff., 1041 ff., 1056 ff., 1093 ff., 1108 ff., 1135 ff.

Auch erlaube ich mir, auf meine Artikel über „Banknoten", „Check", „Feingehalt", „Geld", „Giro-Verkehr", „Münzwesen", „Riscontro" in v. Holtzen-

dorff, Rechtslexikon Bd. 1 bis 3, über „Münzwesen", „Notenbanken", „Papiergeld", „Reichsbank" in Frhr. v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. 2, über „Abrechnungsstellen", „Giroverkehr" in Conrad ꝛc., Handwörterbuch d. Staatswissenschaften Bd. 1, 2, sowie auf meine nachstehenden Aufsätze bzw. Vorträge zu verweisen, worin die Umlaufsmittel und deren Supplemente ausführlicher behandelt sind:

„Geld- und Geldwerthzeichen" in Endemann's Handbuch II S. 113 ff.

Ueber Giro-Verkehr und den Gebrauch von Checks als Zahlungsmittel (Berlin, Carl Heymann's Verlag 1878),

Ueber Bedürfniß und Inhalt eines Checkgesetzes für das Deutsche Reich (Berlin, Carl Heymann's Verlag 1883),

Abrechnungsstellen in Deutschland und deren Vorgänger (Stuttgart, Ferd. Enke 1883),

„Empfiehlt sich die gesetzgeberische Regelung des Checkverkehrs?" in den Verhandlungen des 17. Deutschen Juristentages Bd. 1 S. 1 ff.

und

„Geld und Werthpapiere. Eine Besprechung der für den Bankverkehr erheblichen Bestimmungen des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich" in Bekker und Fischer, Beiträge zur Erl. u. Beurtheilung d. Entw. e. bürg. Gesetzb. f. d. D. Reich. Heft 4 (Berlin und Leipzig, J. Guttentag, D. Collin 1889).

A. Münzgesetzgebung.

I.

Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. Dezember 1871. (R.G.Bl. S. 404. Ausgegeben am 7. Dezember 1871.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, wie folgt:

§ 1. Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus Einem Pfunde feinen Goldes 139½ Stück ausgebracht werden.[2]

[1] Mit diesem Gesetze begann die nach Art. 4 Nr. 3 der Reichsverfassung der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegende Ordnung des Münzsystems. Das Gesetz enthält bereits, indem es die neuen Goldmünzen zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt (§ 8) und die Einstellung der Ausprägung von groben Silbermünzen anordnet (§ 10), den Uebergang zu der freilich erst in dem Münzgesetze v. 9. Juli 1873 Art. 1 (unten II) förmlich proklamirten Goldwährung mit der Mark als Rechnungseinheit (§ 2). Die weitere Ausführung erfolgte hauptsächlich durch das soeben erwähnte Münzgesetz v. 9. Juli 1873.

Beide Gesetze sind mit gewissen Maßgaben auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt durch das Gesetz v. 15. November 1874 (s. unten III).

[2] Der hiernach in Verbindung mit § 2 bestimmte Werth des Goldes in den Reichsgoldmünzen verhält sich zu dem Werth des Silbers in den Thalermünzen wie 1 zu 15½. Da nämlich aus dem Pfund feinen Silbers 30 Thaler = 90 Mark (§ 2) ausgebracht wurden (vgl. Wiener Münzvertrag v. 24. Januar 1857 Art. 2 — Preuß.

§ 2. Der zehnte Theil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in hundert Pfennige eingetheilt.[3]

§ 3. Außer der Reichsgoldmünze zu 10 Mark (§ 1) sollen ferner ausgeprägt werden:

Reichsgoldmünzen zu 20 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes 69$^{3}/_{4}$ Stück ausgebracht werden.[4]

§ 4. Das Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgestellt.

Es werden demnach

125,$_{55}$ Zehn-Markstücke,

62,$_{775}$ Zwanzig-Markstücke

je Ein Pfund wiegen.[5]

Ges.-Samml. S. 312), so liefern 15$^{1}/_{2}$ Pfund feines Silber ebenso wie ein Pfund feines Gold 1395 Mark (139$^{1}/_{2}$ Zehnmarkstücke = 69$^{3}/_{4}$ Zwanzigmarkstücke). Vgl. § 8 Anm. 17.

Ueber die Benennung des Zehn- und des Zwanzigmarkstücks ist Folgendes bestimmt:

Allerhöchster Erlaß, betreffend die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen. Vom 17. Februar 1875. (R.G.Bl. S. 72. Ausgegeben am 22. Februar 1875.)

Auf Ihren Bericht vom 16. Februar d. J. bestimme Ich hierdurch, daß die Reichsbehörden für das Zehnmarkstück die Benennung „Krone", für das Zwanzigmarkstück die Benennung „Doppelkrone" anwenden. Dieser Erlaß ist durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 17. Februar 1875.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

[3] Die Mark ist die Rechnungseinheit der Reichsgoldwährung (vgl. Münzges. Art. 1). Die Stückelung beruht auf dem Dezimalsystem.

[4] Vgl. § 1. Eine dritte Reichsgoldmünze ist das Fünfmarkstück (Münzges. Art. 2).

[5] Die Legirung (Beschickung) von $^{1}/_{10}$ Kupfer (vgl. auch Münzges. Art. 3 § 1 Abs. 2) entspricht dem Dezimalsystem. Das Zwanzig-

§ 5. Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich" und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen.[6] Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Inschrift der

markstück wiegt danach 7,9960542 Gr. Brutto (Münzgold), während es 7,9845878 Gr. Feingold enthält. In Betreff des Münzgewichts vgl. unten § 12 Anm. 28.

Wegen zulässiger Abweichungen vom Normalgewicht und Feingehalt vgl. §§ 7, 9.

Die Vorschrift des § 4 findet auf das goldene Fünfmarkstück entsprechende Anwendung (Münzges. Art. 2).

[6] „auf der einen Seite" — sog. Reversseite,
„auf der anderen Seite" — sog. Aversseite.

Die Bezeichnung mit den Bildnissen der Landesherren bezw. den Hoheitszeichen der freien Städte hat ebensowenig staatsrechtliche Bedeutung als das „Münzzeichen".

Ueber das letztere bestimmt der Bundesrathsbeschluß v. 7. Dezember 1871 (Hirth, Annalen 1872 Sp. 795):

„1) Das Münzzeichen, welches auf der Reversseite der Reichsgoldmünzen anzubringen ist, besteht in einem Buchstaben, und die Wahl der Buchstaben richtet sich nach der Reihenfolge (Art. 6 der Reichsverfassung) der Staaten, welchen die betreffenden Münzstätten angehören (Berlin A u. s. w.) Die Anbringung irgend welcher anderer Zeichen ist nicht zulässig."

Münzstätten giebt es noch sechs: zu Berlin (A), München (D), Dresden, jetzt Muldnerhütte bei Freiberg i. S. (E), Stuttgart (F), Karlsruhe (G) und Hamburg (I). — Hannover (B), Frankfurt a/M. (C) und Darmstadt (H) sind eingestellt. In Frankfurt a/M. besteht nur noch eine amtliche Probiranstalt.

§ 5 findet auf das goldene Fünfmarkstück entsprechende Anwendung (Münzges. Art. 2).

Ueber Form und Gepräge der preußischen Reichsgoldmünzen vgl. Bekanntm. des preuß. Staatsministeriums v. 5. Februar 1874 A (Reichsanzeiger v. 9. Februar 1874 Nr. 34).

Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt.[7]

§ 6. Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Einziehung der groben Silbermünzen[8] erfolgt die Ausprägung der Goldmünzen auf Kosten des Reichs für sämmtliche Bundesstaaten auf den Münzstätten der-

[7] Diese Bestimmungen enthält der Bundesrathsbeschluß v. 7. Dezember 1871 (Hirth, Ann. 1872 Sp. 795) dahin:

„2) Der Durchmesser der Reichsgoldmünzen soll betragen, und zwar:
für das Zehnmarkstück 19½ Millimeter,
„ „ Zwanzigmarkstück 22½ „

„3) Die Reichsgoldmünzen sind im Ringe mit einem glatten Rande zu prägen, welcher bei den Zwanzigmarkstücken die vertiefte Inschrift „Gott mit uns" nebst einer zwischen je zwei Worten der Inschrift stehenden vertieften Arabeske führt und bei den Zehnmarkstücken eine vertiefte bandartige Verzierung trägt.

„Der erhabene Rand (flaches Stäbchen mit Perlenkreis) soll auf Avers und Revers völlig gleich sein.

„4) Zur Sicherung der möglichsten Gleichförmigkeit des Gepräges der aus den verschiedenen Münzstätten hervorgehenden Reichsgoldmünzen sind die Urmatrize für die Reversseite, die Urmatrize (das Rad) für die Randschrift bezw. Randverzierung, und die Urmatrizen einer Normalzahlenreihe sowohl für die Zwanzig- als Zehnmarkstücke in der Münzstätte zu Berlin anzufertigen und mittelst dieser Urmatrize hergestellte Matrizen allen übrigen mit der Ausmünzung von Reichsgoldmünzen betrauten Münzstätten zuzustellen."

Nach dem Bundesrathsbeschlusse v. 6. Juli 1873 ist vom Beginn des Jahres 1874 ab das Gepräge der Reversseite der Doppelkronen und Kronen mit dem vorgeschriebenen der goldenen Fünfmarkstücke (s. Münzgesetz Art. 2 Anm. 4) — selbstverständlich unter entsprechender Abänderung der Werthbezeichnung — in Uebereinstimmung gebracht.

[8] Die Vorschrift hatte hiernach eine nur vorübergehende Bestimmung. Vgl. aber Münzgesetz Art. 12 Abs. 1. Eine wichtige Ergänzung des § 6 enthält der das Recht der Privatausprägung einführende Art. 12 des Münzgesetzes.

Wegen der Einziehung der groben Silbermünzen vgl. § 11 Abs. 2 und Münzgesetz Art. 8.

jenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben.

Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die in Gold auszumünzenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Er versieht die Münzstätten mit dem Golde, welches für die ihnen überwiesenen Ausprägungen erforderlich ist.[9]

[9] Zur Ausführung dieser Vorschrift enthält der Bundesrathsbeschluß v. 7. Dezember 1871 folgende Bestimmungen (s. Hirth, Ann. 1872 Sp. 816):

„5) Die auszumünzende Goldmenge wird vorerst auf 100 000 Pfund fein festgesetzt und nach Maßgabe der von den hohen Regierungen an das Reichskanzleramt gelangten Erklärungen auf die einzelnen Münzstätten vertheilt.

„Die Ausprägung vorstehender Goldmengen hat zu $^9/_{10}$ in Zwanzigmarkstücken und zu $^1/_{10}$ in Zehnmarkstücken und die Ablieferung bezw. Verrechnung der ausgeprägten Stücke nach Maßgabe des Fortganges der Prägung zu erfolgen.

„6) Für die sämmtlichen Kosten der Prägung werden seitens der Reichskasse den Münzstätten für je ein Pfund in Zehnmarkstücken ausgemünztes Feingold oder für 139½ Zehnmarkstücke 6 Mark und für je ein Pfund in Zwanzigmarkstücken ausgemünztes Feingold oder für 69¾ Zwanzigmarkstücke 4 Mark vergütet."

Später sind weitere Goldmengen zur Ausprägung überwiesen, wie die dem Reichstage seitens der Reichsregierung zugestellten „Denkschriften" und „Uebersichten" (vgl. Anm. 26) ergeben. Nach der dritten „Denkschrift" ist das Verhältniß der Ausprägung zwischen Doppelkronen und Kronen auf $^4/_5$ und $^1/_5$ erhöht (Hirth, Ann. 1874 S. 875). Vgl. auch die Uebersicht der Ausprägungen von Reichsmünzen bis Ende Dezember 1889 im R.Anz. Nr. 10 v. 9. Jan. 1890, erste Beil. Dergleichen Uebersichten enthält der Reichsanzeiger monatlich. — Die Prägegebühr ist nach der 4. Denkschrift für Doppelkronen auf 2,75 Mark, für Kronen auf 4,75 Mark, für halbe Kronen auf 6,75 Mark herabgesetzt (Hirth, Ann. 1876

§ 7. Das Verfahren bei Ausprägung der Reichsgoldmünzen wird vom Bundesrathe festgestellt und unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Dieses Verfahren soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen.[10] So-

S. 181), aber nach der 6. Denkschrift wiederum auf 6 Mark für Kronen, bezw. 8 Mark für halbe Kronen erhöht (Hirth, Ann. 1879 S. 907).

[10] Zur Ausführung dieser Vorschrift bestimmt der Bundesrathsbeschluß v. 7. Dezember 1871 (Hirth, Ann. 1872 Sp. 858):

„7) Bei der Bestimmung des Feingehaltes des Goldes soll das nach Art. 19 bezw. Separat-Artikel 10 Ziffer 2 des Wiener Münzvertrags vorgeschriebene, damals vereinbarte Probeverfahren angewendet werden.

„8) Die Prüfung des Feingehaltes der zur Vermünzung legirten Schmelzmassen mittelst Tiegel- oder Schöpfprobe muß durch zwei einander kontrolirende Beamte, somit von jedem Beamten selbstständig unter eigener Verantwortung vorgenommen werden; ebenso müssen zur Feststellung des Durchschnittsgehaltes aller ausgemünzten Stücke auch die sämmtlichen nach dem Beizen ausgeschiedenen ungeprägten Platten oder geprägten Stücke (Cessalien, Fehlplatten) nach den Münzsorten gesammelt, von Zeit zu Zeit eingeschmolzen und mittelst Schöpf- oder Tiegelprobe ebenfalls von zwei Beamten auf ihren Feingehalt untersucht werden.

„9) Sämmtliche bei dem ersten Justiren im Gewichte als richtig befundenen Münzplatten sollen, um das Justirpersonal zu kontroliren, einer nochmaligen genauen Nachwiegung unterzogen werden.

„10) Von jeder Ablieferung geprägter Münzen hat der übernehmende Kassenbeamte drei Stück ohne Auswahl herauszunehmen und davon je ein Stück den beiden kontrolirenden Beamten zur Prüfung des Gewichtes und Gehaltes zu übergeben, das dritte Stück aber für den Fall einer weiteren Kontrole zurückzulegen. Die während des Jahres zurückgelegten Stücke sollen noch ein halbes Jahr nach Abschluß des Rechnungsjahres aufbewahrt werden.

„11) Ueber alle vorgenommenen Gehaltsprüfungen und Stückproben sind von den betreffenden Beamten und unter deren Verantwortlichkeit Register oder Journale zu führen.

weit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke

„12) Um stets eine Uebersicht über das ausgebrachte Gewicht der Münzen im Ganzen zu erhalten, sind die einzelnen Ablieferungen an die Kasse mit ihrem Bruttogewicht und der bei der Auszählung sich ergebenden Stückzahl bezw. Werthsumme in besonderem Verzeichnisse einzutragen und dabei die Abweichungen vom gesetzlichen Gewichte in Mehr oder Weniger anzugeben.

„13) Jede Münzstätte hat alljährlich über die bei ihr erfolgten Goldausprägungen an das Reichskanzleramt einen amtlichen Nachweis zu liefern, in welchem außer dem Gewichte und der Stückzahl der ausgeprägten Münzen, nach den einzelnen Sorten ausgeschieden, auch die Berechnung des gesetzlichen Gewichtes und die Abweichung von letzterem, sowie der bei den vorgenommenen Gehaltsprüfungen ermittelte Durchschnittsgehalt aufzunehmen sind.

„Dieser Nachweis hat sich auch auf das Ergebniß der mit Münzen anderer Münzstätten angestellten Prüfungen zu erstrecken.

„14) Die Beaufsichtigung von Seiten des Reiches (§ 7 des Ges.) erfolgt durch Commissare, welche der Reichskanzler ernennt. Dieselben haben durch örtliche Revision in den einzelnen Münzstätten sich über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften, sowie über das gesammte Verfahren bei der Ausprägung der Goldmünzen Kenntniß zu verschaffen. Sie sind befugt, von allen zum Zwecke der Ausmünzung und zur Prüfung von Gewicht und Feingehalt der Münzen geführten Registern und Journalen Einsicht zu nehmen und den Feingehalt und das Gewicht der zur Zeit der Revision im Betriebe befindlichen Goldbestände und der neugeprägten Reichsgoldmünzen selbst zu prüfen.

„Die Münzbeamten sind gehalten, den Reichskommissaren hierbei in jeder Hinsicht Vorschub zu leisten."

Der Bundesrathsbeschluß v. 29. Mai 1875 (Hirth, Ann. 1876 S. 181) bestimmt, die Nr. 7 des vorgedachten Beschlusses abändernd:

„Bei der Bestimmung des Feingehalts des Goldes soll überall das nach Art. 19 bezw. Separat-Art. 10 Ziff. 2 des Wiener Münzvertrages vorgeschriebene, damals vereinbarte Probirverfahren mit der Maßgabe angewendet werden, daß in Abänderung des § 1 der Beilage I zu dem bez. Separat-Art. 10 den kleinsten Gewichtstheil bei der Goldbestimmung ein Fünftausendtheil der Probirgewichtseinheit bildet."

nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung[11] in Mehr oder Weniger im Gewicht nicht mehr als zwei und ein halb Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als zwei Tausendtheile betragen.[12]

§ 8. Alle Zahlungen, welche gesetzlich in Silbermünzen der Thalerwährung,[13] der süddeutschen Währung,[14] der lübischen oder hamburgischen Kurantwährung[15] oder in Thalern Gold bremer Rechnung[16] zu leisten sind, oder geleistet werden dürfen, können in Reichsgoldmünzen (§§. 1. und 3.) dergestalt geleistet werden, daß gerechnet wird:

das Zehn-Markstück zum Werthe von 3 1/3 Thalern oder 5 Fl. 50 Kr. süddeutscher Währung,

[11] Die sogen. „Toleranz" oder das „Remedium". Das Normalgewicht siehe in § 4. Den gesetzlichen Feingehalt siehe in den §§ 1 und 3.

[12] Die Vorschrift des § 7 gilt auch für das goldene Fünfmarkstück (Münzgesetz. Art. 2), jedoch unter Erweiterung der Toleranz im Gewicht.

[13] D. h. die Silbermünzen des Dreißigthalerfußes und des Vierzehnthalerfußes (vgl. Wiener Münzvertrag Art. 3, 4). Die Eintheilung des Thalers war eine dreifach verschiedene. Wegen anderer grober Silbermünzen vgl. Münzgesetz. Art. 16.

[14] D. h. des 52 1/2 Gulden-Fußes (vgl. Wiener Münzvertrag a. a. O.).

[15] Die Mark Kurant, eingetheilt in 16 Schillinge zu 12 Pfennigen. Ein Antrag, auch die hamburgische Bankwährung (Mark Banko) zu tarifiren, ist vom Reichstage abgelehnt. Dieselbe ist durch das hamburgische Ges. v. 11. November 1872 beseitigt.

[16] Der Thaler Gold Bremer Rechnung (zu 72 Grote, zu 5 Schwaren) ist nicht geprägt; sein Werth ist dahin bestimmt, daß 420 Thaler auf ein Zollpfund feinen Goldes gehen. Dagegen waren durch Verord. v. 19. September 1857 die deutsche Goldkrone und durch Verord. v. 26. Juli 1870 auch fremde Goldmünzen als Zahlmittel zugelassen. Durch Ges. v. 30. April 1872 hat Bremen seine bisherige Währung abgeschafft und im Anschluß an die Staaten der Thalerwährung zuerst in Deutschland die Markrechnung eingeführt.

8 Mark $5^1/_3$ Schilling lübischer und hamburgischer Kurant-Währung, $3^1/_{93}$ Thaler Gold bremer Rechnung;

das Zwanzigmarkstück zum Werthe von $6^2/_3$ Thalern oder 11 Fl. 40 Kr. süddeutscher Währung, 16 Mark $10^2/_3$ Schilling lübischer und hamburgischer Kurant-Währung, $6^2/_{93}$ Thaler Gold bremer Rechnung.[17]

§ 9. Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht (§. 4.) zurückbleibt (Passirgewicht),[18] und welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind,[19] sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

[17] Vgl. Anm. 1. Durch diese Vorschrift wird, wie die Motive des Gesetzentwurfs bemerken, „während der Uebergangsperiode eine Doppelwährung hergestellt" (richtiger eine sog. hinkende Währung). Die positive Konvertirungs-Norm entspricht dem Werthverhältniß von 1 zu $15^1/_2$ (vgl. Anm. 2).

Wegen Elsaß-Lothringen vgl. Ges. v. 15. November 1874 § 4 (unten III).

Die weitere Ausführung des § 8 enthalten Art. 14 bis 17 des Münzges. v. 9. Juli 1873.

Die Bestimmungen des § 8 gelten auch für das goldene Fünfmarkstück (Münzges. Art. 2).

[18] Die Fehlergrenze, nach welcher sich das „Passirgewicht", d. h. das zulässige Mindergewicht für den Privatverkehr, bestimmt, ist etwas weiter gegriffen als die in § 7 bestimmte Toleranz für die Münzstätten. Sie beträgt für die Doppelkrone 7,9231 Gramm, für die Krone 3,9926 Gramm. Für das Fünfmarkstück ist sie noch größer (s. Münzges. Art. 2). Für Reichs-Scheidemünzen besteht kein Passirgewicht (s. Münzges. Art. 10).

[19] Den Gegensatz s. in Abs. 3.

Der Bundesrath hat in der Sitzung v. 13. Dez. 1877 beschlossen,

„daß gewaltsam beschädigte, aber vollwichtig gebliebene echte Reichsmünzen von den Reichs- und Landeskassen anzuhalten, durch Zerschlagen oder Ein-

Reichsgoldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunalkassen, sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von den gedachten Kassen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden.[20]

Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reichs[21] zum Einschmelzen eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Kassen des Reichs und der Bundesstaaten stets voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen werden.[22]

§ 10. Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Goldmünzen, sowie von

schneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind.

„Dieser Beschluß soll keine Anwendung finden:

1. auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt;
2. auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, daß hierdurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird."

(Centralbl. 1878 S. 29.)

Im Uebrigen vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 9. Mai 1876 (unten V S. 38) unter II und hinsichtlich der Falschstücke dieselbe unter I.

[20] Eine Strafbestimmung ist nicht gegeben.

[21] Nicht des ausgebenden Staats, wie der Entwurf wollte. Wegen der Ausführung vgl. die in Anm. 19 angeführte Bekanntmachung unter III.

[22] Die Vorschriften des § 9 sind entsprechend — mit einer Modifikation (vgl. Anm. 18) — auf das goldene Fünfmarkstück anzuwenden.

Wegen anderer Münzen vgl. Münzgesetz. Art. 10.

groben Silbermünzen, mit Ausnahme von Denkmünzen, findet bis auf Weiteres nicht statt.[23]

§ 11. Die zur Zeit umlaufenden Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten sind von Reichs wegen und auf Kosten des Reichs nach Maßgabe der Ausprägung der neuen Goldmünzen (§. 6.) einzuziehen.[24]

Der Reichskanzler wird ermächtigt, in gleicher Weise die Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der deutschen Bundesstaaten anzuordnen und die zu diesem Behufe erforderlichen Mittel aus den bereitesten Beständen der Reichskasse zu entnehmen.[25]

Ueber die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist dem Reichstage alljährlich in seiner ersten ordentlichen Session Rechenschaft zu geben.[26]

[23] Der Entwurf wollte nur die Prägung von Thalern (vgl. Wiener Münzvertrag Art. 11 Abs. 2) einstellen. Vgl. oben Anm. 1. Silberne Denkmünzen (z. B. Siegesthaler) dürfen ebenfalls seit dem 31. Dezember 1873 nicht mehr geprägt werden (Münzges. Art. 11).

[24] Vgl. Münzges. Art. 8 und die Bekanntm. v. 6. Dezember 1873 (R.G.Bl. S. 375). Dazu sind von den einzelnen Bundesstaaten Ausführungsverordnungen erlassen (für Preußen vgl. Reichsanzeiger Nr. 68 v. 20. März 1874). Die Einziehung ist längst beendet. Uebersichten der eingelösten Landesgoldmünzen enthält das Centralbl. 1874 S. 228, 262, 326, 1875 S. 282.

[25] Die weitere Ausführung enthält das Münzgesetz Art. 4, 6, 8. Nachrichten über die Einziehung von Landessilbermünzen siehe im Centralbl. 1874 S. 367, 424, 442, 1875 bis Ende November monatlich, 1876 bis Ende Oktober monatlich, 1877 bis Ende November monatlich, 1878 desgleichen, 1879 bis Mai desgleichen; siehe auch die Uebersicht der bis Ende Dezember 1877 eingezogenen Landessilbermünzen daf. 1878 S. 31 f., bis Ende Dezember 1878 daf. 1879 S. 54, bis Ende Mai 1879 daf. S. 408.

[26] Dies ist geschehen in besonderen „Denkschriften"; s. für 1872 in Hirth, Ann. 1872 Sp. 858, für 1873 in Hirth, Ann. 1874 Sp. 618, für 1874 daf. Sp. 875, für 1875 daf. 1876 Sp. 180, für 1876 daf. 1877 Sp. 353, für 1877 u. 1878 daf. 1879 S. 923, für 1879 daf. 1880 S. 508, für 1880 daf. 1882 S. 134. Die folgenden

§ 12. Es sollen Gewichtsstücke zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht[27] der nach Maßgabe dieses Gesetzes auszumünzenden Goldmünzen, sowie eines Vielfachen derselben angeben.[28] Für die Eichung und Stempelung dieser Gewichtsstücke sind die Bestimmungen der Artikel 10 und 18 der Maaß- und Gewichtsord-

4 Denkschriften v. 26. November 1881 (Nr. 10; Drucksachen des Reichstags Nr. 20), 8. Januar 1883 (Nr. 11; Drucks. d. Reichstags Nr. 114), 18. März 1884 (Nr. 12; Druck. d. Reichstags Nr. 39) u. v. 26. Febr. 1885 (Nr. 13; Drucks. d. Reichstags Nr. 214) sind in Hirth's Ann. bisher nicht veröffentlicht. Statt der „Denkschriften" sind sodann der dem Reichstage mitgetheilten „Uebersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen" jedesmal besondere „Uebersichten über die Ausprägung und Einziehung der Reichsmünzen" bis Ende März des laufenden Jahres beigegeben (als Anlage XII).

[27] Vgl. §§ 4 u. 9.

[28] Hinsichtlich des Münzgewichts (als Grundlage der Ausmünzung) gilt noch immer Art. 8 der Maaß- und Gewichtsordnung, dahin lautend:

„In Betreff des Münzgewichts verbleibt es bei den in Art. 1 des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 gegebenen Bestimmungen."

Dieser Art. 1 lautet:

„Das Pfund in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbstständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer dezimaler Abstufung erhalten."

Das in Tausendtheile eingetheilte Zollpfund bildet also nach wie vor die Grundlage der Ausmünzung. Dagegen ist die weitergehende Vorschrift des preuß. Gesetzes über das Münzgewicht v. 5. Mai 1871 (Ges.-Samml. S. 325), wonach das gedachte Pfund auch im öffentlichen Verkehr ausschließlich zur Anwendung kommen soll, durch Art. 10 der Maaß- und Gewichtsordnung beseitigt.

nung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzbl. S. 473)[29] maßgebend.[30]

§ 13. Im Gebiet des Königreichs Bayern kann im Bedürfnißfall eine Untertheilung des Pfennigs in zwei Halbpfennige stattfinden.[31]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Dezember 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

[29] Art. 10 lautet:

„Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr dürfen nur in Gemäßheit dieser Maaß- und Gewichtsordnung gehörig **gestempelte** Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden.

„Der Gebrauch unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maaß- und Gewichtsordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Art. 18 bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrath."

Die technische Behörde ist die „Normal-Eichungs-Kommission", deren Befugnisse in Art. 18 bezeichnet sind.

[30] Auf Grund des § 12 hat die Normal-Eichungs-Kommission unter dem 31. Januar 1872 Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte erlassen (R.G.Bl. Nr. 12, bes. Beil. S. III—VI; Centralbl. 1873 S. 12—14; G.Bl. für Elsaß-Lothr. 1875 S. 135 ff.), welche unterm 27. Januar 1877 ergänzt sind (Centralbl. 1877 S. 90). Vgl. auch Bek. des Reichskanzlers v. 14. Dezember 1872, betr die bei Goldmünzgewichten ꝛc. im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. (Centralbl. 1873 S. 3.)

[31] Vgl. Münzges. Art. 6 Nr. 1, Art. 15 Nr. 5 u. Art. 3 Nr. 3.

II.

Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. S. 233. Ausgegeben am 15. Juli 1873.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Art. 1. An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, wie solche durch §. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Reichs-Gesetzbl. S. 404), festgestellt worden ist.

Der Zeitpunkt, an welchem die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete in Kraft treten soll, wird durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende, mindestens drei Monate vor dem Eintritt dieses Zeitpunktes zu verkündende Verordnung des Kaisers bestimmt.[2] Die Landesregierungen sind ermächtigt, auch

[1] Das Münzgesetz bringt die mit dem Gesetze v. 4. Dezember 1871 (I) begonnene Münzreform in der Hauptsache zum gesetzlichen Abschluß. Wegen der Einführung in Elsaß-Lothringen s. unten III.

[2] Dies ist geschehen durch die Verordnung, betreffend die Einführung der Reichswährung. Vom 22. September 1875. (R.G.Bl. S. 303. Ausgegeben am 25. September 1875.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des Artikels 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.G.Bl. S. 233), mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

vor diesem Zeitpunkte für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im Verordnungswege einzuführen.[3]

Art. 2. Außer den in dem Gesetze vom 4. Dezember 1871 bezeichneten Reichsgoldmünzen sollen ferner ausgeprägt werden Reichsgoldmünzen zu fünf Mark, von welchen aus einem Pfunde feinen Goldes 279 Stück ausgebracht werden. Die Bestimmungen der §§. 4, 5, 7, 8 und 9 jenes Gesetzes finden auf diese Münzen entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß bei denselben die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht (§. 7) vier Tausendtheile, und der Unterschied zwischen dem Normalgewicht und dem Passirgewicht (§. 9) acht Tausendtheile betragen darf.[4]

Einziger Artikel.

Die Reichswährung tritt im gesammten Reichsgebiete am 1. Januar 1876 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Rostock, den 22. September 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

[3] Hiervon haben alle Regierungen, mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen, Gebrauch gemacht.

[4] Vgl. oben I Anm. 11, 18 und die übrigen Anm. zu den angeführten Paragraphen. Zur Ausführung des Art. 2 bestimmt der Bundesrathsbeschluß v. 8. Juli 1873 (Hirth, Annalen 1874 S. 879):

„1. Der Durchmesser der Reichsgoldmünzen zu fünf Mark soll 17 Millimeter betragen.

„2. Dieselben sind im Ringe mit ganz glattem Rande zu prägen. Innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes tragen sie auf der Reversseite über dem Reichsadler die Umschrift „Deutsches Reich" nebst der Jahreszahl und unter dem Reichsadler die Umschrift „5 Mark".

„3. Für die sämmtlichen Kosten der Prägung der Reichsgoldmünzen zu fünf Mark werden seitens der

Art. 3. Außer den Reichsgoldmünzen sollen als Reichsmünzen[5] und zwar

1) als Silbermünzen:
   Fünfmarkstücke,
   Zweimarkstücke,
   Einmarkstücke,
   Fünfzigpfennigstücke und
   Zwanzigpfennigstücke;
2) als Nickelmünzen:
   Zwanzigpfennigstücke,[6]

Reichskasse den einzelnen Münzstätten für je ein Pfund in Fünfmarkstücken ausgemünztes Feingold oder für je 279 Fünfmarkstücke 8 Mark vergütet.

„4. Die Bestimmungen in Ziffer 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 des Bundesrathsbeschlusses vom 7. Dezember 1871 — s. oben in Anm. 10 zu I (S. 6) — finden auch auf die Reichsgoldmünzen zu fünf Mark Anwendung."

Die Vergütung unter Nr. 3 ist durch Bundesrathsbeschluß v. 29. Mai 1875 (Hirth, Annalen 1876 S. 181) auf 6,75 Mark herabgesetzt, später aber wieder auf 8 Mark erhöht (s. oben I Anm. 9 a. E.).

[5] Alle nachstehend unter 1—3 aufgeführten Münzen haben den Charakter der Scheidemünze (vgl. Art. 9).

[6] Das Wort „Zwanzigpfennigstücke" ist eingeschaltet durch das Gesetz, betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu zwanzig Pfennig. Vom 1. April 1886. (R.G.Bl. S. 67. Ausgegeben am 10. April 1886.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Im Artikel 3 des Münzgesetzes vom 9. April 1873 (R.G.Bl. S. 233) ist unter Nr. 2 vor dem Worte „Zehnpfennigstücke" einzuschalten: „Zwanzigpfennigstücke".

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. April 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Zehnpfennigstücke und
Fünfpfennigstücke;

3) als Kupfermünzen:
Zweipfennigstücke und
Einpfennigstücke

nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgeprägt werden.

§ 1.[7] Bei Ausprägung der Silbermünzen wird das Pfund feinen Silbers in

* Der Grund war die wachsende Abneigung des Publikums gegen das silberne Zwanzigpfennigstück wegen seiner Kleinheit und Unhandlichkeit und der dadurch bedingte Rückfluß in die öffentlichen Kassen, welcher bereits zufolge der Bundesrathsbeschlüsse v. 23. Oktober 1879 u. 11. Mai 1883 zur Einziehung von 8 Millionen Mark dieser Münzen und Umprägung in mehr gangbare Silbermünzsorten geführt hatte, während andererseits der Verkehr einer Zwischenmünze zwischen dem Zehn- und dem Fünfzigpfennigstück bedarf. Ob in Bezug auf Gewicht, Durchmesser und Gepräge das Richtige getroffen ist, bleibt zweifelhaft. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Münzgesetzes über die Nickelmünzen, insbesondere Art. 5 u. 9 auch auf die neue Münze Anwendung. Vgl. die Begründung des Ges.Entw. (Aktenstück Nr. 176, Sten.Ber. d. Reichst., 6. Leg.Per., II. Sess. 1885/86, Bd. V S. 879 Anlagen).

[7] Hierzu bestimmt der Bundesrathsbeschluß v. 8. Juli 1873 (Hirth, Annalen 1874 Sp. 574):

„5. Bei Prüfung des Feingehaltes der Reichssilbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege abgewendet werden.

„6. Alle zur Vermünzung legirten Schmelzmassen müssen mittelst Tiegel- und Schöpfproben durch einen Beamten auf ihren Feingehalt geprüft werden. Ebenso müssen zur Feststellung des Durchschnittsgehaltes aller ausgemünzten Stücke auch die sämmtlichen nach dem Beizen ausgeschiedenen ungeprägten Platten oder geprägten Stücke (Cessalien, Fehlplatten) nach den Münzsorten gesammelt, von Zeit zu Zeit eingeschmolzen und mittelst Schöpf- und Tiegelproben von zwei Beamten auf ihren Feingehalt geprüft werden.

„7. Die Bestimmungen unter Ziffer 11, 12 und 13 des Bundesrathsbeschlusses vom 7. Dezember 1871

20 Fünfmarkstücke,
50 Zweimarkstücke,
100 Einmarkstücke,
200 Fünfzigpfennigstücke und in
500 Zwanzigpfennigstücke

ausgebracht.

Das Mischungsverhältniß beträgt 900 Theile Silber und 100 Theile Kupfer, so daß 90 Mark in Silbermünzen 1 Pfund wiegen.

Das Verfahren bei Ausprägung dieser Münzen wird vom Bundesrath festgestellt. Bei den einzelnen Stücken darf die Abweichung im Mehr oder Weniger im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile, im Gewicht, mit Ausnahme der Zwanzigpfennigstücke, nicht mehr als zehn Tausendtheile betragen. In der Masse aber müssen das Normalgewicht und der Normalgehalt bei allen Silbermünzen innegehalten werden.

§ 2.[8] Die Silbermünzen über eine Mark tragen auf

— s. oben I, Anm. 10, S. 6, 7 — finden auf die Reichssilbermünzen Anwendung."

Die Unterwerthigkeit der Reichssilbermünzen gegenüber den Thalermünzen beträgt 10 (die Ueberwerthigkeit der Thalermünzen also $11^1/_9$ Prozent (bei dem Werthverhältniß $15^1/_2 : 1$ — vgl. oben I Anm. 2). Dementsprechend ist auch die Toleranz bei ersteren weit größer als bei den Reichsgoldmünzen (vgl. oben I, Anm. 11, 12). — Der Münzfuß schließt sich dem Dezimalsystem an.

[8] Zu den §§ 2 und 3 bestimmt der Bundesrathsbeschluß v. 8. Juli 1873 (Hirth, Ann. 1874 Sp. 574):

„8. Der Durchmesser der Silbermünzen soll betragen und zwar

für das Fünfmarkstück . .	38	Millimeter,
„ „ Zweimarkstück . .	28	„
„ „ Einmarkstück . . .	24	„
„ „ Fünfzigpfennigstück	20	„
„ „ Zwanzigpfennigstück	16	„

der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich" und mit der Angabe des Werthes

„9. Die Fünfmarkstücke sind im Ringe mit einem glatten Rande zu prägen, welcher die vertiefte Inschrift: „Gott mit Uns" nebst einer zwischen je zwei Worten der Inschrift stehenden vertieften Arabeske führt. Dieselben tragen innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes auf der Reversseite über dem Reichsadler die Umschrift: „Deutsches Reich" nebst der Jahreszahl und unter dem Reichsadler die Umschrift: „Fünf Mark".

„10. Die Zwei- und Einmarkstücke, sowie die Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücke sind im gerippten Ringe zu prägen und erhalten gleich den Reichsgoldmünzen und silbernen Fünfmarkstücken auf Avers- und Reversseite einen erhabenen aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden Rand. Innerhalb desselben tragen die Zweimarkstücke auf der Reversseite über dem Reichsadler die Umschrift „Deutsches Reich" nebst der Jahreszahl und unter dem Reichsadler die Umschrift „Zwei Mark".

„Die Einmarkstücke tragen auf der Reversseite die Inschrift „Deutsches Reich", „1 Mark" und die Jahreszahl und als Verzierung einen Kranz.

„Die Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücke tragen auf der Reversseite oben die Umschrift „Deutsches Reich" nebst der Jahreszahl, in der Mitte in arabischen Ziffern die Zahl „50" bzw. „20" und unten die Umschrift „Pfennig".

„11. Die Nickelmünzen sollen aus einer Legirung von 75 Theilen Kupfer und 25 Theilen Nickel geprägt, und es soll das Pfund dieser Legirung zu

125 Pfennigstücken bzw.
200 Pfennigstücken

ausgebracht werden.

„12. Der Durchmesser dieser Münzen soll betragen und zwar

für das Zehnpfennigstück 21 Millimeter,
„ „ Fünfpfennigstück 18 „

„13. Die Prägung der Nickelmünzen erfolgt mit ganz glattem Rand. Das Gepräge der Reversseite ist das gleiche wie bei den Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücken, an Stelle des Perlenkreises tritt jedoch eine Schnureinfassung, und die Ziffern „50" und „20" werden durch die Ziffern „10" bzw. „5" ersetzt.

in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Verzierung der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt.

§ 3. Die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Werthangabe, die Jahreszahl und die Inschrift „Deutsches Reich", auf der andern Seite den Reichsadler und das

„14. Die Kupfermünzen sollen aus einer Legirung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theilen Zinn und 1 Theil Zink geprägt, und es soll das Pfund dieser Legirung ausgebracht werden in:

150 Zweipfennigstücken bzw.
250 Einpfennigstücken.

„15. Der Durchmesser dieser Münzen soll betragen und zwar

für das Zweipfennigstück 20 Millimeter,
„ „ Einpfennigstück 17½ „

„16. Die Prägung der Kupfermünzen erfolgt mit ganz glattem Rand. Die Reverseite derselben gleicht jener der Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücke, jedoch mit dem Unterschiede, daß an Stelle des Perlenkreises eine Fadeneinfassung tritt und daß die Ziffern „50" und „20" durch „2" bzw. „1" ersetzt werden.

„17. Bei denjenigen Münzen, welche das Münzzeichen nach Art. 3, § 3 des Münzgesetzes auf gleicher Seite mit dem Reichsadler tragen, wird das Münzzeichen zweimal und zwar unter dem Reichsadler zu beiden Seiten des Schwanzes angebracht."

Eine etwas veränderte Prägung der Fünfzigpfennigstücke (mit einem Kranz auf beiden Seiten) bestimmt der Bundesrathsbeschluß v. 9. Mai 1877 (Hirth, Ann. 1879, S. 906).

Hinsichtlich der Nickelmünzen zu zwanzig Pfennig bestimmt der Bundesrathsbeschluß vom 4. November 1886:

„1. Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. April d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 67) herzustellende Nickelmünze zu zwanzig Pfennig ist aus einer Legirung von 25 Theilen

Münzzeichen.[9] Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung, Gewicht und Durchmesser dieser Münzen, sowie über die Verzierung der Schriftseite und die Beschaffenheit der Ränder werden vom Bundesrathe festgestellt.

§ 4.[10] Die Silber-, Nickel- und Kupfermünzen

Nickel und 75 Theilen Kupfer zu prägen, und es sind bei einem Durchmesser der Münze von 23 Millimetern aus einem Pfunde dieser Legirung 80 Stück Zwanzigpfennigstücke auszubringen.

„2. Die Prägung der Nickelmünze zu zwanzig Pfennig erfolgt mit glattem Rand. Auf der Adlerseite wird die Mittelfläche gegen die sie umgebende, nach innen durch einen Perlenkreis, nach außen durch eine Schnureinfassung begrenzte konzentrische Randfläche vertieft und wird in der Spiegel-Mittelfläche der Reichsadler und das Münzzeichen, auf der matten konzentrischen Randfläche eine Verzierung von Eichenlaub angebracht. Auf der Schriftseite wird die von einem Perlenkreis umgebene Mittelfläche durch die gestrichelte Zahl „20" ausgefüllt, während die konzentrische Randfläche zwischen Perlenkreis und Schnureinfassung mit der Umschrift „Deutsches Reich" nebst der Jahreszahl und hierunter, durch je einen Stern getrennt, mit der Werthangabe „20 Pfennig" zu versehen ist."

Wegen des Münzzeichens s. oben I Anm. 6, S. 3.

[9] Hier fehlen die Bildnisse der Landesherren und die Hoheitszeichen der freien Städte. Vgl. oben I Anm. 6.

[10] Zu § 4 bestimmt in Abänderung des Bundesrathsbeschlusses v. 8. Juli 1873 (Hirth, Ann. 1874 Sp. 576) der Bundesrathsbeschluß v. 29. Mai 1875 (das. 1876 S. 181):

„Für die sämmtlichen Kosten der Prägung werden den Münzstätten aus der Reichskasse vergütet:

für die Fünfmarkstücke in Silber	3/4	Prozent,
„ „ Zweimarkstücke	1 1/2	„
„ „ Einmarkstücke	1 3/4	„
„ „ Fünfzigpfennigstücke	2 1/2	„
„ „ Zwanzigpfennigstücke	4	„
„ „ Zehnpfennigstücke	3	„
„ „ Fünfpfennigstücke	6	„
„ „ Zweipfennigstücke	15	„
„ „ Einpfennigstücke	30	„

des ausgeprägten Nominalwerthes.

werden auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt. Die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die auszuprägenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers.

Art. 4. Der Gesammtbetrag der Reichssilbermünzen soll bis auf Weiteres zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs[11] nicht übersteigen.

Bei jeder Ausgabe dieser Münzen ist eine dem Werthe nach gleiche Menge der umlaufenden groben Landessilbermünzen und zwar zunächst der nicht dem Dreißigthalerfuße angehörenden einzuziehen. Der Werth wird nach der Vorschrift im Art. 14, §. 2 berechnet.[12]

„Für die Ausprägung der Nickel- und Kupfermünzen wird den Münzstätten das Metall in Form von Münzplättchen geliefert."

Wöchentliche Uebersichten der beschlossenen Ausprägungen enthält das Centralblatt. Vgl. auch die „Denkschriften" bzw. „Uebersichten" oben I Anm. 9 und Anm. 26.

Ueber Form und Gepräge der in Art. 3 behandelten Reichsmünzen in Preußen vgl. die Bekanntmachung des Staatsministeriums v. 8. Februar 1874 A II—IV (Reichsanzeiger v. 9. Februar 1874 Nr. 31).

[11] Nach der Zählung vom 1. Dezember 1885 also M. 460 855 704 (vgl. Centralblatt 1887 S. 96). Ausgeprägt sind bis Ende Dezember 1889 nur M. 452 236 010,80 (s. d. Uebersicht v. 9. Jan. 1890 oben I, Anm. 9, S. 5).

[12] Vgl. Art. 8. Uebersichten der eingezogenen Landes-Silbermünzen enthält das Centralblatt (z. B. 1874 S. 367, 424, 442 u. s. w.

Art. 5. Der Gesammtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen soll zwei und eine halbe Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Art. 6. Von den Landesscheidemünzen sind:

1) die auf andere als Thalerwährung lautenden, mit Ausschluß der bayerischen Heller und der mecklenburgischen nach dem Marksysteme ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke,
2) die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Scheidemünzen zu 2 und 4 Pfennigen,
3) die Scheidemünzen der Thalerwährung, welche auf einer anderen Eintheilung des Thalers, als der in 30 Groschen beruhen, mit Ausnahme der Stücke im Werthe von 1/12 Thaler,

bis zu dem Zeitpunkte des Eintritts der Reichswährung (Art. 1) einzuziehen.[13]

Nach diesem Zeitpunkte ist Niemand verpflichtet, diese Scheidemünzen in Zahlung zu nehmen, als die mit der Einlösung derselben beauftragten Kassen.[14]

Art. 7. Die Ausprägung der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen (Art. 3), sowie die vom Reichskanzler anzuordnende Einziehung der Landessilbermünzen[15] und Landesscheidemünzen erfolgt auf Rechnung des Reichs.

[13] Uebersichten siehe im Centralblatt.

[14] Hier enthält also das Gesetz unmittelbar die Außerkurssetzung.

[15] Durch Beschluß des Bundesrathes v. 8. Juli 1873 ist anerkannt, daß unter den auf Rechnung des Reiches einzuziehenden Landes-Silbermünzen (Artikel 7 des Münzgesetzes) auch die Kronenthaler österreichischen oder brabanter Gepräges inbegriffen sind (s. Hirth, Ann. 1874 Sp. 880). Anders die österreichischen Vereinsthaler (vgl. Anm. 29 Litt. a zu Art. 15).

Art. 8. Die Anordnung der Außerkurssetzung[16] von Landesmünzen und Feststellung der für dieselbe erforderlichen Vorschriften erfolgt durch den Bundesrath.

Die Bekanntmachungen über Außerkurssetzung von Landesmünzen sind außer in den zu der Veröffentlichung von Landesverordnungen bestimmten Blättern auch durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.[17]

Eine Außerkurssetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist.[18]

Art. 9. Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel-

Eine Einziehung von Münzen der Frankenwährung auf Rechnung des Reiches findet nach § 2 des Gesetzes wegen Einführung der Reichs-Münzgesetze in Elsaß-Lothringen v. 15. November 1874 (unten III) nicht statt.

[16] D. h. die Beseitigung der Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Vgl. Anm. 14, Strafgesetzbuch § 146 („verrufenem Gelde"). Verschieden davon ist das Umlaufsverbot (Art. 13 Nr. 1).

[17] Vgl. die Bekanntm. v. 6. Dezember 1873 (R.G.Bl. S. 375; Goldmünzen), v. 7. März 1874 (R.G.Bl. S. 21), v. 2. Juli 1874 (R.G.Bl. S. 111), v. 19. Dezember 1874 (R.G.Bl. S. 149), v. 7. Juni 1875 (R.G.Bl. S. 247), v. 21. September 1875 (R.G.Bl. S. 304, 307), v. 17. Oktober 1875 (R.G.Bl. S. 311), v. 10. Dezember 1875 (R.G.Bl. S. 315), v. 12. April 1876 (R.G.Bl. S. 162), v. 2. November 1876 (R.G.Bl. S. 221), v. 22. Februar 1878 (R.G.Bl. S. 3).

Allmählich sind alle Landesmünzen bis auf die Einthalerstücke deutschen Gepräges außer Kurs gesetzt.

Wegen einer auf diese und die österreichischen Vereinsthaler bezüglichen Zulassung einer Außerkurssetzung minderen Grades vgl. Anm. 29 Litt. b.

[18] Dieser Absatz bleibt nach § 3 des Gesetzes wegen Einführung der Reichs-Münzgesetze in Elsaß-Lothringen v. 15. November 1874 (unten III) in Betreff der Münzen der Frankenwährung außer Anwendung.

und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen.[19]

Von den Reichs- und Landeskassen werden Reichssilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Der Bundesrath wird diejenigen Kassen bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Verlangen verabfolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festsetzen.[20]

[19] Dies ist die Konsequenz der Goldwährung (vgl. Art. 1 und Art. 3 Anm. 5, 6).

[20] Die bezüglichen Bestimmungen enthält die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Umwechselung von Reichs-Goldmünzen gegen Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, vom 19. Dezember 1875 (Centralblatt S. 802):

„Auf Grund des Artikels 9 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.G.Bl. S. 233) hat der Bundesrath Folgendes bestimmt:

Vom 1. Januar 1876 ab werden bei folgenden Kassen:

1. der Reichsbank-Hauptkasse in Berlin,
2. den Kassen der Reichsbank-Hauptstellen in Frankfurt a. M., Königsberg i. Pr. und München

Reichs-Goldmünzen gegen Einzahlung von Reichs-Silbermünzen oder von Nickel- und Kupfermünzen auf Verlangen verabfolgt werden.

Die Einlieferung der umzutauschenden Münzen hat in kassenmäßig formirten Beuteln oder Tüten, und zwar die der Silbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark, die Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark zu erfolgen.

Die Auszahlung des Gegenwerthes in Gold erfolgt an den Einlieferer nach bewirkter Durchzählung der eingelieferten Münzen, welche von den gedachten Kassen in der Regel sofort, spätestens aber binnen fünf Tagen nach der Einlieferung bewirkt werden wird."

Art. 10.[21] Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (Art. 9) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch in allen Reichs- und Landeskassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen.

Art. 11. Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen findet nicht ferner statt. Die durch die Bestimmung im §. 10 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404), vorbehaltene Befugniß, Silbermünzen als Denkmünzen auszuprägen, erlischt mit dem 31. Dezember 1873.

Art. 12.[22] Die Ausprägung von Reichsgoldmünzen geschieht auch ferner nach Maßgabe der Bestimmung im §. 6 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichs-

[21] Hierzu ist erlassen die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 (unten IV. S. 38).
Wegen der gewaltsam beschädigten, aber vollwichtig gebliebenen echten Reichsmünzen vgl. den Bundesrathsbeschluß v. 13. Dezember 1877 (oben I Anm. 19.
Hinsichtlich der Reichs-Goldmünzen enthalten die entsprechenden Bestimmungen das Ges. v. 4. Dezember 1871 § 9 (oben I) und das Münzgef. Art. 2.

[22] Dieser Artikel enthält den wichtigen Grundsatz der Ausprägung von Reichs-Goldmünzen (nicht Scheidemünzen, vgl. Art. 7)

goldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404), auf Rechnung des Reichs.

Privatpersonen haben das Recht, auf denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind.[23]

Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes festgestellt, darf aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund fein Gold nicht übersteigen.

Die Differenz zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in die Reichskasse.[24] Diese Differenz muß für alle deutschen Münzstätten dieselbe sein.

auf Privatrechnung neben der fortgesetzten Ausprägung auf Rechnung des Reichs. Wegen der Ausführung vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen auf den deutschen Münzstätten für Rechnung von Privatpersonen, vom 8. Juni 1875 (unten V, S. 40).

[23] Die Vermittelung dabei fällt hauptsächlich der Reichsbank zu, welche nach § 14 des Bankgesetzes v. 14. März 1875 (unten C I) verpflichtet ist, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen. Zuzüglich der Prägegebühr von 3 Mark (s. die Anm. 22 angef. Bek. und Anm. 25) entspricht dies der Werthbestimmung von Mark 1395 für das Pfund fein Gold (vgl. oben I Anm. 2).

Uebersichten der für Privatrechnung einschließlich der für die Reichsbank ausgeführten Prägungen enthalten die dem Reichstage vorgelegten „Denkschriften" und „Uebersichten" (vgl. oben I Anm. 26, S. 11), Hirth, Annalen von 1872 ab, auch das Centralblatt.

[24] Die Münzstätte erhebt für sich nur die Selbstkosten. In der Differenz soll (nach den Motiven) eine Entschädigung liegen für die Verpflichtung des Reichs zur Einziehung abgenutzter Goldmünzen (Ges. v. 4. Dezember 1871 § 9 — oben I, S. 9). Nach der letzten dem Reichstage mitgetheilten Uebersicht (s. oben I Anm. 26) sind bis Ende März 1889 in die Reichskasse geflossen Mark 178325,84.

Die Münzstätten dürfen für die Ausprägung keine höhere Vergütung in Anspruch nehmen, als die Reichskasse für die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken gewährt.[25]

Art. 13. Der Bundesrath ist befugt:

1) den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen;[26]

2) zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs-

[25] Also jetzt Mark 2,75 (vgl. Ges. v. 4. Dezember 1871 § 6 und Anm. 9 dazu, oben I, S. 5). Die Differenz, welche in die Reichskasse fließt (Abs. 4), beträgt danach Mark 0,25 (vgl. Anm. 23, 24).

[26] Vgl. die Bekanntm. v. 6. Dezember 1873 (R.G.Bl. S. 375), v. 22. Januar 1874 (R.G.Bl. S. 12), v. 7. März 1874 (R.G.Bl. S. 21), v. 16. Oktober 1874 (R.G.Bl. S. 126), v. 19. Dezember 1874 (R.G.Bl. S. 149), v. 19. Dezember 1874 (R.G.Bl. S. 152), v. 26. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 134). Der Umlauf ist danach untersagt (Verbot, in Zahlung zu geben und zu nehmen) für: 1. österreichische und ungarische Ein- und Zweiguldenstücke; 2. niederländische Ein- und Zweieinhalbguldenstücke; 3. die finnischen Silbermünzen; 4. die Münzen des Konventionsfußes österreichischen Gepräges; 5. die in der Bekanntm. v. 19. Dezember 1874 (R.G.Bl. S. 152) unter 2 bezeichneten Münzen dänischen Gepräges; 6. die polnischen eindrittel und einsechstel Talarastücke. — Laut Bekanntm. v. 16. April 1888 (R.G.Bl. S. 149) dürfen vom 1. Juli 1888 ab, vorbehaltlich der Gestattung von Ausnahmen für einzelne Grenzbezirke fremde Scheidemünzen in Zahlung weder gegeben noch genommen werden Ausnahmen sind gestattet: im badischen Grenzbezirk für Scheidemünzen der Frankenwährung (Bekanntm. von demselben Tage — ebendas.), im sächsischen Grenzbezirk für österreichische Scheidemünzen (Bekanntm. v. 30. April 1888 — R.G.Bl. S. 171), innerhalb bayerischer Grenzbezirke für Scheidemünzen der österreichischen und der Frankenwährung (Bekanntm. v. 7. Juli 1888 — R.G.Bl. S. 218), innerhalb schlesischer Grenzbezirke für Scheidemünzen der österreichischen Währung (Bekanntmachung v. 26. Februar 1889 — R.G.Bl. S. 37), im württembergischen Grenzbezirk für Scheidemünzen der Frankenwährung (Bekanntm. v. 26. Februar 1889 — R.G.Bl. S. 38).

oder Landeskassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Kurse im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, auch in solchem Falle den Kurs festzusetzen.

Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrathe in Gemäßheit der Bestimmungen unter 1 getroffenen Anordnungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen.

Art. 14. Von dem Eintritt der Reichswährung an[27] gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen zu leisten.

§ 2.[28] Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältniß zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Maßgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehalts derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalte der Reichs-Goldmünzen.

Bei der Umrechnung anderer Münzen werden

der Thaler zum Werthe von 3 Mark,

der Gulden süddeutscher Währung zum Werthe von $1^5/_7$ Mark,

die Mark lübischer oder hamburgischer Kurantwährung zum Werthe von $1^1/_5$ Mark,

[27] Vgl. Art. 1, Anm. 2.

[28] Vgl. Ges. v. 4. Dezember 1871 § 8 — oben I, S. 8.

die übrigen Münzen derselben Währung zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zu den genannten berechnet.

Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

§ 3. Werden Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundelegung vormaliger inländischer Geld- oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen unter Anwendung der Vorschriften des § 2 zu leisten.

§ 4. In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrag verurtheilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältniß zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken; woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

Art. 15.[29] An Stelle der Reichsmünzen sind

[29] Art. 15 ist ergänzt durch folgende Gesetze:

a. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 20. April 1874. (R.G.Bl. S. 35. Ausgegeben am 30. April 1874.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

bei allen Zahlungen bis zur Außerkurssetzung anzunehmen:

1) im gesammten Bundesgebiete an Stelle aller Reichsmünzen die Ein- und Zweithalerstücke deutschen Gepräges unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark;

Einziger Artikel.

Die Bestimmung im Artikel 15, Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) findet auch auf die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. April 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Wegen der Beschränkung auf die bis Ende 1867 geprägten Münzen jener Art. s. Vertrag v. 13. Juni 1867 (Preuß. Gesetz-Samml. 1867 S. 1801).

b. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 6. Januar 1876. (R.G.Bl. S. 3. Ausgegeben 18. Januar 1876.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) erhält folgenden Zusatz:

(Folgt die dem Artikel 15 in gesperrter Schrift hinzugefügte Bestimmung.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Januar 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Alle anderen unter Art. 15 fallenden Münzen sind bereits außer Kurs gesetzt (vgl. Art. 8 Anm. 17).

Einen Zusatz für Elsaß-Lothringen enthält das Gesetz wegen Einführung der Reichs-Münzgesetze in Elsaß-Lothringen v. 15. November 1874 § 5 (unten III).

2) im gesammten Bundesgebiete an Stelle der Reichssilbermünzen, Silberkurantmünzen deutschen Gepräges zu 1/3 und 1/6 Thaler unter Berechnung des 1/3 Thalerstücks zu einer Mark und des 1/6 Thalerstücks zu einer halben Mark;
3) in denjenigen Ländern, in welchen gegenwärtig die Thalerwährung gilt, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die nachbezeichneten Münzen der Thalerwährung zu den daneben bezeichneten Werthen:

1/12	Thalerstücke	zum	Werthe	von	25 Pfennig,
1/15	=	=	=	=	20 =
1/30	=	=	=	=	10 =
1/2	Groschenstücke	=	=	=	5 =
1/5	=	=	=	=	2 =
1/10 u. 1/12	=	=	=	=	1 =

4) in denjenigen Ländern, in welchen die Zwölftheilung des Groschens besteht, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke zum Werthe von 2 1/2 Pfennig;
5) in Bayern an Stelle der Reichs-Kupfermünzen die Hellerstücke zum Werthe von 1/2 Pfennig;
6) in Mecklenburg an Stelle der Reichs-Kupfermünzen die nach dem Markfystem ausgeprägten Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke zum Werthe von 5, 2 und 1 Pfennig.

Die sämmtlichen sub 3 und 4 verzeichneten Münzen sind an allen öffentlichen Kassen des gesammten Bundes-

gebietes zu den angegebenen Werthen bis zur Außerkurssetzung in Zahlung anzunehmen.

Der Bundesrath ist befugt, zu bestimmen, daß die Einthalerstücke deutschen Gepräges, sowie die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler bis zu ihrer Außerkurssetzung nur noch an Stelle der Reichssilbermünzen, unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark, in Zahlung anzunehmen sind.

Eine solche Bestimmung ist durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und tritt frühestens einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Art. 16. Deutsche Goldkronen, Landes-Goldmünzen und landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellte ausländische Goldmünzen, sowie grobe Silbermünzen, welche einer anderen Landeswährung als der Thalerwährung angehören, sind bis zur Außerkurssetzung in Zahlung anzunehmen, soweit die Zahlung nach den bisherigen Vorschriften in diesen Münzsorten angenommen werden mußte.[30]

Art. 17. Schon vor Eintritt der Reichs-Goldwährung können alle Zahlungen, welche gesetzlich in Münzen einer inländischen Währung oder in ausländischen, den inländischen Münzen landesgesetzlich

[30] Alle diese Münzen sind außer Kurs gesetzt (vgl. Art. 8 und 18, sowie die Bekanntm. v. 6. Dezember 1873 (R.G.Bl. S. 3), v. 7. März 1874 (R.G.Bl. S. 21), v. 19. Dezember 1874 (R.G.Bl. S. 149).

gleichgestellten Münzen geleistet werden dürfen, ganz oder theilweise in Reichsmünzen, vorbehaltlich der Vorschrift Art. 9, dergestalt geleistet werden, daß die Umrechnung nach den Vorschriften Art. 14 §. 2 erfolgt.[31]

Art. 18. Bis zum 1. Januar 1876 sind sämmtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen. Von diesem Termine an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden.[32]

Dieselben Bestimmungen gelten für die bis jetzt von Korporationen ausgegebenen Scheine.[33]

Das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ist spätestens bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen und spätestens sechs Monate vor diesem Termine öffentlich aufzurufen. Dagegen wird nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden. Das Reichsgesetz wird über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen.[34]

[31] Wegen der Umrechnung von Münzen der Frankenwährung vgl. Ges. v. 15. November 1874 § 4 (unten III).

[32] Durch diese Bestimmung wurde die mit dem Ges. v. 27. März 1870 (B.G.Bl. S. 51) begonnene Reform des Banknotenwesens wesentlich gefördert. Ihr nächstes Stadium beschritt die letztere durch das zur Ausführung des Art. 18 erlassene Ges., betr. die Ausgabe von Banknoten, v. 21. Dezember 1874 Art. II (R.G.Bl. S. 193). Vgl. auch Bankgesetz v. 14. März 1875 § 3 (unten C I — S. 55).

[33] Vgl. Bankgesetz v. 14. März 1875 § 54.

[34] Aus praktischen Rücksichten ist die mit dem Ges. v. 16. Juni

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 9. Juli 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

III.

Gesetz wegen Einführung der Reichs-Münzgesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 15. November 1874.

(R.G.Bl. S. 131. Ausgegeben am 19. November 1874. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 39.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Wirksamkeit der anliegenden Reichsgesetze, nämlich des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404)[1] und des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)[2] wird mit den aus den folgenden Paragraphen sich ergebenden Maßgaben auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

1870 (B.G.Bl. S. 507) begonnene Reform des Papiergeldwesens mit der des Banknotenwesens verbunden. Die Ausführung der vorliegenden Bestimmung enthält das Ges., betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen, v. 30. April 1874 (unten B I — S. 43).

[1] oben I — S. 1.

[2] oben II — S. 14.

§ 2. Eine Einziehung von Münzen der Frankenwährung auf Rechnung des Reichs[3] findet nicht statt.

§ 3. Der letzte Satz des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, welcher lautet:

> „Eine Außerkurssetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist."

bleibt in Betreff der Münzen der Frankenwährung außer Anwendung.[4]

§ 4. Bei der Umrechnung von Münzen der Frankenwährung (§. 8 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, Artikel 14 §. 2 und Artikel 17 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873) werden der Frank zum Werthe von $0{,}8$ Mark, die übrigen Münzen der Frankenwährung zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zum Frank berechnet.

§ 5. Dem Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 tritt folgende Bestimmung hinzu:

An Stelle der Reichsmünzen sind in Elsaß-Lothringen

[3] Vgl. Ges v. 4. Dezember 1871 § 11, Münzges. v. 9. Juli 1873 Art. 7, Anm. 15.

[4] Vgl. die Bekanntm. v. 21. September 1875, betr. die Außerkurssetzung der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung (R.G.Bl. S. 307). Wegen der Goldmünzen vgl. § 1 der Bekanntm. v. 6. Dezember 1873, betr. die Außerkurssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen (R.G.Bl. S. 375).

folgende Münzen der Frankenwährung[5] bis zur Außerkurssetzung zu den daneben bezeichneten Werthen bis zu den im Artikel 9 Absatz 1 bestimmten Beträgen in Zahlung zu nehmen:

a) an Stelle der Reichs-Nickel- und Kupfermünzen:
Fünfcentimen-Stücke zum Werthe von 4 Pfenn.
Zehncentimen-Stücke " " " 8 "
Zwanzigcentimen-Stücke " " " 16 "

b) an Stelle der Reichs-Silbermünzen:
Fünfzigcentimen-Stücke zum Werthe von 40 Pfenn.
Einfrank-Stücke " " " 80 "
Zweifranken-Stücke " 1 Mark 60 "

Auch die Reichs- und die Landeskassen sind nicht verpflichtet, die vorstehend bezeichneten Münzen der Frankenwährung in höheren als den im Artikel 9 Absatz 1 bestimmten Beträgen in Zahlung zu nehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. November 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

[5] Also nicht die durch die Außerkurssetzung (vgl. Anm. 3) ebenfalls betroffenen silbernen Fünffrankenstücke (Kurantmünzen). Wegen der Scheidemünzen der Frankenwährung s. jedoch Münzges. v. 9. Juli 1873 Art. 13 Anm. 26 (oben S. 28).

IV.

Falsche, beschädigte und abgenutzte Reichsmünzen.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876.
(Centralblatt S. 260.)[1]

Auf Grund des Artikels 7 der Reichsverfassung[2] hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 24. März 1876 nachstehende Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen, beschlossen:

Falschstücke.

I. 1. Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen (§§ 146—148 des Strafgesetzbuchs) anzuhalten.

2. Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen, unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts ꝛc., beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

3. Erscheint die Unechtheit eines Stückes zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an das Münz-Metall-Depot des Reichs bei der Königlich preußischen Münzstätte in Berlin (Unterwasserstraße 2—4), und zwar, wenn das Stück in Bayern, Sachsen,

[1] Vgl. Ges. v. 4. Dezbr. 1871 § 9 — oben I S. 9, Münzges. Art. 10 — oben II Anm. 21, S. 25. Die Bestimmungen des Bundesraths sind auch für die Reichsbank-Kassen maßgebend.

[2] Hiernach hat der Bundesrath u. A. zu beschließen „über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist."

Württemberg, Baden, Hessen oder Hamburg angehalten ist, durch Vermittelung der Landesmünzstätte[3] einzusenden. Die Königlich preußische Münzstätte in Berlin wird diese Stücke einer Untersuchung unterwerfen und

a) im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zusenden lassen, die Münzstücke aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, zur Einziehung bringen;

b) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschrift unter I. 2 verfahre.

Gewaltsam ꝛc. beschädigte Münzen.

II. Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht[4] verringerte echte Reichsmünzen (§. 150 des Strafgesetzbuchs) sind von den Reichs- und Landeskassen gleichfalls anzuhalten.

Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter I. 2 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Abgenutzte Reichsmünzen.

III. Reichsgoldmünzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung am Gewicht soviel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht (§. 9 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, Reichs-Gesetzblatt S. 403)[5] nicht mehr erreichen,

sowie

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben,[6] sind von allen Reichs- und Landeskassen

[3] Vgl. oben I Anm. 6, S. 3.
[4] Wegen der nicht am Gewicht verringerten s. oben I Anm. 19, S. 9.
[5] Oben I Anm. 18, S. 9.
[6] Vgl. Münzgesetz. Art. 10 Abs. 2 — oben II S. 26.

zum vollen Werth anzunehmen und in der Weise für Rechnung des Reichs einzuziehen, daß sie den dazu bestimmten Sammelstellen — der Reichs-Hauptkasse und den Ober-Postkassen, in Preußen: der General-Staatskasse und den Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen, in den übrigen Bundesstaaten: der Landes-Zentralkasse — zugeführt werden.

Die Sammelstellen haben die Münzen, sobald sich ein angemessener Betrag angesammelt hat, kassenmäßig verpackt und bezeichnet dem Münz-Metall-Depot des Reichs bei der Königlich preußischen Münzstätte zu Berlin gegen Anerkenntniß einzusenden und den Werth des Anerkenntnisses der Reichs-Hauptkasse in Aufrechnung zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf deutsche Landesmünzen so lange Anwendung, als dieselben noch nicht außer Kurs gesetzt sind.

IV. Postsendungen, welche in Ausführung gegenwärtiger Bestimmungen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits und dem Reichs-Münz-Metall-Depot andererseits erfolgen, sind als Reichsdienstsachen portofrei zu befördern.

V.

Prägung von Reichsgoldmünzen auf Privatrechnung.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen auf den deutschen Münzstätten für Rechnung von Privatpersonen. Vom 8. Juni 1875.

(Centralblatt S. 318.)

Zum Vollzuge des Artikels 12 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233)[1] hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

[1] Vgl. oben II Anm. 22 bis 25, S. 26 bis 28.

Die deutschen Münzstätten, und zwar:
die Königlich preußischen Münzstätten zu Berlin, Frankfurt a. M.* und Hannover*, die Königlich bayerische Münzstätte zu München, die Königlich sächsische zu Dresden,[2] die Königlich württembergische zu Stuttgart, die Großherzoglich badische zu Karlsruhe, die Großherzoglich hessische zu Darmstadt* und die Münzstätte der freien und Hansestadt Hamburg[3]
prägen, soweit sie nicht für das Reich beschäftigt sind, Reichsgoldmünzen für Rechnung von Privatpersonen gegen eine Prägegebühr von drei Mark für das Pfund Feingold unter folgenden Bedingungen:

1. Das auszuprägende Gold ist in der Münzstätte in Barren von mindestens fünf Pfund Rauhgewicht unter Beifügung der Probirscheine einzuliefern.
2. Nach Feststellung des Rauhgewichts, die in Gegenwart des Einlieferers oder seines Beauftragten erfolgt, nimmt die Münzstätte zwei Aushiebe von jedem Barren.

   Die Münzstätte ermittelt durch zwei Proben von jedem Barren den Feingehalt bis auf 1/5000. Als Gebühr für diese Ermittelung ist von dem Einlieferer für jede Probe der Betrag von 1,∞ Mark, also für beide Proben zusammen der Betrag von 3,∞ Mark zu zahlen. Die Aushiebe verbleiben dem Einlieferer.

   Barren, deren Feingehalt von der Münzstätte, welcher sie zur Ausprägung überliefert werden, schon früher vorschriftsmäßig festgestellt ist und auf Grund dieser Feststellung nachgewiesen werden kann, werden mit dem nachgewiesenen Feingehalt ohne neue Prüfung angenommen.
3. Nach Feststellung des Feingehalts wird dem Einlieferer eine Abschrift des Probirscheines und eine Berechnung des Werthbetrages, zu welchem das Gold, einschließlich der Aushiebe und abzüglich der Prägegebühr, angenommen

[2] Jetzt Muldnerhütte bei Freiberg i. S.
[3] Die mit * bezeichneten Münzstätten sind aufgehoben. Vgl. oben I Anm. 6, S. 3.

werden soll, unter Angabe des Tages, an welchem die Auszahlung zu erfolgen hat, übersandt. Erklärt der Einlieferer nicht binnen drei Tagen, daß er die Barren zurückziehe oder der Feingehaltsbestimmung widerspreche, so werden dieselben verarbeitet.

4. Widerspricht der Einlieferer der Feingehaltsbestimmung, ohne den Barren zurückzuziehen, so findet auf seine Kosten eine weitere Probe zweier Aushiebe statt, welche durch einen vom Reichskanzler zu bezeichnenden Probirer vorgenommen wird, und für die Münzstätte definitiv maßgebend ist. Giebt sich der Einlieferer auch mit dieser Feingehaltsbestimmung nicht zufrieden, so hat er den Barren binnen drei Tagen zurückzunehmen.
5. Die Auszahlung der Prägeergebnisse erfolgt in Doppelkronen, der Einlieferer ist jedoch verpflichtet, auch Kronen in Zahlung anzunehmen.
6. Barren mit einem Feingehalt von weniger als 900 Tausendtheilen ist die Münzstätte befugt, zurückzugeben.
7. Barren, welche vor der Einschmelzung als spröde od er iridiumhaltig erkannt werden, ist der Einlieferer zurückzunehmen verpflichtet.

B. Papiergeld-Gesetzgebung.

I.

Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Vom 30. April 1874. (R.G.Bl. S. 40. Ausgegeben am 5. Mai 1874.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Reichskassenscheine zum Gesammtbetrage von 120 Millionen Mark[2] in Abschnitten zu 5, 20 und 50 Mark[3] ausfertigen zu

[1] Das Gesetz enthält in Verwirklichung der in Art. 18 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 (oben A II, S. 34) gegebenen Zusage die nach Art. 4 Nr. 3 der Reichsverfassung der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterliegende Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld, indem es an Stelle des nach jener Vorschrift einzuziehenden Staatspapiergeldes die Ausgabe von Reichspapiergeld anordnet. Staatspapiergeld darf schon seit dem sog. Papiergeld-Sperrgesetz v. 16. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 507) nur auf Grund eines Bundes-(Reichs-)Gesetzes (welches bisher nicht erlassen ist) ausgegeben werden (s. auch unten § 8). — Wegen des sog. Kommunal-Papiergeldes s. Bankgesetz § 54 (unten CI, S. 104).

[2] Mit Rücksicht auf die damalige Bevölkerungsziffer von rund 40 Millionen. Vgl. jedoch § 3.

[3] Also höchstens zum Betrage der Hälfte des niedrigsten Banknoten-Appoints (vgl. Münzgesetz Art. 18 Abs. 1).

lassen[4] und unter die Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer durch die Zählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten Bevölkerung zu vertheilen.[5]

Ueber die Vertheilung des Gesammtbetrages auf die einzelnen Abschnitte beschließt der Bundesrath.[6]

§ 2. Jeder Bundesstaat hat das von ihm seither ausgegebene Staatspapiergeld spätestens bis zum 1. Juli 1875 zur Einlösung öffentlich aufzurufen und thunlichst schnell einzuziehen.[7]

[4] Vgl. §§ 6, 7. Periodische Uebersichten über die Ausführung des Gesetzes, insbesondere über die ausgegebenen Reichskassenscheine sind im Centralblatt veröffentlicht, anfänglich monatlich, dann in längeren Zwischenräumen, von Jahr zu Jahr (vgl. Centralbl. 1875 S. 662 ff., 734 ff., 804 ff. u. s. w.). Nach der Nachweisung für Ende März 1889 (Centralbl. 1889 S. 268) sind ausgegeben . . . . . 120 000 000 Mark,
zur Deckung der Vorschüsse (§ 3) . . . . . 54 123 565 „
zusammen 174 123 565 Mark,
eingezogen und vernichtet (§ 3 Abs. 4) . . . 47 571 160 „
bleiben 126 552 405 Mark.

[5] Eine vorläufige Uebersicht siehe in Anlage 2 zu den Motiven des Gesetz-Entwurfs (Aktenstück Nr. 70. Sten. Ber. d. R. T. 2. Leg. Per. I. Sess. 1874 Bd. 3 S. 263 ff. — Anlagen). Die definitiven Antheile ergiebt Col. 3 der jährlichen Nachweisungen (s. Anm. 4, 8).

[6] Diese Bestimmungen haben mehrfach gewechselt. Durch Beschluß v. 25. Juni 1881 wurde bestimmt, daß der für den Umlauf in Abschnitten zu 20 und 5 Mark festgestellte Betrag von je 40 Mill. Mark auf je 10 Mill. Mark herabzusetzen und die Reduktion theils durch Umtausch gegen Fünfzigmarkscheine neuer Ausgabe, (v. 10. Jan. 1882 — s. Anm. 20), theils im Wege der alljährlich stattfindenden Einziehung von 3 659 320 Mark in Reichskassenscheinen (vgl. § 3) zu bewerkstelligen sei. Der herabgesetzte Betrag ist jedoch später wieder erhöht. Nach der Nachweisung für Ende März 1889 (s. Anm. 4) befinden sich im Umlauf:

in Abschnitten zu 5 Mark ca. 20 Millionen Mark,
„ „ „ 20 „ „ 30 „ „
„ „ „ 50 „ „ 76½ „ „

[7] Die Vorschrift entspricht dem Art. 18 Abs. 3 Satz 1 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 (vgl. Anm. 1). Die Summe des danach einzuziehenden Papiergeldes betrug nach der Anlage 1 zu den Motiven

Zur Annahme von Staatspapiergeld sind vom 1. Januar 1876 an nur die Kassen desjenigen Staats verpflichtet, welcher das Papiergeld ausgegeben hat.

§ 3. Denjenigen Staaten, deren Papiergeld den ihnen nach §. 1 zu überweisenden Betrag von Reichskassenscheinen übersteigt, werden zwei Drittheile des überschießenden Betrages aus der Reichskasse als ein Vorschuß überwiesen und zwar, soweit die Bestände der letzteren es gestatten, in baarem Gelde, soweit sie es nicht gestatten, in Reichskassenscheinen.[8]

Der Reichskanzler wird zu diesem Zwecke ermächtigt, Reichskassenscheine über den im §. 1 festgesetzten Betrag hinaus bis auf Höhe des zu leistenden Vorschusses anfertigen zu lassen, und soweit als nöthig in Umlauf zu setzen.[9]

Ueber die Art der Tilgung dieses Vorschusses wird gleichzeitig mit der Ordnung des Zettelbankwesens Bestimmung getroffen.[10] In Ermangelung einer solchen Bestimmung hat die Rückzahlung des Vorschusses innerhalb 15 Jahren, vom 1. Januar 1876 an gerechnet, in gleichen Jahresraten zu erfolgen.[11]

des Gesetzentwurfes 61 374 600 Thaler einschließlich 2 228 000 Thaler preußischer Darlehnskassenscheine (vgl. Anm. 15), nach der Nachweisung für Ende März 1889 jedoch 184 298 329 Mark = 61 432 843 Thaler.

[8] Vgl. die Anlage 2 zu den Motiven des Gesetzentwurfs (vgl. Anm. 5). Im Ganzen sind an Vorschüssen angewiesen 54 123 567 Mark 14 Pf.

[9] Der Umlauf der Reichskassenscheine erhöhte sich dadurch anfänglich auf mehr als 174 Mill. Mark (s. Anm. 4).

[10] Dies ist nicht geschehen.

[11] Zurückgezahlt sind bis Ende März 1889: 47 571 160 Mark (s. die betr. Nachweisung).

Die auf den Vorschuß eingehenden Rückzahlungen sind zunächst zur Einziehung der nach vorstehenden Bestimmungen ausgefertigten Reichskassenscheine zu verwenden.[12]

§ 4. Diejenigen Bundesstaaten, welche Papiergeld ausgegeben haben, werden die ihnen ausgefolgten Reichskassenscheine (§§. 1 und 3), soweit der Betrag der letzteren den Betrag des ausgegebenen Staatspapiergeldes nicht übersteigt, nur in dem Maße in Umlauf setzen, als Staatspapiergeld zur Einziehung gelangt.[13]

§ 5. Die Reichskassenscheine werden bei allen Kassen des Reichs und sämmtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwerthe in Zahlung angenommen[14] und von der Reichs-Hauptkasse[15] für Rechnung des Reichs[16] jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst.

Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt.[17]

§ 6. Die Ausfertigung der Reichskassenscheine wird der Preußischen Haupt-Verwaltung der Staats-

[12] Vgl. Anm. 4.
[13] Vgl. Anm. 7.
[14] Ebenso, wie die Reichssilbermünzen, in jedem Betrage (Münzgesetz Art. 9 Abs. 2 — oben A II, S. 25). Anders hinsichtlich der Banknoten Bankgesetz § 2 (unten CI, S. 54).
[15] Dieselbe ist eine Abtheilung der Reichsbank-Hauptkasse (vgl. Bankgesetz v. 14. März 1875 § 22; Bekanntm. v. 29. Dezember 1875 — unten CXI, S. 154). Die Einlösungspflicht ist durch Klage erzwingbar; dies ist jedoch streitig. Wegen Einlösung der Reichskassenscheine alter Ausgabe s. d. Ges. v. 21. Juli 1884 — unten II, S. 48.
[16] D. h. a conto des Reichsguthabens bei der Reichsbank.
[17] Vgl. auch Bankgesetz § 2.

schulden unter der Benennung „Reichsschulden-Verwaltung" übertragen.[18]

Die Reichsschulden-Verwaltung hat für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.[19]

§ 7. Vor der Ausgabe der Reichskassenscheine ist eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen.[20]

[18] Vgl. Ges. v. 19. Juni 1868 § 1 (B.G.Bl. S. 339 — unten E II).

[19] Hierzu ist erlassen die Bekanntmachung der Reichsschulden-Verwaltung, betreffend den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine. Vom 18. Mai 1876. (Centralbl. S. 296.)

„In Folge höherer Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Förderung des Umtausches beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine gegen neue vom Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen sind:

„1. Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit (§ 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874, R.G.Bl. S. 40) zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben.

„2. Solche Reichskassenscheine sind außer von der Reichs-Hauptkasse auch von den Kaiserlichen Ober-Postkassen, der Königlich preußischen General-Staatskasse, den Königlich preußischen Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen und von den Landes-Zentralkassen der übrigen Bundesstaaten gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen."

Vgl. Bankges. § 4 Abs. 2.

[20] Vgl. Centralbl. 1875 S. 48. Für die neuen Scheine vgl. Reichsanzeiger v. 1. April 1882 Nr. 79 Anlage, v. 18. Januar 1883 Nr. 16 Anlage. — Wegen gefälschter oder verfälschter

Die Kontrole über die Ausfertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine übt die Reichsschulden-Kommission.[21]

§ 8. Von den Bundesstaaten darf auch ferner nur auf Grund eines Reichsgesetzes Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden.[22]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. April 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Reichskassenscheine vgl. die Strafbestimmungen der §§ 146—149, 151, 152, 360 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs.

[21] Vgl. Ges. v. 19. Juni 1868 § 4 (B.G.Bl. S. 339 — unten E II) u. Bankges. § 16 Abs. 2.

[22] Hiermit wird die Bestimmung des Ges. v. 16. Juni 1870 (s. Anm. 1) wiederholt. Zu dem „Papiergeld" gehört auch das sog. fundirte; vgl. Ges. v. 21. Juli 1870, betr. die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen (B.G.Bl. S. 499) und Ges. v. 6. März 1878, betr. die Einlösung und Präklusion der von dem vormaligen Norddeutschen Bunde ausgegebenen Darlehnskassenscheine (R.G.Bl. S. 5).

II.

Gesetz, betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine. Vom 21. Juli 1884. (R.G.Bl. S. 172. Ausgegeben am 2. August 1884.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen

[1] Die Reichskassenscheine vom 11. Juli 1874 waren allmählich gegen die zur Erschwerung von Fälschungen auf sog. Wilcox-Papier

des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Bestimmung des §. 5 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40) tritt bezüglich der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine mit Ende des Monats Juni 1885 außer Wirksamkeit.

Vom 1. Juli 1885 ab werden diese Scheine nur noch bei der Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere eingelöst.[2]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 21. Juli 1884.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

(dem von dem Fabrikanten Wilcox in Glenmills [Pennsylvanien] erfundenen Papier mit eingestreuten Pflanzenfasern) hergestellten neuen Scheine vom 10. Januar 1882 (s. die Bekanntmachungen oben I Anm. 20, S. 47) bis auf einen Rest von etwa 15 Mill. Mark umgetauscht. Das Gesetz sollte nun die Rückleitung dieser älteren Scheine an die öffentlichen Kassen beschleunigen und bewirken, daß der Verkehr sich ihrer ganz entledige.

[2] Zur Vermeidung von Härten ist (nach dem Beispiel der Preußischen Bank und der Reichsbank) von einer Ungültigkeitserklärung (Präklusion) Abstand genommen und die vorliegende mildere Form der Außerkurssetzung gewählt.

III.

Gesetz, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung. Vom 26. Mai 1885.

(R.G.Bl. S. 165. Ausgegeben am 8. Juni 1885.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Papier, welches dem zur Herstellung von Reichskassenscheinen verwendeten, durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier hinsichtlich dieser Merkmale gleicht oder so ähnlich ist, daß die Verschiedenheit nur durch Anwendung besonderer Aufmerk-

[1] Bei der Uebernahme der vormaligen Königlich Preußischen Staatsdruckerei auf das Reich wurde zufolge § 2o des desfallsigen Vertrages (s. R.G.Bl. S. 140) auch die ausschließliche Anwendung des von ihr käuflich erworbenen Wilcox'schen Verfahrens zur Herstellung von Papier mit eingestreuten Pflanzenfasern Eigenthum des Reichs. Nachdem unter Anwendung dieses Papiers neue Reichskassenscheine hergestellt und in Verkehr gesetzt (s. oben I, Anm. 20, S. 47, II Anm. 1, S. 48) und bereits Fälschungen unter Verwendung einer mehr oder weniger täuschenden Nachahmung des Wilcox-Papiers vorgekommen waren, erschien zum Zweck erhöhter Sicherheit gegen Fälschungen der Reichskassenscheine ein strafrechtlicher Schutz des zu diesen Scheinen verwendeten Papiers nach dem Beispiel anderer Länder angezeigt (s. d. Mot. des betr. Ges.Entw. in den Sten.Ber. des Reichstags 6. Legisl.Per. 1. Sess. 1884/85 Bd. VI Anlagen Nr. 253 S. 1150).

samkeit wahrgenommen werden kann,[2] darf, nachdem die Merkmale in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen (Reichs-Gesetzbl. S. 40), öffentlich bekannt gemacht worden sind,[3] ohne Erlaubniß des Reichskanzlers oder einer von demselben zur Ertheilung der Erlaubniß ermächtigten Behörde weder angefertigt oder aus dem Auslande eingeführt, noch verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden.

§ 2. Wer den Bestimmungen im §. 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn die Handlung zum Zweck eines Münzverbrechens begangen worden ist, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu erkennen.[4]

§ 3. Neben der Strafe ist auf Einziehung des Papiers zu erkennen, ohne Unterschied, ob dasselbe dem

[2] Vgl. Markenschutz-Ges. v. 30. November 1874 § 18 (R.G.Bl. S. 143). Das Verbot beschränkt sich nicht auf das Wilcox-Papier, sondern erstreckt sich gleichzeitig auch auf jedes andere Papier, welches etwa künftig zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendet werden möchte. Aber nur auf diese kommt es an, nicht auf Reichsbanknoten, für welche thatsächlich neuerdings ebenfalls ausschließlich Wilcox-Papier verwendet wird.

[3] Dieses Erforderniß (vgl. oben I, Anm. 20) dient sowohl zur näheren Bezeichnung des zu schützenden Papiers als zur Fixirung des Zeitpunkts, von welchem ab der Schutz eintritt.

[4] Der Entwurf wollte jede Zuwiderhandlung ohne Unterschied im Anschluß an das Strafmaß des Str.G.B. § 151 mit Gefängniß bis zu 2 Jahren ahnden. Milder Str.G.B. § 360 Nr. 4.

Verurtheilten gehört oder nicht. Auf die Einziehung des Papiers ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Mai 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

C. Bankgesetzgebung.

I.

Bankgesetz. Vom 14. März 1875. (R.G.Bl. S. 177. Ausgegeben am 18. März 1875.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erworben, oder über den

[1] Das Bankgesetz enthält die nach Art. 4 Nr. 4 der Reichsverfassung der Reichsgesetzgebung anheimfallende Reform des Banknotenwesens. Vorbereitet ist dieselbe durch das in seiner Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 1875 verlängerte, im Uebrigen jetzt durch die einschlagenden Bestimmungen des Bankgesetzes ersetzte sog. Banknoten-Sperrgesetz v. 27. März 1870 (B.G.Bl. S. 51), ferner durch Art. 18 des Münzges. v. 9. Juli 1873 (oben A II, S. 34), endlich durch die zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen in Art. II des Ges. v. 21. Dezember 1874 (R.G.Bl. S. 193 – s. unten Anm. 13). Das Bankgesetz ist, bis auf die in § 60 bezeichneten, am 1. Januar 1876 in Kraft getretenen Bestimmungen, am 1. April 1875 im ganzen Deutschen Reiche in Kraft getreten (vgl. Reichsverfassung Art. 2).

bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden.[2]

Den Banknoten im Sinne dieses Gesetzes wird dasjenige Staatspapiergeld gleich geachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist.[3]

§ 2. Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden.[4]

[2] Die Bestimmung ist an die Stelle der §§ 1, 2 des Ges. v. 27. März 1870 (B.G.Bl. S. 51) getreten. Vgl. auch Bankges. § 44 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 4, § 46 Abs. 1. Ein Antrag der betheiligten Bundes-Regierung ist nicht mehr erforderlich. Indessen sind dergleichen Gesetze bisher nicht erlassen. Eine Beschränkung des § 1 Abs. 1 hinsichtlich Bayerns enthält § 47 Abs. 3. Die Vorschriften über den Höchstbetrag der Notenausgabe, sei es an sich oder im Verhältniß zum Grundkapital (§ 44 Abs. 4), befinden sich in den Privilegien und Statuten der einzelnen Notenbanken. Bei Ueberschreitung kann das Notenrecht entzogen werden (§ 50 Nr. 1). Hinsichtlich der Reichsbank vgl. § 16.

Bei Verkündung des Bankgesetzes bestanden im Deutschen Reich 33 Notenbanken, darunter die Preußische Bank und 5 andere mit unbegrenztem, die übrigen mit mehr oder weniger begrenztem Notenrecht (vgl. Anlage zum § 9 — unten S. 111).

Strafbestimmungen wegen unbefugter Notenausgabe siehe in §§ 55, 59 Nr. 3. Vgl. auch § 48.

[3] Die Bestimmung bezieht sich auf die Oldenburgische Landesbank, welcher nach dem Ges. für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Ausgabe von Papiergeld, v. 12. August 1868 und einem vorangegangenen Vertrage zwischen der Großherzoglichen Regierung und den Gründern der Bank ein Betrag von 2 Millionen Thaler Oldenburgisches Staatspapiergeld für ihren Betrieb überwiesen worden war (vgl. Anlage I zum Entwurf des Bankgesetzes, Aktenstück des Reichstags Nr. 27. 2. Legisl.Per. II. Sess. 1874 S. 31 Anm.). Sie ist durch den Verzicht jener Bank auf das Notenrecht (s. unten Anm. 26) und die Einziehung des in Noten umgewandelten Papiergeldes gegenstandslos geworden.

§ 1 Abs. 2 entspricht dem § 5 des Ges. v. 27. März 1870 (s. Anm. 1).

[4] Hier ist in absoluter Weise das Gegentheil des Zwangskurses bestimmt. Nur administrative Ermächtigungen bestehen für die

§ 3. Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden.[5]

§ 4. Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerthe einzulösen,[6] auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerthe in Zahlung anzunehmen.[7]

Reichs- und Landeskassen. (Vgl. z. B. für Preußen die Verf. des Finanz-Ministers v. 5. Januar 1876 und des Justiz-Ministers v. 11. Februar 1876 — Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 13; Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 35.) Wegen der Bankkassen vgl. § 4 und Anm. 7, §§ 19, 44 Nr. 5. Die §§ 2—6 gelten auch für die von Korporationen ausgegebenen Noten ꝛc. (§ 54).

Wegen Beseitigung des Widerspruchsrechts von Privatbanken vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 6.

[5] Vgl. die periodisch im Centralbl. seit Februar 1877 (S. 206) bis Ende November 1880 (Nr. 51 v. 17. Dezember 1880 S. 786, 787) veröffentlichten statistischen Nachweisungen der deutschen Banknoten und von da ab die „Bemerkungen" zu den ebendaselbst seit September 1875 (S. 674) monatlich abgedruckten „Status der deutschen Notenbanken". Bei Weitem der größte Betrag ist in Noten zu 100 Mark ausgegeben. Noten zu 200 Mark kommen nur bei der „Provinzial-Aktienbank des Großh. Posen" vor, Noten zu 500 Mark nur bei dieser, der „Frankfurter Bank", der „Sächsischen Bank", dem „Leipziger Kassenverein" und der Preußischen Bank (jetzt der Reichsbank — s. Anm. 60), Noten zu 1000 Mark nur bei der Reichsbank, der „Städtischen Bank zu Breslau" und der „Frankfurter Bank"; Noten zu höheren Beträgen sind bisher nicht ausgegeben. Noten zu kleineren Beträgen als 100 Mark verbietet bereits Art. 18 des Münzges. v. 9. Juli 1873 (s. Anm. 1). Wegen der von Korporationen ausgegebenen Noten ꝛc. siehe § 54.

[6] Die Banknote ist eine Zahlungsanweisung auf Sicht an den Inhaber. Zahlungsort ist der Sitz („Hauptsitz") der Bank; nur die Verpflichtung der Reichsbank ist eine weitere (§ 18 b). Wegen anderer Einlösungsstellen der Privat-Notenbanken vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 4, § 45. Wegen eventueller Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe vgl. § 50 Abs. 1 Nr. 3.

[7] Wegen der Annahme von Noten anderer Banken vgl. § 19, § 44 Abs. 1 Nr. 5.

Für beschädigte Noten hat sie Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Theil der Note präsentirt, welcher größer ist, als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Theil als die Hälfte präsentirt, vernichtet sei.[8]

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten ist sie nicht verpflichtet.[9]

§ 5. Banknoten, welche in die Kasse der Bank oder einer ihrer Zweiganstalten oder in eine von ihr bestellte Einlösungskasse in beschädigtem oder beschmutztem Zustande zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden.

§ 6. Der Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesraths erfolgen.

Die Anordnung erfolgt, wenn ein größerer Theil des Umlaufs sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustande befindet, oder wenn die Bank die Befugniß zur Notenausgabe verloren hat.

Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind.[10]

[8] Aehnlich bei Reichskassenscheinen nach dem Ges. v. 30. April 1874 § 6 Abs. 2 (oben B I, S. 47).

[9] Hiernach giebt es weder eine Zahlungssperre noch ein Aufgebot behufs Kraftloserklärung einzelner Banknoten. Anders der Aufruf des § 6. Ueber die Zulässigkeit der Vindikation entscheiden die Landesgesetze (z. B. Preuß. Allg. L.R. I, 15 §§ 45—47).

[10] Die Einziehung und Vernichtung von Reichsbanknoten erfolgt unter Kontrole der Reichsschulden-Kommission (§ 16 Abs. 2).

In allen Fällen schreibt der Bundesrath die Art, die Zahl und die Fristen der über den Aufruf zu er-

Wegen der Verpflichtung zur Einziehung kraft Urtheils s. § 50 Abs. 3, §§ 51—53.

Ueber die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten hat der Bundesrath am 30. November 1876 beschlossen:

„1. Den nachstehenden Bestimmungen seine Zustimmung zu ertheilen:

I. Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsbanknoten (§§ 146—149 des Strafgesetzbuches) anzuhalten.

II. Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und derselben das angehaltene Falschstück unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etikets 2c. bezw. der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung vorzulegen.

III. Erscheint die Unechtheit einer Note zweifelhaft, so ist dieselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden ist, an das Reichsbank-Direktorium (Berlin W., Jägerstraße Nr. 34) einzusenden. Dasselbe wird diese Noten einer Prüfung unterwerfen und

a) im Falle der Echtheit den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zustellen.

b) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschriften unter II verfahre.

IV. Dem Reichsbank-Direktorium ist von jeder wegen Fälschung oder Nachahmung von Reichsbanknoten erfolgten Einleitung eines Untersuchungs- oder Ermittelungsverfahrens durch die betreffende Justiz- oder Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen und sobald es ohne Nachtheil für das Verfahren geschehen kann, das Falschstück vorzulegen.

Auch ist das Reichsbank-Direktorium von dem Fortgang des Verfahrens in Kenntniß zu erhalten und von dem schließlichen Ergebnisse desselben unter Vorlegung der Akten und der Falschstücke zu benachrichtigen. Letztere sind von dem Reichsbank-Direktorium aufzubewahren.

lassenden Bekanntmachungen, den Zeitraum, innerhalb dessen und die Stellen, an welchen die Noten eingelöst werden sollen, die Maßgaben, unter denen nach Ablauf der Fristen eine Einlösung der aufgerufenen Noten noch stattzufinden hat, und die zur Sicherung der Noteninhaber sonst erforderlichen Maßregeln vor.

Die nach dem Vorstehenden von dem Bundesrathe zu erlassenden Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.[11]

§ 7. Den Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gestattet:

1. Wechsel zu akzeptiren,
2. Waaren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Er-

2. Es sei zu veranlassen, daß den betreffenden Reichs- und Landesbehörden die unter Ziff. 1 erwähnten Bestimmungen zur Nachachtung mitgetheilt werden, unter besonderem Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in den §§ 146—149, 151, 152 und 360 Ziff. 4—6."

Letzteres ist geschehen (vgl. z. B. die Verfügung des Preuß. Finanzministers v. 13. Februar 1877 — Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 70; Allgem. Verfügung des Preuß. Justizministers v. 20. März 1877 — Justiz-Ministerialbl. S. 54).

[11] So hinsichtlich der Einhundertmarknoten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank die Bekanntm. v. 7. Juni 1877 (R.G.Bl. S. 527); der Rostocker Bank die Bek. v. 19. Dezember 1877 (R.G.Bl. S. 575), v. 9. April 1878 (R.G.Bl. S. 350) und v. 19. Oktober 1878 (R.G.Bl. S. 11); der vormaligen Preußischen Bank die Bek. v. 15. März 1878 (R.G.Bl. S. 6) und v. 10. April 1878 (R.G.Bl. S. 12); der Lübecker Kommerzbank die Bek. v. 8. August 1886 (R.G.Bl. S. 259); der Kölnischen Privatbank die Bek. v. 7. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 286); der Hannoverschen Bank die Bek. v. 16. Juli 1889 (R.G.Bl. S. 169); der Bremer Bank die Bek. v. 25. Oktober 1889 (R.G.Bl. S. 195) — sämmtlich mit Ausnahme der Preuß. Bank (vgl. Anm. 60) Fälle der Anordnung wegen Verlustes der Notenausgabe-Befugniß (Abs. 2).

füllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.[12]

§ 8. Banken, welche Noten ausgeben, haben

1. den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15. 23. und Letzten jedes Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen[13] und
2. spätestens drei Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva

[12] Das Verbot ist hauptsächlich gegen Reportgeschäfte gerichtet. Vgl. die Strafbestimmung in § 58 Abs. 2. Der Ausschluß von Blanko-Krediten ist selbstverständlich. — Die civilrechtliche Gültigkeit der in § 7 bezeichneten Geschäfte bleibt unberührt.

[13] Auf diesen Wochenübersichten beruhen die monatlich veröffentlichten „Status der deutschen Notenbanken" (vgl. Anm. 5). Wegen der Reichsbank vgl. §§ 15, 32 Abs. 1.

Außerdem gilt noch folgende Bestimmung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, v. 29. Dezember 1874 Art. II (s. Anm. 1):

„§ 4. Die Banken sind ferner verpflichtet, dem Reichskanzler behufs der Veröffentlichung spätestens am siebenten Tage eines jeden Monats den am letzten Tage des voraus gegangenen Monats vorhanden gewesenen Betrag

der umlaufenden —

der in den Bankkassen (einschließlich der Filiale, Agenturen und sonstigen Zweiganstalten) befindlichen —

eintretendenfalls auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten —

Noten nach den einzelnen Abschnitten (Appoints) gesondert, anzuzeigen."

Die erste Nachweisung dieser Art wurde durch „Bekanntmachung" des Reichskanzlers v. 15. Januar 1875 veröffentlicht (Centralblatt S. 91 ff.). Vgl. ferner Centralblatt 1875 S. 132, 178, 190, 278, 312, 352, 432, 460, 514, 664, 684, 730, 788; 1876 S. 34 ff. In den ferneren Nachweisungen treten noch die präkludirten Banknoten hinzu (vgl. Centralbl. 1876 S. 112, 172, 228 ff. u. s. w. bis 1877 S. 124). In den folgenden Nachweisungen werden nur die im Umlauf und im Bestande befindlichen Banknoten nachgewiesen (Centralbl. 1877 S. 206, 216, 280 u. s. w.). Vgl. auch Bankgesetz §§ 8, 10.

und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos

durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Die wöchentliche Veröffentlichung muß angeben

1. auf Seiten der Passiva:
   - das Grundkapital,
   - den Reservefonds,
   - den Betrag der umlaufenden Noten,
   - die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,[14]
   - die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,[15]
   - die sonstigen Passiva;[16]
2. auf Seiten der Aktiva:
   - den Metallbestand (den Bestand an kursfähigem deutschem Gelde[17] und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet),[18]
   - den Bestand:
     - an Reichs-Kassenscheinen,
     - an Noten anderer Banken,

[14] z. B. die Giro-Guthaben (§ 13 Nr. 7) und sonstigen „fremden Gelder" (§ 22) bei der Reichsbank.

[15] z. B. die Depositen-Gelder (§ 13 Nr. 7).

[16] d. h. Buchschulden jeder Art.

[17] d. h. die Reichs-Gold-, -Silber-, -Nickel- und -Kupfermünzen und die gleichgestellten Thaler (Münz-Ges. Art. 14 — oben A II, S. 29). Eine Sonderung nach Gold und Silber, überhaupt nach einzelnen Gattungen ist nicht vorgeschrieben und, solange die „hinkende" Währung fortdauert, nicht ohne Bedenken.

[18] Vgl. § 14.

an Wechseln,
an Lombardforderungen,
an Effekten,[19]
an sonstigen Aktiven.

Welche Kategorien der Aktiva und Passiva in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der Bundesrath.[20]

Außerdem sind in beiden Veröffentlichungen die aus weiterbegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln[21] entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

§ 9. Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath und den ihnen nach Maßgabe der Anlage zugewiesene Betrag übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich Fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten.[22] Als

[19] Hier umfaßt der Ausdruck auch kurzfällige Schuldverschreibungen (§ 13 Nr. 2, § 32 Abs. 1). Der Antrag, hinzuzusetzen „zum Tageskurs", wurde von der Kommission des Reichstags als überflüssig abgelehnt. Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 31, 185a Nr. 1 und Art. 239b in der Fassung des Ges. v. 18. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 123), sowie Statut der Reichsbank § 13 Nr. 1 (unten II, S. 118).

[20] Diese Bestimmungen enthält die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Vorschriften über die von den Notenbanken in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisenden Aktiva und Passiva, vom 15. Januar 1877 (unten IV, S. 142).

Besondere Vorschriften für die Jahresbilanz der Reichsbank auf Grund des § 40 Nr. 4 enthält § 13 des Statuts der Reichsbank.

Strafbestimmungen wegen wissentlich falscher Angaben in den Wochenübersichten und Bilanzen enthält § 59 Nr. 1 des Bankgesetzes. Die Richtigkeit der Angaben überwacht auch der Reichskanzler (§ 48).

[21] Die Reichsbank „rediskontirt" ihre Inlandswechsel nicht.

[22] Diese Bestimmung enthält das wichtige, aber seinem Werthe nach zweifelhafte Prinzip der sog. indirekten Kontingentirung der Notenausgabe (vgl. darüber die Motive zum Entwurfe des Bankges. S. 18 ff., Kommissionsbericht — Aktenstück Nr. 195

Baarvorrath gilt bei Feststellung der Steuer der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem deutschem Gelde,[23] an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken[24] und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet.[25]

Erlischt die Befugniß einer Bank zur Notenausgabe (§. 49), so wächst der derselben zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zu.[26]

2. Leg.-Periode II. S. 1874 S. 15 ff., Stenogr. Berichte des Reichstags S. 215 ff., 1268 ff.). Die steuerfreie Noten-Reserve, d. h. der Ueberschuß des Baarvorraths und des der betreffenden Bank an ungedeckten Noten zugewiesenen Betrags über den Notenumlauf, ist danach ein bedeutsamer Faktor der Bankpolitik.

[23] Vgl. Anm. 17.

[24] Durch die Hinzurechnung dieser Noten (vgl. §§ 19, 44 Abs 1 Nr. 5) unterscheidet sich die Vorschrift von den Bestimmungen über die sog. Dritteldeckung (§§ 17, 44 Nr. 3).

[25] Vgl. § 13 Nr. 1, § 14. Beliehenes Gold (§ 13 Nr. 3a) gehört nicht hierher.

[26] Zunächst verzichteten 13 Banken, nämlich die Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin), die Bank des Berliner Kassenvereins, die Kommunalständische Bank für die preußische Oberlausitz (Görlitz), die Leipziger Bank, die Weimarische Bank, die Oldenburgische Landesbank, die Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen, die Privatbank zu Gotha, die Anhalt-Dessauische Landesbank, die Thüringische Bank (Sondershausen), die Geraer Bank, die Niedersächsische Bank (Bückeburg) und die Lübecker Privatbank (Nr. 2, 4, 9, 15, 22, 23, 25 bis 31 der Anlage) mit einem Gesammtbetrage von . . . . . 22 561 000 Mark
sodann die Landgräflich hessische konzessionierte Landesbank in Homburg (Nr. 11) mit . . . 159 000 "
die Rostocker Bank (Nr. 21) mit . . . . . 1 155 000 "
die Kölnische Privatbank (Nr. 5) mit . . . . 1 251 000 "
die Kommerzbank in Lübeck (Nr. 32) mit . . . 959 000 "
die Hannoversche Bank (Nr. 10) mit . . . . 6 000 000 "
die Bremer Bank (Nr. 33) mit . . . . . 4 500 000 "
zusammen 36 585 000 Mark

§ 10. Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats den Betrag des Baarvorraths und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen[27] und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde[28] einzureichen. Am

an steuerfreien ungedeckten Noten — auf das Recht der Notenausgabe, sodaß der Antheil der Reichsbank sich auf . . . . . 286 585 000 Mark
erhöht; den übrigen 13 Banken verblieben . . 98 415 000 „

zusammen 385 000 000 Mark

Die noch fortbestehenden Privat-Notenbanken sind:

1. die Städtische Bank in Breslau mit . . . 1 283 000 Mark
2. die Magdeburger Privatbank mit . . . . 1 173 000 „
3. die Danziger Privataktienbank mit . . . 1 272 000 „
4. die Provinzialaktienbank des Großh. Posen mit . . . . . 1 206 000 „
5. die Frankfurter Bank mit . . . . . 10 000 000 „
6. die Bayerische Bank mit . . . . . 32 000 000 „
7. die Sächsische Bank zu Dresden mit . . . 16 771 000 „
8. der Leipziger Kassenverein mit . . . . . 1 440 000 „
9. die Chemnitzer Privatbank mit . . . . . 441 000 „
10. die Württembergische Notenbank mit . . . 10 000 000 „
11. die Badische Bank mit . . . . . 10 000 000 „
12. die Bank für Süddeutschland (Nr. 3, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 16 bis 20, 24) mit . . . . . 10 000 000 „
13. die Braunschweigische Bank mit . . . . . 2 829 000 „

zusammen 98 415 000 Mark

ungedeckte Noten.

Indessen ist der Leipziger Kassenverein (Nr. 8) in der Auflösung begriffen, sodaß auch dessen Kontingent mit 1440000 Mark der Reichsbank bald zuwachsen wird.

Das Nähere über jene Verzichte und die Vermehrung des Kontingents der Reichsbank enthalten die Bekanntmachungen des Reichskanzlers v. 1. April 1876 (R.G.Bl. S. 124), v. 23. Juli 1876 (R.G.Bl. S. 170), v. 13. Oktober 1877 (R.G.Bl. S. 567), v. 23. Juli 1886 (R.G.Bl. S. 236), v. 15. März 1887 (R.G.Bl. S. 123), v. 16. Juli 1889 (R.G.Bl. S. 170) und v. 25. Oktober 1889 (R.G.Bl. S. 200).

[27] Die Daten ergeben sich aus den Wochenübersichten (§ 8).

[28] Die „Aufsichtsbehörde" ist der Reichskanzler, welcher auch die Richtigkeit der behufs der Steuerberechnung abgegebenen Nachweise überwacht (§ 48). Die Strafbestimmung wegen unrichtiger Angaben enthält § 59 Nr. 2.

Schluß jedes Jahres wird von der Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Nachweisungen die von der Bank zu zahlende Steuer in der Weise festgestellt, daß von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden steuerpflichtigen Ueberschusse des Notenumlaufs 5/48 Prozent als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für jede einzelne Nachweisung als Steuersoll berechneten Beträge ergiebt die von der Bank spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichskasse abzuführende Steuer.[29]

§ 11. Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden.[30]

[29] Die fragliche Steuer ist auch von der Reichsbank bis Ende 1889 bereits zu wiederholten Malen zu entrichten gewesen, nämlich:

1881	am 31. Dezember mit	. . .	27 179	Mark 34	Pf.,
1882	= 30. September =	. . .	20 025	= 10	=
	= 7. Oktober =	. . .	12 692	= 96	=
1884	= 31. Dezember =	. . .	34 040	= 32	=
1885	= 7. Januar =	. . .	2 724	= 30	=
1886	= 31. Dezember =	. . .	35 584	= 70	=
1889	= 30. September =	. . .	74 816	= 87	=
	= 7. Oktober =	. . .	51 797	= 85	=
	= 31. Dezember =	. . .	114 039	= 16	=
	zusammen		372 900	Mark 60	Pf.

[30] Die entsprechende Strafbestimmung enthält § 57. Das Zahlungsgeschäft bleibt gültig (vgl. Mot. z. Entw. d. Bürgerl. Gesetzbuchs I S. 210).

Titel II.
Reichsbank.[31]

§ 12. Unter dem Namen

„Reichsbank"

wird eine unter Aufsicht[32] und Leitung[33] des Reichs stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person[34] besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern[35] und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.

Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten.[36]

[31] Die Reichsbank hat eine von den übrigen Banken (Privat-Notenbanken — Titel III) abweichende Stellung als Central-Notenbank des Reichs, welche nicht sowohl dem Erwerbe, als öffentlichen, volkswirthschaftlichen Zwecken dienen soll und daher im öffentlichen Interesse mit gewissen Rechten ausgestattet und mit entsprechenden Pflichten belastet ist. Sie ist, wie das Reichsgericht (Entsch. in Civilsachen XV S. 234 ff.) sagt, „ein verfassungsmäßiges Organ, ein Institut des Reichs, zu dessen öffentlich rechtlichen Zwecken sie besteht und betrieben wird". Ihre Verwaltung ist deshalb dem Organismus der Reichsbehörden eng angeschlossen.

[32] Vgl. § 25.

[33] Vgl. § 26.

[34] Die Reichsbank ist somit vermögensrechtlich von dem Reichsfiskus getrennt; aber sie ist keine Aktiengesellschaft, sondern hat ihr eigenes in dem Bankgesetz und ihrem Statut enthaltenes Sonderrecht, neben welchem sie freilich als „öffentliche Bank" den von Kaufleuten handelnden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs unterliegt (vgl. das. Art. 5). Vgl. auch § 66, Statut §. 17 Abs. 2 (unten II, S. 119).

[35] Diesem Zwecke dient hauptsächlich der Giroverkehr (§ 13 Nr. 7). Weiter gefördert wird derselbe durch die bei der Reichsbank in Berlin, Bremen, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, Köln und Stuttgart errichteten Abrechnungsstellen (Clearing-Häuser).

[36] Im Ganzen hat die Reichsbank jetzt (1. Januar 1890) 238

Der Bundesrath kann die Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen.[37]

§ 13. Die Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:[38]

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen[39] und zu verkaufen;
2. Wechsel,[40] welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen,[41] welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerthe fällig sind, zu diskontiren,[42] zu kaufen und zu verkaufen;
3. zinsbare Darlehne auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu ertheilen (Lombardverkehr),[43] und zwar:

Zweiganstalten. Vgl. §§ 36, 37 und das Verzeichniß im Anhang B, unten S. 193.

[37] Die Reichsbankhauptstellen werden an vom Bundesrath zu bestimmenden größeren Plätzen errichtet (§ 36).

[38] Die civilrechtliche Gültigkeit einzelner nicht unter § 13 fallenden Rechtsgeschäfte wird durch diese Beschränkung nicht berührt (vgl. Stenogr. Berichte des Reichstags S. 1317). Vgl. auch § 35. Nr. 1 bis 4 enthalten die Anlage-(Aktiv-)Geschäfte (wegen der Privat-Notenbanken vgl. § 44 Nr. 1), Nr. 5—8 die sonstigen Geschäfte.

[39] Vgl. §§ 14, 32, 33.

[40] Nur Wechsel — keine Anweisungen, Checks (soweit diese keine wirklichen Wechsel sind), Warrants oder ähnliche Papiere. Nur Wechsel dienen als Notendeckung (vgl. § 17).

[41] d. h. Provinzen, Kreise, Gemeinden.

[42] Wegen Bekanntmachung des Diskontosatzes s. § 15. Ueber Anhörung des Centralausschusses s. §. 32, Abs. 2 Litt. e. Die Bedingungen des Diskonto-Geschäfts s. unten im Anh. unter II, S. 161.

[43] Wegen des Höchstbetrages vgl. § 32 Abs. 2 Litt. d. Die Bedingungen s. im Anh. IV, S. 170. Ein Verzeichniß der lombard-

a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,[44]

b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats[45] oder inländischer kommunaler Korporationen, oder gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantirt sind, gegen voll eingezahlte Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen in Betrieb befindlich sind,[46] sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender[47] Bodenkreditinstitute[48] Deutschlands und deutscher Hypotheken-

fähigen Papiere s. das. S. 165 ff. Ueber Bekanntmachung des Lombardzinsfußes s. § 15. Ueber die Höhe ist der Centralausschuß zu hören (§ 32 Abs. 2 Litt. e).

[44] Ein Abschlag von dem Metallwerthe, wie der Entwurf wollte, ist nicht vorgeschrieben.

[45] Ueber preußische Staatsschuldbuchforderungen (Ges. v. 20. Juli 1883. — Ges.S. S. 120) werden Schuldverschreibungen überhaupt nicht (weder auf Namen noch auf Inhaber) ausgestellt; sie sind also nicht lombardfähig.

[46] Der Relativsatz ist ein Zusatz des Reichstags (Kommissions-Bericht S. 38). Die Aktien und Prioritätsobligationen brauchen nicht auf den Inhaber zu lauten.

[47] Das Erforderniß der staatlichen Aufsicht bezieht sich nicht auf die Hypothekenbanken (Komm.-Bericht S. 38. Stenogr. Berichte S. 1918). — Die Pfandbriefe brauchen nicht auf den Inhaber zu lauten.

[48] Hier ist hauptsächlich an Vereinigungen von Schuldnern gedacht.

banken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswerthes,

c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantirte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zu höchstens 50 Prozent des Kurswerthes,[49]

d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 Prozent ihres Kurswerthes,

e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaaren, höchstens bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes;

4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3. b. bezeichneten Art[50] zu kaufen und zu verkaufen; die Geschäftsanweisung für das Reichsbank-Direktorium (§. 26)[51] wird feststellen, bis zu welcher Höhe die Betriebsmittel der Bank in

[49] Die Prioritätsobligationen dürfen auf Namen lauten und können von Eisenbahngesellschaften ausgegeben sein, deren Bahnen nicht im Betrieb befindlich sind.

[50] D. h. zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige (aber nicht kurzfällige — s. Nr. 2) und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen oder zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantirt sind.

[51] Nicht das Bankgesetz selbst, wie bei den Privat-Notenbanken (§ 44 Nr. 1). Im Uebrigen vgl. § 26 Anm. 82. Ehe der Ankauf von „Effekten", d. h. eben Papiere der hier bezeichneten Art, erfolgen darf, muß der Höchstbetrag, bis zu welchem die Fonds der Bank zu diesem Zweck verwendet werden dürfen, mit Zustimmung des Centralausschusses festgesetzt sein (§ 32 Abs. 2 Litt. d). Die Reichsbank hält grundsätzlich keine eigenen Effekten.

solchen Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen;

5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkasso's zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen;[52]
6. für fremde Rechnung Effekten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen;[53]
7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen; die Summe der verzinslichen Depositen[54] darf diejenige des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen;
8. Werthgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen.[55]

[52] Die Bedingungen des Einziehungsgeschäfts und des Ein- und Auszahlungsverkehrs s. unten im Anhang III, VI, S. 164, 181.

[53] Der Blanco-Kredit ist hier wie in Nr. 5 ausdrücklich untersagt. Das Nähere über die erforderliche Sicherstellung beim An- und Verkauf von Effekten (vgl. § 40 Nr. 11) enthält § 10 des Reichsbankstatuts v. 21. Mai 1875 (unten II, S. 117). Vgl. auch die Bedingungen im Anhang VII a. E., S. 182.

[54] Die verzinslichen Depositen sind zurückgezahlt (vgl. Vertrag über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich v. 17./18. Mai 1875 §§ 12, 13 und Anm. 12 dazu (unten III, S. 140.) Solche werden seit dem 31. Mai 1879 überhaupt nicht mehr angenommen. Der Giroverkehr — der wichtigste Theil der Passivgeschäfte neben den Banknoten — beruht auf den „Bestimmungen" im Anh. V, S. 175. — Die Hamburger Giro-Bank ist aufgehoben (Bek. v. 19. November 1875 bei Soetbeer, Deutsche Bankverfassung S. 203). Ihr Gebäude dient zum Geschäftsbetrieb der Reichsbank.

[55] Offen und verschlossen nach Maßgabe der „Bedingungen" im Anh. VIII, S. 183 u. IX, S. 191.

§ 14. Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen.[56]

Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Abgebers solches Gold durch die von ihr zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen.[57]

§ 15. Die Reichsbank hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt (§. 13, 2) oder zinsbare Darlehne ertheilt (§. 13, 3).[58] Die Aufstellung ihrer Wochen-Uebersichten erfolgt auf Grundlage der Bücher des Reichsbank-Direktoriums und der demselben unmittelbar untergeordneten Zweiganstalten.[59]

§ 16. Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfniß ihres Verkehrs[60] Banknoten auszugeben.

[56] Die Bestimmung, welche erst in Folge der Kommissions-Verhandlungen in das Gesetz aufgenommen ist (Kommissions-Bericht S. 40, Stenogr. Berichte S. 1319 ff.), ergänzt das Prägerecht der Privaten (vgl. Münzgesetz v. 9. Juli 1873 Art. 12 — oben A II, S. 26) und dient wie dieses zur Aufrechthaltung der Goldwährung. Die Differenz von 3 Mark gegen den Münzwerth (Ges. v. 4. Dezember 1871 § 1 — oben A I S. 1), ersetzt die Münzgebühr (vgl. Münzges. Art. 12 Anm. 24, S. 27). Periodische Uebersichten über die Goldankäufe der Reichsbank enthält das Centralblatt.

[57] Vgl. die Bek. v. 8. Juni 1875 (oben A V, S. 40).

[58] Sie diskontirt jedoch sog. erste Wechsel auch unter dem bekannt gemachten Satze. Noch weiter gehen die Privat-Notenbanken (vgl. § 44 Nr. 1).

[59] Vgl. §§ 8, 36, 37, 48.

[60] Eine Beschränkung liegt mittelbar in den §§ 9, 10, 17. Wegen Ausgabe der Noten zu 100 Mark und 1000 Mark vgl. die Bek. des Reichsbank-Direktoriums v. 6. August 1876 (Reichsanzeiger Nr. 187 v. 10. August 1876), 20. Juni 1877 (Reichsanzeiger Nr. 149 v. 28. Juni 1877), 10. November 1884 (Reichsanzeiger Nr. 267 v. 12. November 1884). Laut Bek. des Reichskanzlers v. 16. Dezember 1875 (Reichsbank-Statut Anm. 3 — unten II, S. 112) gelten v. 1. Januar 1876 ab alle bis dahin von der Preußischen Bank

Die An- und Ausfertigung,[61] Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter Kontrole der Reichsschulden-Kommission,[62] welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt.[63]

§ 17. Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in kursfähigem deutschen Gelde Reichs-Kassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet,[64] und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.[65]

§ 18. Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten:

a) bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation,

ausgegebenen Banknoten (s. Anm. 5) als Noten der Reichsbank. Die Noten der Preußischen Bank zu 100 Mark (nicht die zu 500 Mark) sind inzwischen eingezogen (vgl. § 6 Anm. 11).

[61] Wegen Vertheilung der Kosten auf mehrere Jahre s. Reichsbank-Statut § 13 Nr. 2 (unten II, S. 118).

[62] Vgl. Ges. v. 19. Juni 1868 §§ 4–7 (B.G.Bl. S. 339 — unten E II).

[63] Gegenwärtig der Geh. Ober-Regierungsrath im Reichs-Justizamt Dr. Hagens.

[64] Vgl. § 9 Anm. 23–25, § 14.

[65] Silber in Barren oder in Münzen, welche nicht zum kursfähigen deutschen Gelde gehören, und Lombard-Forderungen sind zur Deckung nicht geeignet. Gleiche Deckungsvorschriften für die Privat-Notenbanken enthält § 44 Nr. 3.

Landesgesetzlich können unter gewissen Voraussetzungen etwaige Pfand- und Vorzugsrechte der Banknoten-Inhaber erhalten werden nach § 12 des Einführungsges. zur Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (R.G.Bl. S. 390) und § 13 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (R.G.Bl. S. 244).

b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten,[66]

dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.[67]

§ 19. Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der, vom Reichskanzler nach der Bestimmung im §. 45 dieses Gesetzes bekannt gemachten Banken sowohl in Berlin, als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80000 Einwohnern[68] oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat,[69] zum vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten dürfen nur entweder zur Einlösung präsentirt oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

Die Reichsbank ist ermächtigt, mit anderen deutschen Banken Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschließen.[70]

[66] Ohne diese Beschränkung würde die Goldausfuhr erleichtert werden. Vgl. Stenogr. Berichte des Reichstags S. 1332 ff.

[67] Vgl. § 4 Abs. 1 und Anm. 6.

[68] Ueber die Einwohnerzahl entscheiden die veröffentlichten Resultate der gesetzlichen Volkszählung (s. oben A II Anm. 11, S. 22). Bisher sind es die Städte: Aachen, Barmen, Braunschweig, Bremen, Breslau, Chemnitz, Cöln, Crefeld, Danzig, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, München, Nürnberg, Stettin, Straßburg, Stuttgart. Vgl. das Verzeichniß der Zweiganstalten, in welchem die fraglichen Plätze durch fette Schrift bezeichnet sind (unten im Anhang, B S. 193). Thatsächlich geht die Reichsbank noch weiter, indem sie auf das natürliche Umlaufsgebiet Rücksicht nimmt.

[69] Abweichend § 44 Nr. 5.

[70] Sie hat in mehreren Fällen den verzichtenden Banken den

§ 20. Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr (§. 13 Ziffer 3) gewährten Darlehns im Verzuge ist,[71] ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen, oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten, oder durch einen Handelsmakler, oder, in Ermangelung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.[72]

§ 21. Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im ganzen Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern.[73]

§ 22. Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten.[74]

Betrag der von ihnen zur Herstellung ihrer Banknoten in Reichswährung verwendeten Kosten gegen Verzicht auf weitere Entschädigungsansprüche ersetzt. Vgl. § 9 Abs. 2, § 32 Abs. 2 Litt. f.

[71] Vgl. die Bedingungen A §§ 2, 3 im Anh. IV (unten S. 170).

[72] Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 311, 353.

[73] Nicht von kommunalen Steuern und ebensowenig von staatlichen Steuern auf andere Objekte, z. B. Grund- und Gebäudesteuern. Wegen des Handelsregisters vgl. § 66.

[74] Eine Erweiterung der Verpflichtung enthält § 11 des Statuts der Reichsbank v. 21. Mai 1875 (unten II, S 117).

Auf Grund dieser Bestimmungen ist die Bekanntm. v. 29. Dezember 1875, betreffend die Reichs-Hauptkasse, erlassen (unten XI, S. 154).

Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.[75]

§ 23. Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus einhundertundzwanzig Millionen Mark, getheilt in vierzigtausend auf Namen lautende Antheile von je dreitausend Mark.[76]

Die Antheilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

§ 24.[77] Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

Für die Reichshauptkasse ist vom Reichskanzler eine Geschäftsanweisung unterm 30. Dezember 1875 erlassen (dgl. Verfügung des Preuß. Finanzministers v. 31. Dezember 1875 und v. 15. Januar 1876 nebst Auszug aus der Geschäftsanweisung — Preuß. Ministerialblatt für die ges. innere Verw. 1876 S. 63 ff.).

Der Reichsbank-Hauptkasse und einigen anderen Bankkassen ist noch die Umwechselung von Reichsscheidemünzen nach Art. 9 des Münzges. v. 9. Juli 1873 übertragen laut Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 19. Dezember 1875, betr. die Umwechselung von Reichs-Goldmünzen gegen Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen (oben A II Anm. 20, S. 25).

Ein besonderes Abkommen besteht mit der Reichspostverwaltung, zufolge dessen die Reichsbank (für Rechnung des Reichsguthabens) die Postkassen mit den erforderlichen Zuschüssen versieht und die entbehrlichen Gelder annimmt.

[75] Dies ist für Preußen und Baden geschehen.

[76] Vgl. Anm. 34. Auf dieser Fundamental-Bestimmung beruht die freilich sehr entfernte Aehnlichkeit der Reichsbank mit den Aktien-Gesellschaften. Sie ist danach ganz auf Privatkapital gegründet; das Reich hat kein Kapital eingeschossen; aber es gewährt das Notenrecht und es leitet und beaufsichtigt die Verwaltung (§§ 12, 25 ff.). Ueber seine Gewinnbetheiligung s. § 24. Das Nähere wegen der „Reichsbank-Antheile" siehe im Reichsbank-Statut v. 21. Mai 1875 §§ 2—8 (unten II, S. 113 ff.).

[77] Nach der ursprünglichen, noch bis zum 31. Dezember 1890 geltenden Fassung des § 24 beträgt die ordentliche Dividende (Nr. 1 u. Abs. 2) vier und einhalb Prozent, und die Theilung zu 1/4 und 3/4 (Nr. 3) beginnt erst, sobald die Gesammtdividende acht Prozent übersteigt. Die Aenderung enthält das Gesetz, be-

1. zunächst den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von drei und einhalb Prozent des Grundkapitals berechnet, sodann
2. von dem Mehrbetrage eine Quote von zwanzig Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, so lange

treffend die Abänderung des Bankgesetzes v. 14. März 1875, v. 18. Dezember 1889 (R.G.Bl. S. 201):

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1. Der § 24 des Bankgesetzes v. 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

(hier folgt der obige Text des § 24).

Artikel 2. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Dezember 1889.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Das Gesetz beruht auf der inzwischen eingetretenen allgemeinen Herabminderung des Zinsfußes und der in Folge der künftigen Einstellung der Abschreibungen für den Reservefonds (Nr. 2), welcher Ende 1889 24 434 706,08 Mark betrug, zu erwartenden Steigerung der Dividende. (Vgl. den Entwurf nebst Anhängen in den Drucksachen des Reichstages 7. Legislatur-Periode, V. Session 1889, Nr. 43.) Nachdem der Entwurf vom Reichstage in dritter Lesung angenommen worden war (s. Sten. Ber. d. Reichstags S. 191 ff., 577 ff., 599 ff., 713 ff.), erfolgte die Anhörung einer außerordentlichen Generalversammlung der Antheilseigner, welche die Abänderung billigte (s. unten Anm. 134), und an demselben Tage die Publikation des Gesetzes.

Wegen anderweiter Regelung des Theilnahmeverhältnisses bei etwaiger Erhöhung des Grundkapitals vgl. Reichsbank-Statut § 2 Abs. 2. Wegen der Dividendenscheine und Talons s. das. §§ 3, 9, 14, 15. Die Festsetzung der Dividende erfolgt nach dem Vorschlage des Reichsbank-Direktoriums und gutachtlicher Anhörung des Centralausschusses durch den Reichskanzler (§ 32 Abs. 2 Litt. a, Reichsbank-Statut § 14) und wird den Antheilseignern in der ordentlichen Generalversammlung mitgetheilt (§ 32 Abs. 2 Litt. a; Reichsbank-Statut § 21). — Ueber die Termine und Modalitäten der Erhebung der Dividende s. § 40 Nr. 5, Reichsbank-Statut § 15.

derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt,

3. der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Antheilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt, soweit die Gesammtdividende der Antheilseigner nicht sechs Prozent übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Antheilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

Erreicht der Reingewinn nicht volle drei und einhalb Prozent des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei Begebung von Antheilsscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.[78]

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet,[79] zum Vortheil der Bank.

§ 25. Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bank-Kuratorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht. Eines dieser Mitglieder ernennt der Kaiser,[80] die drei anderen der Bundesrath.

Das Kuratorium versammelt sich vierteljährlich ein-

[78] Das Aufgeld bei der Subskription (§ 62 Nr. 1) betrug 30 Prozent (vgl. Bekanntm. des Reichskanzlers v. 24. Mai 1875. Reichsanzeiger Nr. 120 Beilage 1 vom 26. Mai 1875).

[79] Diese ergiebt sich aus § 15 des Statuts der Reichsbank.

[80] Gegenwärtig der preußische Finanzminister Dr. v. Scholz. Die Einrichtungen sind der preußischen Bankordnung v. 5. Oktober 1846 §§ 41 ff. (Ges.Sammlung S. 435) nachgebildet.

mal. In diesen Versammlungen wird ihm über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habenden Gegenstände Bericht erstattet und eine allgemeine Rechenschaft von allen Operationen und Geschäftseinrichtungen der Bank ertheilt.

§ 26. Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird von dem Reichskanzler, und unter diesem von dem Reichsbank-Direktorium ausgeübt; in Behinderungsfällen des Reichskanzlers wird die Leitung durch einen vom Kaiser hierfür ernannten Stellvertreter wahrgenommen.[81]

Der Reichskanzler leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des zu erlassenden Statuts (§. 40). Er erläßt die Geschäftsanweisungen für das Reichsbank-Direktorium und für die Zweiganstalten,[82] sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten der Bank, und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Geschäftsanweisungen (Reglements) und Dienstinstruktionen.

[81] Gegenwärtig der allgemeine Stellvertreter des Reichskanzlers, Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. v. Bötticher.

[82] Auf Grund dieser Bestimmung sind vom Reichskanzler bisher erlassen:

a) die Geschäftsanweisung für die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen vom 30. November 1875;
b) die Geschäftsanweisung für die Reichsbanknebenstellen vom 17. Dezember 1875;
c) die Geschäftsanweisung für diejenigen Reichsbanknebenstellen, welche durch zwei kautionspflichtige Bankbeamte verwaltet werden, vom 21. April 1883.

Sie sind sämmtlich nicht veröffentlicht. Allgemeine Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen sind dem Zentralausschusse mitzutheilen (§ 32 Abs. 3).

§ 27. Das Reichsbank-Direktorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die, die Reichsbank nach außen vertretende Behörde.

Es besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern,[83] und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten.

Präsident und Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums werden auf den Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt.

§ 28. Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.[84]

Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge, sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen, trägt die Reichsbank. Der Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbank-Direktoriums

[83] Seit dem Mai 1887 ist auch die Stelle eines Vicepräsidenten geschaffen und in den Etat (§ 28 Abs. 2) aufgenommen (s. R.G.Bl. 1887 S. 147). Außer diesem zählt das Reichsbank-Direktorium gegenwärtig sechs Mitglieder. Ueber Anhörung des Zentralausschusses vor der Anstellung vgl. § 32 Abs. 2 Litt. c.

[84] Wegen der Anstellung der Reichsbankbeamten, welche übrigens den gewöhnlichen Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten (Verordnung v. 29. Juni 1871 — R.G.Bl. S. 303) leisten, und behufs Anwendung des Reichsbeamtengesetzes (in Ergänzung der Verordn. v. 23. November 1874 — R.G.Bl. S. 135) ist die Verordn., betreffend die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank, vom 19. Dezember 1875 (unten V, S. 144.) erlassen.

Den Beamten, deren Gehälter vierteljährlich zahlbar sind, treten die Reichsbankbeamten zufolge Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 27. Dezember 1875 (Centralbl. S. 819) hinzu.

wird jährlich durch den Reichshaushalts-Etat,[85] der der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe auf den Antrag des Reichskanzlers festgesetzt.[86]

Kein Beamter der Reichsbank darf Antheilscheine derselben besitzen.

§ 29. Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs.[87]

Die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch den Reichskanzler bestimmt. Die hierüber ergehenden Bestimmungen sind dem Rechnungshof mitzutheilen.[88]

§ 30. Die Antheilseigner üben die ihnen zustehende Betheiligung an der Verwaltung der Reichsbank durch

[85] Vgl. R.G.Bl. 1877 S. 408, 425, 489 u. f. w. In Betreff des Pensions- und Kautionswesens vgl. die auf Grund des § 40 „zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank" erlassenen Verordn. v. 23. Dezember 1875 (unten VI, S. 146), v. 31. März 1880 (unten VII.) u. v. 20. Juni 1886 (unten IX). Wegen des Wittwen- und Waisengeldes vgl. die auf Grund der §§ 28 und 40 „zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank" erlassenen Verordn. v. 8. Juni 1881 (unten VIII, S. 150), v. 20. Juni 1886 (unten IX) u. v. 18. März 1888 (unten X).

[86] Wegen Anhörung des Zentralausschusses über Abänderungen vgl. § 32 Abs. 2 Litt. b.

[87] Die Kontrole ist alljährlich durch Gesetz der preußischen Oberrechnungskammer übertragen. (Vgl. Ges., betr. die Kontrole des Reichshaushaltes, v. 22. Mai 1877 [R.G.Bl. S. 499] u. f. w., Ges. v. 18. Febr. 1889 — R.G.Bl. S. 11.)

[88] Die erforderliche (nicht veröffentlichte) Bestimmung ist unterm 5. Februar 1877 erlassen.

Wegen der Organisations- und Verwaltungskosten vgl. auch Reichsbankstatut § 13 Nr. 2 (unten II, S. 118).

die Generalversammlung,[89] außerdem durch einen aus ihrer Mitte gewählten ständigen Zentralausschuß[90] nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus.

§ 31. Der Zentralausschuß ist die ständige Vertretung der Antheilseigner gegenüber der Verwaltung. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, neben welchen fünfzehn Stellvertreter zu wählen sind. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Generalversammlung aus der Zahl der im Besitze von mindestens je drei auf ihren Namen lautenden Antheilscheinen befindlichen Antheilseigner gewählt. Sämmtliche Mitglieder und Stellvertreter müssen im Reichsgebiete und wenigstens neun Mitglieder und neun Stellvertreter in Berlin ihren Wohnsitz haben. Ein Drittel der Mitglieder scheidet jährlich aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.[91]

Der Zentralausschuß versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums wenigstens einmal monatlich, kann von demselben aber auch außerordentlich berufen werden. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern; die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen

[89] Die Hauptbestimmung des Bankgesetzes (neben §§ 31, 32 Abs. 2 Litt. a und § 40 Nr. 6) über die General-Versammlung. Das Nähere über deren Berufung und (sehr beschränkte) Befugnisse u. s. w. s. im Reichsbank-Statut § 2 Abs. 2, §§ 16—22 (unten II).

[90] Der Zentralausschuß hat einige Aehnlichkeit mit dem Aufsichtsrath der Aktien-Gesellschaft, in der Hauptsache aber nur eine berathende Stimme (s. § 32). Vgl. auch Reichsbank-Statut §§ 22—26, 29.

[91] Näheres im Reichsbank-Statut (vgl. Anm. 90). Das Ausscheiden bezieht sich nicht auf die Stellvertreter.

und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.[92]

§ 32. Dem Zentralausschuß werden in jedem Monat die wöchentlichen Nachweisungen[93] über die Diskonto-, Wechsel- und Lombardbestände, den Notenumlauf, die Baarfonds, die Depositen, über den An- und Verkauf von Gold, Wechseln und Effekten, über die Vertheilung der Fonds auf die Zweiganstalten zur Einsicht vorgelegt, und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen[94] und der außerordentlichen Kassenrevisionen, sowie die Ansichten und Vorschläge des Reichsbank-Direktoriums über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitgetheilt.

Insbesondere ist der Zentralausschuß gutachtlich[95] zu hören:

a) über die Bilanz und die Gewinnberechnung, welche nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Reichsbank-Direktorium aufgestellt, mit dessen Gutachten dem Reichskanzler zur definitiven Festsetzung überreicht, und demnächst den Antheils-

[92] Die Festsetzung ist durch besondere Verfügung des Reichskanzlers vom 26. November 1875 geschehen. Vgl. auch § 34.

[93] Vgl. §§ 8, 15.

[94] Diese finden monatlich, in der Regel am 8. Tage statt.

[95] Einen ferneren Fall bloß gutachtlicher Aeußerung siehe im Reichsbank-Statut § 14 Abs. 2. Zu hören ist der Zentralausschuß auch nach § 2 Abs. 2 und § 7 das. Einer „Zustimmung" des Zentralausschusses bedarf es nur in den Fällen § 32 Abs. 2 Litt. d, § 35 des Bankgesetz. und des § 15 Abs. 2 des Reichsbank-Statuts.

eignern in deren ordentlicher Generalversammlung mitgetheilt wird;[96]

b) über Abänderungen des Besoldungs- und Pensionsetats (§. 28);

c) über die Besetzung erledigter Stellen im Reichsbank-Direktorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten, vor der Beschlußfassung des Bundesraths (§. 27);

d) über den Höchstbetrag, bis zu welchem die Fonds der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden können.[97]

Der Ankauf von Effekten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Zentralausschusses festgesetzt ist;[98]

e) über die Höhe des Diskontosatzes und des Lombard-Zinsfußes,[99] sowie über Veränderungen in den Grundsätzen und Fristen der Kreditertheilung;

f) über Vereinbarung mit anderen deutschen Banken (§. 19),[100] sowie über die in den Geschäftsbeziehungen zu denselben zu beobachtenden Grundsätze.

[96] Vgl. § 8 Anm. 20, §§ 24, 30 u. Reichsbank-Statut §§ 13, 14, 21.
[97] Vgl. § 13 Nr. 3.
[98] Vgl. § 13 Nr. 4 u. Anm. 95.
[99] Vgl. § 15.
[100] Vgl. § 19 Anm. 70.

Allgemeine Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen sind dem Zentralausschusse alsbald nach ihrem Erlasse (§. 26) zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§ 33. Die Mitglieder des Zentralausschusses beziehen keine Besoldung.

Wenn ein Ausschußmitglied das Bankgeheimniß (§. 39) verletzt, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet erscheint, so ist die Generalversammlung berechtigt, seine Ausschließung zu beschließen.[101]

Ein Ausschußmitglied, welches in Konkurs geräth, während eines halben Jahres den Versammlungen nicht beigewohnt, oder eine der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit (§. 31) verloren hat, wird für ausgeschieden erachtet.

§ 34. Die fortlaufende spezielle Kontrole über die Verwaltung der Reichsbank üben drei, von dem Zentralausschusse aus der Zahl seiner Mitglieder auf ein Jahr[102] gewählte Deputirte des Zentralausschusses beziehungsweise deren gleichzeitig zu wählende Stellvertreter. Die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.[103]

[101] Vgl. Reichsbank-Statut § 21. Ueber vorgängige Suspension von Deputirten s. Bankges. § 34 Abs. 4.

[102] Wegen im Laufe des Jahres eintretender Erledigungen ist nichts bestimmt. Eine Ergänzung für den Rest der Wahlperiode ist wenigstens nicht ausgeschlossen.

[103] Vgl. Reichsbank-Statut § 24. — Die Geschäftsanweisung ist bisher nicht erlassen (vgl. Anm. 82, 92).

Die Deputirten sind insbesondere berechtigt, allen Sitzungen des Reichsbank-Direktoriums mit berathender Stimme beizuwohnen.[104]

Sie sind ferner berechtigt und verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Reichsbank-Direktoriums von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den ordentlichen, wie außerordentlichen Kassenrevisionen beizuwohnen. Ueber ihre Wirksamkeit erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Zentralausschusses Bericht.

Im Fall des §. 33 Absatz 2 kann ein Deputirter bereits vor der Entscheidung der Generalversammlung durch den Zentralausschuß suspendirt werden.

§ 35. Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts[105] gemacht und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen,[106] zuvor zur Kenntniß der Deputirten gebracht, und, wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, dem Zentralausschuß vorgelegt

[104] Obligatorisch ist die Anhörung der Deputirten außerdem nur in den Fällen des § 35. Wegen der ihnen obliegenden Prüfung der Jahresbilanz siehe Reichsbank-Statut § 14. Vgl. übrigens Anm. 95. Ueber ihre Verpflichtung s. Bankgesetz. § 39.

[105] Vgl. besonders Bankgesetz. § 13 u. Statut §§ 10, 11.

[106] Dieses ist die Bedingung, unter welcher hier die Mitwirkung der Organe der Bankantheilseigner anstatt der sonst ausreichenden Begutachtung (§ 32) gefordert wird. Es soll den Regierungen nicht ohne Weiteres mehr gewährt werden dürfen als dem Publikum.

werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht.

§ 36. Außerhalb des Hauptsitzes der Bank sind an, vom Bundesrathe zu bestimmenden, größeren Plätzen[107] Reichsbankhauptstellen zu errichten, welche unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes, und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bank-Kommissarius stehen.[108]

Bei jeder Reichsbankhauptstelle soll, wenn sich daselbst eine hinreichende Zahl geeigneter Antheilseigner vorfindet, ein Bezirksausschuß bestehen,[109] dessen Mitglieder vom Reichskanzler aus den vom Bank-Kommissar und vom Zentralausschuß aufgestellten Vorschlagslisten der am Sitz der Bankhauptstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Antheilseigner ausgewählt werden.[110] Dem Ausschuß werden in seinen monatlich abzuhaltenden Sitzungen die Uebersichten über die Ge-

[107] Vgl. § 12 Abs. 3.

[108] 16 Hauptstellen sind aufgeführt in der auf Grund der §§ 36, 37 erlassenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1875 (unten XII, 1, S. 155).

Später hinzugetreten ist die frühere Reichsbankstelle zu Danzig zufolge Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 24. April 1879 (unten XII, 2, S. 156).

Vgl. auch die Bekanntm. des Reichsbank-Direktoriums vom 1. Januar 1876, den Beginn der Thätigkeit der Reichsbank-Anstalten betreffend (Reichsanzeiger 1876 Nr. 1).

Das Verzeichniß der Reichsbankanstalten ist im Anhange (unter B, S. 193 ff.) mitgetheilt.

[109] Gegenwärtig bei allen 17 Hauptstellen.

[110] Vgl. § 40 Nr. 7. Ueber das Verfahren s. Reichsbank-Statut § 29; über Zahl und Wählbarkeit der Mitglieder das. §§ 27, 28.

schäfte der Bankhauptstelle und die von der Zentralverwaltung ergangenen allgemeinen Anordnungen mitgetheilt. Anträge und Vorschläge des Bezirksausschusses, welchen vom Vorstande der Bankhauptstelle nicht in eigener Zuständigkeit entsprochen wird, werden von letzterem dem Reichskanzler mittelst Berichts eingereicht.[111]

Eine fortlaufende spezielle Kontrole über den Geschäftsgang bei den Bankhauptstellen nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 34 üben, soweit es ohne Störung der täglichen laufenden Geschäfte geschehen kann, 2 bis 3 Beigeordnete, welche vom Bezirksausschuß aus seiner Mitte gewählt,[112] oder, wo ein Bezirksausschuß nicht besteht,[113] vom Reichskanzler nach Absatz 2 ernannt werden.

§ 37. Die Errichtung sonstiger Zweiganstalten erfolgt, sofern dieselben dem Reichsbank-Direktorium unmittelbar untergeordnet werden (Reichsbankstellen), durch den Reichskanzler,[114] sofern sie einer anderen Zweiganstalt untergeordnet werden, durch das Reichsbank-Direktorium.[115]

[111] Die letztere Bestimmung ist ohne praktische Bedeutung geblieben.

[112] Vgl. § 40 Nr. 7. Ueber das Verfahren s. Reichsbank-Statut § 29 Abs. 2, über die Wählbarkeit das. § 28, über die Verpflichtung Bankgef. § 39.

[113] Vgl. Reichsbank-Statut § 29 Abs. 1 u. oben Anm. 109.

[114] Den in der Bekanntm. v. 17. Dezember 1875 (Anm. 108) genannten 43 sind hinzugetreten die in Reichsbankstellen umgewandelten früheren Unteranstalten in Stolp (Bekanntm. v. 16. Mai 1877, Reichsanzeiger Nr. 115), Cottbus (Bekanntm. v. 9. November 1883, Reichsanzeiger Nr. 265) und Cöslin (Bekanntm. v. 19. Juni 1889, Reichsanzeiger Nr. 144). Weggefallen ist die Reichsbankstelle in Danzig, welche in eine Reichsbankhauptstelle umgewandelt ist (vgl. Anm. 108).

[115] Gegenwärtig die Reichsbank-Kommandite in Insterburg, ferner 148 Reichsbanknebenstellen, von welchen die

§ 38. Die Reichsbank wird in allen Fällen, und zwar auch wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Reichsbank-Direktoriums oder einer Reichsbankhauptstelle verpflichtet, sofern diese Unterschriften von zwei Mitgliedern des Reichsbank-Direktoriums beziehungsweise[116] von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Reichsbankhauptstelle oder den als Stellvertretern der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen sind.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Unterschriften der Bankstellen[117] eine Verpflichtung für die Reichsbank begründen, wird vom Reichskanzler bestimmt und besonders bekannt gemacht.[118]

zu Barmen, Bochum, Darmstadt, Duisburg, Heilbronn und Wiesbaden durch 2 Beamte (Geschäftsanweisung vom 21. April 1883 — vgl. Anm. 82) verwaltet werden, die Regierungs-Hauptkassen zu Trier und Marienwerder und 25 (hauptsächlich zur Vermittelung von Lombard-Geschäften bestimmte) Waarendepots. Vgl. d. Verzeichniß im Anh. B S. 193.

[116] Nämlich innerhalb des Geschäftskreises der Reichsbankhauptstelle.

[117] Nicht der Nebenstellen, welche hauptsächlich nur zur Vermittelung von Geschäften dienen, indessen in gewissem Umfange auch zu verbindlichen Erklärungen bzw. Geschäftsabschlüssen ermächtigt sind.

[118] Die Bestimmung ist enthalten in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Dezember 1875 (Centralbl. S. 820):

> Auf Grund des § 38 des Bankgesetzes vom 14. März d. J. (R.G.Bl S. 177) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Reichsbank durch die Unterschrift einer Reichsbankstelle in allen Fällen, und zwar auch wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, verpflichtet wird, sofern diese Unterschrift von den beiden Mitgliedern des Vorstandes der Bankstelle oder den als Stellvertretern derselben bezeichneten Beamten vollzogen ist. Die Namen der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie die Unterschriften derselben werden in dem Geschäftsraume der Bankstelle ausgehängt.
>
> Berlin, den 27. Dezember 1875.
>
> Der Reichskanzler.
> v. Bismarck.

Gegen die Reichsbankhauptstellen und Bankstellen[119] können alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb derselben Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo die Zweiganstalt errichtet ist.[120]

§ 39. Sämmtliche bei der Verwaltung der Bank als Beamte, Ausschußmitglieder, Beigeordnete betheiligte Personen sind verpflichtet, über alle einzelne Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen und über den Umfang des den letzteren gewährten Kredits, Schweigen zu beobachten. Die Deputirten des Zentralausschusses und deren Stellvertreter, sowie die Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen sind hierzu vor Antritt ihrer Funktionen mittelst Handschlags an Eidesstatt besonders zu verpflichten.[121]

§ 40. Das Statut der Reichsbank wird nach Maßgabe der vorstehend in den §§. 12 bis 39 enthaltenen Vorschriften vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath erlassen[122]

[119] Nicht gegen die Nebenstellen (s. Anm. 117).

[120] Die Bestimmung ist aufrecht erhalten nach § 13 Abs. 1 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Jan. 1877 (R.G.Bl. S. 390). Vgl. auch § 22 der Civilprozeßordnung (R.G.Bl. S. 83). Im Uebrigen hat die Reichsbank ihren allgemeinen Gerichtsstand in Berlin (§ 12 Abs. 2).

[121] Vgl. § 33 Abs. 2, § 34 Abs. 4, § 36 Abs. 3.

[122] Wegen der Bedeutung des „Statuts" s. das. (II) Anm. 1, S. 112. Dasselbe ist ergänzt durch die auf Grund des § 40 erlassenen Verordnungen, betr. die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten (Anm. 85) und die auf Grund der §§ 28 und 40 erlassenen Verordnungen, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten (ebenda).

Dasselbe muß insbesondere Bestimmungen enthalten:

1. über die Form der Antheilscheine der Reichsbank und der dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons;[123]
2. über die bei Uebertragung oder Verpfändung von Antheilscheinen zu beachtenden Formen;[124]
3. über die Mortifikation verlorener oder vernichteter Antheilscheine, sowie über das Verfahren in Betreff abhanden gekommener Dividendenscheine und Talons;[125]
4. über die Grundsätze, nach denen die Jahresbilanz der Reichsbank aufzunehmen ist;[126]
5. über Termine und Modalitäten der Erhebung der Dividende;[127]
6. über die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlungen geschieht, sowie über die Bedingungen und die Art der Ausübung des Stimmrechts der Antheilseigner; die Ausübung des Stimmrechts darf jedoch nicht durch den Besitz von mehr als einem Antheilsscheine bedingt, noch dürfen mehr als hundert Stimmen in einer Hand vereinigt werden;[128]
7. über die Modalitäten der Wahl des Zentralausschusses und der Deputirten desselben, der

[123] Vgl. Reichsbank-Statut § 3.
[124] Vgl. §§ 4—6 das.; auch § 7 das.
[125] Vgl. §§ 8, 9 das.
[126] Vgl. §§ 12, 13 das.; auch § 14 das. und Bankges. § 8 Abs. 3, 4.
[127] Vgl. Reichsbank-Statut § 15.
[128] Vgl. §§ 16—22, 30 das.

Bezirksausschüsse und der Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen;[129]

8. über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;[130]
9. über die im Fall der Aufhebung der Reichsbank (§. 41) eintretende Liquidation;[131]
10. über die Form, in welcher die Mitwirkung der Antheilseigner oder deren Vertreter zu einer durch Reichsgesetz festzustellenden Erhöhung des Grundkapitals herbeigeführt werden soll;[132]
11. über die Voraussetzungen der Sicherstellung, unter denen Effekten für fremde Rechnung gekauft oder verkauft werden dürfen.[133]

§ 41. Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung,[134] welche auf Kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, vom Reichskanzler an

[129] Vgl. §§ 22—29 das.

[130] Vgl. § 30 das.

[131] Vgl. § 31 das.

[132] Vgl. §§ 2, 31 das.

[133] Vgl. Bankgef. § 13 Nr. 6 u. Reichsbank-Statut § 10.

[134] Von dieser Ankündigung ist bis zum Ablauf des Jahres 1889 kein Gebrauch gemacht, nachdem die von den Regierungen vorgeschlagene Abänderung des § 24 (mittelst Ges. v. 18. Dezember 1889) zu Stande gekommen ist (s. oben Anm. 77). Die nächste Kündigungsfrist läuft bis zum 31. Dezember 1899.

das Reichsbank-Direktorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder

a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwerthes zu erwerben, oder

b) die sämmtlichen Antheile der Reichsbank zum Nennwerthe zu erwerben.[135]

In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Antheilseigner, zur andern Hälfte an das Reich über.

Zur Verlängerung der Frist nach Inhalt des ersten Absatzes ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich.[136]

Titel III.

Privat-Notenbanken.

§ 42. Banken, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe be-

[135] Vgl. § 3 des Reichsbank-Statuts. Unter der Voraussetzung, daß der Reservefonds die volle gesetzliche Höhe von 30 Mill. Mark erreicht (s. § 24 Nr. 2), erhalten die Antheilseigner also zusammen 135 Mill. Mark (s. Abs. 2), d. h. 112½ Prozent.

Die sog. „Verstaatlichung" (b) wurde bei der Berathung der in Anm. 77 erwähnten Gesetzesvorlage von einer Seite angeregt (Nr. 74 d. Drucksachen), fand aber nicht den Beifall der Mehrheit (s. Sten. Ber. S. 728—730).

[136] Die Bestimmung ist nicht ganz deutlich gefaßt. Nach der Entstehungsgeschichte (s. Kommiss.Ber. S. 52—55) aber ist der Sinn der, daß das Reich nicht ohne den Reichstag, dessen Zustimmung sich in Annahme einer bezüglichen Gesetzvorlage oder auch in einer bloßen Resolution und selbst stillschweigend (vgl.

finden,[137] dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugniß ertheilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich betheiligen.[138]

§ 43. Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befindet,[139] dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugniß ertheilt hat, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.[140]

Der Umtausch solcher Noten gegen andere Bank-

Anm. 77, 134) äußern kann, von der Ausübung der Kündigungsbefugniß abstehen, d. h. das Privilegium der Reichsbank verlängern darf.

[137] Das im Gesetze hinsichtlich der Privat-Notenbanken angenommene System besteht in einer Vereinigung

erstens gewisser, für alle Notenbanken unbedingt maßgebenden Vorschriften [hinsichtlich der Banknoten [§§ 2—6, 9, 10] und des sonstigen Geschäftsbetriebs [§ 7] mit der Verpflichtung zu gewissen Veröffentlichungen bzw. Mittheilungen [§ 8 u. Gesetz v. 29. Dezember 1874 II — oben S. 59]; Beschränkung von Aenderungen der Statuten u. s. w. [§ 47] und Unterwerfung unter die Aufsicht des Reichskanzlers [§ 48]]

und zweitens solcher (auf dem Gedanken, daß das Notenprivileg nicht über das Gebiet des ertheilenden Staats hinaus wirke, beruhenden) Beschränkungen (§§ 42, 43), welchen die Banken dadurch entgehen konnten, daß sie sich bis zum 1. Januar 1876 gewissen anderen, im Gesetz also fakultativ vorgesehenen Beschränkungen unterwarfen (§§ 44—46).

[138] Welche Banken von diesen Beschränkungen befreit sind (§ 45) s. Anm. 161. Im Uebrigen s. Anm. 2; § 44 Abs. 3, 4, § 45 Abs. 2 Nr. 1, §§ 48, 50 Abs. 1 Nr. 2 und die Strafbestimmung des § 58.

[139] Vgl. Anm. 137.

[140] Welche Banken hiervon ausgenommen sind (§ 45) s. Anm. 161. Im Uebrigen vgl. §§ 44—48, 50 Abs. 1 Nr. 3, § 54 und die Strafbestimmung des § 56. Civilrechtlich bleiben die betreffenden Geschäfte gültig.

noten, Papiergeld oder Münzen unterliegt diesem Verbote nicht.

§ 44. Die beschränkenden Bestimmungen des §. 43 finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den im §. 13 unter 1 bis 4 bezeichneten Geschäften,[141] und zwar zu 4 höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Bank und der Reserven,[142] anlegen.

   Bezüglich des Darlehnsgeschäfts[143] ist der Bank eine Frist bis zum 1. Januar 1877 eingeräumt, innerhalb welcher sie ihre Darlehne den Bestimmungen des §. 13 Nr. 3 zu konformiren hat.

   Sie hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt oder zinsbare Darlehne gewährt.[144]

2. Die Bank legt von dem sich jährlich über das Maß von 4½ Prozent des Grundkapitals hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20 Prozent so lange zur Ansammlung eines Reservefonds zurück, als der letztere nicht ein Viertheil des Grundkapitals beträgt.[145]

[141] Vgl. Anm. 38.
[142] Vgl. Anm. 51 und § 44 Abs. 4 sowie § 46.
[143] Vgl. § 13 Nr. 3.
[144] Vgl. § 15 u. Anm. 158.
[145] Wie in § 24 Nr. 2. Welche Banken ohne Weiteres von dieser Beschränkung entbunden sind, s. in § 44 Abs. 4.

3. Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in kursfähigem deutschem Gelde, Reichs-Kassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.[146]
4. Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesraths unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.[147]

   Die Einlösung hat spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages zu erfolgen.
5. Die Bank verpflichtet sich, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80,000 Einwohnern ihren Sitz haben,[148]

[146] Uebereinstimmend mit § 17. Vgl. § 46.

[147] Vgl. §§ 4, 18, 45 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2; §§ 46, 47, 50 Abs. 1 Nr. 3 Litt. b.

Wegen der neben Berlin oder Frankfurt (am Main) bestimmten Einlösungsstellen vgl. die in Anm. 161 angef. Bekanntmachungen.

[148] Die Verpflichtung der Reichsbank erstreckt sich noch auf den Sitz der ausgebenden Bank (§ 19 Anm. 69). Auch die der Privatbanken ist civilrechtlich erzwingbar (vgl. Mandry, Reichsgesetze 3. Aufl. S. 186).

zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Alle bei einer Bank eingegangenen Noten einer anderen Bank dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentirt, oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.[149]

6. Die Bank verzichtet auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Ertheilung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken,[150] oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen,[151] zustehen möchte.
7. Die Bank willigt ein, daß ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zu den in §. 41 bezeichneten Terminen durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesraths mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände.[152]

[149] Vgl. § 46 Abs. 1.
[150] Vgl. § 1 u. Anm. 2.
[151] Vgl. § 2 u. Anm. 4.
[152] Vgl. Ges. v. 27. März 1870 § 3 (B.G.Bl. S. 51).

Von Seiten des Bundesraths wird eine Kündigung nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen gegenwärtigen Gesetzes zuwidergehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrath.[153]

Einer Bank, welche die vorstehend unter 1 bis 7 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt hat, kann der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten oder Agenturen[154] außerhalb des im §. 42 bezeichneten Gebietes auf Antrag der für den Ort, wo dies geschehen soll, zuständigen Landesregierung[155] durch den Bundesrath gestattet werden.[156]

Banken, welche bis zum 1. Januar 1876 nachweisen, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt ist, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war,[157] sind von der Erfüllung der unter 2 bezeichneten Voraussetzung entbunden und erlangen mit der Gestattung des Umlaufs ihrer Noten im gesammten Reichsgebiete[158] zugleich die Befugniß, im

[153] Zum ersten Kündigungstermin (31. Dezember 1889 — vgl. § 41) ist von der Befugniß kein Gebrauch gemacht.

[154] Nicht genannt ist die Betheiligung als Gesellschafter an Bankhäusern.

[155] Hierin liegt eine Einschränkung der fakultativen Befreiung von den Schranken des § 42.

[156] Ohne Weiteres befreit sind die in Abs. 4 bezeichneten Banken unter den dortigen Voraussetzungen. Welche den Nachweis geführt haben, ist aus den Bekanntmachungen (vgl. Anm. 161) nicht zu erkennen.

[157] Vgl. Anm. 156 a. E.

[158] Vgl. § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 2 Nr. 1.

gesammten Reichsgebiete durch Zweiganstalten oder Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diesen Banken einzelne der durch die Bestimmungen unter 1 ausgeschlossenen Formen der Kreditertheilung, in deren Ausübung dieselben sich bisher befunden haben, auf Grund des nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses zeitweilig oder widerruflich auch ferner zu gestatten und die hierfür etwa nothwendigen Bedingungen festzusetzen.[159]

§ 45. Banken, welche von den Bestimmungen im §. 44 zu ihren Gunsten Gebrauch machen wollen, haben dem Reichskanzler nachzuweisen:

1. daß ihre Statuten den durch den §. 44 aufgestellten Voraussetzungen entsprechen;
2. daß die erforderliche Einlösungsstelle[160] eingerichtet ist.

Sobald dieser Nachweis geführt ist, erläßt der Reichskanzler eine durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung,[161] in welcher:

[159] Der Schlußsatz ist durch den Reichstag hinzugefügt.
Von der Befugniß ist insofern Gebrauch gemacht, als einzelnen Privatbanken die Beleihung gewisser, sonst gesetzlich nicht beleihbarer Papiere bis zu bestimmten Höchstbeträgen gestattet ist.

[160] Vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 4.

[161] Es sind demzufolge erlassen: die Bekanntmachungen, betreffend die Anwendung der §§ 42 und 43 des Bankgesetzes v. 14. März 1875, vom 29. Dezember 1875, vom 7. Januar 1876, vom 3. September 1879 u. vom 27. Februar 1883, welche zugleich das Nöthige wegen der besonderen Einlösungsstellen enthalten (unten XIII, S. 156). Von den Beschränkungen des Notenumlaufs (§ 43) und Geschäftsbetriebs (§ 42) sind demnach unter den z. Z. noch bestehenden (s. § 9 Anm. 26) Privat-Notenbanken befreit: die Danziger Privat-Aktienbank, Provinzial-Aktienbank des Großh. Posen, Städtische Bank in Breslau,

1. die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42 und 43 oder des §. 43 dieses Gesetzes zu Gunsten der zu bezeichnenden Bank als nicht anwendbar erklärt,
2. die Stelle, an welcher die Noten der Bank eingelöst werden, bezeichnet wird.

§ 46. Kann die Dauer einer bereits erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staate oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine kraft gegenwärtigen Gesetzes ein, es sei denn, daß die Bank den zulässigen Betrag ihrer Notenausgabe auf den am 1. Januar 1874 eingezahlten Betrag ihres Grundkapitals beschränkt und sich den Bestimmungen im §. 44 unter 1 und 3 bis 7 unterworfen hat.[162]

Statutarische Bestimmungen, durch welche die Dauer einer Bank oder der derselben ertheilten Befugniß zur Notenausgabe von der unveränderten Fortdauer des

Magdeburger Privatbank, der Leipziger Kassenverein, die Chemnitzer Stadtbank. Nur von denen des § 43 sind befreit: die Frankfurter Bank, Bayerische Notenbank, Sächsische Bank zu Dresden, Württembergische Notenbank, Badische Bank, Bank für Süddeutschland zu Darmstadt. – Die älteren Statuten der genannten Banken haben sämmtlich theils in Folge des Bankgesetzes, theils in Folge der Aktienrechts-Novelle vom Jahre 1884 eingreifende Aenderungen erfahren.

[162] Von den bestehenden Notenbanken hat nur die Braunschweiger Bank sich nicht unterworfen. Ihr Privilegium dauert (ohne Kündigungsbefugniß) bis zum 11. Mai 1952. Vgl. § 47 Abs. 2. Die übrigen in den Bekanntmachungen (Anm. 161) nicht genannten Notenbanken haben auf ihr Notenrecht verzichtet (vgl. § 9 Anm. 26).

Notenprivilegiums der Preußischen Bank abhängig gemacht ist,[163] treten außer Kraft.

§ 47. Jede Abänderung der Bestimmungen des Grundgesetzes, Statuts oder Privilegiums einer Bank, welche die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben hat, bedarf, so lange der Bank diese Befugniß zusteht, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesraths, sofern sie das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugebenden Noten, oder die Dauer der Befugniß zur Notenausgabe zum Gegenstande hat.[164] Landesgesetzliche Vorschriften und Konzessionsbedingungen, durch welche eine Bank bezüglich des Betriebs des Diskonto-, des Lombard-, des Effekten- und des Depositengeschäfts Beschränkungen unterworfen ist, welche das gegenwärtige Gesetz nicht enthält, stehen einer solchen Aenderung nicht entgegen.

Die Genehmigung wird, nach Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch die betheiligte Landesregierung beantragt und muß versagt werden, wenn die Bank nicht von den Bestimmungen des §. 44 Gebrauch macht.

[163] Dies war der Fall bei den in den älteren preußischen Provinzen bestehenden Notenbanken. Vgl. auch Ges. v. 27. März 1870 § 4 (B.G.Bl. S. 51).

[164] Eine solche Genehmigung ist z. B. ertheilt: der Städtischen Bank zu Breslau (Bundesrathsbeschluß v. 13. April 1878, Reichs-Anzeiger Nr. 90; Allerh. Erl. v. 16. Mai 1878, Reichs-Anzeiger Nr. 120), der Magdeburger und der Posener Privatbank (Bundesrathsbeschlüsse v. 16. Dezember 1880, Reichs-Anzeiger Nr. 297 und Allerh. Erl. v. 2. Februar 1881, Reichs-Anzeiger Nr. 44), der Danziger Privatbank (Allerh. Erl. v. 8. Februar 1882, Reichs-Anzeiger 1882 Nr. 19). Vgl. auch § 54.

Die bayerische Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern, oder diese Befugniß einer anderen Bank zu ertheilen, sofern die Bank sich den Bestimmungen des §. 44 unterwirft.[165]

§ 48. Der Reichskanzler ist jederzeit befugt, sich nöthigenfalls durch kommissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslokalen und Kassenbeständen der Noten ausgebenden Banken die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe innehalten, oder die Voraussetzungen der zu ihren Gunsten etwa ausgesprochenen Nichtanwendbarkeit der §§. 42 und 43 oder des §. 43 dieses Gesetzes[166] erfüllen und daß die von ihnen veröffentlichten Wochen- und Jahresübersichten (§. 8), sowie die behufs der Steuerberechnung abgegebenen Nachweise (§. 10) der wirklichen Sachlage entsprechen.

Das Aufsichtsrecht der Landesregierungen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 49. Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten geht verloren:

[165] Zufolge Vertrages mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 20. März 1875 hat diese ihr Noten-Emissionsrecht der neu gegründeten Bayerischen Notenbank überlassen, welche sich den Bestimmungen in § 44 Nr. 1—7 unterworfen hat (vgl. Bekanntm. v. 29. Dezember 1875 Nr. 7, unten XIII, 1, S. 156). Die entsprechende Gesetzesänderung enthält das bayerische Ges. v. 15. April 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23).

[166] Vgl. § 45. Der § 48 gilt aber für alle Notenbanken, auch für die Braunschweiger Bank.

1. durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie ertheilt ist,[167]
2. durch Verzicht,[168]
3. im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank,
4. durch Entziehung kraft richterlichen Urtheils,[169]
5. durch Verfügung der Landesregierung nach Maßgabe der Statuten oder Privilegien.

§ 50. Die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe wird auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen:

1. wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums oder des gegenwärtigen Gesetzes[170] über die Deckung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz[171] bestimmte Grenze überschritten hat;
2. wenn die Bank vor Erlaß der in §. 45 erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers außerhalb des durch §. 42 ihr angewiesenen Gebiets die in §. 42 ihr untersagten Geschäfte betreibt, oder außerhalb des durch §. 43 ihr angewiesenen Gebiets ihre Noten vertreibt oder vertreiben läßt;[172]

[167] Vgl. § 44 Nr. 7, §§ 46, 47 Abs. 1.
[168] Vgl. §§ 9 Abs. 2, 19 Abs. 2, 32 ff.
[169] Vgl. §§ 50—53.
[170] Vgl. § 44 Nr. 3, § 47. Auch der Fall des § 44 Abs. 4 gehört hierher (s. Stenogr. Berichte des Reichstags S. 1390).
[171] Vgl. §§ 44 Abs. 4, 47 Abs. 3, 48.
[172] Von der Reichstags-Komm. zur Verhütung von Umgehungen zugefügt.

3. wenn die Bank die Einlösung präsentirter Noten nicht bewirkt
   a) an ihrem Sitze am Tage der Präsentation,[173]
   b) an ihrer Einlösungsstelle (§. 44 Nr. 4) bis zum Ablaufe des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages,
   c) an sonstigen durch die Statuten bestimmten Einlösungsstellen bis zum Ablaufe des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation;
4. sobald das Grundkapital sich durch Verluste um ein Drittheil vermindert hat.

Die Klage ist im ordentlichen Verfahren zu verhandeln. Der Rechtsstreit gilt im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssache.[174]

In dem Urtheile ist zugleich die Verpflichtung zur Einziehung der Noten auszusprechen.[175]

§ 51. Das Urtheil ist erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar. Die Vollstreckung wird auf Antrag durch das Prozeßgericht verfügt. Das Gericht bestimmt zu diesem Zwecke die Frist, innerhalb welcher von der Bankverwaltung die Bekanntmachung über die Einziehung der Noten zu erlassen ist.

[173] Vgl. § 4.

[174] Diese Vorschrift ist in § 101 des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 27. Januar 1877 (R.G.Bl. S. 41) nicht berücksichtigt. Die vorliegenden Sachen gehören also vor die Civilkammern der Landgerichte. Dagegen behält die Bestimmung ihre Bedeutung insofern, als die Kompetenz des Reichsgerichts durch die Landesgesetzgebung nicht beseitigt werden darf (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877 § 8 Abs. 2, R.G.Bl. S. 77).

[175] Vgl. § 6 Abs. 4, 5, Anm. 10, 11.

Sofern nicht der Konkurs über die Bank ausgebrochen ist, setzt das Gericht einen Kurator ein, welcher die Einziehung der Noten zu überwachen und, wenn die Bank den für diesen Fall vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Liquidation der Bank beim Gerichte zu beantragen verpflichtet ist.

Eingehende Noten sind von der Bank an eine vom Reichskanzler zu bezeichnende, am Sitze der Bank gelegene Kasse abzuliefern.

§ 52. Sechs Monate, nachdem das Urtheil (§ 50) die Rechtskraft erlangt hat, zahlt die Bank an die vom Reichskanzler bezeichnete Kasse einen Betrag in baarem Gelde ein, welcher dem bis dahin nicht abgelieferten Betrage ihrer Noten gleichkommt. Dieser Baarbetrag wird ihr nach Maßgabe der weiter von ihr abgelieferten Noten und der verbleibende Rest nach Ablauf der letzten vom Bundesrathe für die Einlösung festgesetzten Frist zurückgezahlt.

§ 53. Die an die Kasse abgelieferten Noten (§. 51 und §. 52) werden in Gegenwart des Kurators der Kasse und des für die Einziehung der Noten bestellten Kurators[176] vernichtet. Ueber die Vernichtung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Die Verwaltung der Bank ist befugt, an der Vernichtung durch zwei Abgeordnete Theil zu nehmen. Der für die Vernichtung bestimmte Termin ist ihr jedesmal spätestens acht Tage vorher von der der Kasse vorgesetzten Behörde

[176] Vgl. § 51 Abs. 2.

anzuzeigen. Die Vernichtung kann in einem oder in mehreren Terminen erfolgen.

§ 54. Für diejenigen Korporationen, welche, ohne Zettelbanken zu sein, sich beim Erlaß dieses Gesetzes im Besitz der Befugniß zur Ausgabe von Noten, Kassenscheinen oder sonstigen auf den Inhaber ausgestellten unverzinslichen Schuldverschreibungen befinden, und für das von ihnen ausgegebene Papiergeld gelten insolange, als sie von der Befugniß, Papiergeld in Umlauf zu erhalten, Gebrauch machen, die Bestimmungen der §§. 2 bis einschließlich 6, dann des §. 43 und des §. 47 Absatz 1 dieses Gesetzes, soweit sich derselbe auf die Befugniß zur Ausgabe von Papiergeld, auf deren Dauer, oder auf die Deckung des Papiergeldes bezieht.[177]

Titel IV.

Strafbestimmungen.

§ 55. Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgiebt,[178] wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm aus-

[177] Die Vorschrift betrifft das sog. Korporations- oder Kommunal-Papiergeld. Vgl. auch Münzgef. Art. 18 Abs. 2 — oben S. 34. Dergleichen Befugniß haben einzelne Stadtgemeinden, ständische Verbände u. s. w., z. B. die Stadt Hannover, die landständische Bank in Bautzen, welche keine Wechsel diskontirt und deshalb nicht zu den Notenbanken gerechnet ist — Vgl. §§ 56, 57, 59 Abs. 2. — Wegen ausländischer Scheine dieser Art vgl. §§ 11, 57.

[178] Vgl. §§ 1, 16, 42, 43, 44 Abs. 4, 46, 47, 48, 49, 54.

gegebenen Werthzeichen gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

§ 56. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung des §. 43 zuwider, Noten inländischer Banken, oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Korporationen[179] außerhalb desjenigen Landesgebiets, für welches dieselben zugelassen sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

§ 57. Mit Geldstrafe von fünfzig Mark bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung in §. 11 zuwider, ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten, welche ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

Geschieht die Verwendung gewerbsmäßig, so tritt neben der Geldstrafe Gefängniß bis zu einem Jahre ein. Der Versuch ist strafbar.

§ 58. Mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im §. 42 zuwider, für Rechnung von Banken als Vorsteher von Zweiganstalten oder als Agent Bankgeschäfte betreibt oder mit Banken als Gesellschafter in Verbindung tritt.

Die gleiche Strafe trifft die Mitglieder des Vorstandes einer Bank, welche den Bestimmungen des §. 7 entgegenhandeln, oder welche dem Verbote des §. 42 zuwider

[179] Vgl. § 54.

a) Zweiganstalten oder Agenturen bestellen, oder

b) die von ihnen vertretene Bank als Gesellschafter an Bankhäusern betheiligen.

§ 59.[180] Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden:

1. wenn sie in den durch die Bestimmungen des §. 8 vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschleiern, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft;
2. wenn sie durch unrichtige Aufstellung der im §. 10 vorgeschriebenen Nachweisungen den steuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen der hinterzogenen Steuer gleichsteht, mindestens aber fünfhundert Mark beträgt;
3. wenn die Bank mehr Noten ausgiebt, als sie auszugeben befugt ist,[181] mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des zu viel ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

Die Strafe zu 3. trifft auch die Mitglieder des Vorstandes solcher Korporationen, welche zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen befugt sind, wenn sie mehr solche Geld-

[180] Die Strafkammern der Landgerichte sind nach § 74 Nr. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 27. Januar 1877 (R.G.Bl. S. 41) für diese Zuwiderhandlungen ausschließlich zuständig.

[181] Vgl. Anm. 178.

zeichen ausgeben, als die Korporation auszugeben befugt ist.[182]

Titel V.

Schlußbestimmungen.

§ 60. Die §§. 6, 42 und 43, sowie die auf die letzteren bezüglichen Strafbestimmungen in den §§. 56 und 58 gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. Januar 1876 in Kraft.[183]

§ 61. Der Reichskanzler wird ermächtigt, mit der Königlich preußischen Regierung wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Reich auf folgenden Grundlagen einen Vertrag abzuschließen:[184]

1. Preußen tritt nach Zurückziehung seines Einschußkapitals von 1,906,800 Thalern, sowie der ihm zustehenden Hälfte des Reservefonds die Preußische Bank mit allen ihren Rechten nud Verpflichtungen mit dem 1. Januar 1876 unter den nachstehend Ziffer 2 bis 6 bezeichneten Bedingungen an das Reich ab. Das Reich wird diese Bank an die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu errichtende Reichsbank übertragen.
2. Preußen empfängt für Abtretung der Bank eine Entschädigung von fünfzehn Millionen Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken ist.

[182] Vgl. § 54.
[183] Vgl. Anm. 1.
[184] Vgl. den Vertrag über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich v. 17./18. Mai 1875 (unten III, S. 134).

3. Den bisherigen Antheilseignern der Preußischen Bank wird die Befugniß vorbehalten, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilsscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilsscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.
4. Die Reichsbank hat denjenigen Antheilseignern, welche nach den Bestimmungen der §§. 16 und 19 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 435) die Herauszahlung des eingeschossenen Kapitals und ihres Antheils an dem Reservefonds der Preußischen Bank verlangen, diese Zahlung zu leisten.
5. Die Reichsbank wird zur Erfüllung der von der Preußischen Bank durch Vertrag vom 28./31. Januar 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von sechszehn Millionen fünfhundertachtundneunzigtausend Thalern übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen für die Jahre 1876 bis einschließlich 1925 jährlich 621,910 Thaler in halbjährlichen Raten zahlen. Wird die Konzession der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem ebengedachten Zeitpunkte der preußischen Staatskasse unverkürzt zufließe.
6. Eine Auseinandersetzung zwischen Preußen und der

Reichsbank wegen der Grundstücke der Preußischen Bank bleibt vorbehalten.

§ 62. Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. diejenigen Antheilsscheine der Reichsbank zu begeben, welche nicht nach §. 61 Nr. 3 gegen Antheilsscheine der Preußischen Bank umzutauschen sind,[185]
2. auf Höhe der nicht begebenen Antheilsscheine zur Beschaffung des nach §. 23 erforderlichen Grundkapitals der Reichsbank verzinsliche, spätestens am 1. Mai 1876 fällig werdende Schatzanweisungen auszugeben.

§ 63. Die Ausfertigung der Schatzanweisungen (§. 62 Nr. 2) wird der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Den Zinssatz bestimmt der Reichskanzler. Bis zum 1. Mai 1876 kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§ 64. Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschulden-Verwaltung aus den bereitesten Ein-

[185] Sämmtliche nicht umgetauschte Antheilsscheine sind begeben, und zwar:
20000 Stück im Wege öffentlicher Subskription (vgl. Bekanntm. des Reichskanzlers v. 24. Mai 1875, Reichs-Anzeiger Nr. 120, erste Beilage v. 26. Mai 1875).
81 Stück (bei denen von der Umtausch-Befugniß kein Gebrauch gemacht worden war) durch Verkauf an der Börse.
Von der in § 62 Nr. 2 ertheilten Befugniß war mithin kein Gebrauch zu machen; die §§ 63—65 sind also gegenstandslos geblieben.

künften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 65. Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen 30 Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§ 66. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung.[186]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

[186] Die Bestimmung ist erst vom Reichstag bei der zweiten Lesung zur Beseitigung möglicher Zweifel hinzugefügt (Stenogr. Berichte S. 1395 ff.). Vgl. § 12 Anm. 34.

Anlage zum § 9.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Bank.	Ungedeckter Notenumlauf. Mark.
1.	Reichsbank	250000000[1]
2.	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	1222000
3.	Städtische Bank in Breslau	1283000
4.	Bank des Berliner Kassenvereins	963000
5.	Kölnische Bank	1251000
6.	Magdeburger Privatbank	1173000
7.	Danziger Privat-Aktienbank	1272000
8.	Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen	1206000
9.	Kommunalständische Bank für die preußische Oberlausitz (Görlitz)	1307000
10.	Hannoversche Bank	6000000
11.	Landgräflich hessische konzessionirte Landesbank	159000
12.	Frankfurter Bank	10000000
13.	Bayerische Banken	32000000
14.	Sächsische Bank zu Dresden	16771000
15.	Leipziger Bank	5348000
16.	Leipziger Kassenverein	1440000
17.	Chemnitzer Stadtbank	441000
18.	Württembergische Notenbank	10000000
19.	Badische Bank	10000000
20.	Bank für Süddeutschland	10000000
21.	Rostocker Bank	1155000
22.	Weimarische Bank	1971000
23.	Oldenburgische Landesbank	1881000
24.	Braunschweigische Bank	2829000
25.	Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen	3187000
26.	Privatbank zu Gotha	1344000
27.	Anhalt-Dessauische Landesbank	935000
28.	Thüringische Bank (Sondershausen)	1658000
29.	Geraer Bank	1651000
30.	Niedersächsische Bank (Bückeburg)	594000
31.	Lübecker Privatbank	500000
32.	Kommerzbank in Lübeck	959000
33.	Bremer Bank	4500000
	Zusammen	385000000

[1] Die Antheile zu 2, 4, 5, 9, 10, 11, 15, 21, 22, 23, 25 bis 33 sind der Reichsbank zugewachsen, deren Antheil jetzt (1. Januar 1890) 286585000 Mark beträgt (s. § 9 Anm. 26).

II.

Statut der Reichsbank. Vom 21. Mai 1875.

(R.G.Bl. S. 203. Ausgegeben den 24. Mai 1875.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. erlassen auf Grund des §. 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) im Einvernehmen mit dem Bundesrath im Namen des Deutschen Reichs nachstehendes

Statut der Reichsbank.

§ 1. Die Reichsbank tritt am 1. Januar 1876 in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage gehen alle Rechte und Verpflichtungen der Preußischen Bank, welche mit Ablauf des 31. Dezember 1875 ihre Wirksamkeit einstellt, nach Maßgabe des zwischen dem Reiche und Preußen unterm 17./18. Mai d. J. abgeschlossenen Vertrages,[2] auf die Reichsbank über.[3]

[1] Das „Statut" der Reichsbank hat nur geringe Aehnlichkeit mit dem Statut einer Aktien-Gesellschaft. Es enthält in Ergänzung des von der Reichsbank handelnden Titel II des Bankgesetzes v. 14. März 1875 (oben I), Bestimmungen, welche ebensowohl in diesem selbst hätten enthalten sein können. Indessen ist diese Trennung beliebt, um das Gesetz nicht mit Detailbestimmungen zu überladen, welche theils mehr reglementarischen Inhalts sind (vgl. z. B. §§ 10, 11, 13), theils nur die Verhältnisse der Bankantheilseigner betreffen, und um zugleich eine Ergänzung in bequemerer Form zu ermöglichen. In Betreff der letzteren vgl. z. B. Bankges. § 40 und Anm. 122, S. 88. Wegen Abänderung des Statuts vgl. § 21 desselben.

[2] Insbesondere § 1 Abs. 2—4 das. (unten III, S. 134).

[3] Hierzu ist erlassen die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1875 (Centralbl. S. 787):

§ 2. Das Grundkapital der Reichsbank von 120 Millionen Mark[4] wird durch das Einschußkapital derjenigen Antheilseigner der Preußischen Bank, welche innerhalb der vom Reichskanzler bestimmten Frist den Umtausch ihrer Antheilsscheine gegen Antheilsscheine der Reichsbank verlangt haben,[5] und durch die auf die neuen Bankantheilsscheine bis zu deren Nominalbetrag geleisteten baaren Einzahlungen gebildet.[6]

Bevor eine Erhöhung des Grundkapitals durch Reichsgesetz festgestellt wird, hat, nachdem der Centralausschuß gehört worden,[7] die Generalversammlung über das Bedürfniß und das Maß der Erhöhung, sowie über die folgeweise etwa erforderliche anderweite Regelung des

„Nach §. 1 des Statuts der Reichsbank v. 21. Mai d. J. (R.G.Bl. S. 203, oben II, S. 159) tritt die Reichsbank am 1. Januar 1876 in Wirksamkeit, und gehen mit demselben Tage alle Rechte und Verpflichtungen der Preußischen Bank, welche mit Ablauf des 31. Dezember 1875 ihre Wirksamkeit einstellt, nach Maßgabe des zwischen dem Reiche und Preußen unter dem 17./18. Mai d. J. abgeschlossenen Vertrages (R.G.Bl. S. 215), auf die Reichsbank über.

Es sind daher vom 1. Januar 1876 an insbesondere auch die seither von der Preußischen Bank unter der Unterschrift des Königlich preußischen Hauptbank-Direktoriums, — und zwar sowohl die in Thalerwährung, als die in Reichswährung, — ausgestellten Banknoten in allen rechtlichen Beziehungen als Noten der Reichsbank zu betrachten.

Berlin, den 16. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck."

[4] Vgl. Bankgesetz. § 23.

[5] Vgl. Bankgesetz. § 61 Nr. 3 und die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 24. Mai 1875 (Reichs-Anzeiger Nr. 120, erste Beilage).

[6] Wegen der Begebung der neuen Bankantheilsscheine, welche sämmtlich vollgezahlt sind, vgl. Anm. 185 zum Bankgesetz., oben I, S. 109.

[7] Vgl. Bankgesetz. §§ 30—32.

Theilnahmeverhältnisses am Gewinne der Reichsbank (Bankgesetz §. 24) Beschluß zu fassen.[8]

§ 3. Die Reichsbankantheile sind untheilbar und vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 41 des Bankgesetzes unkündbar. Sie werden mit Angabe der Eigenthümer nach Namen, Stand und Wohnort in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen.[9] Ueber jeden Antheil wird ein Antheilsschein nach dem beiliegenden Formulare ausgefertigt. Mit dem Antheilsscheine erhält der Eigenthümer zugleich die Dividendenscheine für die nächsten fünf Jahre und einen Talon zur Abhebung neuer Dividendenscheine nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes.[10] Die Dividendenscheine und Talons lauten auf den Inhaber.[11]

§ 4. Wenn das Eigenthum eines Bankantheils auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Antheilsscheines bei der Reichsbank anzumelden und in den Stammbüchern, sowie auf dem Antheilsscheine zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Reichsbank wird nur derjenige als Antheilseigner angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.[12]

Zur Prüfung der Legitimation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.[13]

[8] Vgl. Bankgesetz § 30 Anm. 89, S. 80, § 41 Anm. 134, S. 90.
[9] Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 182.
[10] Vgl. Bankgesetz § 24 Abs. 4.
[11] Vgl. unten § 9.
[12] S. unten § 6 Abs. 2, § 16 Abs. 2, 3, 4.
[13] Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 183.

§ 5. Die Uebertragung der Bankantheile kann durch Indossament erfolgen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Artikel 11 bis 13 der Wechselordnung zur Anwendung.[14]

§ 6. Wenn ein Bankantheil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Antheilsscheines und der schriftlichen Erklärung des Antheilseigners bei der Reichsbank anzumelden; auf Grund dieser Anmeldung ist die Verpfändung in den Stammbüchern und auf dem Antheilsscheine zu bemerken.

Im Verhältnisse zur Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

Zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Der Eigenthümer kann ohne Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und im Falle des §. 41 des Bankgesetzes keine Zahlung auf den Bankantheil erhalten, wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetze und diesem Statute zustehenden Rechten nicht beschränkt.

Die Löschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Antheilsscheines und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

[14] Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 182.

§ 7. Die für die Vermerkung von Uebertragungen oder von Verpfändungen der Bankantheile zu entrichtende Gebühr bestimmt das Reichsbank-Direktorium nach Anhörung des Zentralausschusses.[15]

§ 8. Wegen des Aufgebots und der Mortifikation verlorener oder vernichteter Antheilsscheine kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 91)[16] mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der Reichsschuldenverwaltung überall das Reichsbank-Direktorium tritt. Das Zeugniß des letzteren (§§. 2, 4 a. a. O.) wird dahin ertheilt, daß und für welche Person der betreffende Bankantheil in den Stammbüchern der Reichsbank noch eingetragen sei. Vor der Mortifikation hat der Antragsteller, wenn er mit dem zuletzt eingetragenen Antheilseigner nicht identisch ist, nachzuweisen, daß der letztere keinerlei Ansprüche auf den Antheil erhebe. An Stelle des mortifizirten Antheilsscheines wird demjenigen, zu dessen Gunsten die Mortifikation ausgesprochen ist, auf seinen Antrag ein neuer Antheilsschein ertheilt.

§ 9. Wegen der abhanden gekommenen oder vernichteten Dividendenscheine und Talons ist ein Mortifikationsverfahren nicht zulässig, und ebensowenig ist die Reichsbank verpflichtet, bei Nachweis des Verlustes

[15] Die Gebühr ist durch Verfügung v. 13. Dezember 1875 dahin bestimmt, daß für jeden Antheilsschein 3 Mark, bei gleichzeitiger Uebertragung oder Vermerkung der Verpfändung von Bankantheilen desselben Eigners 1 Mark für den zweiten und jeden ferneren Antheil erhoben werden.

[16] Unten E. V, S. 223. Vgl. auch Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 §§ 823 ff., 837 ff. (R.G.Bl. S. 83).

neue Dividendenscheine und Talons auszugeben oder den entsprechenden Geldbetrag zu zahlen. Ist jedoch der Verlust eines Dividendenscheines dem Reichsbank-Direktorium innerhalb der Verjährungsfrist (§. 24 des Bankgesetzes) angezeigt, so ist dasselbe befugt,[17] den Betrag nach Ablauf jener Frist dem Anzeigenden zahlen zu lassen, wenn der Dividendenschein nicht inzwischen präsentirt und eingelöst ist. Ist von dem Verluste eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Antheilsscheines die Einlieferung des Talons.[18]

§ 10. Der Ankauf von Effekten für fremde Rechnung[19] darf erst erfolgen, nachdem die dazu erforderlichen Gelder bei der Bank wirklich eingegangen oder lombardmäßig (§. 13 Ziff. 3 des Bankgesetzes) sichergestellt sind. Ebenso muß bei Verkaufsaufträgen der Eingang der Effekten abgewartet werden.

Soll der Ankauf oder Verkauf von Effekten für Rechnung einer öffentlichen Behörde erfolgen, so kann die Erklärung, daß die Gelder oder Effekten zur Verfügung der Bank stehen, für genügend erachtet werden.

§ 11. Der Reichsbank liegt ob, das Reichsguthaben (§. 22 des Bankgesetzes) unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reichs angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen.[20]

[17] Aber nicht verpflichtet.
[18] Entspricht der Praxis (Entsch. d. R.O.H.G. 10 S. 313, 17 S. 31, 32).
[19] Vgl. Bankgef. § 13 Nr. 6.
[20] Vgl. Bankgef. Anm. 74, 75.

§ 12. Der Werth der von der Preußischen Bank übernommenen Grundstücke ist in die für den 1. Januar 1876 aufzustellende Bilanz mit dem Betrage von zwölf Millionen Mark, zuzüglich der in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1875 auf die Grundstücke noch zur Verwendung gelangenden Kosten aufzunehmen.[21]

§ 13. Für die Aufstellung der Jahresbilanz[22] sind folgende Vorschriften maßgebend:

1. Kurshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerthe, welchen sie zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, angesetzt werden.[23]
2. Von den Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nur die Ausgaben für die Herstellung der Banknoten auf mehrere Jahre vertheilt werden. Alle übrigen Kosten sind ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung unter den Ausgaben aufzuführen.
3. Der Betrag des Grundkapitals und des Reservefonds[24] ist unter die Passiva aufzunehmen.
4. Der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

[21] Vgl. Bankgef. § 61 Nr. 6 u. Vertrag v. 17./18. Mai 1875 § 8 (unten III, S. 138). Die fraglichen Kosten betrugen 751 012 Mark 85 Pfennige (Verwaltungsbericht der Preuß. Bank für 1875 S. 7, Anlagen D u. N; Verwaltungsbericht der Reichsbank für 1876 S. 9, Anlagen F, P).

[22] Bankgesetz § 8 Anm. 20.

[23] Vgl. Anm. 19 zum Bankgesetz, S. 61.

[24] Bankgef. §§ 23, 24 Nr. 2.

§ 14. Die Prüfung der Jahresbilanz erfolgt auf Grund der Bücher der Reichsbank durch die Deputirten, welche über das Ergebniß dem Zentralausschusse berichten.[25]

Letzterer äußert sich gutachtlich über den Befund und über die Höhe der den Antheilseignern zu gewährenden Dividende. Das von den sämmtlichen in der betreffenden Versammlung anwesenden Mitgliedern des Zentralausschusses zu vollziehende Gutachten wird von diesem dem Reichsbank-Direktorium eingereicht.[26]

§ 15. Die Dividende wird spätestens vom 1. April des folgenden Jahres ab bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen[27] gegen Einreichung der Dividendenscheine gezahlt.

Mit Zustimmung des Zentralausschusses können auf die Dividende halbjährige Abschlagszahlungen bis zu 2¼ Prozent am 1. Juli und 2. Januar geleistet werden.[28]

§ 16. Die Generalversammlung (§. 30 des Bankgesetzes) vertritt die Gesammtheit der Reichsbank-Antheilseigner.

Zur Theilnahme ist jeder männliche und verfügungsfähige Antheilseigner berechtigt, welcher durch eine spätestens am Tage vor der Generalversammlung im Archive der Reichsbank abzuhebende Bescheinigung nach-

[25] Bankgef. §§ 32a, 34.
[26] Bankgef. § 32a.
[27] Auch bei der Kommandite zu Insterburg und den von 2 Beamten verwalteten Nebenstellen (f. Bankgef. Anm. 115, S. 86).
[28] Vgl. Bankgef. §§ 24, 32 und Anm. 95, S. 81. Aktiengesellschaften ist dies untersagt (Handelsgesetzbuch Art. 217).

weist, daß und mit wie vielen Antheilen er in den Stammbüchern der Reichsbank als Eigner eingetragen ist.[29]

Eintragungen, welche nicht mindestens 14 Tage vor dem Tage der Generalversammlung geschehen sind, werden nicht berücksichtigt.

Oeffentliche Behörden,[30] juristische Personen, Gesellschaften[31] und Verfügungsunfähige können durch ihre Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner theilnehmen.

Als Bevollmächtigte werden nur in den Stammbüchern der Bank eingetragene Antheilseigner zugelassen, welche sich durch eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht[32] ihres Auftraggebers legitimiren. Ein und derselbe Bevollmächtigte darf nicht mehrere Antheilseigner vertreten.[33]

§ 17. Jeder Erschienene (§. 16) hat soviel Stimmen, als er Bankantheile vertritt, jedoch nicht mehr als 100 Stimmen.[34]

Die einfache Stimmenmehrheit ist entscheidend. Bei

[29] Vgl. oben § 4 Abs. 2.

[30] Ueber diesen Begriff s. Entsch. d. preuß. Obertrib. 49 S. 160, Entsch. d. R.G. i. Str.S. 8 S. 9.

[31] Für Kollektiv-Firmen (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) kann nur ein Gesellschafter bzw. Komplementar theilnehmen, und zwar ein solcher, welcher nicht von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen ist. Für Aktiengesellschaften und eingetragene Genossenschaften handelt ein statutenmäßig (oder kraft Vollmacht) vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied bzw. ein anderer Bevollmächtigter. Vgl. § 22 Abs. 5.

[32] Auch eine Prokura unterliegt den Erforderniffen des Abs. 5.

[33] Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 190, 221.

[34] Entsprechend dem Bankgef. § 40 Nr. 6.

Stimmengleichheit giebt die Stimme desjenigen den Ausschlag, welcher die größte Anzahl von Bankantheilen vertritt.

§ 18. Die Generalversammlung findet alljährlich zu Berlin im März statt, kann aber auch jederzeit außerordentlich berufen werden. Die Berufung geschieht durch den Reichskanzler mittelst einer mindestens 14 Tage vorher in die dazu bestimmten Blätter (§. 30) aufzunehmenden öffentlichen Bekanntmachung.

§ 19. In der Generalversammlung führt der Reichskanzler oder dessen Vertreter,[35] und in deren Behinderung der Präsident des Reichsbank-Direktoriums den Vorsitz. Das Reichsbank-Direktorium wohnt derselben bei; die Mitglieder können sich an der Berathung betheiligen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

§ 20. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird von einem Mitgliede des Reichsbank-Direktoriums ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden, einem Mitgliede des Zentralausschusses, zwei Reichsbank-Antheilseignern und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 21. Die Generalversammlung empfängt jährlich den Verwaltungsbericht nebst der Bilanz und Gewinnberechnung (§. 32a. des Bankgesetzes), wählt die Mitglieder des Zentralausschusses (§. 31 das.) und beschließt über deren Ausschließung (§. 33 das.). Sie beschließt ferner über Erhöhung des Grundkapitals (§. 2 des Statuts) und über Abänderung des Statuts, sofern diese Gegenstände in der Berufung ausdrücklich erwähnt sind.

[35] Vgl. Bankgef. § 26 und Anm. 81, S. 77.

Außerordentliche Generalversammlungen[36] können nur über Gegenstände beschließen, welche in der Berufung ausdrücklich erwähnt sind.

§ 22. Die Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses, sowie ihrer Stellvertreter (§. 31 des Bankgesetzes) erfolgt mittelst verdeckter Stimmzettel für jede Stelle besonders.

Gewählt ist nur derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat.

Wenn sich auch bei der zweiten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausstellt, so sind die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wählbar sind nur Männer.

Von mehreren Inhabern einer Handelsfirma kann nur Einer Mitglied des Zentralausschusses oder Stellvertreter sein.

§ 23. Das Ausscheiden eines Drittheils der Mitglieder des Zentralausschusses (§. 31 Abs. 1 des Bankgesetzes) erfolgt in den beiden ersten Jahren nach dem Loose, späterhin nach dem Alter des Eintritts.

§ 24. Bei der Wahl der Deputirten des Zentralausschusses und ihrer Stellvertreter (§. 34 des Bankgesetzes) hat jedes Mitglied nur eine Stimme abzugeben; im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 22 auch hier Anwendung.

[36] Vgl. oben § 18.

§ 25. Die Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse des Zentralausschusses werden von dem Vorsitzenden, zwei Ausschußmitgliedern und dem protokollirenden Mitgliede des Reichsbank-Direktoriums unterzeichnet.

§ 26. Die Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums nehmen an den Berathungen des Zentralausschusses, nicht aber an den Abstimmungen Theil.

§ 27. Die Bezirksausschüsse (§. 36 des Bankgesetzes) bestehen aus wenigstens vier und höchstens zehn Mitgliedern, von denen jährlich die Hälfte — das erste Mal nach dem Loose, demnächst nach dem Alter des Eintritts — ausscheidet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 28. Zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse und zu Beigeordneten (§. 36 des Bankgesetzes) können Antheilseigner nicht ausgewählt werden, welche nach §. 22 Absatz 4 und 5 zum Zentralausschusse nicht wählbar sind.

§ 29. Zum Zweck der Auswahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten, wo diese vom Zentralausschusse vorzuschlagen sind (§. 36 des Bankgesetzes), ist dem Zentralausschusse die Vorschlagsliste des Bank-Kommissars und ein Verzeichniß der auswählbaren Antheilseigner vorzulegen.

Für die Wahl der Beigeordneten, insofern dieselbe durch die Bezirksausschüsse erfolgt, sind die Bestimmungen in §. 24 maßgebend.

§ 30. Die für die Antheilseigner bestimmten Bekanntmachungen werden von dem Reichskanzler erlassen

und in dem Deutschen Reichs-Anzeiger, sowie am Sitze einer jeden Reichsbankhauptstelle in einem durch Bekanntmachung[37] zu bestimmenden Blatte veröffentlicht. Spezieller Benachrichtigung für die einzelnen Antheilseigner bedarf es nicht.

Die gleichen Blätter sind für die öffentlichen Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums zu benutzen, soweit der Zweck derselben nicht lokal beschränkt ist.

§ 31.[38] Im Falle der Aufhebung der Reichsbank (§. 41 des Bankgesetzes) erfolgt die Liquidation unter Leitung des Reichskanzlers durch das Reichsbank-Direktorium. Das letztere hat die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der Reichsbank zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen zu versilbern.

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können auch neue Geschäfte eingegangen werden. Nach außen hin bleibt das Reichsbank-Direktorium zur Vertretung der Reichsbank nach Maßgabe von §. 38 des Bankgesetzes bis zur Beendigung der Liquidation ermächtigt.

§ 32. Das Reichsbank-Direktorium hat die schließliche Auseinandersetzung zwischen dem Reiche und den Antheilseignern, sowie unter diesen herbeizuführen.

[37] Vgl. die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 3. November 1875 (Reichsanzeiger Nr. 261). An Stelle einzelner, inzwischen eingegangener Blätter sind demnächst andere bestimmt worden.

[38] Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 137, 244.

§ 33. Die erste ordentliche Generalversammlung der Reichsbank-Antheilseigner findet im März 1877 statt. Bis dahin werden die Funktionen derselben durch eine Generalversammlung wahrgenommen, welche aus nachstehenden Personen gebildet wird:

1. aus denjenigen Eignern von Antheilen der Preußischen Bank, welche innerhalb der von dem Reichskanzler bestimmten Frist den Umtausch ihrer Antheilsscheine gegen solche der Reichsbank verlangt haben, oder deren Rechtsnachfolgern;
2. aus denjenigen Personen, welchen nach erfolgter Zeichnung ein Reichsbankantheil zugetheilt worden ist, oder deren Rechtsnachfolgern.

Dieselbe wird noch vor dem 1. Januar 1876 behufs Vornahme der Wahlen zum Zentralausschusse aus den zu 1 und 2 bezeichneten Personen berufen, kann aber bis zum Zusammentritt der ersten ordentlichen Generalversammlung (Abs. 1) jederzeit berufen werden. Der Zentralausschuß tritt noch vor dem 1. Januar 1876 zusammen und wählt aus seinen Mitgliedern die Deputirten und deren Stellvertreter. Die Auswahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten erfolgt gleichfalls noch vor dem 1. Januar 1876 aus den zu 1 und 2 bezeichneten Personen.

§ 34. Hinsichtlich der in §. 33 geordneten einstweiligen Vertretung der Reichsbank-Antheilseigner kommen die Bestimmungen des Bankgesetzes und dieses Statuts, welche von der Generalversammlung, dem

Zentralausschusse, den Deputirten desselben, den Bezirksausschüssen und den Beigeordneten handeln, überall zu entsprechender Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Reichsbank.

Reichsbank-Antheils-Schein

№ [redacted]

Der Reichsbankantheil № [redacted] über *Dreitausend Mark* ist in Gemäßheit des §. 3 des Statuts der Reichsbank für .....

.....

.....

in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen.

Berlin, den ten 18 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Bestimmungen

über das Verfahren bei Eigenthums-Veränderungen und Verpfändungen.

1. Die Uebertragung der Reichsbankantheile kann durch Indossament — also entweder mittelst vollständiger Ausfüllung eines der umstehend vorgedruckten

Giros oder mittelst bloßer Namensunterschrift (Wechselordnung Art. 11 bis 13) — geschehen.

2. Wenn das Eigenthum eines Bankantheils auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Antheilsscheines und der zum Nachweise des Uebergangs etwa erforderlichen Urkunden bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zur Reichsbank wird nur der als Antheilseigner angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

   Zur Prüfung der Legitimation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

   Die Eintragung des Uebergangs in die Stammbücher wird auf dem Antheilsscheine bemerkt und dieser demnächst zurückgegeben, während die übrigen Urkunden bei den Akten der Bank bleiben.

3. Wenn ein Bankantheil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Antheilsscheines und der schriftlichen Erklärung des Antheilseigners bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zu der Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist. Zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Eigenthümer kann ohne die Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und im Falle des §. 41 des Bankgesetzes keine Zahlung auf den Bankantheil erhalten, wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetze und dem Statut zustehenden Rechten nicht beschränkt. Die Löschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Antheilsscheines und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

   Im Uebrigen kommen die Bestimmungen unter Ziff. 2 zur Anwendung.

Für mich an die Ordre	
..... den ten	
Uebertragen auf	
Berlin, den ten	
.....	
(L. S.) Reichsbank-Direktorium.	
Archivar: Buchführer:	
Für mich an die Ordre	
..... den ten	
Uebertragen auf	
Berlin, den ten	
.....	
(L. S.) Reichsbank-Direktorium.	
Archivar: Buchführer:	

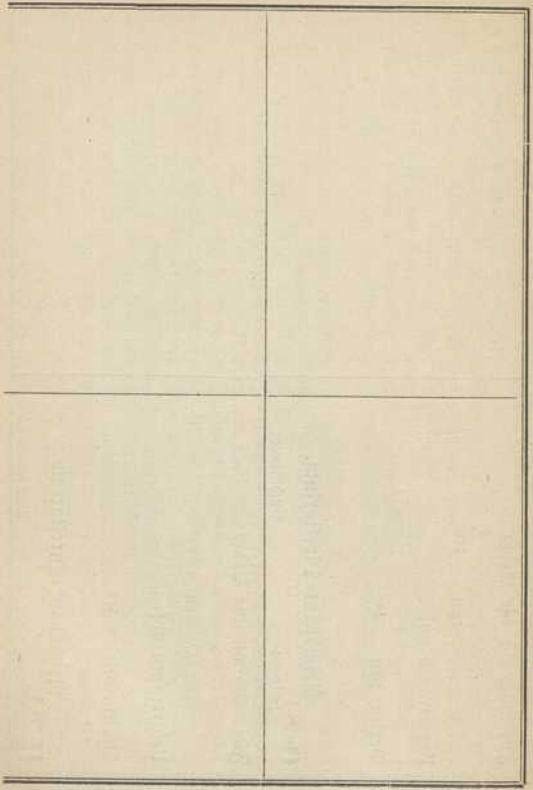

18 . . **Erstes Halbjahr.**

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Rückgabe desselben

am 1. Juli 187 .

auf die für das Jahr ..... festzusetzende Dividende des Reichsbankantheils № ____ als erste halbjährige Abschlagszahlung

Siebenundsechszig Mark fünfzig Pfennig

bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.

Berlin, den ten 18 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank (§. 24 des Bankgesetzes).

18 . . **Zweites Halbjahr.**

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Rückgabe desselben

am 2. Januar 187 .

auf die für das Jahr ..... festzusetzende Dividende des Reichsbankantheils № ____ als zweite halbjährige Abschlagszahlung

Siebenundsechszig Mark fünfzig Pfennig

bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.

Berlin, den ten 18 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank (§. 24 des Bankgesetzes).

* 6

18 . . 18 . .

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Rückgabe desselben auf die für das Jahr 18 . . festgesetzte Dividende des Bankantheils

Nr. ═══ die Restzahlung

bei der Reichsbank-Hauptkasse und bei sämmtlichen Reichsbank-Hauptstellen und Bankstellen.

Der Betrag derselben, sowie die Zeit der Zahlung werden von dem Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht (Bankgesetz §§. 24, 32a, Statut §§. 15, 21, 30).

Berlin, den ten 18 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet zum Vortheil der Bank (§ 24 des Bankgesetzes).

Talon zu dem Reichsbankantheile

Nr.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die Dividendenscheine für die fünf Jahre . . . . . einschließlich nebst Talon.

Wird von dem Verluste eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Antheilsscheines die Einlieferung des Talons (§. 9 des Statuts).

Berlin, den ten 18 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

III.

Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich. Vom 17./18. Mai 1875. (R.G.Bl. S. 215. Ausgegeben am 24. Mai 1875.)[1]

Auf Grund der im §. 61 des Bankgesetzes vom 14. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 177)[2] und im §. 1 des Gesetzes vom 27. März d. J. (Preuß. Ges.Samml. S. 166) ertheilten Ermächtigungen ist zwischen dem Reichskanzler Fürsten von Bismarck Namens des Deutschen Reichs einerseits, und dem Königlich preußischen Finanzminister, Vize-Präsidenten des Staatsministeriums Camphausen, sowie dem Königlich preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Dr. Achenbach Namens der Königlich preußischen Staatsregierung andererseits, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1. Der preußische Staat zieht sein Einschußkapital bei der Preußischen Bank von 5,720,400 Mark und seinen Antheil von deren Reservefonds mit 9,000,000 Mark mit dem 1. Januar 1876 zurück.

Mit diesem Tage geht die Preußische Bank nach

[1] Vgl. die Preußische Bankordnung v. 5. Oktober 1846 (Preuß. Ges.Samml. S. 435), Vertrag v. 28./31. Januar 1856 (Ges.Samml. S. 336), Ges. v. 7. Mai 1856 (Ges.Samml. S. 342). Die in § 2 dieses Gesetzes vorgesehene Kündigung war vor dem 31. Dezember 1871 erfolgt. Der Vertrag v. 17./18. Mai 1875 ist auch abgedruckt in der Preuß. Ges.Samml. 1875 S. 224.

[2] Oben I, S. 53.

Maßgabe dieses Vertrages mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen auf das Reich über.

Das Reich wird diese Bank auf die Reichsbank (§. 12 des Reichsbankgesetzes) übertragen.[3]

Die Uebergabe der Preußischen Bank an das Reich erfolgt in der Art, daß der Chef der Preußischen Bank das Vermögen der letzteren dem Reichsbank-Direktorium von dem gedachten Tage ab schriftlich zur weiteren Verwaltung überweist.[4]

§ 2. Die Beamten der Preußischen Bank werden unter Beibehaltung ihres Ranges, ihrer Anziennetät und ihres Diensteinkommens von der Reichsbank übernommen.

Beamte, welche in den Dienst der letzteren überzutreten nicht geneigt sein sollten, werden von der Königlich preußischen Staatsregierung einstweilig in den Ruhestand versetzt. Ansprüche auf Diensteinkommen, Wartegeld oder Ruhegehalt, welche ein Beamter der Preußischen Bank für die Zeit vom 1. Januar 1876 ab zu erheben berechtigt ist, sind von der Reichsbank zu vertreten. Dasselbe gilt von den Bezügen der Hinterbliebenen von Beamten der Preußischen Bank mit Ausschluß der bei der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt versicherten Pensionen.

§ 3. Preußen erhält vom Reiche für Abtretung der Preußischen Bank eine Entschädigung von 15,000,000

[3] Dies ist geschehen durch § 1 des Statuts der Reichsbank (oben II, S. 112).

[4] Dies ist geschehen durch Erlaß des Chefs der Preußischen Bank v. 31. Dezember 1875.

Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken und Preußen vom 1. Januar 1876 ab zur Verfügung zu stellen ist.[5]

§ 4. Den bisherigen Antheilseignern der Preußischen Bank wird die Befugniß vorbehalten, innerhalb einer von dem Reichskanzler zu bestimmenden Frist gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilsscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilsscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.[6]

§ 5. Die Reichsbank übernimmt die Befriedigung der Ansprüche, zu deren Erhebung die legitimirten Eigner solcher Antheilsscheine der Preußischen Bank berechtigt sind, welche nicht nach §. 4 gegen Reichsbank-Antheilsscheine umgetauscht werden. Die Reichsbank hat demgemäß vom 1. Januar 1876 ab diesen Antheilseignern die Zahlung ihres Einschußkapitals, sowie ihres Antheils am Reservefonds nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 16 und 19 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 zu leisten.[7]

§ 6. Die Reichsbank zahlt zur Erfüllung der von der Preußischen Bank durch den Vertrag vom 28./31.

[5] Vgl. Bankgesetz. § 61 Nr. 2. Die Entschädigung ist aus dem bei der Subskription auf Reichsbankantheile gewonnenen Aufgelde bezahlt. Vgl. Anm. 78 zum Bankgesetz. § 24 (oben I, S. 76).

[6] Vgl. Bankgesetz. § 61 Nr. 3. Vgl. Bek. des Reichskanzlers v. 24. Mai 1875 (Reichs-Anzeiger 120, erste Beilage).

[7] Vgl. Bankgesetz. § 61 Nr. 4. 81 Antheilseigner haben den Umtausch nicht bewirkt und sind in der hier vorgesehenen Art befriedigt. Vgl. Anm. 185 zum Bankgesetz. § 62 (oben I, S. 109).

Januar 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von 16,598,000 Thalern übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen vom 1. Januar 1876 ab jährlich 621,910 Thlr. = 1,865,730 Mark in halbjährlichen Raten.[8] Diese Verbindlichkeit erlischt mit dem 1. Juli 1925, so daß für das Jahr 1925 nur der an diesem Tage fällige Betrag von 310,955 Thlr. = 932,865 Mark zu zahlen ist.

Wird die Konzession der Reichsbank nicht verlängert,[9] so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem gedachten Zeitpunkte der preußischen Staatskasse unverkürzt zufließe.

Das der Preußischen Bank in dem Vertrage vom 28./31. Januar 1856 in Verbindung mit dem Uebereinkommen vom 22. April 1874 zugestandene Recht, einen dem jedesmaligen, gemäß §. 6 des Vertrages vom 28./31. Januar 1856 festzustellenden Betrage des Tilgungsfonds der Staatsanleihe von 1856 gleichen Betrag in Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe nach dem Nennwerth an die preußische Staatskasse abzuliefern und auf die zu zahlenden Raten von 621,910 Thlr. abzurechnen, erlischt mit Ablauf des Jahres 1875.

§ 7. Die Vermögensbilanz und die Gewinnberechnung der Preußischen Bank für das Jahr 1875 werden in Gemäßheit der §§. 95 und 96 der Bankordnung vom

[8] Vgl. Bankgesetz. § 61 Nr. 5 u. den in Anm. 1 zitirten Vertrag v. 28./31. Januar 1856 § 5.
[9] Vgl. Bankgesetz. § 41.

5. Oktober 1846 und der seither beobachteten Grundsätze durch das Reichsbank-Direktorium unter Mitwirkung des Centralausschusses der Preußischen Bank und seiner Deputirten aufgemacht und mit den Vorschlägen über die Vertheilung des Gewinnes und die Höhe der Dividende für die bisherigen Antheilseigner der Preußischen Bank dem Königlich preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur definitiven Festsetzung und Ertheilung der Decharge eingereicht.

§ 8. In die Bilanz (§. 7) sind die Grundstücke der Preußischen Bank zu demjenigen Betrage aufzunehmen, welcher im Einverständniß mit dem Reichskanzler als der wirkliche Werth derselben ermittelt ist.

Die nach §. 61 Ziff. 6 des Bankgesetzes vorbehaltene Auseinandersetzung Preußens mit der Reichsbank wegen der gedachten Grundstücke ist damit vollzogen. Nachforderungen wegen etwaigen Mehr- oder Minderwerths sind ausgeschlossen.[10]

§ 9. Die Reichsbank übernimmt, so lange die Königlich preußische Staatsregierung es verlangt, die fernere Einziehung der in Nr. II der Königlich preußischen Kabinetsordre vom 18. Juli 1846 bezeichneten Aktiva für Rechnung des preußischen Staats in derselben Weise, wie solche bisher der Preußischen Bank obgelegen hat. Die darauf erfolgenden Eingänge sind an die preußische Staatskasse abzuführen.[11]

§ 10. Der auf Grund der in den §§. 7 und 8

[10] Vgl. Reichsbank-Statut § 12 (oben II, S. 118).
[11] Dies ist bisher wiederholt geschehen.

gedachten Verhandlungen zu entwerfende Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschlusse für das Jahr 1875 wird von dem Königlich preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einer spätestens auf den 31. März 1876 durch ihn zu berufenden Versammlung der Meistbetheiligten vorgelegt, welcher das Reichsbank-Direktorium beiwohnt.

Dieselbe wird aus denjenigen 200 Personen gebildet, welche nach den Stammbüchern der Preußischen Bank am 31. Dezember 1875 die größte Anzahl von Antheilen derselben besessen haben, gleichviel ob sie den Umtausch gegen Reichsbank-Antheilsscheine (§. 4) verlangt haben oder nicht. Im Uebrigen kommen die §§. 61 bis 65 und 97 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 mit den sich aus der Natur der Sache ergebenden Aenderungen auch auf diese letzte Generalversammlung zur Anwendung. Die Auszahlung der Restdividende gegen Einreichung der betreffenden Dividendenscheine an den von dem Königlich preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu bestimmenden Orten übernimmt die Reichsbank.

§ 11. Vorbehaltlich der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Bestimmungen hören die durch die Bankordnung vom 5. Oktober 1846, das Gesetz vom 7. Mai 1856 (Preuß. Ges.Samml. S. 342) und den Vertrag vom 28./31. Januar 1856 begründeten Rechtsverhältnisse zwischen dem preußischen Staate und der Preußischen Bank mit dem 1. Januar 1876 auf.

§ 12. Die in den §§. 21, 22, 23 und 25 der Bank-

ordnung vom 5. Oktober 1846 (Preuß. Ges.Samml. S. 435) bestimmten Rechte und Verpflichtungen der Preußischen Bank, betreffend die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien, der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, sowie die auf Grund jener Bestimmungen hinterlegten Beträge werden mit der Preußischen Bank auf die Reichsbank übertragen.

Beide Theile behalten sich das Recht der Kündigung mit halbjähriger Frist unter nachstehenden Maßgaben vor:

1. Wenn und soweit die Kündigung erfolgt, hören die Eingangs erwähnten Rechte und Verpflichtungen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist für die Zukunft auf und ist alsdann die Rückzahlung der hinterlegten Gelder zu bewirken.
2. Bezüglich der Gelder aus gerichtlichen Depositorien kann die Kündigung seitens der preußischen Staatsregierung frühestens am 1. Februar 1876, seitens des Reichs frühestens am 1. Februar 1877 erfolgen.[12] Die Rückzahlung der beim Ablauf der Kündigungsfrist hinterlegten Gelder dieser Art erfolgt, abgesehen von den im laufenden Geschäfts-

[12] Die Kündigung ist bezüglich der Gelder aus gerichtlichen Depositorien seitens der preußischen Staatsregierung unterm 1. Februar 1876, bezüglich der Gelder der Kirchen, Schulen u. s. w. seitens der Reichsbank unterm 26. November 1878 erfolgt. Unterm 3. Dezember 1878 hat die Reichsbank endlich auch die von Vormündern, Pflegern und Privatpersonen zinsbar belegten Gelder gekündigt und von da ab solche nicht mehr angenommen. Vgl. noch Bankges. § 13 Anm. 54 (oben I, S. 69) und Bek. des Reichsbank-Direktoriums v. 3. Februar 1878 (Reichs-Anzeiger Nr. 287, Börsenbeilage).

verkehr zu leistenden Rückzahlungen, in fünf gleichen Raten, welche in aufeinanderfolgenden Fristen von je drei Monaten fällig sind, und von denen die erste mit dem Ablauf der Kündigungsfrist zahlbar ist.

Werden die Vorschriften der preußischen Gesetzgebung über die Unterbringung und Ausleihung von Geldern aus gerichtlichen Depositorien aufgehoben, so hört vom Tage der Gesetzeskraft dieser Aufhebung die Verpflichtung zur Belegung solcher Gelder bei der Reichsbank für die Zukunft auf.[13]

§ 13. Die im §. 12 vereinbarten Bestimmungen treten nur in dem Falle in Wirksamkeit, wenn der Königlich preußischen Staatsregierung die gesetzliche Ermächtigung zum Abschluß eines Vertrages mit dem Reiche über die Belegung von Geldern der gerichtlichen Repositorien ꝛc. im Laufe des Jahres 1875 ertheilt wird.[14]

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Friedrichsruh, den 18. Mai 1875. (L. S.)

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Berlin, den 17. Mai 1875. (L. S.)

Der Königlich preußische Finanzminister, Vize-Präsident des Staatsministeriums.

Camphausen.

Der Königlich preußische Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Achenbach.

[13] Vgl. Preuß. Ges., betr. das Hinterlegungswesen, v. 19. Juli 1875 (Ges.Samml. S. 531), Hinterlegungsordnung v. 14. März 1879 (Ges.Samml. S. 249), Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 § 39 (Ges.Samml. S. 431).

[14] Die bezügliche Ermächtigung enthält das Preuß. Ges. v. 19. Juni 1875 (Ges.Samml. S. 368).

IV.

Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über die von den Notenbanken in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisenden Aktiva und Passiva. Vom 15. Januar 1877. (Centralbl. S. 24).[1]

Der Bundesrath hat auf Grund des § 8 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 177) bestimmt,

daß in den von den notenausgebenden Banken zu veröffentlichenden Jahresbilanzen folgende Kategorien der Aktiva und Passiva gesondert nachzuweisen sind:

I. auf Seiten der Passiva:

1. das Grundkapital;
2. der Reservefonds, — und zwar, sofern derselbe die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, unter Angabe:
   a) des Bestandes am Schlusse des Vorjahres,
   b) des für das Geschäftsjahr statutenmäßig überwiesenen Betrages und des aus a und b sich ergebenden Bestandes;
3. der etwa angelegte Reservefonds für zweifelhafte Forderungen (Delkredere-Konto);
4. der Gesammtbetrag der emittirten (in den Betrieb gegebenen) Banknoten, unter Angabe der Beträge, welche hiervon auf die einzelnen Notenabschnitte entfallen;
5. das Guthaben der Giro- und Kontokurrentgläubiger;
6. der Betrag der Depositen, und zwar:
   a) der verzinslichen, unter Sonderung der Beträge nach Zinssatz und Kündigungsfrist;
   b) der unverzinslichen;
7. der Betrag der schuldigen Depositenzinsen;
8. der Betrag der nach §§. 9, 10 des Bankgesetzes an die Reichskasse etwa abzuführenden Notensteuer;
9. der Betrag des aus dem gleichzeitig zu veröffentlichenden Jahresabschlusse des Gewinn- und Verlustkontos (§. 8

[1] Vgl. Bankges. § 8 Anm. 20 (oben I, S. 61).

Absatz 1 Ziffer 2 des Bankgesetzes) sich ergebenden Reingewinnes;

II. auf Seiten der Aktiva:

1. der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet;
2. der Kassenbestand, und zwar an:
   a) kursfähigem deutschen geprägten Gelde,
   b) Reichskassenscheinen,
   c) eigenen Banknoten unter Angabe der Beträge, welche hiervon auf die einzelnen Notenabschnitte entfallen,
   d) Reichsbanknoten,
   e) Noten anderer Banken;
3. der Bestand an Silber in Barren und Sorten;
4. die Wechselbestände ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:
   a) Platzwechsel,
   b) Remessenwechsel auf deutsche Plätze,
      (zu a und b unter gesonderter Angabe der innerhalb der nächsten fünfzehn Tage fälligen),
   c) Wechsel auf außerdeutsche Plätze nach den Valuten gesondert;
5. der Betrag der Lombardforderungen ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:
   a) auf Gold oder Silber,
   b) auf Effekten (einschließlich Wechsel) der in §. 13 Ziff. 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art,
   c) auf andere Effekten,
   d) auf Waaren;
6. der Bestand an Effekten, und zwar:
   a) an diskontirten Werthpapieren,
   b) an eigenen Effekten,
   c) an Effekten des Reservefonds,
      (zu b und c unter Angabe der einzelnen Sorten und des Werthes, zu welchem sie in die Bilanz aufgenommen worden sind);
7. das Guthaben der Bank im Kontokurrentverkehr unter

Sonderung der Beträge nach der Art der gewährten Deckung (Bürgschaft, Faustpfand in Effekten, Waaren, Hypotheken u. s. w.);

8. der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechsel und Lombardforderungen;
9. der Werth der, der Bank gehörigen Grundstücke.

Außerdem sind in der Jahresbilanz, gemäß der Schlußbestimmung in §. 8 des Bankgesetzes, die aus weiterbegebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

Berlin, den 15. Januar 1877.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Hofmann.

V.

Verordnung, betreffend die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank. Vom 19. Dezember 1875. (R.G.Bl. S. 378.

Ausgegeben am 29. Dezember 1875.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs in Ergänzung der Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten, vom 23. November 1874 (R.G.Bl. S. 135), was folgt:

§ 1. Die Beamten der Reichsbank, soweit sie nicht

[1] Vgl. Bankgef. § 28 Anm. 84 (oben I, S. 78).

in Gemäßheit der §§. 27 und 36 des Bankgesetzes vom 14. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 177) vom Kaiser zu ernennen sind,[2] werden von dem Reichskanzler oder auf Grund der von dem letzteren ertheilten Ermächtigung[3] von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums angestellt.

§ 2. Zur Ausübung derjenigen Funktionen, welche in dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) der obersten Reichsbehörde, den höheren Reichsbehörden, den vorgesetzten Dienstbehörden und den unmittelbar vorgesetzten Behörden beigelegt sind, sind im Bereiche der Reichsbankverwaltung zuständig:

A. in Bezug auf den Präsidenten und die Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums:
der Reichskanzler;

B. in Bezug auf die übrigen Reichsbankbeamten:
I. als oberste Reichsbehörde:
das Reichsbank-Direktorium;
II. als höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden:
die Reichsbankhauptstellen;
III. als vorgesetzte Dienstbehörde:
der Präsident des Reichsbank-Direktoriums;

[2] Nämlich Präsident, Vicepräsident und Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums (vgl. Bankgesetz. § 27), sowie die Bank-Kommissarien bei den Reichsbankhauptstellen (vgl. Bankgesetz. § 36). Vgl. Verordn. v. 23. Novbr. 1874 § 4 (R.G.Bl. S. 135).
[3] Die ertheilte Ermächtigung bezieht sich auf alle Beamte mit Ausnahme der ersten Vorstandsbeamten der Reichsbankhauptstellen.

IV. als unmittelbar vorgesetzte Behörden bezw. Beamte:

1) der Vorsteher jeder Bankanstalt hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten;

2) jede Bankanstalt, welcher eine andere unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Dezember 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

VI.

Verordnung, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. Vom 23. Dezember 1875. (R.G.Bl. S. 380. Ausgegeben am 29. Dezember 1875.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177)[2] zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875

[1] Vgl. Bankgesetz § 28 Anm. 85 (oben 1 S. 79); § 40 Anm. 122 (das. S. 88).

[2] S. Anm. 1.

(Reichs-Gesetzbl. S. 203)[3] nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

§ 1. Die zur Regelung der Pensions- und Kautionsverhältnisse der Reichsbeamten ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§. 34 bis 71 des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), der §. 8 des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) und das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161) finden auf die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung,[4] und zwar, was die Kautionsverhältnisse anlangt, mit den nachfolgenden Maßgaben.

§§ 2. 3. Dieselben sind ersetzt durch die Verordn. vom 31. März 1880 (X).

§ 4. Den Bankagenten (Vorstehern der Reichsbanknebenstellen) kann von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums die Kautionsbestellung in anderen als den im §. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1869 bezeichneten Papieren nach dem Kurswerthe mit angemessenem Abschlag oder in Hypotheken gestattet werden.

§ 5. Unterbeamten und kontraktlichen Dienern, welche die Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann von dem Präsidenten des Reichs-

[3] Oben II, Anm. 1, S. 112.

[4] Die hier angeführten Bestimmungen beziehen sich an sich nur auf die Reichsbeamten, welche ihr Gehalt aus der Reichskasse empfangen, während die Reichsbankbeamten zwar die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten haben, aber ihre Besoldungen u. s. w. aus der Kasse der Reichsbank erhalten (Bankges. § 28).

bank-Direktoriums ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen im Betrage von fünf bis zehn Mark monatlich zu bewirken.

§ 6. Die Aufbewahrung der Kautionen, sowie die Ansammlung der Gehaltsabzüge (§. 5) erfolgt bei dem Reichsbank-Komtor für Werthpapiere zu Berlin.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

VII.

Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten.[1] **Vom 31. März 1880.** (R.G.Bl. S. 97. Ausgegeben am 2. April 1880.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des §. 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875

[1] Vgl. oben VI, S. 146.

(Reichs-Gesetzbl. S. 203) nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

An die Stelle der §§. 2, 3 der Verordnung vom 23. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) treten folgende Bestimmungen:

§ 2. Zur Kautionsleistung sind mit den daneben angegebenen Beträgen verpflichtet:

1. der Rendant der Reichsbank-Hauptkasse mit	18 000 Mark,
2. der Vorsteher des Lombard-Komtors bei der Reichshauptbank mit	9 000 Mark,
3. die Vorstandsbeamten der Reichsbank-Hauptstellen, Reichsbankstellen und Reichsbank-Kommanditen mit . . 6000 Mark bis	18 000 Mark,
4. die Kassirer und die mit der Aufbewahrung oder Verwaltung von Werthschaften außerdem beauftragten Beamten bei der Hauptbank und den Zweiganstalten mit . 3000 Mark bis	9 000 Mark,
5. der Kontrolör der Diskontokasse[2] mit	2 400 Mark,
6. die Geldzähler mit	750 Mark,
7. die Kassendiener, Hausdiener und Hülfskassendiener mit . .	600 Mark,

[2] Die Stelle ist später aufgehoben.

8. die Bankagenten (Vorsteher von Reichsbank-Nebenstellen)[3] mit 1000 Mark bis . . . . . 150 000 Mark.

§ 3. Die Höhe der Kautionen bei den in §. 2 unter Ziffer 3, 4 und 8 bezeichneten Beamten wird in jedem Falle von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums innerhalb der daselbst angegebenen Grenzen bei der Berufung des Beamten nach dem voraussichtlichen Geschäftsumfange festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

[3] Der jetzige Titel ist „Bankvorstand".

VIII.

Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten. Vom 8. Juni 1881. (R.G.Bl. S. 117. Ausgegeben am 21. Juni 1881.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund der §§. 28 und 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177)[1] zur

[1] Vgl. oben VI Anm. 1, S. 146.

Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203)[2] nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 85), finden auf die Reichsbankbeamten mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

I. An Stelle der Reichskasse tritt überall die Kasse der Reichsbank.

II. Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden bei der Reichsbank zu einem besonderen Fonds angesammelt und verwaltet.[3] Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisengeld zu verwenden ist, erfolgt die zinsbare Anlegung in Schuldverschreibungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten nach Bestimmung des Reichsbank-Direktoriums.

III. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

[2] Oben II, S. 112.

[3] Zu diesem Fonds fließen auch die zufolge Art. II § 2 des Ges. v. 5. März 1888 (R.G.Bl. S. 80) nachentrichteten Beiträge (s. Verordn. v. 18. März 1888 II — unten X, S. 153).

IX.

Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten, und der Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten, vom 8. Juni 1881.[1] Vom 20. Juni 1886. (R.G.Bl. S. 203. Ausgegeben den 25. Juni 1886.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 28 und 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 80)[2] finden auf die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung.[3]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 20. Juni 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher.

[1] Oben VIII S. 150.

[2] Dasselbe enthält Ergänzungen und Abänderungen der §§ 34, 41, 48, 60 des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61), insonderheit eine (auch auf die Höhe des Wittwen- und Waisengeldes gesetzlich ihren Einfluß äußernde) Erhöhung der Pensionen.

[3] Vgl. oben VI Anm. 4, S. 147.

X.

Verordnung, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der Reichsbankbeamten. Vom 18. März 1888. (R.G.Bl. S. 80. Ausgegeben den 23. März 1888.)[1]

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 28 und 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 5. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 65)[2] finden auf die Reichsbankbeamten mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

I. An Stelle der Reichskasse tritt die Kasse der Reichsbank.

II. Die zufolge Artikel II §. 2 des Gesetzes nachentrichteten Beträge treten dem nach der Verordnung vom 8. Juni 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 117)

[1] Vgl. oben VIII, IX, S. 150, 152.

[2] Das Gesetz hebt die Wittwen- und Waisengeld-Beiträge vom 1. April 1888 ab auf und läßt den Widerruf früherer Verzichte auf Wittwen- und Waisengeld gegen Nachentrichtung der Beiträge mit gewissen Erleichterungen zu.

unter II gebildeten Fonds hinzu, welcher weiter zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisengeld zu verwenden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 18. März 1888.

(L. S.) **Friedrich.**

v. Boetticher.

XI.

Bekanntmachung, betreffend die Reichs-Hauptkasse. Vom 29. Dezember 1875. (Centralbl. S. 821.)

In Gemäßheit der Bestimmungen im §. 22 des Bankges. v. 14. März 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 177)[1] und des §. 11 des Statuts der Reichsbank v. 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 203)[2] ist die Wahrnehmung der Zentral-Kassengeschäfte des Deutschen Reichs v. 1. Januar 1876 ab auf die Reichsbank-Hauptkasse hierselbst übertragen, welche dieselben unter der Benennung „Reichs-Hauptkasse" führen wird.

Für die Buchführungsgeschäfte der Reichs-Hauptkasse ist bei der Reichsbank-Hauptkasse eine besondere Geschäftsabtheilung eingerichtet. Alle amtlichen Ausfertigungen der Reichs-Hauptkasse müssen die Unterschrift des Vorstehers dieser Geschäftsabtheilung oder seines geordneten Vertreters, und die Unterschrift eines derselben angehörigen Buchhalters tragen.

Hier am Orte sind Zahlungen an die Reichs-Hauptkasse für deren Rechnung an die Reichsbank-Hauptkasse zu leisten. Quittungen der Reichs-Hauptkasse über solche Zahlungen bedürfen, neben den

[1] Vgl. oben I Anm. 74, S. 73.
[2] Oben II, S. 117.

Unterschriften der vorgedachten beiden Beamten der Reichs-Hauptkasse, noch der Unterschrift des betreffenden Kassirers der Reichsbank-Hauptkasse.

Berlin, den 29. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

XII.

Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen.

1. Bekanntmachung vom 17. Dezember 1875. (Centralbl. S. 802.)[1]

Auf Grund des §. 36 des Bankgesetzes vom 14. März d. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 177) hat der Bundesrath beschlossen, daß die Zweiganstalten der Preußischen Bank in Königsberg, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Hannover, Dortmund, Cöln, Frankfurt a. M., Bremen, Leipzig, Mannheim und Straßburg im Elsaß vom 1. Januar 1876 ab in Reichsbankhauptstellen umzuwandeln, und daß außerdem in München, Stuttgart und Hamburg Reichsbankhauptstellen zu errichten sind. Ferner habe ich auf Grund des §. 37 a. a. O. die Umwandlung der preußischen Bank-Komtoire in Münster und Danzig und der preußischen Bank-Kommanditen in Aachen, Bielefeld, Braunschweig, Bromberg, Carlsruhe, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Crefeld, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle, Kiel, Landsberg a. W., Liegnitz, Mainz, Memel, Metz, Minden, Mülhausen i. E., Nordhausen, Osnabrück, Siegen, Stralsund, Thorn und Tilsit in Reichsbankstellen, sowie die Errichtung neuer Reichsbankstellen in Augsburg, Nürnberg, Gera und Lübeck beschlossen.

[1] Vgl. oben I Anm. 108, S. 85, Anm. 114, S. 86, u. d. Verzeichniß im Anhange B, S. 193 ff.

Ueber die Einrichtung, den Geschäftsbezirk und die Eröffnung der neu zu errichtenden Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen wird das Reichsbank-Direktorium das Nähere bekannt machen.[2]

Berlin, den 17. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

2. Bekanntmachung vom 24. April 1879. (Centralbl. S. 325.)[3]

Auf Grund des §. 36 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 177) hat der Bundesrath beschlossen, daß in der Stadt Danzig eine Reichsbankhauptstelle zu errichten sei. Dieselbe tritt vom 1. Mai d. J. ab an die Stelle der bisherigen Reichsbankstelle daselbst mit den gleichen geschäftlichen Befugnissen und dem gleichen Geschäftsbezirke und wird von deren bisherigem Vorstande geleitet.

Berlin, den 24. April 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

[2] Vgl. die an den in Anm. 1 angeführten Stellen zitirten Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums.
[3] Vgl. Anm. 1.

XIII.

Privat-Notenbanken.

1. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 29. Dezember 1875. (R.G.Bl. S. 390. Ausgegeben am 31. Dezember 1875.)[1]

Nachdem die unten benannten Privat-Notenbanken die in §. 45 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) vor-

[1] Vgl. oben I Anm. 137—140, 147, 161, S. 92, 94, 97.

gesehenen Nachweise erbracht haben,[2] werden hierdurch die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes zu Gunsten folgender Banken:

1. der Cölnischen Privatbank,[3]
2. der Danziger Privat-Aktienbank,
3. der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen,
4. der Kommerzbank in Lübeck,[4]
5. der Bremer Bank,[5]

und die beschränkenden Bestimmungen des §. 43 des Bankgesetzes zu Gunsten folgender Banken:

6. der Frankfurter Bank,
7. der Bayerischen Notenbank,
8. der Sächsischen Bank zu Dresden,
9. der Württembergischen Notenbank,
10. der Badischen Bank,
11. der Bank für Süddeutschland zu Darmstadt

als nicht anwendbar erklärt.

Die Noten der vorbezeichneten Banken werden an den aus der Anlage ersichtlichen Stellen eingelöst werden.

Die Prüfung der von einigen anderen Privat-Notenbanken zufolge des §. 45 a. a. O. vorgelegten Nachweise ist noch nicht abgeschlossen.

Berlin, den 29. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

[2] Oben I, S. 97.
[3] Hat zu existiren aufgehört — oben I Anm. 26, S. 62.
[4] Hat auf ihr Notenrecht verzichtet — oben a. a. O.
[5] Desgleichen — oben a. a. O.

Anlage.

Es werden eingelöst

Die Noten	in Berlin:
1. der Danziger Privat-Aktienbank, ...	bei der „Deutschen Bank“,
2. der Provinzial-Aktienbank in Posen, ...	
3. der Sächsischen Bank zu Dresden	bei dem Bankhause F. Mart. Magnus,[6]
4. der Kommerzbank in Lübeck	bei dem Bankhause Bein & Co.,[7]
5. der Bremer Bank . . .	bei der „Deutschen Bank“;[8]
die Noten	in Frankfurt a. M.:
6. der Cölnischen Privatbank,[9]	bei der „Frankfurter Bank“,
7. der Frankfurter Bank, . .	
8. der Bayerischen Notenbank,	
9. der Württembergischen Notenbank, ...	
10. der Badischen Bank . . .	
11. der Bank für Süddeutschland	bei der Filiale der Darmstädter „Bank für Handel und Industrie“.

2. Zweite Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 7. Januar 1876. (R.G.Bl. S. 2. Ausgegeben am 10. Januar 1876.)[10]

Nachdem die unten benannten Privat-Notenbanken die in §. 45 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) vorgesehenen Nachweise erbracht haben, werden hierdurch die beschrän-

[6] Vgl. die Bekanntm. unter 3, S. 160.
[7] Vgl. Anm. 4.
[8] Vgl. Anm. 5.
[9] Vgl. Anm. 3.
[10] Vgl. Anm. 1, 2.

kenden Bestimmungen der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes zu Gunsten folgender Banken:

12. der Städtischen Bank in Breslau,
13. der Magdeburger Privatbank,
14. der Hannoverschen Bank,[11]
15. des Leipziger Kassenvereins,
16. der Chemnitzer Stadtbank,

als nicht anwendbar erklärt.

Die Noten der vorbezeichneten Banken werden bei den aus der Anlage ersichtlichen Stellen eingelöst werden.

Andere, als die vorbezeichneten und die in der Bekanntmachung vom 29. vorigen Monats und Jahres (Reichs-Gesetzblatt Seite 390)[12] genannten Banken haben die in §. 45 des Bankgesetzes vorgesehenen Nachweise nicht erbracht.

Berlin, den 7. Januar 1876.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

[11] Hat auf ihr Notenrecht verzichtet — oben 1 Anm. 26, S. 62.
[12] Oben unter I, S. 156.

Anlage.

Es werden eingelöst

die Noten	in Berlin:
12. der Städtischen Bank in Breslau	bei dem Bankhause Jakob Landau,
13. der Magdeburger Privatbank,	bei der „Deutschen Bank",
14. der Hannoverschen Bank,[13]	
15. des Leipziger Kassenvereins,	
16. der Chemnitzer Stadtbank	bei dem Bankhause Platho & Wolff.[14]

[13] Vgl. Anm. 11.
[14] Vgl. die Bekanntm. unter 4, S. 160.

3. Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Sächsischen Bank. Vom 3. September 1879. (R.G.Bl. S. 286. Ausgegeben am 4. September 1879.)

Die Banknoten der Sächsischen Bank zu Dresden werden in Berlin vom 1. September d. J. ab bei dem Bankhause S. Bleichröder eingelöst.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 390)[15] hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. September 1879.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Otto Graf zu Stolberg.

4. Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Chemnitzer Stadtbank. Vom 27. Februar 1883. (R.G.Bl. S. 4. Ausgegeben am 8. März 1883.)

Die Banknoten der Chemnitzer Stadtbank werden in Berlin von jetzt ab bei der dortigen Zweigniederlassung der „Dresdner Bank" eingelöst.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Januar 1876 (Reichs-Gesetzblatt Seite 2)[16] hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Februar 1883.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Scholz.

[15] Oben unter 1, S. 156–158.
[16] Oben unter 2, S. 158, 159.

Anhang.

A. Auszug aus den „Allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank."

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Jeder ordentliche Geschäftsmann kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit der Reichsbank in Geschäftsverkehr treten. Er hat zuvor der Bankanstalt, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat, die erforderlichen Mittheilungen über seine Verhältnisse zu machen, und wenn seine Firma in das Handelsregister eingetragen ist, einen beglaubigten Auszug aus demselben zu überreichen.
2. Soll der Geschäftsverkehr durch Prokuristen oder Bevollmächtigte vermittelt werden, so ist eine nur für den Verkehr mit der Reichsbank gültige Vollmacht nach dem von ihr bestimmten Muster auszustellen und bei derselben niederzulegen. Sollen an solche Personen Zahlungen geleistet werden, so muß noch eine persönliche Vorstellung der letzteren durch den Auftraggeber hinzutreten.

II. Diskontirungs-Geschäft.[1]

A. Wechsel auf das Inland.

1. Die Wechsel müssen den in der Wechsel-Ordnung beziehungsweise an dem ausländischen Ausstellungs-Orte vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen, eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und die Unterschrift von mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen; sie sind an die Bankanstalt des Zahlungsorts zu giriren.

[1] Vgl. Bankgesetz § 13 Nr. 2, oben I S. 66.

2. Besondere Rechnungen müssen ausgestellt werden:
   a) für Platzwechsel (zahlbar am Sitze der ankaufenden oder einer ihr untergeordneten Bankanstalt) in Beträgen von 100 Mark und weniger, auf welche ein Zinsbetrag von 30 Pfennig berechnet wird;
   b) für alle übrigen Platzwechsel;
   c) für Versandtwechsel (zahlbar an anderen deutschen Bankplätzen)[2] in Beträgen von 100 Mark und weniger, auf welche ein Zinsbetrag von 30 Pfennig berechnet wird;
   d) für alle übrigen Versandtwechsel.

Auf der Rechnung sind die Wechsel nach Betrag, Verfalltag, Bezogenem und Zahlungsort einzeln zu verzeichnen und die in Abzug kommenden Zinsen auszurechnen.

Bei der Zinsberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen angenommen; indessen wird der Monat Februar bei solchen Wechseln, welche am letzten Februar fällig sind, nur zu 28 bezw. 29 Tagen gerechnet. Der Tag des Ankaufs wird nicht mitgezählt.

An Zinsen sind mindestens zu berechnen:
   a) 4 Tage auf Wechsel, welche am Ankaufsorte zahlbar sind;
   b) 5 Tage auf solche nicht am Ankaufsorte zahlbaren Wechsel, welche in Stücken von 10 000 Mark und mehr, oder bei Posten von mindestens 20 000 Mark in Stücken von nicht unter 5 000 Mark eingereicht werden;
   c) 10 Tage für alle übrigen Wechsel.

Für jeden einzelnen Wechsel im Betrage von 100 Mark und weniger werden jedoch mindestens 30 Pfennig, für jeden Wechsel über mehr als 100 Mark mindestens 50 Pfennig erhoben.

Platzwechsel und domizilirte Versandtwechsel müssen vor dem Ankaufe mit Annahmevermerk versehen sein.

Die Wechselrechnungen sind vom Verkäufer bezw. dessen Prokuristen oder Bevollmächtigten eigenhändig zu quittiren.

[2] Dies sind neben Berlin diejenigen Sitze von Zweiganstalten der Reichsbank, auf welche sie Wechsel ankauft (s. das Verzeichniß unten B S. 193).

B. Wechsel auf das Ausland.

Die Reichsbank kauft Wechsel auf bestimmte Plätze des Auslandes[3] unter Zugrundelegung des jedesmaligen letzten, amtlich notirten Kurses der Berliner bezw. Frankfurter[4] Börse abzüglich 1 vom Tausend (mindestens 60 Pfennig) Provision vom Rechnungsbetrage an. Bei einer Laufzeit bis zu 14 Tagen wird der kurze Kurs, bei längerer Laufzeit der lange Kurs in Ansatz gebracht. Die Berechnung der Zinsen für die überschießende Laufzeit erfolgt zum Zinsfuße des betreffenden Platzes. Hat die Reichsbank Zinsen zu vergüten, so geschieht dies bei 4 vom Hundert und weniger mit ½ vom Hundert Abschlag (bei 3½ vom Hundert also mit 3 u. s. w.), bei 4 bis 7 vom Hundert mit 1 vom Hundert Abschlag (bei 6 vom Hundert also mit 5 vom Hundert), bei mehr als 7 vom Hundert 1½ vom Hundert Abschlag (bei 8 vom Hundert also mit 6½ vom Hundert) vom Bankzinsfuße des betreffenden Landes. Die Wechsel müssen in der Geldsorte des Landes, in dem sie zahlbar sind, ausgestellt sein,[5] den gesetzmäßigen Anforderungen bezüglich der Stempelung und der Form vollkommen entsprechen und die Unterschriften von drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen. Sie sind an die Ordre der Reichsbankanstalt zu giriren, bei welcher sie diskontirt werden. Bei Wechseln auf gewisse bedeutendere Plätze, welche eine mehr als 20tägige Laufzeit haben und über größere Beträge lauten, pflegt die Reichsbank die Annahme einzuholen, ohne daß eine Verpflichtung dieserhalb übernommen wird.

C. Werthpapiere.

Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens

[3] Das Verzeichniß dieser Plätze ist hier nicht mitaufgenommen.
[4] Bei den süddeutschen Bankanstalten erfolgt der Ankauf von Wechseln auf Schweizer Plätze zum amtlichen Kurse der Frankfurter Börse.
[5] Wechsel auf Belgien dürfen jedoch in Holländischen Gulden lauten (189 Gulden = 400 Franks).

drei Monaten mit ihrem Nennwerthe fällig sind, werden zu dem jeweiligen Bankzinsfuße diskontirt. Sind derartige Werthpapiere an einem anderen Bankplatze, als dem des Ankaufs zahlbar, so hat der Einlieferer das Porto für die behufs Einziehung erforderliche Versendung baar zu erstatten.

III. Einziehungs-Geschäft.[6]

Wechsel, Anweisungen, Checks auf inländische Bankhäuser, welche einer Abrechnungsstelle[7] nicht angehören, und Papiere aller Art, welche in Mark und an einem Bankplatze zahlbar sind, nimmt die Reichsbank zur Einziehung an und berechnet dafür eine Gebühr von 1 vom Tausend, mindestens 50 Pfennig für das Stück, sodann bei Werthpapieren noch das Porto, sofern der Auftraggeber sich an die Bankanstalt wendet, zu deren Geschäftsbezirk er gehört. Gehen einer Bankanstalt derartige Aufträge von Personen oder Häusern außerhalb ihres Geschäftsbezirks unmittelbar zu, so beträgt die Gebühr 2 vom Tausend, mindestens aber 50 Pfennig für jeden Wechsel.

Für die Einlösung weißer Checks auf die Reichsbank, welche einer Bankanstalt von außerhalb zugehen, oder welche bei einer anderen Bankanstalt, als bei derjenigen, welche das betreffende Konto führt, zur Zahlung vorgelegt werden,[8] sowie für die Einziehung von Checks auf Mitglieder auswärtiger Abrechnungsstellen wird eine Gebühr von 1/5 vom Tausend, mindestens 50 Pfennig für das Stück, erhoben.

Für die Einziehung von Zinsscheinen ist eine Gebühr von 1/4

[6] Vgl. Bankgesetz. § 13 Nr. 5, oben I S. 69. Die Reichsbank ist hier Inkasso-Kommissionär.

[7] Vgl. Bankgesetz. § 12 Anm. 35, oben I S. 65. S. auch unten Anh. V, 8, S. 178. Für Checks auf Abrechnungshäuser am Platze wird nichts erhoben; für solche auf auswärtige Abrechnungshäuser eine geringere Gebühr (s. Abs. 2).

[8] S. unten Anh. V, 4, 6, Anm. 17, S. 177.

vom Hundert, mindestens aber 50 Pfennig für jede Gattung, zu entrichten.

Auf die zur Einziehung eingelieferten, Mangels Zahlung zurückkommenden Papiere wird außer den verauslagten Protest- und Portokosten eine Gebühr von 50 Pfennig für das Stück in Anrechnung gebracht, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages.

Die zur Einziehung übergebenen Wechsel 2c. dürfen keine längere als eine 14tägige Laufzeit haben. Sie sind mit Giro an die Bankanstalt des Zahlungsortes, und wenn sie weniger als fünf Tage zu laufen haben, mit der Erklärung „ohne Verbindlichkeit zur rechtzeitigen Präsentation bezw. Protesterhebung" zu versehen, da die Reichsbank nicht jeden Wechsel besonders versenden, also auch für die rechtzeitige Präsentation bezw. Protesterhebung verspätet eingereichter Wechsel nicht aufkommen kann.

IV. Lombard-Verkehr.[9]

Die Reichsbank ertheilt in Berlin und bei den Zweiganstalten Lombarddarlehne zu einem öffentlich bekannt gemachten Zinssatze gegen Verpfändung von edlen Metallen, im Inlande lagernden Kaufmannswaaren, Wechseln und den in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Werthpapieren. Sind die letzteren bei dem Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere niedergelegt, so genügt die Uebergabe des Depotscheins.[10]

1. Verzeichniß der bei der Reichsbank beleihbaren Werthpapiere.

Klasse I zu beleihen mit 3/4 des Kurswerthes.

1. Die vom Reiche oder einem deutschen Staate ausgegebenen Anleihen und Schatzanweisungen, sowie die von deutschen Staaten ausgegebenen zinstragenden Prämien-Anleihen, letztere jedoch nicht höher als fünfzehn Mark unter dem niedrigsten Prämiensatze der jedesmaligen nächsten Ziehung.

[9] Vgl. Bankgef. § 13 Nr. 3, oben I S. 66.
[10] S. unten Anh. VIII, S. 190.

Von Steuer-Behörden deutscher Staaten ausgestellte Anerkenntnisse über Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und Zucker. (Der Verfalltag der Anerkenntnisse ist zu beachten.)

Die von dem vormaligen Königreich Hannover ausgegebenen Staatsanleihen,

Nassauische Staats-Schuldverschreibungen (vgl. Gesetz vom 29. Februar 1868, Ges.Samml. S. 173),

die von der vormaligen Freien Stadt Frankfurt a. M. ausgegebenen Anleihen vom 9. April 1839, 2. Januar 1844, 12. Mai 1846, 30. November 1848, 1. Februar 1858 (Gesetz-Samml. 1869, S. 388),

Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen,

Preußische und Lauenburgische Rentenbriefe und Paderborner Tilgungs-Kassen-Obligationen,

Königlich Bayerische 4 pCt. Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,

Königlich Sächsische Landrentenbriefe,

Königlich Sächsische Landeskultur-Rentenscheine,

Mecklenburgische Eisenbahn-Schuldverschreibungen,

2. Berliner Pfandbriefe,

Braunschweig-Lüneburg-Landes-Schuldverschreibungen (eingezahlt von der Herzoglichen Leihhaus-Kasse),

Landschaftliche Central-Pfandbriefe (Preußen),

Mecklenburgische Ritterschaftliche Pfandbriefe,

Obligationen der Hannoverschen Landes-Kredit-Kasse,

Obligationen der Herzoglichen Landesbank in Altenburg zu 3½ vom Hundert,

Obligationen der Kreis-Anleihe von Ober-Bayern zu 4 vom Hundert,

Obligationen der Königlichen Bank zu Nürnberg zu 4 und 4½ vom Hundert,

Pfandbriefe der Provinzial-Landschaften (Preußen),

Pfandbriefe des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein,

Pfandbriefe des Pommerschen Land-Kreditverbandes zu 4½ vom Hundert,

Pfandbriefe des Landwirthschaftlichen Kredit-Vereins im Königreich Sachsen zu Dresden,

Pfandbriefe des Erbländischen Ritterschaftlichen Kredit-Vereins im Königreich Sachsen zu 3½—3⅔ und 4 vom Hundert,

Pfandbriefe der Landständischen Hypotheken-Bank des Königlich Sächsischen Markgrafenthums Oberlausitz zu 3 und 3½ vom Hundert,

Schuldurkunden des Württembergischen Kredit-Vereins in Stuttgart,

Schuldverschreibungen der Landesparkassen des Fürstenthums Reuß j. L. zu 4 vom Hundert,

Schuldverschreibungen der Landes-Kredit-Kasse zu Kassel,

Provinzial-, Kreis-, Stadt-, Deichbau- und andere Obligationen, zu deren Verzinsung und Tilgung die Beiträge im Verwaltungswege gleich den öffentlichen Abgaben erhoben werden, innerhalb der vom Reichsbank-Direktorium dieserhalb festgestellten Grenzen.

3. Altenburg-Zeitzer	Eisenbahn-Stamm-Aktien,
Löbau-Zittauer, Litr. A. zu 3½ %, Litr. B. zu 4 %	do.
Lübeck-Büchener	do.
Magdeburg-Wittenberger	do.
Mainz-Ludwigshafener (Hessische Ludwigsbahn)	do.
Mecklenburgische Friedrich-Franz	do.
Niederschlesisch-Märkische	do.
Pfälzische Ludwigsbahn (Ludwigshafen-Bexbach)	do.
Pfälzische Maxbahn	do.
Pfälzische Nordbahn	do.
Sächsisch-Schlesische	do.

Stargard-Posener	Eisenbahn-Stamm-Aktien,
Werra	do.
4. Altenburg-Zeitzer	Stamm-Prior.-Aktien,
Ostpreußische Südbahn	do.
5. Altenburg-Zeitzer	Eisenbahn-Prior.-Oblig.,
Bergisch-Märkische 3., 7. u. 8. Serie A. B. C.	do.
Bergisch-Märkische Nordbahn zu 4 % und Hessische Friedr.-Wilh.-Nordbahn zu 4 %	do.
Berlin-Anhalter	do.
Berlin-Hamburger 2. Emission zu 4 %	do.
Berlin-Potsdam-Magdeburger	do.
Berlin-Stettiner 2., 3. und 6. Emission	do.
Braunschweigische zu 4½ %	do.
Cöln-Mindener 4., 7. Emission	
Eutin-Lübecker zu 4 % garantirt vom Großherzogthum Oldenburg und vom Lübeckischen Freistaate	do.
Leipzig-Dresdener zu 3½ und 4 %	do.
Lübeck-Büchener zu 4 %, garantirt vom Lübeckischen Freistaate	do.
Magdeburg-Halberstädter 1873	do.
Magdeburg-Leipziger	do.
Mainz-Ludwigshafener (Hessische Ludwigsbahn) zu 4 %	do.
Oberschlesische Lit. B. E. F. H.	do.
Oberschlesische (Niederschlesische Zweigbahn)	
Ostpreußische Südbahn zu 4½ %	do.
Pfälzische Eisenbahnen zu 3½ vom Hundert	do.
Pfälzische Ludwigsbahn (Ludwigshafen-Berbach) zu 4 %	do.
Pfälzische Maxbahn zu 4 %	do.
Pfälzische Nordbahn zu 4 %	do.

Rechte Oderufer zu 4 %	Eisenbahn-Prior.-Oblig.,
Rheinische zu 3½ und 4 % von 1862, 1864, 1871 und 1873	do.
Saalbahn zu 3½ vom Hundert	do.
Stargard-Posener 1. bis 3. Emission	do.
Werra zu 4 %	do.

Klasse II zu beleihen mit 50 % des Kurswerthes.

1. Bonds der Vereinigten Staaten von Amerika,

Italienische Rente,

Oesterreichische in Gold verzinsliche Staatsrenten-Anleihe zu 4 %,

Staatsschuldverschreibungen
der Norwegischen 4 % Anleihe von 1880,
der Schwedischen 4½ % Anleihe von 1875,
der Schwedischen 3½ % Anleihe von 1886,
der Norwegischen 3½ % Anleihe von 1888.

Ungarische Goldrente zu 4 %.

2. Die 3 % vom Staate garantirten Prioritäts-Obligationen der Italienischen Eisenbahn-Gesellschaften (Mittelmeer-Eisenbahn-Gesellschaft, Meridional-Eisenbahn-Gesellschaft, Sizilianische Eisenbahn-Gesellschaft), deren Zinsen in deutscher Währung zu festem Kurse zahlbar sind,

die vom Norwegischen Staate garantirte 4 % Eisenbahn-Anleihe von 1883.

2. Bedingungen des Lombardgeschäfts der Reichsbank.

A. Allgemeine.

§ 1. Darlehne in Beträgen von weniger als 500 Mark werden in der Regel nicht ertheilt.

§ 2. Das Darlehn kann täglich zurückgezahlt und täglich ohne Kündigungsfrist zurückgefordert werden. Zum Nachweise der Rückforderung genügt die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an den Darlehnsnehmer.

§ 3. Geräth der Schuldner mit der Rückzahlung in Verzug (§ 2), oder bleiben die Zinsen rückständig (§ 5), so ist die Reichsbank berechtigt, das Pfand unter Beobachtung des § 20 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen Kapitals, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen.

§ 4. Die Reichsbank ist berechtigt, wenn sie es zu ihrer Sicherheit, zum Zwecke des Verkaufs oder aus sonstigen Gründen für angemessen erachtet, das Unterpfand auf Gefahr und Kosten des Verpfänders nach anderen Lagerstellen, sei es am Orte selbst oder außerhalb, bringen und dort aufbewahren oder verkaufen zu lassen.

§ 5. **Die Zinsen sind alle drei Monat zu entrichten.** Wird das Kapital jedoch schon früher vollständig zurückgezahlt, so sind die Zinsen gleichzeitig zu entrichten.

Die Zinsen werden bei Darlehnen gegen Verpfändung von Werthpapieren, wenn sie an den letzten vier Werktagen oder an dem ersten Werktage eines Monats entnommen sind, mindestens für acht Tage, wenn sie an den letzten vier Werktagen oder an dem ersten Werktage eines Vierteljahrs entnommen sind, mindestens für vierzehn Tage, bei allen übrigen Darlehnen nur bis zum Zahlungstage berechnet. Auf jeden Pfandschein sind mindestens 50 Pfennig zu entrichten.

Wird der Zinsfuß der Reichsbank allgemein erhöht oder ermäßigt, so tritt bei allen Darlehnen der neue Zinssatz sofort vom Tage der Einführung an in Kraft.

§ 6. Theilzahlungen sind nur in Beträgen von mindestens 10 vom Hundert der schuldigen Summe, jedoch nicht unter fünfhundert Mark, gestattet.

§ 7. Die Reichsbank übernimmt keine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers dieses Pfandscheins oder dessen, der über

den Rückempfang des Pfandes quittirt, sowie die Echtheit der Quittung zu prüfen, sondern ist berechtigt, Jeden, welcher sie vollständig wegen aller ihrer Ansprüche an den Verpfänder befriedigt und diesen Pfandschein zurückgiebt oder ihn zu einem andern Zwecke vorlegt, für den rechtmäßigen Eigenthümer desselben und des Unterpfandes anzusehen, auch dann, wenn der Pfandschein auf ihn nicht girirt ist. Dessenungeachtet behält sich die Reichsbank das Recht vor, die Berechtigung des Pfandschein-Inhabers zu prüfen. Da sie eine Verpflichtung oder Gewährleistung deshalb aber in keiner Weise übernimmt, so hat der Verpfänder diesen Pfandschein vor ungetreuen Händen zu bewahren, damit das Unterpfand nicht an einen Unbefugten ausgeantwortet werde oder ein Unbefugter neue Darlehne darauf entnehme.

§ 8. Ohne Rückgabe des quittirten Pfandscheines wird weder das Unterpfand, noch im Fall des erfolgten Verkaufs desselben der dem Verpfänder etwa daraus verbliebene Ueberschuß eher herausgegeben, als bis derselbe den Pfandschein gerichtlich hat aufbieten und für kraftlos erklären lassen, auch der gedachte Ueberschuß bis dahin auf seine Gefahr unzinsbar bei der Reichsbank aufbewahrt. Alle Zahlungen des Schuldners an Kapital, Zinsen und Kosten werden von der Reichsbank vorschriftsmäßig gebucht, außerdem aber sowohl auf dem Haupt-Pfandschein, als auch auf dessen Abschrift (§ 12) eingetragen und keine weiteren Quittungen darüber ertheilt. Rückzahlungen auf empfangene Darlehne, welche an eine Reichsbank-Nebenstelle[11] geleistet werden, haben für die Reichsbank nur dann Gültigkeit, wenn der Zahlende gleichzeitig derjenigen Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle, welche den Pfandschein ausgestellt hat, unmittelbar davon Anzeige macht.

§ 9. Reicht das Unterpfand zur vollständigen Befriedigung der Reichsbank nicht aus, so bleibt der persönliche Anspruch wegen des Fehlenden an den Verpfänder vorbehalten, selbst wenn er seine Rechte und Verbindlichkeiten aus diesem Pfandschein einem Anderen übertragen sollte.

[11] Vgl. Bankgef. § 36 Anm. 115, 117, oben I S. 86, 87.

§ 10. Die auf diesem Pfandscheine von der Reichsbank[12] nachgetragenen Veränderungen mit dem Kapital oder dem Unterpfande haben für beide Theile volle Beweiskraft und Verbindlichkeit.

§ 11. Alle Bestimmungen dieses Pfandscheins gelten für die etwa zugeschriebenen neuen Unterpfänder und Darlehne ebenfalls. Die sämmtlichen Unterpfänder haften für die ganze Forderung der Reichsbank, gleichviel zu welcher Zeit die Zuschreibung neuer Unterpfänder oder Darlehne erfolgt ist, und können nach der Wahl der Reichsbank zusammen oder einzeln zur Berichtigung der Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten nach § 3 veräußert werden.

§ 12. Der Verpfänder hat über den Empfang des Pfandscheins auf einer Abschrift davon, welche bei der Reichsbank bleibt, quittirt. Wenn dieser Pfandschein abhanden kommt, so soll gedachte Abschrift mit den darauf von der Reichsbank nachgetragenen Veränderungen für beide Theile volle Beweiskraft und Verbindlichkeit haben.

§ 13. Jede Gefahr der Unterpfänder, insbesondere auch die Kriegsgefahr, trägt allein der Verpfänder.

B. Besondere.

1. Bei Verpfändungen von Staats-, Kommunal-Papieren, Pfandbriefen, Aktien und anderen dergleichen Werthpapieren, sowie auch von Wechseln.

§ 14. Bei verpfändeten Werthpapieren, die einer Kündigung, Verloosung, Auszahlung oder sonstigen Veränderung unterliegen, hat der Verpfänder die zu seiner Sicherung nöthigen Maßregeln selbst zu besorgen oder in Antrag zu bringen, widrigenfalls die nachtheiligen Folgen ihn allein treffen.

§ 15. Sinkt während der Dauer des Darlehns der Kurs des Unterpfandes um 5 vom Hundert, so ist der Verpfänder verpflichtet, binnen drei Tagen die ursprüngliche Sicherheit dadurch

[12] Eintragungen von Veränderungen im Darlehn sowie von Zinsenzahlungen sind auch den Nebenstellen gestattet.

wiederherzustellen, daß er nach Wahl der Reichsbank entweder eine verhältnißmäßige Abschlagszahlung macht oder das Unterpfand auf das ursprüngliche Verhältniß erhöht, widrigenfalls die Reichsbank, wenn sie nicht die Wiederherstellung der Sicherheit im Rechtswege verfolgen will, jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, sich aus dem Unterpfande nach § 3 bezahlt zu machen und den etwaigen Ausfall nach § 9 von dem Verpfänder einzuziehen.

§ 16. Wechsel und andere nicht auf jeden Inhaber lautende Papiere müssen mit dem Blanko-Giro des Verpfänders versehen sein, und ist die Reichsbank behufs ihrer Befriedigung berechtigt, solche entweder nach § 3 verkaufen zu lassen, oder auf Gefahr des Verpfänders von den Schuldnern einzuziehen und in jedem Falle das Blanko-Giro auf sich selbst oder einen Dritten auszufüllen. Die Reichsbank behält sich, ohne jedoch irgend eine Verpflichtung oder Gewährleistung deshalb zu übernehmen, das Recht vor, die ihr verpfändeten Papiere, wenn solche auf jeden Inhaber lauten, für die Dauer der Verpfändung außer Kurs zu setzen.

2. Bei Waaren-Verpfändungen.

§ 17. Der Lagerort der Waaren, deren Besitz an die Reichsbank übertragen ist,[13] und das Datum der Taxe sind umstehend zu bemerken. Der Lagerort darf ohne Genehmigung der Reichsbank nicht geändert werden. Eine Umlagerung des Pfandes berührt den Pfandbesitz der Reichsbank nicht, welcher auch an dem neuen Lagerorte unverändert und ohne eine neue Uebergabe fortgesetzt wird.

§ 18. Lagern die Waaren auf Packhöfen oder Niederlagen unter der Aufsicht öffentlicher Beamten oder in einem mehreren Privatpersonen gemeinschaftlich gehörigen Speicher oder Lagerhause oder sonst außerhalb der Reichsbank, so ist die Uebergabe des Pfandes an die Reichsbank in der nach Verschiedenheit jedes dieser Fälle gesetzlich erforderlichen Form zu bewirken.

[13] Der Besitz des Lagerscheins (Warrants) genügt auch in den Gebieten nicht, in welchen ein (partikuläres) Warrantgesetz gilt (Bremen, Elsaß-Lothringen).

§ 19. Die Waaren müssen, so lange sie der Reichsbank als Pfand dienen, gegen Feuersgefahr zur vollständigen Deckung der Reichsbank versichert werden. Der Versicherungsschein wird der Reichsbank ausgehändigt und dadurch mit der Befugniß verpfändet, sich daraus bei entstehendem Feuerschaden bezahlt zu machen. Die Reichsbank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Versicherung auf Gefahr und Kosten des Verpfänders zu bewirken und zu erneuern, und sind ihr alsdann die darüber erhaltenen Versicherungs- und Erneuerungs-Scheine, es mögen diese auf ihren oder des Verpfänders Namen lauten, mit derselben Befugniß verpfändet. Bei entstehendem Feuerschaden liegt dem Verpfänder allein ob, die Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsschein zu erfüllen; die Reichsbank übernimmt deshalb keine Verantwortlichkeit, es möge die Versicherung von ihr selbst oder von dem Verpfänder bewirkt sein. Verpfänder ist aber verpflichtet, bei den Verhandlungen, welche über Feststellung eines Brandschadens an den verpfändeten Gegenständen (Waaren) mit den Versicherungs-Gesellschaften gepflogen werden, die Reichsbank zuzuziehen und darf ohne ihre Zustimmung keinen Vergleich schließen, bei dem die Lombardschuld nebst Zinsen und Kosten nicht gedeckt ist.

§ 20. Die Reichsbank haftet für keinerlei Schaden, welcher ohne ihr grobes Verseben während des Lagerns an den Waaren entsteht, sei es durch Verderben, Lecke an den Gebinden, Eintrocknen, Wurmfraß oder sonst, es mögen die Waaren in den Gebäuden der Reichsbank oder anderswo lagern. Es ist Sache des Verpfänders, öfters nach den Waaren zu sehen und zur Erhaltung derselben selbst das Erforderliche vorzukehren, woran er von der Reichsbank nicht verhindert werden wird.

§ 21. Entstehen der Reichsbank durch die Versendung, die Abschätzung, Lagerung, Beaufsichtigung, Umpackung oder Sonderung der Waaren, oder durch sonstige von der Reichsbank für nöthig erachtete Maßregeln Kosten, so trägt diese der Verpfänder. Für die Lagerung der Waaren in den Gebäuden der Reichsbank sind die von dieser bestimmten Kosten zu entrichten. Für alle Kosten einschließlich der etwaigen Auslagen für die Versicherung gegen Feuersgefahr (§ 19) dienen der Reichsbank die Waaren und der

Versicherungsschein nebst den etwaigen Erneuerungs-Scheinen gleichfalls zum Unterpfande.

§ 22. Wenn die verpfändeten Waaren um den sechsten Teil ihres Schätzungs- oder marktgängigen Werthes im Preise sinken oder ebenso viel während des Lagerns durch Veränderung ihrer Beschaffenheit oder Menge nach einer von der Reichsbank allein durch einen ihrer Beamten, ihren Schätzer oder einen anderen Sachverständigen zu veranlassenden Abschätzung am Werthe verlieren, so ist der Schuldner verbunden, das Unterpfand sogleich verhältnißmäßig zu verstärken oder einen entsprechenden Theil des Darlehns zurückzuzahlen. Geschieht binnen drei Tagen keines von beiden, so ist die Reichsbank, wenn sie nicht die Wiederherstellung der Sicherheit im Rechtswege verfolgen will, jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich aus dem Unterpfande nach § 3 bezahlt zu machen und den etwaigen Ausfall nach § 9 von dem Verpfänder einzuziehen.

V. Bestimmungen für den Giro-Verkehr der Reichsbank.[14]

1. Die Anträge auf Eröffnung eines Kontos sind an diejenige Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle zu richten, zu deren Bezirk der Antragsteller seinem Wohnsitze nach gehört.
2. Wird der Antrag genehmigt, so erhält der Antragsteller außer den nöthigen Formularen ein Konto-Gegenbuch, in welches alle von ihm oder für ihn baar oder durch Verrechnung eingehenden Gelder eingetragen werden. Weitere Bescheinigungen werden von der Reichsbank nicht ertheilt.
3. Baare Einschüsse, bei der Reichsbank zahlbare Checks und Wechsel, desgleichen angekaufte Wechsel und ertheilte Lombard-Darlehne werden dem Giro-Konto sofort gutgeschrieben.
4. Die der Reichsbank zur Einziehung übergebenen Checks, Wechsel, Anweisungen, Rechnungen und sonstigen Papiere müssen quittirt sein und mit einem besonderen Verzeichnisse eingereicht werden, zu welchem die Bank die Formulare liefert.

[14] Vgl. Bankgesetz § 12 Anm. 35, § 13 Nr. 7, oben I S. 65, 69.

Auf den letzteren ist die Zeit, bis wann die Ablieferung der Papiere an die Bank erfolgen muß, für jede Reichsbankanstalt genau angegeben.

Der Gesammtbetrag der in dem Verzeichnisse angegebenen Einzugs-Papiere wird in dem Konto-Gegenbuch vor der Linie sofort eingetragen. Die definitive Gutschrift erfolgt erst nach Eingang, in der Regel aber noch an dem zur Einziehung bestimmten Tage.

Unbezahlt gebliebene Papiere erhält der Konto-Inhaber gegen seine Quittung spätestens am Vormittage des auf den Einziehungstag folgenden Werktages zurück.[15] Auf die Protestirung der Wechsel läßt sich die Bank nicht ein.

5. Die Einziehung von Werthpapieren u. s. w. übernimmt die Reichsbank nur an den besonders bekannt zu machenden Orten, an welchen sich ein Bedürfniß dafür geltend macht.

Die Werthpapiere u. s. w. sind der Bank mit besonderem Verzeichnisse zu übergeben. Jedes Packet muß versiegelt und mit dem Namen des Einlieferers, dem Namen des Empfängers und mit dem nach dem Verzeichnisse dafür zu erhebenden Geldbetrage versehen sein.

Die Verrechnung der Beträge erfolgt nach den Bestimmungen in Absatz 2 der Nr. 4.

6. Ueber sein Guthaben kann der Konto-Inhaber in beliebigen Theilbeträgen jederzeit verfügen, aber, abgesehen von den Bestimmungen unter Nr. 8, nur durch Checks auf Formularen, welche ihm die Bank geliefert hat.[16] Verfügungen anderer Art werden nicht beachtet.

Baare Abhebungen erfolgen durch weiße Checks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatze „oder Ueberbringer" lauten. Die Bank zahlt den Betrag an den

[15] Auf Einzugs-Papiere, welche unbezahlt bleiben, ist von dem Einlieferer eine Gebühr von 20 Pfennig für das Stück zu entrichten.

[16] Es wird empfohlen, die Checks vor der Ausgabe mit dem Firmenstempel zu versehen.

Ueberbringer ohne Legitimationsprüfung, auch wenn der Check an eine bestimmte Person girirt ist.[17]

Soll der Check nur zur Verrechnung mit der Reichsbank oder einem Konto-Inhaber benutzt werden, so muß er gekreuzt, d. h. auf der Vorderseite mit dem quer über den Text geschriebenen oder gedruckten Vermerke versehen werden: „Nur zur Verrechnung". In diesem Falle darf die Bank den Betrag nicht baar auszahlen.

Zu Uebertragungen auf Konten an demselben oder an einem anderen Bankplatze sind die rothen Check-Formulare bestimmt. Sie müssen auf den Namen ausgestellt werden und sind nicht übertragbar.[18]

7. Die Check-Formulare werden jedem Konto-Inhaber nach Bedarf in Heften von mindestens 50 Stück gegen Quittung von der Bank geliefert. Er ist verpflichtet, die Formulare sorgfältig aufzubewahren, und trägt alle Folgen und Nachtheile, welche aus dem Verluste oder sonstigen Abhandenkommen dieser Formulare entstehen möchten, wenn er nicht die sein Konto führende Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern.

Ebenso ist der Konto-Inhaber der Bank dafür verantwortlich, wenn er die in den Check-Formularen offen gelassenen Stellen nicht so ausfüllt, daß eine Fälschung unmög-

[17] Wegen der Einlösung weißer Checks bei einer anderen Stelle als derjenigen, welche das betreffende Konto führt, s. oben Anh. III, S. 164.

[18] Werden solche für einen anderen Bankplatz bestimmte Checks nach 4 bis 4½ Uhr Nachmittags eingeliefert, so ist für jede Ueberreichung eine Gebühr von 0,50 Mark, nach 4½ bis 5 Uhr 1 Mark zu entrichten.

Auf jede Ueberweisung nach außerhalb, welche auf den Wunsch des Einlieferers des rothen Checks behufs Beschleunigung sofort mittelst besonderer schriftlicher Anmeldung erfolgen soll, ist außer der Porto-Vergütung eine Gebühr von 1 Mark zu zahlen, wenn nicht in Höhe der zu übertragenden Summe gleichzeitig langsichtige Wechsel diskontirt werden.

Für jede zurückgezogene Ueberweisung wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

lich ist, oder wenn er von der auf der rechten Seite der weißen Checks befindlichen Zahlenreihe nicht diejenigen Zahlen vor der Ausgabe abtrennt, welche den Betrag des Checks übersteigen. Checks, welche geschriebene Zusätze zwischen den vorgedruckten Zeilen enthalten, werden zurückgewiesen.

Verdorbene Check-Formulare sind, mit dem Firmen-Stempel oder mit dem Namen des Konto-Inhabers versehen, an die Bank zurückzuliefern.

8. Wechsel, aus welchen ein Konto-Inhaber zu einer Zahlung verpflichtet ist,[19] sind bei der Reichsbank oder einem anderen Bankhause, welches mit der Reichsbank in täglicher Abrechnung steht,[20] zahlbar zu machen und rechtzeitig zu avisiren. Ein Verzeichniß dieser Bankhäuser ist in dem Giro-Comtoir aufgelegt.[21] Im Besitze der Reichsbank befindliche Wechsel, welche weder bei ihr noch einem der in diesem Verzeichnisse genannten Bankhäuser zahlbar gemacht oder nicht rechtzeitig angemeldet sind, müssen baar bezahlt werden.

Eingelöste Papiere werden dem Konto-Inhaber gegen Empfangsbescheinigung ausgeliefert.

9. Verfügt der Konto-Inhaber über mehr, als sein Guthaben beträgt, so lehnt die Bank nicht blos die Zahlung ab, sondern behält sich auch vor, den Verkehr mit ihm sofort gänzlich abzubrechen. Verfügt er über sein ganzes Guthaben, so drückt er damit die Absicht aus, sein Konto zu schließen. Beim Schließen des Kontos sind mit der letzten Abhebung sämmtliche unbenutzt gebliebenen Check-Formulare an die Bank zurückzuliefern.

[19] Auch die bei einem Konto-Inhaber domizilirten Wechsel können zur Zahlung bei der sein Giro-Konto führenden Bankanstalt angewiesen werden (mittelst des Zusatzes „durch dessen Giro-Konto bei der Reichsbank" zu dem üblichen Domizilvermerk).

[20] Diese Vorschrift steht mit der Einrichtung von Abrechnungsstellen (und Checkvereinen) an den bedeutendsten Bankplätzen in Verbindung (s. oben Bankges. § 12 Anm. 35, S. 65 u. Anh. III Anm. 7, S. 164).

[21] Die betreffenden Firmen sind auch in dem jährlich im Buchhandel erscheinenden Verzeichniß der Inhaber von Giro-Konten mit einem Stern bezeichnet.

10. Die Giro-Gelder werden von der Bank kostenfrei verwaltet, aber nicht verzinst.
11. Die Konto-Gegenbücher sind möglichst oft, mindestens aber monatlich ein Mal, zur Eintragung der Posten vorzulegen.

    Jährlich am 7. Juli und 31. December werden sämmtliche Konten abgeschlossen und der Bestand aufs Neue vorgetragen.
12. Die Reichsbank erwartet, daß die Konto-Inhaber von den ihnen vorstehend unter Nr. 4 und 8 eingeräumten Befugnissen regelmäßig Gebrauch machen, die Giro-Einrichtung aber nur für sich selbst oder für andere Konto-Inhaber, nicht für dritte Personen benutzen und ein der Mühewaltung entsprechendes baares Guthaben halten werden. Sie behält sich das Recht vor, den Vertrag ohne Weiteres durch schriftliche Benachrichtigung aufzuheben, wenn dieser Erwartung nicht entsprochen wird, oder wenn sie aus anderen Gründen die Aufhebung für angemessen erachtet.

    Außerdem können die vorstehenden Bestimmungen nach 14 Tage vorhergegangener öffentlicher Ankündigung in den nach § 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern jederzeit abgeändert werden.
13. Vor Eröffnung des Kontos hat sich der Konto-Inhaber mit diesen Bestimmungen durch Vollziehung eines Druckexemplars derselben einverstanden zu erklären. Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Geschäftstheilhaber oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Konto-Inhabers berechtigt sind, müssen bei der Bank niedergelegt werden. Für Prokuristen oder Bevollmächtigte sind außerdem besondere Vollmachten nach den bei der Reichsbank eingeführten Formularen niederzulegen. Alle der Reichsbank mitgetheilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lange gültig, bis der das Konto führenden Bankanstalt schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen für den Giro-Verkehr der Reichsbank sind zunächst für das Giro-Comtoir der Reichshauptbank und die dem Reichsbank-Direktorium unmittelbar unter-

geordneten Bankanstalten[22] erlassen, demnächst auf die von zwei Beamten verwalteten Unteranstalten[23] ausgedehnt und finden fortan auch auf die nur von einem Beamten verwalteten Unteranstalten an Bankplätzen[24] mit folgenden Beschränkungen Anwendung:

1. Anträge auf Eröffnung eines Kontos sind an die Unteranstalt zu richten, welche dasselbe führen soll.
2. Von baaren Einzahlungen in Beträgen von mehr als 3000 Mark, welche bei einer Unteranstalt geleistet werden, hat der Konto-Inhaber der vorgesetzten Bankanstalt unverzüglich Mittheilung zu machen.
3. Giro-Uebertragungen auf Grund rother Checks in Beträgen von 3000 bis 150 000 Mark werden der Bestimmungsanstalt unmittelbar überwiesen, Summen von mehr als 50 000 Mark jedoch nur, wenn gegen die Ueberweisung Wechsel- oder Lombardgeschäfte gemacht werden, aus welchen der Reichsbank ein mindestens zehntägiger Zinsgewinn erwächst. Unter derselben Bedingung werden auch Giro-Uebertragungen auf Grund von Einzahlungen eines Nicht-Girokontoinhabers in Beträgen von 3000 bis 150 000 Mark der Bestimmungsanstalt unmittelbar überwiesen.
4. Zur Einziehung übernehmen die Unteranstalten weder Wechsel noch andere Papiere.
5. Baare Abhebungen gegen Checks können bei den Unteranstalten nur soweit, als deren Bestände dies gestatten, bei der vorgesetzten Bankanstalt aber unbedingt erfolgen. Wünscht der Konto-Inhaber die Einlösung eines weißen Checks bei der vorgesetzten Bankanstalt, so hat er denselben der Unteranstalt zuvor behufs der nöthigen Buchung zum Abstempeln vorzulegen.
6. Personen, welche ein Giro-Konto bei einer Unteranstalt haben, können ihre Wechsel auch bei der dieser Unteranstalt vorgesetzten Bankanstalt oder bei einem mit dieser in täglicher Abrechnung stehenden Bankhause zahlbar machen.

[22] Vgl. Bankgesetz §§ 36, 37 Anm. 114, oben I S. 86.
[23] Vgl. ebendas. Anm. 115.
[24] Vgl. oben Anh. II Anm. 2, S. 162.

7. Bei Unteranstalten sind die Konto-Gegenbücher am 31. Dezember und am 7. jeden Monats — mit Ausnahme des 7. Januar — zur Uebersendung an die vorgesetzte Bankanstalt behufs Eintragung der Posten einzureichen.
8. Die Vollmachten (vgl. Ziffer 13 der obigen Bestimmungen) sind sowohl bei der Unteranstalt, als bei der dieser vorgesetzten Bankanstalt niederzulegen.

VI. Ein- und Auszahlungs-Verkehr.[25]

1. Gelder, welche zum Ankauf von Werthpapieren durch das Comtoir der Reichshauptbank für Werthpapiere bestimmt sind, sowie die Beträge von Wechsel- und Lombardgeschäften, aus welchen der Reichsbank ein mindestens dreißigtägiger Zinsgewinn erwächst, werden zur Uebertragung auf Giro-Konto oder zur Auszahlung bei einer der unter Nr. 3 genannten Bankanstalten gebührenfrei überwiesen.
2. An allen Bankplätzen können baare Einzahlungen in Beträgen von mindestens 100 Mark von Personen, welche kein Giro-Konto besitzen, zur Gutschrift auf das Konto eines auswärtigen Giro-Kunden geleistet werden. Die Gebühr beträgt 10 Pfennig für jede 1000 Mark oder einen überschießenden Theil derselben, mindestens aber 20 Pfennig für jede Einzahlung. Erfolgt eine derartige Einzahlung während der Nachmittags-Geschäftsstunden bis 4 Uhr, so ist für jede einzelne Einzahlung noch eine besondere Gebühr von 50 Pfennig, nach 4 bis 5 Uhr von 1 Mark zu entrichten. Wird eine Einzahlung von Nichtkonten-Inhabern mit der Post eingesandt, so wird dafür eine Gebühr von 1 vom Tausend erhoben.

   Einzahlungen zur Gutschrift auf das Giro-Konto auswärtiger Militärbehörden, Civilbehörden oder Truppentheile, sowie von Berufsgenossenschaften werden auch in Summen unter 100 Mark angenommen.

[25] Vgl. Bankgesetz § 13 Nr. 5, oben I S. 69.

3. Bei allen Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, bei der Reichsbank-Kommandite in Insterburg, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen in Trier und Marienwerder und bei den Reichsbanknebenstellen in Barmen, Bochum, Darmstadt, Duisburg, Heilbronn, Saarbrücken und Wiesbaden[26] werden Summen jeden Betrages zur Auszahlung an Dritte bei einer der vorstehenden Bankanstalten gegen Empfangsbescheinigung angenommen.

Auf besonderen Antrag ertheilen die Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, die Reichsbank-Kommandite in Insterburg, die Regierungs-Hauptkasse zu Trier und Marienwerder und die Reichsbanknebenstelle in Saarbrücken Geld-Anweisungen auf einander, deren Stempel jedoch der Antragsteller zu tragen hat.

Geschäfte der vorstehenden Art werden auch von den zum Ankauf von Wechseln berechtigten Reichsbanknebenstellen[27] vermittelt.

An Gebühren wird berechnet: für jede Einzahlung oder Anweisung von Summen bis zu 2500 Mark 50 Pfennig, bei höheren Beträgen 1 Pfennig mehr für jede angefangenen oder vollen 50 Mark.

VII. An- und Verkauf von Werthpapieren.[28]

Anträge zum An- und Verkauf von Werthpapieren werden vom Comtoir der Reichshauptbank für Werthpapiere in Berlin W. sowie von allen auswärtigen Bankanstalten mit Ausnahme der, in dem unten folgenden Verzeichnisse mit ** bezeichneten (bei welchen nur Lombardgeschäfte gemacht werden) entgegengenommen. Ankaufsaufträge werden erst dann ausgeführt, wenn der dazu erforderliche Geldbetrag bei der betreffenden Bankanstalt baar eingezahlt oder bankmäßig sichergestellt ist; Verkaufsaufträge erst

[26] Dies sind die von zwei Beamten verwalteten Nebenstellen (vgl. Bankgesetz § 37 Anm. 115, oben I S. 86).
[27] Vgl. unten Anh. B Anm. 36, S. 193.
[28] Vgl. Bankgesetz § 13 Nr. 6, oben I S. 69.

dann, wenn die zu verkaufenden Papiere eingeliefert und in Ordnung befunden sind.[29] Die Versendung der angekauften bezw. der zu verkaufenden Papiere erfolgt unter voller Werthangabe, wenn der Auftraggeber nicht eine andere Werthangabe ausdrücklich vorgeschrieben hat. Das entstehende Porto fällt dem Auftraggeber zur Last. An Gebühren berechnet die Reichsbank in allen Fällen, also beim Ankauf wie beim Verkauf, auch wenn der Auftrag gleichzeitig ertheilt wird, 1/8 vom Hundert vom Nennwerthe der Werthpapiere, mindestens aber 0,50 Mark für jede Gattung von Papieren.

Wollen Personen, welche ihre Papiere dem Comtoir der Reichshauptbank für Werthpapiere in Verwahrung und Verwaltung gegeben haben, dieselben verkaufen, so haben sie den quittirten Depotschein der betreffenden Bankanstalt behufs Einsendung an das Comtoir der Reichshauptbank für Werthpapiere zu übergeben.

Außerdem berechnet die Reichsbank in allen Fällen an Mäklergebühr 1/2 vom Tausend des Nominalbetrages, sofern die Mäklergebühr nicht nach Börsenbrauch für das Stück berechnet wird, in welchem Falle nach diesem Grundsatze die Mäklergebühr auch von der Reichsbank berechnet wird.

VIII. Offene Depots von Werthpapieren.[30]

Die Reichs-Hauptbank in Berlin

nimmt Werthpapiere und Dokumente **jeder Art** in Verwahrung. Die Uebergabe kann auch durch einen Beauftragten oder durch die Post erfolgen. — Die Beamten des Komtors sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögens-Angelegenheiten der Niederleger gegen Jedermann das unverbrüchlichste Stillschweigen zu beobachten. — Wollen Behörden, Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften oder Handelsfirmen von der Einrichtung Gebrauch machen, so bedarf es dieserhalb erst einer besonderen Verständigung. — Mehrere einzelne Personen,

[29] Vgl. ebenda und Reichsbank-Statut § 10, oben II S. 117.
[30] Vgl. Bankgesetz § 13 Nr. 8, oben I S. 69.

höchstens aber drei, können gemeinschaftlich Papiere niederlegen, wenn sie den Niederlegungsantrag (Deklaration) mit folgendem Zusatz einreichen: „Ueber die hinterlegten Werthpapiere sowie die eingehenden Gelder kann jeder Einzelne von uns verfügen und quittiren." — Ueber jede Gattung von Papieren wird ein besonderer Depotschein ertheilt; für eine jede ist daher ein besonderer Niederlegungsantrag einzureichen. Die Depotscheine werden Namens des Komtors ausgestellt und von drei Vorstandsbeamten unterschrieben. Die Nummern der Papiere werden auf den Depotscheinen nicht verzeichnet. — Nur bei verloosbaren Papieren kann der Niederleger eine Abschrift des Nummern-Verzeichnisses dem Niederlegungsantrag beifügen, welche er im Falle der Annahme des Depots mit dem Depotschein abgestempelt zurückerhält. — Den Niederlegern ist gestattet, ein beliebig zu wählendes Paßwort versiegelt einzureichen, ohne dessen Angabe die Auslieferung des Depots versagt werden kann (vgl. Bed. Nr. 10). Da das Paßwort nur beachtet werden kann, sofern der Depotschein mit einem darauf bezüglichen Vermerke seitens des Komtors versehen ist, so empfiehlt sich, dasselbe sogleich bei der Niederlegung der Papiere einzureichen. — Die Aufbewahrung der Papiere erfolgt unter nachstehenden

Bedingungen.

1. Die Reichsbank übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die gesetzliche Gewähr und außerdem die Verpflichtung:

a) die zu den Papieren gehörigen Zins- und Gewinnantheilscheine, wenn sie in Berlin oder am Sitze einer Zweiganstalt der Reichsbank zu einem festen Kurse in Reichswährung eingelöst werden, an den Fälligkeitstagen einzuziehen, anderen Falles dieselben an der Berliner Börse verkaufen zu lassen;

b) die in der Allgemeinen Verloosungstabelle des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers während der Dauer der Aufbewahrung erscheinenden Ziehungs-

bezw. Verloosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Konvertirung von Papieren nachsehen zu lassen und die danach zur Rückzahlung gelangenden Stücke an den festgesetzten Zeitpunkten zur Einlösung vorzulegen bezw. die beantragte Konvertirung zu besorgen, auch die Stücke, wenn sie in Berlin oder am Sitze einer Zweiganstalt der Reichsbank zu einem festen Kurse in Reichswährung nicht eingelöst werden, an der Börse verkaufen zu lassen;

c) die nach a. und b. eingehenden Beträge in Berlin bei dem Komtor für Werthpapiere spätestens am dritten Tage, bei den Reichsbankanstalten spätestens am achten Tage nach Fälligkeit zur Verfügung des Niederlegers zu stellen;

d) die neuen Zins- und Gewinnantheilscheine rechtzeitig abheben zu lassen;

e) vollgezahlte Interimsscheine in endgültige Stücke umzutauschen;

f) das mit den niedergelegten Papieren jetzt oder später etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen, und die weiteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere für den Niederleger zu leisten, wenn derselbe solches spätestens acht Tage vor Ablauf der dazu festgesetzten Zeitpunkte schriftlich beantragt und den erforderlichen Geldbetrag mit den Gebühren (vgl. Nr. 2) gleichzeitig einzahlt.

Der Verkauf an der Börse (a. und b.) erfolgt acht Tage vor Fälligkeit der in Europa zahlbaren und vierzehn Tage vor Fälligkeit der an außereuropäischen Plätzen zahlbaren Zinsscheine, bezw. Papiere.

2. Für die mit diesen Leistungen verbundene Mühwaltung und Gefahr ist für das Jahr eine Gebühr von 3/10 vom Tausend, bei im Auslande ausgestellten Papieren von 1/2 vom Tausend — also 30 bezw. 50 Pfennig für je angefangene 1000 Mark des Nennwerthes der Papiere — mindestens aber 1 Mark für jeden Depotschein zu entrichten. Läßt sich der Werth eines Dokuments in einer bestimmten Geldsumme nicht abschätzen, so beträgt die Gebühr

15 Mark für das Jahr. Das Jahr wird von dem **ersten des Monats, in welchem die Niederlegung stattfindet, bis zum ersten des entsprechenden Monats im nächsten Jahr** gerechnet. — Papiere in ausländischer Währung werden behufs Ermittelung der Gebühren nach dem Berliner Börsengebrauch in Reichswährung umgerechnet. — Für das Nachsehen der verloosbaren Papiere, sowie der Bekanntmachungen über die Kündigung und Konvertirung der Papiere sind für das Jahr außerdem 10 Pfennig für jedes Stück zu zahlen. — Für die Einziehung der Zinsscheine am Sitze einer Zweiganstalt der Reichsbank (1. a.), sowie für die Erhebung und Auszahlung von baaren Geldern bei verlooften, gekündigten oder konvertirten Papieren (1. b.), ferner für die Geltendmachung des Bezugsrechts und für Einzahlungen (1. f.) berechnet die Reichsbank außer den Auslagen an Porto, Mäklergebühr ꝛc. 1/8 vom Hundert (mindestens aber 50 Pfennig) der zu leistenden bezw. zu erhebenden Zahlungen. Für die Abhebung neuer Zins- und Gewinnantheilscheine, sowie für den Umtausch der Interimsscheine (1. d. e.) werden nur die baaren Auslagen berechnet.

3. Die Gebühren sind ohne Rücksicht auf die Dauer der Aufbewahrung für ein volles Jahr sogleich bei der Einreichung der Papiere, für jedes folgende Jahr vor dessen Beginn zu entrichten. Sie werden aus dem Guthaben entnommen und in dessen Ermangelung durch Postvorschuß eingezogen. Ist auch hierdurch die Zahlung nicht zu erreichen, so wird die Rücknahme des Depots verlangt (vgl. Nr. 15). Wegen der rückständigen Gebühren darf sich die Reichsbank aus dem Depot ohne gerichtliches Verfahren, nöthigenfalls mittelst Verkaufs nach § 20 des Bankgesetzes bezahlt machen.

4. Die gezahlten Gebühren werden in keinem Falle zurückgezahlt.

5. Nachtheile, welche durch unrichtige Bezeichnung der Papiere oder unrichtige Eintragung der Nummern in die Niederlegungsanträge entstehen, sind von der Reichsbank nicht zu vertreten. Insbesondere erfolgt das Nachsehen der Verloosungen ꝛc. (1. b.) lediglich nach Maßgabe der Eintragungen in den Anträgen.

6. Irrthümer, welche bei der Ausstellung der Depotscheine vorgekommen sind, müssen sofort bei Empfang derselben gerügt werden.

7. Die Depotscheine lauten auf den Namen und sind nicht übertragbar. Werden sie trotzdem übertragen oder verpfändet, oder werden die Depots gerichtlich verpfändet, so ist die Bank berechtigt, die Papiere auf Gefahr und Kosten des Niederlegers bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen.

8. Die Zinsen von Hypothekenbriefen können bei der Kasse des Komtors für Werthpapiere oder bei einer Reichsbankanstalt auf Giro-Konto des Komtors für Werthpapiere für Rechnung des Niederlegers unter Angabe der Nummer des Depotscheins eingezahlt werden. Es ist Sache des Niederlegers, die Schuldner zur Zahlung an die Reichsbank anzuweisen.

9. Die Niederleger müssen in dem Niederlegungsantrag angeben, ob die eingehenden Zinsen bei einer Zweiganstalt der Reichsbank, durch Uebertragung auf ein Giro-Konto oder durch Baarzahlung an der Kasse des Komtors erhoben werden sollen. — Abänderungen in dieser Beziehung, sowie ein Wechsel hinsichtlich der ursprünglich gewählten Bankanstalt oder des bezeichneten Giro-Kontos sind spätestens vier Wochen vor Fälligkeit derjenigen Zinsscheine, bei welchen die neue Art der Abhebung in Kraft treten soll, anzuzeigen, widrigenfalls die Auszahlung in der früher beantragten Weise erfolgt. Die Abhebung der Zinsscheine in natura ist nur zulässig, wenn dies **bei der Niederlegung der Werthpapiere** ausdrücklich gewünscht wird. Die Erhebung an mehreren Orten ist nicht zulässig. — Die Erhebung kann auch durch einen Bevollmächtigten oder durch die Post erfolgen. Im letzteren Falle hat der Niederleger seinem Antrage die Quittung über den Betrag, den er abheben will, beizufügen. Die Absendung des Geldes geschieht an die von dem Niederleger angegebene Adresse. Beträgt das Guthaben mehr als 300 Mark, so kann dasselbe in Theilen abgehoben werden, aber nicht unter 150 Mark.

10. Das Depot wird auf Verlangen während der Geschäftsstunden jederzeit zurückgegeben, aber nur im Ganzen und nur gegen

Rückgabe des auf der Vorderseite mit Quittung: „Das vorstehende Depot habe ich zurückerhalten. Ort, Datum, Unterschrift." versehenen Depotscheines oder, wenn er verloren ist, nach gerichtlicher Kraftloserklärung desselben. Soll die Auslieferung nicht an den Niederleger, sondern an eine bestimmte andere Person oder Firma erfolgen, so ist dem Komtor vorher schriftlich Nachricht zu geben. Die Legitimation des Inhabers des Depotscheines sowie die Gültigkeit und Echtheit der Quittung zu prüfen, ist die Bank zwar berechtigt und wird von dieser Befugniß jedenfalls dann Gebrauch machen, wenn der Ueberbringer des Depotscheines das etwa eingereichte Paßwort nicht anzugeben vermag; eine Verpflichtung zu einer solchen Prüfung übernimmt sie aber nicht, sie behält sich vielmehr das Recht vor, das Depot an Jeden herauszugeben, der ihr den Depotschein überbringt. — Bei Auslosungen wird über den Ueberrest nach Rückempfang des quittirten Depotscheines ein neuer Schein, und zwar für den bereits bezahlten Zeitraum kostenfrei, ertheilt.

11. Die Versendung der hinterlegten Papiere, sowie der Zinsleisten, Zins- und Gewinnantheilscheine (1. d. und e.), ebenso die Versendung von Depotscheinen, Dokumenten, Wechseln, Checks und Anweisungen durch die Post geschieht auf Gefahr und Kosten des Niederlegers, bei Depotscheinen, Zinsleisten, Wechseln, Checks und Anweisungen mittelst „eingeschriebenen" Briefes, bei den übrigen Werthschaften unter voller Werthangabe, wenn der Niederleger nicht etwas Anderes ausdrücklich beantragt hat. Baare Geldsendungen werden stets voll deklarirt.

12. Es ist gestattet, in dem Niederlegungsantrage zu erklären, daß der Niederleger als Vormund, Pfleger oder Vater von nach Namen, sowie nach Alter oder sonstigen Gründen der Geschäftsunfähigkeit genau zu bezeichnenden Personen handle, wobei die ertheilte Bestallung vorzulegen ist. In diesem Falle zahlt die Bank an ihn zwar die eingehenden Zinsen und Gewinnantheile ohne Berechtigungsprüfung; will er dagegen die Papiere selbst oder die dafür nach 1. b. eingehenden Beträge erheben, so muß er seine Bestallung abermals vorlegen und sich, falls er dem Komtor nicht bekannt ist, durch eine demselben bekannte, zuverlässige Person

vorstellen lassen. Ist dies nicht möglich und besteht er dennoch auf der Ausantwortung, so erfolgt diese durch Versendung an ihn mit der Post. (Nr. 11.) — Ist die Niederlegung nach dem darüber in den Depotschein aufgenommenen Vermerke auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts erfolgt, so ist zur Ausantwortung auch noch die seitens des Gerichts auf dem Depotscheine erklärte Genehmigung der Aushändigung an den namentlich zu bezeichnenden Empfänger erforderlich. — Zur Prüfung der Echtheit und Gültigkeit der Quittung, der Bestallung oder der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist die Reichsbank nicht verpflichtet. — Die Aufhebung der Vormundschaft, Pflegschaft oder väterlichen Gewalt bezüglich einzelner von mehreren Miteigenthümern eines Depots hat auf das vorliegende Verhältniß keinen Einfluß. Eine Prüfung der Aufhebung findet nicht statt.

13. Soll zur Erhebung der Zinsen und Gewinnantheile eine dritte Person berechtigt sein, so ist dies in einer von jener Person mitvollzogenen bei dem Komtor niederzulegenden Erklärung auszusprechen. — Desgleichen bedarf es der Niederlegung einer besonderen Vollmacht nach bestimmtem Muster, sofern eine dritte Person befugt sein soll, für den Niederleger Erklärungen rechtsgültig abzugeben und über die Depots und Zinsen 2c. verfügen und quittiren zu können.

14. A. Soll eine dritte Person vertragsmäßig oder auf Grund einer letztwilligen Verfügung lebenslänglich die Zinsen oder Gewinnantheile der hinterlegten Papiere beziehen, — oder

B. sind die Werthpapiere zur Sicherung des einem Offizier bei seiner Verheirathung zugesicherten Zuschusses niedergelegt,

so ist eine entsprechende Erklärung nach bestimmtem Muster dem Komtor bei der Niederlegung zu behändigen und der Niederlegungsantrag mit dem Zusatze (am Schlusse über der Unterschrift) zu versehen: „Gesperrt nach Nr. 14. A. — bezw. B. — der Bedingungen.“ — Der Depotschein wird in diesem Falle mit dem gleichen Vermerke bedruckt und die Zahlung der Zinsen und Gewinnantheile, sowie die Rückgabe des Depots an den Niederleger oder dessen Rechtsnachfolger erfolgen: zu A, ohne

Zustimmung jener dritten Person nur bei Vorlegung einer standesamtlichen Bescheinigung über deren Tod; zu B, nur unter schriftlicher Zustimmung der zuständigen Militärbehörde.

15. Der Reichsbank steht jederzeit frei, die Rücknahme des Depots zu verlangen, ohne Gründe dafür anzugeben, und wenn die Rücknahme binnen vierzehn Tagen nach Absendung schriftlicher Aufforderung nicht erfolgt, die Papiere auf Gefahr und Kosten des Niederlegers bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen.

16. Die Reichsbank behält sich vor, die Gebührensätze zu erhöhen, oder die Niederlegungs-Bedingungen in anderer Hinsicht zu verändern. Die Veränderung ist in den zu öffentlichen Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums bestimmten Blättern und durch Aushang im Komtor für Werthpapiere vor dem 15. November bekannt zu machen, wenn die neuen Bestimmungen schon für das nächste Kalenderjahr hinsichtlich der vorhandenen Depots Geltung haben sollen.

Zur Beachtung. Sofern die in Verwahrung gegebenen Papiere nach den Bestimmungen über den Lombard-Verkehr dazu geeignet und nicht nach Nr. 12 der Bedingungen auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts niedergelegt, oder nach Nr. 14 der Bedingungen gesperrt sind, kann der Niederleger bei der Reichs-Hauptbank sowie bei den Zweiganstalten der Reichsbank gegen Verpfändung der Papiere unter gleichzeitiger Niederlegung des Depotscheines Lombard-Darlehne erhalten. Er muß jedoch die Lombardmäßigkeit der Papiere durch eine Bescheinigung des Komtors für Werthpapiere nachweisen, welche auf Verlangen jederzeit ertheilt wird.[31]

Anträge auf An- oder Verkauf von Werthpapieren müssen dem Komtor für Werthpapiere schriftlich übergeben werden. Den Ankaufs-Anträgen sind die nöthigen Geldbeträge, den Verkaufs-Anträgen die Werthpapiere oder die betreffenden De-

[31] Vgl. oben Anh. IV S. 165.

potscheine quittirt beizufügen.[32] Die Reichsbank berechnet sowohl für den Ankauf wie für den Verkauf von Werthpapieren an Gebühren 1/8 vom Hundert (jedoch wenigstens 50 Pfennig) und an Mäklergebühr, soweit sie nicht nach Börsenbrauch für das Stück bezahlt wird, 1/2 vom Tausend vom Nennwerthe der Werthpapiere.

IX. Verschlossene Depositen.[33]

Bedingungen, unter welchen die Reichsbank verschlossene Depositen in Verwahrung nimmt, soweit der vorhandene Raum es gestattet.

1. Die Reichsbank nimmt von dem Inhalt der Depositen keine Kenntniß. Die Depositen müssen mit dem Vor- und Zunamen bezw. der Firma des Deponenten deutlich bezeichnet und dergestalt verschlossen sein, daß ohne Verletzung eines Siegels nichts herausgenommen werden kann.
2. Die Reichsbank haftet für das Depositum höchstens bis zum Werthsbetrage von Fünftausend Mark, außer wenn dasselbe zu einem höheren Werthe angegeben und die hierfür bestimmte Versicherungsgebühr neben dem Lagergelde entrichtet ist. Für höhere Gewalt oder inneren Verderb ist die Reichsbank in keinem Falle verantwortlich.
3. Das Lagergeld beträgt bei Depositen

   bis zu 30 cm Breite und Höhe, 40 cm Länge und 10 kg Gewicht . . . . . 10 Mark,

   darüber hinaus:

   bis zu 60 cm Breite und Höhe, 70 cm Länge und 25 kg Gewicht . . . . . 20 Mark,

   bei noch größeren:

   bis zu 100 cm Länge, Breite und Höhe oder einem Gewicht von mehr als 25 kg . . . 30 Mark

   für das Jahr. Depositen von mehr als 100 oder weniger als 15 cm Länge, Breite und Höhe werden nicht angenommen.

[32] Vgl. oben Anh. VII S. 182.
[33] Vgl. Bankgesetz § 13 Nr. 8, oben I S. 69.

Die Versicherungsprämie beträgt für jedes angefangene Tausend des über Fünftausend Mark hinaus deklarirten Mehrwerths (Nr. 3) 25 Pfennig für das Jahr.

In beiden Fällen läuft das Jahr vom Tage der Niederlegung ab, diesen eingerechnet.

4. Lagergeld und Versicherungsgebühr sind bei der Niederlegung und sodann alljährlich im voraus zu entrichten. Bei nachträglicher Versicherung im Laufe des Depositenjahrs ist für das letztere die volle Versicherungsgebühr zu zahlen. Geht das Lagergeld nicht pünktlich ein, so darf die Reichsbank, anstatt zu klagen, das Depositum auf Gefahr und Kosten des Niederlegers bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle hinterlegen. Ist die Versicherungsgebühr nicht pünktlich gezahlt, so haftet die Reichsbank nicht für den angegebenen Mehrwerth (Nr. 3, 4).

5. Das Depositum kann während der Geschäftsstunden jederzeit zurückgenommen werden, aber nur gegen Rückgabe des quittirten Depositalscheins oder nach gerichtlicher Kraftloserklärung desselben. Liefert der Niederleger das Depositum binnen fünf Werktagen wieder ein, so ist nur eine Zuschlagsgebühr von einer Mark zu entrichten. Auch die letztere fällt weg, wenn die Zurücknahme an einem der letzten fünf Werktage des vorausgegangenen Depositionsjahrs (Nr. 4) erfolgt ist.

6. Die Reichsbank darf das Depositum an jeden Vorzeiger des Depositalscheins ohne weitere Prüfung seiner Berechtigung oder der Echtheit und Gültigkeit der Quittung ausliefern.

7. Die verhältnißmäßige Erstattung des Lagergeldes oder der Versicherungsgebühr findet nicht statt.

B. Verzeichniß der Zweiganstalten der Reichsbank.[34]

			abhängig von:
1	**Aachen**[35]	R.-B.-Stelle	
*2	Allenburg[36]	R.-B.-Nebenstelle	Königsberg.
3	Allenstein	R.-B.-Nebenstelle	Königsberg.
4	Altenburg	R.-B.-Nebenstelle	Gera.
*5	Anclam	R.-B.-Nebenstelle	Stettin.
6	Aschersleben	R.-B.-Nebenstelle	Magdeburg.
7	Augsburg	R.-B.-Stelle	
8	Bamberg	R.-B.-Nebenstelle	Nürnberg.
9	**Barmen**	R.-B.-Nebenstelle	Elberfeld.
*10	Bartenstein	R.-B.-Nebenstelle	Königsberg.
**11	Barth	R.-B.-Waarendepot	Stralsund.
12	Bautzen	R.-B.-Nebenstelle	Dresden.
13	Belgard	R.-B.-Nebenstelle	Cöslin.
14	Bernburg	R.-B.-Nebenstelle	Magdeburg.
15	Beuthen	R.-B.-Nebenstelle	Gleiwitz.
16	Bielefeld	R.-B.-Stelle	
17	Bingen	R.-B.-Nebenstelle	Mainz.
**18	Bischofsburg	R.-B.-Waarendepot	Königsberg.
19	Bocholt	R.-B.-Nebenstelle	Münster i. W.
20	Bochum	R.-B.-Nebenstelle	Dortmund.
21	Brandenburg a. d. H.	R.-B.-Nebenstelle	Berlin.
*22	Braunsberg	R.-B.-Nebenstelle	Königsberg.
23	**Braunschweig**	R.-B.-Stelle	
24	**Bremen**	R.-B.-Hauptstelle	
25	**Breslau**	R.-B.-Hauptstelle	
26	Brieg	R.-B.-Nebenstelle	Breslau.
27	Bromberg	R.-B.-Stelle	
28	Bruchsal	R.-B.-Nebenstelle	Karlsruhe.
*29	Bütow	R.-B.-Nebenstelle	Stolp.

[34] Vgl. Bankgef. §§ 36, 37, Anm. 108, 114, 115, oben I S. 85, 86.
Nach dem 1. Januar 1890 sind noch eröffnet die Nebenstellen in
Gummersbach, abhängig von Cöln,
Hameln „ „ Hannover.

[35] An den durch fette Schrift bezeichneten Orten werden die Noten der nach § 45 des Bankgesetzes bekannt gemachten Banken von der Reichsbank in Zahlung genommen. Vgl. Bankgef. § 19, S. 72.

[36] Auf die mit einem Stern oder mit zwei Sternen bezeichneten Orte kauft die Reichsbank keine Wechsel (diese Orte sind nicht „Bankplätze"); an den ersteren werden Wechsel auf Bankplätze gekauft und Lombardgeschäfte gemacht, an den letzteren nur diese. Vgl. oben Anh. A 1, S. 162.

			abhängig von:
**30	Cammin	R.-B.-Waarendepot	Stettin.
31	Cassel	R.-B.-Stelle	
32	Celle	R.-B.-Nebenstelle	Hannover.
33	**Chemnitz**	R.-B.-Stelle	
34	Coblenz	R.-B.-Stelle	
35	**Cöln**	R.-B.-Hauptstelle	
**36	Cörlin	R.-B.-Waarendepot	Cöslin.
37	Colmar	R.-B.-Nebenstelle	Mülhausen i. E.
38	Cöslin	R.-B.-Stelle	
39	Colberg	R.-B.-Nebenstelle	Cöslin.
40	Cottbus	R.-B.-Stelle	
41	**Crefeld**	R.-B.-Stelle	
42	Crimmitschau	R.-B.-Nebenstelle	Chemnitz.
*43	Culm	R.-B.-Nebenstelle	Danzig.
44	Cüstrin	R.-B.-Nebenstelle	Landsberg a.d.W.
45	**Danzig**	R.-B.-Hauptstelle	
46	Darmstadt	R.-B.-Nebenstelle	Mainz.
**47	Demmin	R.-B.-Waarendepot	Stralsund.
**48	Deutsch-Eylau	R.-B.-Waarendepot	Elbing.
49	Dillenburg	R.-B.-Nebenstelle	Siegen.
50	**Dortmund**	R.-B.-Hauptstelle	
51	**Dresden**	R.-B.-Stelle	
52	Düren	R.-B.-Nebenstelle	Cöln.
53	**Düsseldorf**	R.-B.-Stelle	
54	Duisburg	R.-B.-Nebenstelle	Düsseldorf.
55	Eisenach	R.-B.-Nebenstelle	Erfurt.
56	**Elberfeld**	R.-B.-Stelle	
57	Elbing	R.-B.-Stelle	
58	Emden	R.-B.-Stelle	
59	Erfurt	R.-B.-Stelle	
60	Eschwege	R.-B.-Nebenstelle	Cassel
61	Essen	R.-B.-Stelle	
62	Eupen	R.-B.-Nebenstelle	Aachen.
63	Finsterwalde	R.-B.-Nebenstelle	Cottbus.
**64	Fischhausen	R.-B.-Waarendepot	Königsberg.
**65	Flatow	R.-B.-Waarendepot	Bromberg.
66	Flensburg	R.-B.-Stelle	
67	Forst	R.-B.-Nebenstelle	Cottbus.
68	Frankenthal	R.-B.-Nebenstelle	Mannheim.
69	**Frankfurt** a. M.	R.-B.-Hauptstelle	
70	Frankfurt a. d. O.	R.-B.-Stelle	
71	Freiburg i. Breisg.	R.-B.-Nebenstelle	Karlsruhe.
**72	Friedland i. Ostpr.	R.-B.-Waarendepot	Königsberg.
73	Fürth	R.-B.-Nebenstelle	Nürnberg.

			abhängig von:
74	Gelsenkirchen	R.-B.-Nebenstelle	Essen.
75	Gera	R.-B.-Stelle	
76	Gießen	R.-B.-Nebenstelle	Frankfurt a. M.
77	M.-Gladbach	R.-B.-Nebenstelle	Crefeld.
78	Gleiwitz	R.-B.-Stelle	
79	Glogau	R.-B.-Stelle	
80	Gnesen	R.-B.-Nebenstelle	Posen.
81	Göppingen	R.-B.-Nebenstelle	Stuttgart.
82	Görlitz	R.-B.-Stelle	
*83	Göttingen	R.-B.-Nebenstelle	Cassel.
84	Goldap	R.-B.-Nebenstelle	Königsberg.
85	Graudenz	R.-B.-Stelle	
86	Greifswald	R.-B.-Nebenstelle	Stralsund.
87	Greiz	R.-B.-Nebenstelle	Gera.
88	Grünberg	R.-B.-Nebenstelle	Glogau.
89	Guben	R.-B.-Nebenstelle	Cottbus.
90	Gumbinnen	R.-B.-Nebenstelle	Königsberg.
91	Hagen	R.-B.-Nebenstelle	Dortmund.
92	Halberstadt	R.-B.-Nebenstelle	Magdeburg.
93	**Halle** a. d. S.	R.-B.-Stelle	
94	**Hamburg** (Altona)	R.-B.-Hauptstelle	
95	Hamm	R.-B.-Nebenstelle	Münster i. W.
96	Hanau	R.-B.-Nebenstelle	Frankfurt a. M.
97	**Hannover** (Linden v. Hannov.)	R.-B.-Hauptstelle	
98	Harburg	R.-B.-Nebenstelle	Hamburg.
99	Heidelberg	R.-B.-Nebenstelle	Mannheim.
100	Heilbronn	R.-B.-Nebenstelle	Stuttgart.
**101	Heilsberg	R.-B.-Waarendepot	Königsberg.
102	Herford	R.-B.-Nebenstelle	Bielefeld.
103	Hildesheim	R.-B.-Nebenstelle	Hannover.
104	Hirschberg i. Schl.	R.-B.-Nebenstelle	Liegnitz.
105	Hof i. B.	R.-B.-Nebenstelle	Chemnitz.
106	Inowrazlaw	R.-B.-Nebenstelle	Bromberg.
107	Insterburg	R.-B.-Kommandite	Königsberg.
108	Iserlohn	R.-B.-Nebenstelle	Dortmund.
109	Jarmen	R.-B.-Waarendepot	Stettin.
110	Kaiserslautern	R.-B.-Nebenstelle	Mannheim.
111	Karlsruhe	R.-B.-Stelle	
112	Kaufbeuren	R.-B.-Nebenstelle	Augsburg.
113	Kempten	R.-B.-Nebenstelle	Augsburg.
114	Kiel	R.-B.-Stelle	
115	**Königsberg** i. Pr.	R.-B.-Hauptstelle	

			abhängig von:
**116	Königsberg N. M.	R.-B.-Waarendepot	Stettin.
*117	Konitz	R.-B.-Nebenstelle	Bromberg.
118	Konstanz	R.-B.-Nebenstelle	Karlsruhe.
119	Kreuznach	R.-B.-Nebenstelle	Coblenz.
120	Krotoschin	R.-B.-Nebenstelle	Posen.
*121	Labiau	R.-B.-Nebenstelle	Königsberg.
122	Lahr	R.-B.-Nebenstelle	Karlsruhe.
123	Landau	R.-B.-Nebenstelle	Mannheim.
124	Landeshut i. Schles.	R.-B.-Nebenstelle	Liegnitz.
125	Landsberg a. d. W.	R.-B.-Stelle	
126	Lauenburg i. Pomm.	R.-B.-Nebenstelle	Stolp.
127	**Leipzig**	R.-B.-Hauptstelle	
128	Lennep	R.-B.-Nebenstelle	Elberfeld.
129	Liegnitz	R.-B.-Stelle	
130	Limburg a. d. Lahn	R.-B.-Nebenstelle	Coblenz.
131	Lindau	R.-B.-Nebenstelle	Augsburg.
132	Lissa	R.-B.-Nebenstelle	Posen.
133	Lörrach	R.-B.-Nebenstelle	Karlsruhe.
134	Ludwigshafen a. Rh.	R.-B.-Nebenstelle	Mannheim.
135	Lübeck	R.-B.-Stelle	
136	Lüdenscheid	R.-B.-Nebenstelle	Dortmund.
137	Lyck	R.-B.-Nebenstelle	Königsberg.
138	**Magdeburg**	R.-B.-Hauptstelle	
139	Mainz	R.-B.-Stelle	
140	Mannheim	R.-B.-Hauptstelle	
*141	Marienburg	R.-B.-Nebenstelle	Elbing.
142	Marienwerder	Regier.-Hauptkasse	Danzig.
143	Meerane	R.-B.-Nebenstelle	Chemnitz.
144	Memel	R.-B.-Stelle	
145	Metz	R.-B.-Stelle	
146	Minden	R.-B.-Stelle	
**147	Mühlhausen i. Pr.	R.-B.-Waarendepot	Elbing.
148	Mühlhausen i. Th.	R.-B.-Nebenstelle	Erfurt.
149	Mülhausen i. Elsaß	R.-B.-Stelle	
150	Mülheim a. d. Ruhr	R.-B.-Nebenstelle	Essen.
151	**München**	R.-B.-Hauptstelle	
152	Münster i. W.	R.-B.-Stelle	
153	Naumburg a. d. S.	R.-B.-Nebenstelle	Halle a. d. S.
154	Neisse	R.-B.-Nebenstelle	Breslau.
**155	Neubrandenburg	R.-B.-Waarendepot	Lübeck.
156	Neumünster	R.-B.-Nebenstelle	Kiel.
157	Neuß	R.-B.-Nebenstelle	Cöln.
158	Neustadt a. d. Hardt	R.-B.-Nebenstelle	Mannheim.

			abhängig von:
159	Neu-Stettin	R.-B.-Nebenstelle	Cöslin.
160	Neuwied (Heddesdorf)	R.-B.-Nebenstelle	Coblenz.
161	Nordhausen	R.-B.-Stelle	
162	**Nürnberg**	R.-B.-Stelle	
163	Offenbach	R.-B.-Nebenstelle	Frankfurt a. M.
164	Osnabrück	R.-B.-Stelle	
*165	Osterode	R.-B.-Nebenstelle	Elbing.
166	Ostrowo	R.-B.-Nebenstelle	Posen.
167	Paderborn	R.-B.-Nebenstelle	Münster i. W.
**168	Pasewalk	R.-B.-Waarendepot	Stettin.
169	Passau	R.-B.-Nebenstelle	München.
170	Pforzheim	R.-B.-Nebenstelle	Karlsruhe.
*171	Pillkallen	R.-B.-Nebenstelle	Tilsit.
172	Pirmasens	R.-B.-Nebenstelle	Mannheim.
173	Plauen i. Voigtl.	R.-B.-Nebenstelle	Chemnitz.
174	Pleschen	R.-B.-Nebenstelle	Posen.
175	Pößneck	R.-B.-Nebenstelle	Gera.
176	Posen	R.-B.-Hauptstelle	
177	Prenzlau	R.-B.-Nebenstelle	Stettin.
178	Quedlinburg	R.-B.-Nebenstelle	Magdeburg.
179	Rastenburg	R.-B.-Nebenstelle	Königsberg.
180	Ratibor	R.-B.-Nebenstelle	Gleiwitz.
181	Rawitsch	R.-B.-Nebenstelle	Posen.
182	Regensburg	R.-B.-Nebenstelle	München.
183	Reichenbach i. Schl.	R.-B.-Nebenstelle	Breslau.
184	Reichenbach i. Voigtl.	R.-B.-Nebenstelle	Chemnitz.
185	Remscheid	R.-B.-Nebenstelle	Elberfeld.
186	Reutlingen	R.-B.-Nebenstelle	Stuttgart.
187	Rheydt	R.-B.-Nebenstelle	Crefeld.
188	Rostock	R.-B.-Nebenstelle	Lübeck.
*189	Rügenwalde	R.-B.-Nebenstelle	Stolp.
*190	Ruß	R.-B.-Nebenstelle	Memel.
**191	Saalfeld	R.-B.-Waarendepot	Elbing.
192	Saarbrücken (St. Johann a. Saar)	R.-B.-Nebenstelle	Metz.
193	Sagan	R.-B.-Nebenstelle	Glogau.
**194	Schippenbeil	R.-B.-Waarendepot	Königsberg.
*195	Schirwindt	R.-B.-Nebenstelle	Tilsit.
**196	Schlawe	R.-B.-Waarendepot	Stolp.
197	Schneidemühl	R.-B.-Nebenstelle	Posen.
198	Schwedt a. d. O.	R.-B.-Nebenstelle	Stettin.

			abhängig von:
199	Schwelm	R.-B.-Nebenstelle	Elberfeld.
200	Schwiebus	R.-B.-Nebenstelle	Frankfurt a. d. O.
201	Siegen	R.-B.-Stelle	
202	Solingen	R.-B.-Nebenstelle	Cöln.
203	Sommerfeld	R.-B.-Nebenstelle	Glogau.
204	Sorau	R.-B.-Nebenstelle	Görlitz.
205	Speyer	R.-B.-Nebenstelle	Mannheim.
206	Spremberg	R.-B.-Nebenstelle	Cottbus.
**207	Stallupönen	R.-B.-Waarendepot	Königsberg.
208	Stargard i. Pomm.	R.-B.-Nebenstelle	Stettin.
**209	Pr.-Stargardt	R.-B.-Waarendepot	Danzig.
210	**Stettin**	R.-B.-Hauptstelle	
211	Stolp	R.-B.-Stelle	
212	Stralsund	R.-B.-Stelle	
213	**Straßburg** i. Els.	R.-B.-Hauptstelle	
214	**Stuttgart**	R.-B.-Hauptstelle	
215	Suhl	R.-B.-Nebenstelle	Erfurt.
**216	Tapiau	R.-B.-Waarendepot	Königsberg.
217	Thorn	R.-B.-Stelle	
218	Tilsit	R.-B.-Stelle	
**219	Treptow a. d. T.	R.-B.-Waarendepot	Stettin.
220	Trier	Regier.-Hauptkasse	Metz.
221	Ulm (Neu-Ulm).	R.-B.-Nebenstelle	Stuttgart.
222	Viersen	R.-B.-Nebenstelle	Crefeld.
**223	Waren	R.-B.-Waarendepot	Lübeck.
*224	Wehlau	R.-B.-Nebenstelle	Königsberg.
225	Weißenfels	R.-B.-Nebenstelle	Halle a. d. S.
226	Wesel	R.-B.-Nebenstelle	Düsseldorf.
227	Wetzlar	R.-B.-Nebenstelle	Coblenz.
228	Wiesbaden	R.-B.-Nebenstelle	Frankfurt a. M.
229	Witten a. d. Ruhr	R.-B.-Nebenstelle	Dortmund.
*230	Wolgast	R.-B.-Nebenstelle	Stralsund.
**231	Wongrowitz	R.-B.-Waarendepot	Posen.
232	Worms	R.-B.-Nebenstelle	Mainz.
**233	Wronke	R.-B.-Waarendepot	Posen.
234	Würzburg	R.-B.-Nebenstelle	Nürnberg.
235	Zeitz	R.-B.-Nebenstelle	Gera.
236	Zittau	R.-B.-Nebenstelle	Dresden.
237	Zweibrücken	R.-B.-Nebenstelle	Mannheim.
238	Zwickau	R.-B.-Nebenstelle	Chemnitz.

D. Prämien-Papiere.

I.

Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 8. Juni 1871. (R.G.Bl. S. 210. Ausgegeben am 14. Juni 1871.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Ausloosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallen-

[1] Die Kompetenz zum Erlaß des Gesetzes beruht auf Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung in der Fassung des Ges. v. 20. Dezember 1873 (R.G.Bl.S. 379). Die Wirksamkeit desselben ist durch das Ges. v. 27. Januar 1872 auf Elsaß-Lothringen (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 111) ausgedehnt. — Das Gesetz enthält Emissions- (§ 1) und Verkehrsbeschränkungen (§§. 2—5) hinsichtlich der im § 1 bezeichneten Papiere. Zuwiderhandlungen sind nach § 6 strafbar.

den Prämie bestimmt werden sollen (Inhaberpapiere mit Prämien), dürfen innerhalb des Deutschen Reichs nur auf Grund eines Reichsgesetzes[2] und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaats oder des Reichs ausgegeben werden.

§ 2. Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach Verkündigung des gegenwärtigen[3] Gesetzes, der Bestimmung im §. 1 zuwider, im Inlande ausgegeben sein möchten, imgleichen Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegeben sind, dürfen weder weiter begeben, noch an den Börsen, noch an anderen zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Versammlungsorten zum Gegenstande eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermittelung gemacht werden.

§ 3. Dasselbe gilt vom 15. Juli 1871[4] ab von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, deren Ausgabe vor dem 1. Mai 1871[5] erfolgt ist, sofern dieselben nicht abgestempelt sind (§§. 4. 5.).

§ 4. Die Schuldverschreibungen, deren Abstempelung erfolgen soll, müssen spätestens am 15. Juli 1871[4] zu diesem Zwecke eingereicht werden.

Für die Abstempelung ist eine Gebühr zu entrichten, welche für eine Schuldverschreibung, deren Nominal-

[2] Ein solches Gesetz ist bisher nicht erlassen.

[3] D. i. nach dem 14. Juni 1871 (vgl. Ueberschrift).

[4] Für Elsaß-Lothringen ist dieser Termin erst mit dem 15. März 1872 eingetreten (Ges. v. 27. Januar 1872 — Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 111).

[5] Ein Verzeichniß der hierher gehörigen Papiere enthält Anlage B der Bekanntm. v. 19. Juni 1871 (s. Anm. 7); dasselbe folgt unten II, S. 204 ff.

betrag den Werth von Einhundert Thalern nicht übersteigt . . . . . 5 Sgr. oder 17½ Kr. S.W.,
für eine Schuldverschreibung, deren Nominalbetrag den Werth von Einhundert Thalern übersteigt . . . . . 10 Sgr. oder 35 Kr. S.W.
beträgt.[6]

Der Ertrag dieser Abstempelungsgebühr fließt zur Reichskasse.

§ 5. Der Bundesrath wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Instruktion[7] erlassen und in derselben festsetzen, unter welchen Umständen ein gutgläubiger Inhaber, der aus entschuldbaren Gründen

[6] Die auf Grund dieser Bestimmung abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien sind von der Verpflichtung zur Entrichtung der unter Tarifnummer 2b des Ges., betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (R.G.Bl. 1885 S. 179) bezeichneten Stempelabgabe befreit (vgl. Tarif Nr. I 2b, dd, R.G.Bl. S. 192).

[7] Dieselbe ist enthalten in der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 über die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 19. Juni 1871. (R.G.Bl. S. 255.) Mit der gleichen Ueberschrift ist für Elsaß-Lothringen eine denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom Reichskanzler unter dem 20. Januar 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 113) erlassen, welche nur in wenigen Bestimmungen von der erstgenannten Bekanntmachung abweicht. Die Vorschriften der Bekanntm. v. 19. Juni 1871 sind ergänzt durch die Bekanntm. v. 1. Juli 1871 (R.G.Bl. S. 304) und v. 10. Juli 1871 (R.G.Bl. S. 314); die Bekanntm. v. 1. Juli 1871 ist abgeändert durch die Bekanntm. v. 4. Dezember 1871 (R.G.Bl. S. 408).
Bezüglich der ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien, deren Abstempelung den darüber erlassenen Vorschriften nicht entspricht, vgl. das Cirkular des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe v. 18. November 1879 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1880 S. 21).

die Einreichungsfrist versäumt hat, noch nachträglich Abstempelung seiner Schuldverschreibungen erlangen kann.[8] Der Bundesrath wird ferner zur Berechnung der Stempel-Abgabe den Thalerwerth der fremden Valuten feststellen,[9] auch die Behörden bestimmen, bei welchen die Einreichung zur Abstempelung (§. 4.) zu erfolgen hat.[10]

§ 6.[11] Wer den Bestimmungen der §§. 1. 2. oder 3. zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünften Theile des Nennwerthes der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Papiere gleichkommt, mindestens aber Einhundert Thaler betragen soll.

Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten wird bestraft,[12] wer ein im §. 2. oder §. 3. bezeichnetes Inhaberpapier mit Prämie öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfiehlt, oder zur Feststellung eines Kurswerthes notirt.[13]

[8] Vgl. § 9 der Bekanntm. v. 19. Juni 1871 (s. Anm. 7). Dieselbe bestimmte als letzte Frist den 31. Dezember 1871, binnen deren der betreffende Antrag bei der Landesfinanzverwaltung eingereicht werden mußte.

[9] Ist in § 5 der Bekanntm. v. 19. Juni 1871 für 5 fremde Währungen geschehen.

[10] Diese Bestimmung enthält die (wegen mangelnden Interesses hier nicht mehr aufgenommene) Anlage A zu §. 1 der Bekanntm. v. 19. Juni 1871. Die nachträgliche Abstempelung definitiver Stücke nach vorausgegangener Abstempelung der Interimsscheine war bis 31. Dezember 1871 bzw. 31. März 1872 bei der Hauptkasse der Seehandlung, später dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände in Berlin gestattet [vgl. Nr. 4, 5 der Bekanntm. v. 1. Juli 1871 und Nr. 1 der Bekanntm. v. 4. Dezember 1871 (s. Anm. 7)].

[11] Für die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 sind die Strafkammern der Landgerichte als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig (Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 § 74 Nr. 3 — R.G.Bl. S. 41).

[12] Hier tritt die Regel des § 27 des Strafgesetzbuchs ein, wonach der Mindestbetrag der Geldstrafe bei Vergehen drei Mark ist.

[13] Ueber die civilrechtlichen Folgen der Zuwiderhandlungen

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

vgl. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 20 S. 418; Mandry, der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze 3. Aufl. S. 175; Brunner in Endemann's Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. 2 S. 199, 210.

II.

Anlage B zur Bekanntmachung vom 19. Juni 1871 (s. oben I, Anm. 5).

Verzeichniß.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Anleihe.	Jahr der Verausgabung.	Nominalbetrag der Apoints.	Prozentsatz des festen Zinses.	Stempel-Gebühr Groschen.	Stempel-Gebühr Kreuzer.
	I. Belgien.					
1.	Kommunal-Kredit-Anleihe . .	1861	100 Fr.	3	5	$17^1/_2$
2.	" " " . .	1868	100 "	3	5	$17^1/_2$
3.	Brüssel, Städtische Anleihe . .	1853	100 "	3	5	$17^1/_2$
4.	" " " . .	1856	100 "	3	5	$17^1/_2$
5.	" " " . .	1862	100 "	3	5	$17^1/_2$
6.	" " " . .	1867	100 "	3	5	$17^1/_2$
7.	Antwerpen, " " . .	1859	100 "	3	5	$17^1/_2$
8.	" " " . .	1867	100 "	3	5	$17^1/_2$
9.	Lüttich,[1] " " . .	1853	80 "	$2^1/_2$	5	$17^1/_2$

[1] Vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts, betreffend die neuen Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853, vom 1. Dezember 1875 (Centralbl. S. 756). In Folge derselben sind acht Verzeichnisse solcher Schuldverschreibungen der Lütticher Prämien-

10.	Lüttich, Städtische Anleihe . .	1860	100	Fr.	3	5	17½
11.	" " " . .	1868	100	"	3	5	17½
12.	Gent, " " . .	1868	100	"	3	5	17½
13.	Ostende, " " . .	1858	25	"	—	5	17½
	II. Frankreich.						
14.	Paris, Städtische Anleihe. . .	1852	1000	"	5	10	35
15.	" " " . . .	1855	500	"	3	10	35
16.	" " " . . .	1860	500	"	3	10	35
17.	" " " . . .	1865	500	"	4	10	35
18.	" " " . . .	1869	400	"	3	10	35
19.	Bordeaux, " " . . .	1863	100	"	3	5	17½
20.	Lille, " " . . .	1860	100	"	3	5	17½
21.	" " " . . .	1863	100	"	3	5	17½
22.	" " " . . .	1868	100	"	3	5	17½
23.	Roubaix und Tourcoing, Städt. Anleihe	1860	50	"	—	5	17½

Anleihe vom Jahre 1853, welche in Gemäßheit des Reichsgesetzes v. 8. Juni 1871 (oben I) abgestempelt waren und durch neue, die gleichen Nummern tragende Stücke ersetzt sind, durch das Centralbl. mitgetheilt (vgl. Bekanntm. v. 22. Februar, 30. Mai, 23. August, 26. September, 5. November 1876, v. 17. Januar, 19. Juni, 5. November 1877. Centralbl. v. 1876 S. 99, 298, 448, 503, 571; v. 1877 S. 51, 383, 526; 1878 S. 11, 428; 1880 S. 467; 1881 S. 243, 419; 1882 S. 411). Ueber das Verfahren enthält die Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts vom 22. Februar 1876 (Centralbl. S. 99) nähere Vorschriften, auf deren Befolgung in den späteren Bekanntmachungen immer wieder hingewiesen wird.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Anleihe.	Jahr der Verausgabung.	Nominalbetrag der Apoints.	Prozentsatz des festen Zinses.	Stempel-Gebühr Groschen.	Stempel-Gebühr Kreuzer.
24.	Anleihe des Crédit foncier de France	1861	500 Fr.	3	10	35
25.	Suez-Kanal-Looſe	1868	500 "	5	10	35
	III. Italien.					
26.	Sardiniſche Staatsanleihe . .	1850	1000 Lire	4	10	35
27.	Staats-Prämienanleihe. . . .	1866	100 "	5	5	17 1/3
28.	Florenz, Städtiſche Anleihe . .	1868	250 Fr.	4	5	17 1/2
29.	Neapel, " " . .	1868	150 "	4 2/3	5	17 1/2
30.	Mailand, " " . .	1861	45 Lire	—	5	17 1/2
31.	" " " . .	1866	10 "	—	5	17 1/2
32.	Venedig, " " . .	1869	30 "	—	5	17 1/2
33.	Genua, " " . .	1870	150 "	—	5	17 1/2
34.	Bari, " " . .	1869	100 "	—	5	17 1/2
35.	Reggio, Anleihe der Stadt und Provinz,[2]	1871	120 Fr.	3 1/3	5	17 1/2

[2] Vgl. die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 10. Juli 1871 (R.G.Bl. S. 314) und v. 4. Dezember 1871 (R.G.Bl. S. 408).

36.	Lecce, Provinzialanleihe . . .	1867	10 Fr.	—	5	17½
37.	Barletta, Städtische Anleihe . .	1870	100 =	—	5	17½
	IV. Niederlande.					
38.	Rotterdam, Städtische Anleihe .	1868	100 Fl. Holl.	3	5	17½
39.	Prämien-Antheilscheine d. Stuhlweißenburg-Raab-Graatzer Eisenbahn-Anleihe[3]	1871	100 Thlr.	4	5	17½
40.	Niederländische Kommunal-Kredit-Anleihe	1871	100 Fl. Holl.	3	5	17½
	V. Oesterreich und Ungarn.					
41.	Staatsanleihe (1854er Loose) . .	1854	250 Fl. K.-M.	4	10	35
42.	= (1860er Loose) . .	1860	1000 = Oe. W. 500 = = = 100 = = =	5	10 10 5	35 35 17½
43.	Donau-Regulirungs-Anleihe . .	1870	100 = = =	5	5	17½
44.	Staatsanleihe	1839	250 = K.-M.	—	10	35
45.	= (1864er Loose) . .	1864	100 = Oe. W. 50 = = =	—	5 5	17½ 17½
46.	Ungarische Anleihe	1870	100 = = =	—	5	17½
47.	Mailand-Como-Eisenbahnanleihe	1847	14 = K.-M.	—	5	17½
48.	Triest, Städtische Anleihe . .	1855	100 = =	4½	5	17½
49.	= = = . .	1860	50 = Oe. W.	4	5	17½

[3] Vgl. die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 1. Juli 1871 (R.G.Bl. S. 304), 10. Juli 1871 und 4. Dezember 1871 (s. Anm. 2).

Laufende Nr.	Bezeichnung der Anleihe.	Jahr der Verausgabung.	Nominalbetrag der Apoints.	Prozentsatz des festen Zinses.	Stempel-Gebühr Groschen.	Stempel-Gebühr Kreuzer.
50.	Anleihe der ersten Kaiserl. Königlich privilegirten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft .	1857	100 " K.-M.	4	5	17½
51.	Ofen, Städtische Anleihe . . .	1859	40 " Oe. W.	—	5	17½
52.	Stanislaw, Städtische Anleihe .	1869	20 " " "	—	5	17½
53.	Oesterreichische Kreditanstalt-Eisenbahn-Anleihe	1858	100 " " "	—	5	17½
54.	Kaiserlich Königliche Hospitalfonds-Rudolf-Stiftungsanleihe	1864	10 " " "	—	5	17½
55.	Clary- (Fürstliche) Anleihe . .	1856	40 " K.-M.	—	5	17½
56.	St. Genois d'Aneaucourt- (Gräfliche) Anleihe	1855	40 " "	—	5	17½
57.	Keglevich- (Gräfliche) Anleihe .	1847	10 " "	—	5	17½
58.	Palffy- (Fürstliche) Anleihe . .	1855	40 " "	—	5	17½
59.	Salm-Reifferscheidt- (Fürstliche) Anleihe	1855	40 " "	—	5	17½

60.	Waldstein-Wartemberg-(Gräfliche) Anleihe	1847	20 Fl. K.-M.	—	5	17½
61.	Windischgrätz-(Fürstliche) Anleihe	1846	20 " "	—	5	17½
	VI. Rumänien.					
62.	Bukarest, Städtische Anleihe . .	1869	20 Fr.	—	5	17½
	VII. Rußland.					
63.	Russische, erste Staats-Prämienanleihe	1864	100 Rub. S.	5	5	17½
64.	Russische, zweite Staats-Prämienanleihe	1866	100 " "	5	5	17½
65.	Anleihe des Großherzogthums[4] Finnland (Finnische Loose) .	1868	10 Thlr.	—	5	17½
	VIII. Schweden.					
66.	Staats-Eisenbahnanleihe (Schwedische 10 Thalerloose) . . .	1860	10 Thlr.	—	5	17½
	IX. Schweiz.					
67.	Kanton Freiburg, Anleihe . .	1860	15 Fr.	—	5	17½
68.	Neuf-Châtel, Städtische Anleihe	1857	10 "	—	5	17½
	X. Spanien.					
69.	Madrid, Städtische Anleihe . .	1869	100 Fr.	3	5	17½
	XI. Türkei.					
70.	Ottomanische Prämien-Anleihe[5]	1870	400 Fr.	3	10	35

[4] Soll wohl heißen „Großfürstenthums".

[5] Vgl. Bekanntm. des Reichskanzlers v. 1. Juli 1871, 10. Juli 1871 und 4. Dezember 1871 (Anm. 2, 3).

E. Bundes- bezw. Reichsanleihe-Gesetze.

I.

Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 9. November 1867. (B.G.Bl. S. 157. Ausgegeben am 19. November 1867.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen

[1] Die Aufnahme von Reichsanleihen beruht auf Art. 73 der Reichsverfassung; sie kann, ebenso wie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs (vgl. z. B. Ges. v. 14. November 1886, betr. die Bürgschaft des Reichs für die Zinsen ꝛc. einer egyptischen Staatsanleihe — R.G.Bl. S. 301) nur im Wege der Reichsgesetzgebung in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses erfolgen. Das erste Gesetz dieser Art ist das vorliegende v. 9. November 1867, welches durch die Gesetze v. 20. Mai 1869 (unten III, S. 220) und 6. April 1870 (unten IV, S. 221) ergänzt und abgeändert ist. Die folgenden Gesetze nehmen alsdann stets auf die Gesetze v. 9. November 1867 und 6. April 1870, später auf das Ges. v. 27. Januar 1875 (unten VI, S. 226), welches jene ebenfalls anführt, Bezug.

Der Norddeutsche Bund hat fernerhin Anleihen aufgenommen auf Grund der Gesetze v. 21. Juli 1870, betr. den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung (B.G.Bl.

Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

S. 491), v. 29. November 1870, betr. den ferneren Geldbedarf für die Kriegführung (B.G.Bl. S. 619), v. 26. April 1871, betr. die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben (B.G.Bl. S. 91). Wegen der Tilgung s. Ges. v. 28. Oktober 1871, betr. die Zurückzahlung der auf Grund des Ges. v. 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe (R.G.Bl. S. 343). Auf Grund der beiden anderen Kriegsanleihe-Gesetze sind nur Schatzanweisungen ausgegeben, welche sämmtlich eingelöst sind.

Reichsanleihen: Ges. v. 27. Januar 1875, betr. die Aufnahme einer Anleihe für die Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (R.G.Bl. S. 18), v. 3. Januar 1876, betr. d. A. e. A. für Zwecke der Telegraphenverwaltung (R.G.Bl. S. 1), v. 3. Januar 1877, betr. d. A. e. A. für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung (R.G.Bl. S. 1). v. 10. Mai 1877, betr. d. A. e. A. für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphie, der Marine und des Reichsheeres (R.G.Bl. S. 494), v. 21. Mai 1877, betr. d. Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bous und bei Völklingen (R.G.Bl. S. 513), v. 23. Mai 1877, betr. die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich (R.G.Bl. S. 500). [Auf alle diese Gesetze bezieht sich der Allerh. Erlaß v. 14. Juni 1877, betr. die Aufnahme einer Anleihe (R.G.Bl. S. 531)]. Ferner: v. 29. April 1878, betr. d. A. e. A. f. Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphie, der Marine und des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform (R.G.Bl. S. 87), Ges. v. 8. Mai 1878, betr. d. Bau von Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen (R.G.Bl. S. 93), v. 12. Juni 1878, betr. d. A. e. A. für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres (R.G.Bl. S. 105) [dazu Allerh. Erlaß v. 14. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 125)]; ferner Ges. v. 30. März 1879, betr. d. A. e. A. f. Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphie, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform (R.G.Bl. S. 121) [dazu Allerh. Erlaß v. 13. Juni 1879 (R.G.Bl. S. 152)], Ges. v. 15. Mai 1879, betr. den Ankauf der preuß. Staatsdruckerei durch das Reich (R.G.Bl. S. 132)[dazu derselbe Erlaß], Ges. v. 9. Juli 1879, betr. den Bau von Eisenbahnen ꝛc. (R.G.Bl. S. 159). Ferner Ges. v. 26. März 1880, betr. d. A. e. A. f. Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphie, der Marine und des Reichsheeres (R.G.Bl. S. 95) [dazu Allerh. Erlaß v. 13. Oktober 1880 (R.G.Bl. S. 187)]. Ferner: Ges. v. 28. März 1881, betr. d. A. e. A. f. Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphie, der Marine und des Reichsheeres (BG.Bl. S. 68) [dazu Allerh. Erl. v. 25. April 1881 (B.G.Bl. S. 92) und 12. Dezember 1881 (B.G.Bl. S. 273)]; Ges. v. 24. Mai 1881, betr. die A. e. A. f. Zwecke der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen (B.G.Bl. S. 93) [dazu Allerh. Erlaß v. 12. Dezember 1881

§ 1. Zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben für die Bundesmarine, soweit dieselben während

(B.G.Bl. S. 273)], Ges. v. 15. Febr. 1882, betr. die A. e. A. f. Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur Erhöhung des Betriebsfonds der Reichskasse (B.G.Bl. S. 38) [dazu Allerh. Erl. v. 20. Juni 1882 (B.G.Bl. S. 68)], Ges. v. 16. Februar 1882, betr. die Ausführung des Anschlusses der freien Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet (R.G.Bl. S. 39) [dazu Allerh. Erl. v. 26. November 1883 (R.G.Bl. S. 337), v. 29. September 1884 (R.G.Bl. S. 213), v. 30. März 1885 (R.G.Bl. S. 87), v. 4. Juni 1886 (R.G.Bl. S. 287), v. 18. Dezember 1886 (R.G.Bl. S. 309), v. 16. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 250), v. 17. Dezember 1888 (R.G.Bl. S. 298) u. v. 7. September 1889 (R.G.Bl. S. 287)], Ges. v. 2. März 1883, betr. d. A. v. A. f. Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (R.G.Bl. S. 29), [dazu Allerh. Erl. v. 26. November 1883 (R.G.Bl. S. 337)], Ges. v. 2. Juli 1883, betr. d. A. v. A. f. Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (R.G.Bl. S. 148) [dazu Allerh. Erl. v. 29. September 1884 (R.G.Bl. S. 213)], Ges. v. 12. April 1884, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1884/85 (R.G.Bl. S. 21) [dazu Allerh. Erl. v. 29. September 1884 (R.G.Bl. S. 213)], Ges. v. 16. März 1885, betr. d. A. v. A. f. Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (R.G.Bl. S. 74) [dazu Allerh. Erl. v. 30. März 1886 (R.G.Bl. S. 87) u. 4. Juni 1886 (R.G.Bl. S. 287)], Ges. v. 31. März 1885, betr. den Beitrag des Reichs zu den Kosten des Anschlusses der freien Hansastadt Bremen an das deutsche Zollgebiet, §§. 2, 3 (R.G.Bl. S. 79) [dazu Allerh. Erl. v. 18. Dezbr. 1886 (R.G.Bl. S. 309), v. 16. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 250), v. 17. Dezbr. 1888 (R.G.Bl. 298), v. 17. September 1889 (R.G.Bl. S. 193)], Ges. v. 6. März 1886, betr. d. A. v. A. f. Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (R.G.Bl. S. 52) [dazu Allerh. Erl. v. 18. Dezember 1886 (R.G.Bl. 309)], Ges. v. 16. März 1886, betr. d. Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals, §. 2 (R.G.Bl. S. 58) [dazu Allerh. Erl. v. 17. Dezember 1888 (R.G.Bl. S. 298), v. 7. September 1889 (R.G.Bl. S. 193)], Ges. v. 30. März 1887, betr. d. A. v. A. f. Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen [dazu Allerh. Erl. v. 16. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 250)], Ges. v. 1. Juni 1887, betr. d. A. e. A. f. Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres und f. d. Vervollständigung des Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung (R.G.Bl. S. 204) [dazu Allerh. Erl. v. 16. Juni 1887 (R.G.Bl. 350)], Ges. v. 20. Februar 1888, betr. d. A. e. A. f. Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres (R.G.Bl. S. 55) [dazu Allerh. Erl. v. 5. März 1888 (R.G.Bl. S. 67), v. 17. Dezember 1888 (R.G.Bl. S. 298)], Ges. v. 4. März 1889, betr. d. A. e. A. f. Zwecke der Verwaltungen des

der nächsten Jahre nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 70 der Verfassung des Norddeutschen Bundes ihre Deckung nicht finden, sowie zu den Kosten der Küstenvertheidigung sind die erforderlichen Geldmittel bis auf Höhe von zehn Millionen Thaler durch eine verzinsliche Anleihe zu beschaffen,[2] welche nach Maßgabe des Bedarfs allmälig zu realisiren und der Marine-, resp. Militärverwaltung zu überweisen ist.

§ 2. Die Zinsen dieser Anleihe und die Termine, in welchen dieselben zu zahlen sind, werden von dem Bundespräsidium festgesetzt. Nach dessen besonderer Anordnung werden über die Anleihe Schuldverschreibungen, versehen mit Coupons über die Zinsen für vier Jahre und Talons zur Erhebung neuer Zinscoupons, von der Bundes-Schuldenverwaltung ausgefertigt. Die folgenden Serien der Zinscoupons werden den Inhabern der mit der vorhergehenden Serie ausgegebenen Talons gegen deren Rückgabe verabfolgt; wird hiergegen vor der Ausreichung der neuen Coupons Widerspruch er-

Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (R.G.Bl. S. 37) [dazu Allerh. Erl. v. 7. September 1889 (R.G.Bl. S. 195)], Ges. v. 27. März 1889, betr. d. A. e. A. f. Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres (R.G.Bl. S. 45) [dazu Allerh. Erl. v. 7. September 1889 (R.G.Bl. S. 193)].

Die Verwaltung der nach Maßgabe des Ges. v. 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe ist durch Ges. v. 19. Juni 1868 (unten II, S. 216) bis zum Erlaß eines definitiven Gesetzes für die Bundesschulden-Verwaltung der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen (vgl. das. Anm. 2). Auf dieses Gesetz nehmen die späteren Anleihe-Gesetze Bezug.

[2] In den späteren Gesetzen (s. schon Ges. v. 21. Juli 1870 § 1 — B.G.Bl. S. 491) ist die Form einer Ermächtigung für den Bundes- bezw. Reichskanzler gewählt, welcher indessen stets eine weitere Ermächtigung des Bundespräsidiums bezw. Kaisers folgt (s. hierüber Laband, Staatsrecht III, Abth. 2 S. 535).

hoben, so erfolgt dieselbe an die Besitzer der Schuldverschreibungen gegen besondere Quittung.[3]

§§ 3 bis 5: Dieselben sind ersetzt durch Gesetz vom 6. April 1876 (unten IV).

§ 6. In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Schuldverschreibungen oder Zinscoupons finden die auf die Preußischen Staatsschuldscheine und deren Zinscoupons Bezug habenden §§. 1 bis 13 der Verordnung vom 16. Juni 1819 wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere (Preußische Gesetz-Samml. von 1819 S. 157) mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) Die im §. 1 jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der Bundes-Schuldenverwaltung gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen.

b) Das im §. 5 gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Stadtgerichte zu Berlin.[4]

c) Die in den §§. 6, 9 und 12 vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch den Preußischen Staatsanzeiger oder die Zeitung, welche an seine Stelle tritt, und durch je eine der in Leipzig, Hamburg und Frankfurt a. M. erscheinenden

[3] Die Geldmittel sind indessen lediglich durch Ausgabe von Schatzanweisungen beschafft worden (s. Anm. 6).

[4] Seit dem 1. Oktober 1879 bei dem Amtsgericht I zu Berlin.

Zeitungen, deren Bestimmung der Bundes-Schuldenverwaltung überlassen bleibt, erfolgen.[5]

§ 7. An Stelle der Anleihe von zehn Millionen Thaler (§. 1) können vorübergehend verzinsliche Schatzanweisungen, längstens auf Ein Jahr lautend, ausgegeben werden.[6] Dieselben sind aus dem Ertrage der Anleihe, je nachdem dieselbe realisirt wird, wieder einzulösen, inzwischen aber aus den bereitesten Einkünften des Norddeutschen Bundes zu verzinsen, beziehungsweise einzulösen.

§ 8. Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Bundeskasse zu bewirken.

Die Zinsen auf Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§ 9. Die auf Grund dieses Gesetzes jährlich zu verwendenden Beträge sind in den Bundeshaushalts-Etat des betreffenden Jahres aufzunehmen. Für das Jahr 1868 werden der Marineverwaltung 3,100,000 Thaler

[5] Wegen weiterer Anwendung des §. 6 vgl. Ges. v. 21. Mai 1873 (unten V, S. 223).

Die hier in Betreff des Aufgebotsverfahrens enthaltenen Vorschriften werden durch die §§. 823 ff. der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (R.G.Bl. S. 83 ff.) ergänzt, aber nicht abgeändert (s. Einf.Ges. z. Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 §. 13 — R.G.Bl. S. 244), während in Preußen alle besonderen Vorschriften über das Urkundenaufgebot beseitigt sind (Preuß. Ausf.Ges. z. d. Civilprozeßordnung v. 29. März 1879 § 20 — Ges.Samml. S. 281).

[6] Die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen in Gemäßheit des Ges. v. 9. November 1867 und des Ges. v. 20. Mai 1869 (unten III, S. 220) ist genehmigt durch die Erl. v. 4. Juli 1868 (R.G.Bl. S. 435), 15. März 1869 (R.G.Bl. S. 71), 4. Dezember 1869 (R.G.Bl. S. 697) u. 6. Februar 1870 (R.G.Bl. S. 35).

und der Militärverwaltung zur Küstenbefestigung 500,000 Thaler zur Verfügung gestellt.

§ 10. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Bundeskanzler übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

II.

Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe. Vom 19. Juni 1868. (B.G.Bl. S. 339. Ausgegeben am 23. Juni 1868.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt vom Jahre 1867 S. 157 ff.) aufzunehmenden Anleihe von 10 Millionen Thaler wird bis zum Erlaß eines definitiven Gesetzes über die Bundesschulden-

Verwaltung[1] der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen und von derselben nach Maßgabe des Preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 57) geführt.[2] Die im §. 6 des vorgenannten Gesetzes ausgesprochene unbedingte Verantwortlichkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden erstreckt sich auch darauf, daß eine Konvertirung der über die oben gedachte Anleihe ausgestellten Schuldverschreibungen nicht anders, als auf Grund eines, dieselbe anordnenden oder zulassenden Gesetzes, und nachdem die etwa erforderlichen Mittel bewilligt sind, vorgenommen wird.

§ 2. Die obere Leitung steht dem Bundeskanzler[3] zu, soweit dieses mit der, der Hauptverwaltung der Staatsschulden beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

§ 3. Der Direktor und die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden[4] haben zu Protokoll zu erklären, daß sie den von ihnen nach §. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 geleisteten Eid auch für die,

[1] Ein solches Gesetz ist bisher nicht erlassen.

[2] Vgl. oben I, Anm. 1 a. E., S. 213. Sämmtliche späteren Anleihegesetze enthalten die Vorschrift, daß die durch dieselben genehmigten Bundes- bezw. Reichsanleihen nach den Bestimmungen des Ges. v. 19. Juni 1868 zu verwalten sind und dem Reichstage Rechenschaft über die Ausführung der Gesetze zu geben sei.

Die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden führt seit der Errichtung des Deutschen Reichs in der vorliegenden Eigenschaft die Benennung „Reichsschulden-Verwaltung" (vgl. Ges. v. 30. April 1874 § 6 — oben B I, S. 43; Ges. v. 27. Januar 1875 § 3 — unten VI, S. 227).

[3] An Stelle des preuß. Finanzministers (vgl. Ges. v. 24. Februar 1850 §. 1).

[4] Vgl. Ges. v. 24. Februar 1850 §§. 2, 3.

durch das gegenwärtige Gesetz ihnen übertragene Verwaltung als maßgebend anerkennen.

Das Protokoll ist dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegen.

§ 4. Die Geschäfte der Staatsschulden-Kommission (§. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1850) werden von einer Bundesschulden-Kommission wahrgenommen. Die Bundesschulden-Kommission besteht aus drei Mitgliedern des Bundesrathes, und zwar aus dem jedesmaligen Vorsitzenden des Ausschusses für das Rechnungswesen und zwei Mitgliedern dieses Ausschusses, ferner aus drei Mitgliedern des Reichstages und aus dem Präsidenten der Rechnungsbehörde des Norddeutschen Bundes, bis zu deren Errichtung aber aus dem Chefpräsidenten der Preußischen Oberrechnungskammer, welcher besonders für diese ihm interimistisch übertragenen Verpflichtungen zu vereidigen ist.[5]

§ 5. Der Bundesrath wählt aus den Mitgliedern des Ausschusses für Rechnungswesen die der Bundesschulden-Kommission hinzutretenden Mitglieder von Session zu Session. — Die aus dem Reichstage zu ernennenden Mitglieder der Kommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt.

Wenn vor Ablauf der genannten Fristen ein Mitglied der Kommission aufhört, dem Bundesrathe oder dem Reichstage anzugehören, so scheidet dasselbe aus der Kommission aus. — Die in diesem Falle oder nach Ab-

[5] Vgl. Ges. v. 4. Juli 1868 (B.G.Bl. S. 433).

lauf der Amtsdauer Ausscheidenden bleiben jedoch bis zum Eintritt ihrer Nachfolger in Funktion.

§ 6. Den Vorsitz in der Kommission führt der Vorsitzende des Ausschusses des Bundesrathes für Rechnungswesen oder bei dessen Behinderung ein anderes, dem Bundesrathe angehöriges Mitglied der Kommission.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Zu einem Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

§ 7. Die Bundesschulden-Kommission hat dem Bundesrathe und dem Reichstage gegenüber dieselben Verpflichtungen, welche der Preußischen Staatsschulden-Kommission den beiden Häusern des Preußischen Landtages gegenüber obliegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Juni 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

III.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes v. 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 20. Mai 1869. (B.G.Bl. S. 137. Ausgegeben am 25. Mai 1869.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Betrag der zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben für die Bundes-Kriegsmarine, sowie zu den Kosten der Küstenvertheidigung erforderlichen Geldmittel, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1867 S. 157. ff.)[1] durch eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1868. S. 339. ff.)[2] zu verwaltende Anleihe zu beschaffen sind, wird auf siebenzehn Millionen Thaler erhöht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 20. Mai 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

[1] Oben I, S. 210.
[2] Oben II, S. 216.

IV.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes v. 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 6. April 1870. (B.G.Bl. S. 65. Ausgegeben am 9. April 1870.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

In dem Gesetze vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (Bundesgesetzbl. S. 157.), werden die §§. 3. 4. und 5. in der Weise geändert, daß an ihre Stelle die nachstehenden, mit denselben Nummern gezeichneten Paragraphen treten.

§ 3. Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die durch den Bundeshaushalts-Etat dazu

[1] Durch dieses in dem Ges. v. 27. Januar 1875 § 2 (unten VI, S. 226), worauf alle folgenden Anleihegesetze verweisen, in Bezug genommene Gesetz ist das Tilgungssystem dahin verändert, daß fortan nur wiederkäufliche Rentenschulden emittirt werden (s. Laband a. a. O. S. 234). Uebrigens sind die auf Grund der Gesetze v. 9. November 1867 (oben I) und 20. Mai 1869 (oben III) aufgenommenen Anleihen aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung vollständig getilgt (s. Ges. v. 8. Juli 1872 Art. VI Abs. 4 — R.G.Bl. S. 289, Ges. v. 8. Juli 1387 §. 1 Nr. 2 — R.G.Bl. S. 217).

bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

§ 4. Dem Norddeutschen Bunde bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzusetzenden Frist zu kündigen.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Norddeutschen Bund nicht zu.

§ 5. Die zur Verzinsung des Schuldkapitals erforderlichen Mittel müssen der Bundesschulden-Verwaltung aus den bereitesten Einkünften des Norddeutschen Bundes zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

Nicht erhobene Zinsen verjähren in vier Jahren von der Verfallzeit an gerechnet, zum Vortheil der Bundeskasse.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. April 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

V.

Gesetz, betreffend das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs. Vom 12. Mai 1873.

(R.G.Bl. S. 91. Ausgegeben am 15. Mai 1873.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Das im §. 6 des Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes, vom 9. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 157)[2] vorgeschriebene Verfahren findet mit den in den nachfolgenden Paragraphen bestimmten Maßgaben auf solche verlorene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs Anwendung, welche entweder niemals mit Zinsscheinen versehen waren oder zu einem bereits abgelegten[3] Theile der Bundes- oder Reichsschuld gehören.[4]

[1] Das Gesetz gilt auch in Elsaß-Lothringen (Ges. v. 8. Febr. 1875 Nr. 4 R.G.Bl. S. 69). Dasselbe findet auch mit Modifikationen Anwendung auf das Aufgebot von Antheilsscheinen der Reichsbank (Statut der Reichsbank v. 21. Mai 1875 §. 8 — oben C II, S. 116).

[2] Vgl. oben I, S. 210.

[3] D. h. zur Auszahlung gekündigten.

[4] Die §§. 1—13 der preuß. Verordn. v. 16. Juni 1819 (vgl. §. 6 des Ges. v. 9. November 1867 — oben I) beziehen sich nur auf die mit Zinsscheinen versehenen Schuldurkunden solcher Anleihen, welche

§ 2. Das gerichtliche Aufgebot wird ohne vorgängige Bekanntmachung der Reichsschulden-Verwaltung auf Grund eines Zeugnisses der letzteren darüber,

daß die durch die verloren gegangene Urkunde verbriefte Schuld in ihren Büchern oder Etats noch offen stehe,

erlassen.

§ 3. Der Aufgebotstermin wird mit zwölfmonatlicher Frist anberaumt.[5]

§ 4. Ist das Aufgebot ohne Erfolg geblieben, und wird demnächst von der Reichsschulden-Verwaltung unter Wiederholung des im §. 2 erwähnten Zeugnisses bescheinigt, daß die aufgebotene Urkunde auch bis dahin nicht zum Vorschein gekommen sei, so wird das Amortisations-Erkenntniß abgefaßt.

§ 5. Die nach §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 und nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und durch je eine der in Frankfurt a. M., Augsburg, Leipzig und Hamburg erscheinenden Zeitungen, deren Bestimmung der Reichsschulden-Verwaltung überlassen ist.

noch nicht abgelegt sind. Die hiernach entstandene Lücke wird durch das vorliegende Gesetz ausgefüllt.

Wegen des Verfahrens vgl. oben I, Anm. 5, S. 215, ferner §§. 823 bis 850 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (R.G.Bl. S. 83), § 23 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 (R.G.Bl. S. 41), §. 44 des Gerichtskostengef. v. 18. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 141) in der durch Art. 1 Nr. 11 des Ges. v. 29. Juni 1881 (R.G.Bl. S. 178) abgeänderten Fassung. Näheres s. in Daube: Aufgebotsverfahren (Berlin 1881) S. 87 ff.

[5] Vgl. §. 847 der Civilprozeßordnung.

§ 6. An Stelle der amortisirten Schuldverschreibung oder Schatzanweisung wird eine neue nicht ausgefertigt, wenn die Verbriefung des bezüglichen Theils der Bundes- oder Reichsschuld bereits geschlossen ist. In diesem Falle hat die Reichsschulden-Verwaltung einer von ihr zu beglaubigenden Abschrift der mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Amortisations-Erkenntnisses, welche letztere bei ihren Akten aufzubewahren ist, ein Anerkenntniß der durch die amortisirte Urkunde verbrieften Forderung beizufügen. In dieses Anerkenntniß ist möglichst der vollständige Inhalt der amortisirten Urkunde und die Erklärung aufzunehmen, daß die Zahlung des Kapitals und, soweit der Gläubiger Zinsen zu fordern berechtigt ist, auch dieser von Seiten der Reichsschulden-Verwaltung an den Inhaber des Anerkenntnisses ohne weitere Legitimation desselben mit voller Wirkung geschehen werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

VI.

Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphenverwaltung. Vom 27. Januar 1875. (R.G.Bl. S. 18. Ausgegeben am 1. Februar 1875.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die zur Bestreitung der in der Anlage A[1] aufgeführten einmaligen Ausgaben der Marine- und der Telegraphenverwaltung für 1875 erforderlichen Geldmittel bis zur Höhe von 16,187,553 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339)[2] zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§ 2. In Bezug auf die Verzinsung und Tilgung der zu begebenden Anleihe finden die Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 157)[3] und der §§. 3—5 des Gesetzes

[1] Die Anlage ist, weil ohne dauerndes Interesse, nicht mit abgedruckt.
[2] Vgl. oben II, S. 216.
[3] Vgl. oben I, S. 210.

vom 6. April 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 65),[4] in Ansehung der verlorenen oder vernichteten Schuldverschreibungen und Zinskoupons die Bestimmungen im §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 157) und des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 91)[5] Anwendung.

§ 3. Die Bestimmungen des Zinssatzes der auszugebenden Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Benennung „Reichsschulden-Verwaltung" übertragen wird, und der Dauer ihrer Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Nach Anordnung des Reichskanzlers kann der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung in Verkehr gesetzter Schatzanweisungen, ausgegeben werden.

Im Uebrigen finden auf die auszugebendn Schatzanweisungen die Bestimmungen im §. 8 des Gesetzes vom 9. November 1867 Anwendung.

§ 4. Die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe, sowie zur Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschulden-Verwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 5. Dem Reichstage ist bei dessen nächster Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

[4] Vgl. oben IV, S. 221.
[5] Vgl. oben V, S. 223.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Zusätze.

1. Zu A II § 12 Anm. 30, Seite 13: Die angeführten Bestimmungen sind im Wesentlichen wiederholt in der „Aichordnung für das Deutsche Reich" §§ 48–51 (Bes. Beilage zu Nr. 5 des R.G.Bl. v. 1885) und in der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 27. Juli 1885, § 1 V C (R.G.Bl. S. 263).

2. Zu C I § 28 Anm. 84, S. 78: Wegen der Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten s. die auf Grund des § 19 der Verordn. v. 21. Juni 1875 (R.G.Bl. S. 249) erlassenen Bekanntm. des Reichskanzlers v. 6. Jan. 1876 (Centralbl. S. 7) u. v. 13. Febr. 1886 (Centralbl. S. 35).

Register.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

A.

Abrechnungsstellen bei der Reichsbank XLI, 65, 164, 178.
Abstempelung von Prämien-Papieren s. Prämien-Papiere. — Stempelung der Goldmünzgewichte s. Aichung.
Aichung der Goldmünzgewichte XXII, 12, 13, 228.
Amortisation s. Aufgebot.
Anleihen s. Reichsanleihen.
Antheile, Antheilsscheine, Antheilseigner s. Reichsbank.
Aufgebot von Antheilsscheinen der Reichsbank 116, von Pfandscheinen der Reichsbank 171, von Depotscheinen und Depositalscheinen derselben 188, 192. — Mortifikation von Dividendenscheinen und Talons unzulässig 116. — A. v. Schuldverschreibungen des Nordd. Bundes u. des Deutschen Reichs 214, von solchen und Schatzanweisungen 223—225, 227.
Ausländische Münzen XXIV, 28, 33, als Banknoten-Deckung 71, 94, in den Bilanzen der Notenbanken 143.
Ausprägung s. Reichsgoldmünzen 2c., Münzstätten, Prägegebühr. — Uebersichten über die Ausprägung von Reichsmünzen XXVI — XXVIII, 5, 22. — Verfahren 3, 6, 18. — A. auf Privatrechnung 26—28, 40—42. — A. anderer als Reichsmünzen 10, 26.
Außerkurssetzung von Landesmünzen 24 — von Einthalerstücken und österreichischen Vereinsthalern 33 — von deutschen Goldkronen 2c. 33. — von groben Silbermünzen 4, 11, 22, 23. — von Landesscheidemünzen 23. — von Münzen der Frankenwährung 36, 37. — von abgenutzten Reichsmünzen 10, 26, 39, 40. — von Staatspapiergeld 34, 44. — von Reichskassenscheinen 46, 48, 49. — von Banknoten 56—58, 102.

B.

Bankagenten, Kautionsbestellung derselben 147, 150.
Banknoten. Befugniß zur Ausgabe von B. 52, insbesondere

der Reichsbank 70, der Privat-Notenbanken 91, 98, 99, 100, der Korporationen 104. — Erlöschen derselben, Verzicht 62, 72, 100—104. — Annahme in Zahlung 54, 72, 94, 95. — Abschnitte 34, 55. — Einlösung der B. 55, seitens der Reichsbank 71, 72, seitens der Privatbanken 94, 97, 102. — Beschädigte und beschmutzte B. dürfen nicht wieder ausgegeben werden 56. — Ersatz für beschädigte B. 56. — Vernichtete und verlorene B. 56. — Nachgemachte und verfälschte B. 56, 57. — Aufruf und Einziehung von B. 56. — Einziehung der B. unter 100 Mark oder in anderer als Reichswährung 34. — Nachweisungen der umlaufenden B. 55, 59, 70. — Deckung der B. bei der Reichsbank 71, bei den Privat-Notenbanken 94, des Korporationspapiergeldes 104. — Ungedeckte B. XVIII, XXXII, XXXVI—XL, 62. — Banknoten-Steuer, indirekte Kontingentirung 61, 62. — B. als Baarvorrath bei Feststellung der Notensteuer 62. — Steuerfreie ungedeckte Noten 61, 111. — Ausländische B. 64. — Strafbestimmungen 104 ff. — s. auch Reichsbanknoten.

Barrengold s. Goldbarren.

Beigeordnete bei den Reichsbankhauptstellen 86. — Amtsgeheimniß, Verpflichtung 88. — Wahl 90, 123.

Bekanntmachungen über Außerkurssetzung von Landesmünzen 24. — von Banknoten 58. — der Reichsbank 90, 123.

Bezirksausschüsse bei den Reichsbankhauptstellen 85, 86. Geheimniß 88. — Auswahl 123.

Bilanz s. Jahresbilanz, Vermögensbilanz, B. der Preuß. Bank 118, 137, 138.

Bildniß des Landesherren auf den Reichsgoldmünzen und den Reichssilbermünzen über eine Mark 3, 15, 20.

Bundes-Anleihen, s. Reichsanleihen.

Bundesrath. Mitwirkung desselben bei Ausführung der Münzgesetze 4, 5, 14, 18, 21, 22, 24, 25, 28, 29. — vertheilt den Gesammtbetrag der Reichskassenscheine auf die einzelnen Abschnitte 41. — bestimmt das Nähere bezüglich nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten 57. — beim Aufruf von Banknoten 56. — über den Inhalt der Jahresbilanz der Notenbanken 61, 142 ff. — ordnet die Errichtung von Zweiganstalten der Reichsbank an 66. — bestimmt die Plätze bei der Errichtung von Reichsbankhauptstellen 85, 155, 156. — ernennt 3 Mitglieder des Kuratoriums der Reichsbank 76. — hat das Vorschlagsrecht bei Besetzung von Stellen im Reichsbank-Direktorium 78. — wirkt bei Feststellung der Besoldungen der Reichsbankbeamten mit 79, 85. — wirkt beim Erlaß des Statuts der Reichsbank und ergänzender Verordnungen mit 88, 147, 149, 151, 152, 153. — bei der Kündigung der Reichsbank 90. — Kündigung der Notenprivilegien der Privat-Notenbanken 95, 96. — Ertheilung erweiterter Befugnisse an dieselben 96, 97. — Genehmigung von Statutenänderungen 99. — erläßt die Instruktion zur Ausführung des Ges.,

betr. die Inhaberpapiere mit Prämien 201. — wählt die der Reichsschuldenkommission hinzutretenden Mitglieder 218. — Vereidigungs-Protokoll 218. — Vorsitz in der Kommission 219.

C.

Checkwesen, Checks XL. Einziehung von Checks durch die Reichsbank 164. Ch. im Giroverkehr der Reichsbank 175—181.

D.

Darlehne, Darlehnsgeschäft der Reichsbank 66—68, der Privatnotenbanken 93. S. auch Lombardverkehr.

Darlehnskassen, Darlehnskassenscheine 48.

Denkmünzen 10, 11. — Silbermünzen dürfen nicht mehr als D. ausgeprägt werden 26.

Depositen, Depositengeschäft der Reichsbank 69, 139—141, der Privatnotenbanken 99. — D. in den Bilanzen 142. s. auch Verschlossene Depositen.

Depots s. offene Depots.

Deputirte des Zentralausschusses bei der Reichsbank 83, 84. — Geheimniß, Verpflichtung 88. — Wahl 89, 122. — nehmen Kenntniß von Geschäften mit Finanzverwaltungen 2c. 84. — prüfen die Jahresbilanz der Reichsbank 119.

Diskontoverkehr, Diskontogeschäft der Reichsbank 66, 161, der Privatnotenbanken 99.

Diskontosatz derselben 70, der Privat-Notenbanken 93.

Dividende, Dividendenscheine s. Reichsbank.

Doppelkronen, 2. Ausprägung von D. XXVI.

E.

Effekten, Verkauf durch die Reichsbank 69. An- und Verkauf von E. 81. Sicherstellung beim An- und Verkauf von E. für fremde Rechnung 90, 117. Lombardirte E., Bestand an E. in den Bilanzen der Notenbanken 143.

Effektengeschäft der Privatnotenbanken 99.

Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte s. Aichung.

Einlösungsfrist bei der Außerkurssetzung von Landesmünzen 24. — bei Münzen der Frankenwährung 36. — von Banknoten 55, 58, 71, 102.

Einlösungskasse für Banknoten 56.

Einlösungsstellen für Banknoten 71, 94, 97, 98, 102, 157—160.

Elsaß-Lothringen. Ausdehnung der Münzgesetze auf E.-L. 35. — des Gesetzes über Prämien-Papiere 199, 200, Instruktion dazu 201. — Geltung des Ges. betr. das Aufgebot von Reichs-Schuldverschreibungen 223.

F.

Feingehalt, gesetzlicher der Reichsmünzen 1, 2, 15, 17, 18. — Prüfung des F. der Reichsgoldmünzen 6. — der Reichssilbermünzen 17. — Ermittelung des F. vor der Prägung auf Privatrechnung 28, 41. — vor dem Ankauf von Barrengold durch die Reichsbank 70. — Abweichung im F. (Toleranz, Remedium) bei den Reichsgoldmünzen 9, 15, bei den Reichssilbermünzen 17. Umrechnung von Goldmünzen nach dem F. 29.

Frankenwährung 24, 36, 37. — Scheidemünzen der F. 28.

G.

Giroverkehr der Reichsbank XXXV, XXXVII. XL, 69 74. — Bestimmungen 175.
Goldbarren 41. G. als Metallbestand der Notenbanken 60, 62. — als Notendeckung 71, 94. in den Bilanzen 143. — Umtausch gegen Noten der Reichsbank XXVII, 70.
Goldmünzen s. Außerkurssetzung, Ausländische Münzen, Reichsgoldmünzen. — Einziehung der G. der Bundesstaaten 11. — Zahlung in deutschen Goldkronen und Landesgoldmünzen 33. — Zahlung in fremden G. 28, 33.

H.

Halbe Kronen, Ausprägung von XXVI, XXVII. 15.
Handelsregister, Eintragung der Reichsbank in das H. findet nicht statt 110.
Hoheitszeichen der freien Städte auf den Reichsgoldmünzen und den Reichssilbermünzen über eine Mark 3, 15, 20.

J.

Jahresbilanz der Notenbanken 59, 142—144. — der Reichsbank 81, 89, 91, 118, 119, 121. S. auch Vermögensbilanz.
Jahresübersichten 100.
Indossament der Reichsbankantheilsscheine 115.
Inhaberpapiere im Lombardverkehr der Notenbanken 67, 68, 93. — mit Prämien s. Prämienpapiere. — Dividendenscheine und Talons der Reichsbankantheilsscheine lauten auf Inhaber 114.

K.

Kassenbestand in den Jahresbilanzen der Notenbanken 143.
Kommunal-Papiergeld 34, 104 bis 107.
Kronen 2. Ausprägung von K. XXVI, XXVII.
Kontrole der Staatspapiere 49.
Kupfermünzen s. Reichskupfermünzen.
Kuratorium der Reichsbank 76.

L.

Landesgoldmünzen 33.
Landeskassen 25, 38, 39.
Landesmünzen s. Außerkurssetzung.
Landesscheidemünzen, Einziehung der L. 23. — Zahlung in 9. 28.
Landeswährungen XV, 14. — Thalerwährung, süddeutsche Währung u. s. w. 8, 9, 23, 29. — Inländische Währungen 29, 30. — Rechnungswährung XVI, 30. — Hamburgische Bankwährung XVI, 8. — Ausländische Banknoten in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung 64. S. auch Frankenwährung.
Legirung 2, 19—21.
Liquidation d. Reichsbank 90, 124.
Lombardbestände der Reichsbank 81.
Lombardforderungen in den Wochenübersichten der Notenbanken 61, in den Bilanzen derf. 143, 144.
Lombardzinsfuß 70, 93, 94.
Lombardverkehr der Reichsbank 66—68, 81, 82. — Verkauf von Unterpfändern 73. — Verzeichniß der beleihbaren Effekten 165—169. — Bedingungen des Lombardgeschäfts der Reichsbank 165, 169—175.

— L. der Privat-Notenbanken 93, 97, 99.

M.

Mark als Rechnungseinheit 1, 2, 14. — M. in der lübischen und hamburgischen Währung 8, 29. — Silbermünzen über eine M. 18. S. auch Reichsgoldmünzen, Reichssilbermünzen.
Münzen. Durchmesser der M. 3, 21. — Genauigkeit der M. 6. — Inländische M. 29, 33. — Ausländische, fremde M. 28, 29, 33, 143. — M. der Thalerwährung 32, der Frankenwährung 36, 37.
Münzgewicht 2, 3, 12, 13, 15, 18. — Aichung und Stempelung von Gewichtsstücken, Abweichungen von der Richtigkeit 12, 13, 228.
Münzmetalle. Beschaffung der M. 5, 22.
Münzstätten 3. — Ausprägung auf den M. der Bundesstaaten 4, 5, 21, 22. — für Rechnung von Privatpersonen 27, 28.
Münzzeichen 3, 21.

N.

Nickelmünzen s. Reichsnickelmünzen.
Normalgehalt der Reichsgoldmünzen 1, 2, 15. — Abweichungen im N. 6—8, 15. — N. der Reichssilbermünzen 17, 18.
Normalgewicht der Reichsgoldmünzen 2, 9, 12, 15. — der Reichssilbermünzen 17, 18, 39. — Einbuße am N. 26. S. auch Passirgewicht.

O.

Oesterreichische Thaler s. Thalerwährung.
Offene Depots von Werthpapieren bei der Reichsbank 69. — Bedingungen 183—191.

P.

Papier, Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten P. 50—52.
Papiergeld der Bundesstaaten XVI, XXVIII, XXIX, 43—46, 48. — Einziehung 44. — Zahlung in Staatspapiergeld 45. — Fundirtes Papiergeld 48. — Staatspapiergeld, dessen Ausgabe einem Bankinstitute übertragen ist 54. — Papiergeld von Korporationen s. Kommunal-Papiergeld. — S. auch Reichskassenscheine, Reichspapiergeld.
Passirgewicht der Reichsgoldmünzen 9, 10, 12, 15, 39.
Pfandscheine der Reichsbank 170—175.
Prägegebühr 5, 6, 16, 21. — bei der Privatprägung 27, 28, 41, 42, 70.
Prämien-Papiere. Begriff 199. — Beschränkung der Ausgabe 200. — Umlaufsverbot 200. — Abstempelung ausländischer P. 200—202. — Nachträgliche Abstempelung 202. — Verzeichniß der abzustempelnden Papiere 204—209. — Instruktion 201. — Strafbestimmungen 202.
Präsident des Reichsbank-Direktoriums 78, 80, 82, 121, 145, 147, 150.
Preußische Bank, Abtretung der P. an das Reich bezw. die Reichsbank XXXIV, 107—109. — Vertrag 134—141. — Uebergang der Rechte und Pflichten der P. B. auf die Reichsbank 112, 134. — Antheilseigner der P. B. 108, 136, 139. — Antheilsscheine 109, 136. — Grundstücke

derselben 108, 109, 138. — Einziehung der Aktiva der P. B. durch die Reichsbank 138. — Depositen 139, 140.

Privat-Notenbanken XXXV—XXXIX, 91—104. — Voraussetzungen unbeschränkteren Geschäftbetriebs 93—97. — Bekanntmachung durch den Reichskanzler 97. — Kündigung, Statutenänderung ꝛc. 98, 99. — Aufsicht 100. — Verlust und Entziehung des Notenrechts der P. 100—104. — Aufhebung beschränkender Bestimmungen 156-159. — S. auch Einlösungsstellen.

Privatrechnung s. Ausprägung auf P.

R.

Rechnungshof revidirt die Rechnungen der Reichsbank 79. — demselben sind die Bestimmungen über die Form der jährlichen Rechnungslegung der Reichsbank mitzutheilen 79. — Präsident ist Mitglied der Reichsschuldenkommission 218.

Reichsanleihen. Verzeichniß 211—213. — Verwaltung 216, 217, 220—222, 226. — Zinsen, Coupons, Talons 213, 222, 223, 225—227. — Aufgebot von Schuldverschreibungen 214, 215, 223—225. — Tilgung von R. 221, 222, 226, 227.

Reichsbank. Eigenschaften, Aufgaben, Hauptsitz XXXII—XXXV, XXXVIII, XXXIX, 65. — Zweiganstalten 65, 72, 73, 85, 86. — Verzeichniß derselben 193. — An- und Verkauf von Effekten für fremde Rechnung 69, 117, 190, 191, für eigene Rechnung 68, 69, 82. — Verpflichtung zum Umtausch von Barrengold zu festem Satze gegen ihre Noten 70. — Antheil der R. an dem steuerfreien Notenumlauf XXXVI, 61—64, 111. — Notensteuer der R. 64. — Verpflichtung zur Bekanntmachung ihres Diskontosatzes und Lombardzinsfußes 70. — zur Bereithaltung der Drittelbedeckung 71. — zur Einlösung ihrer Noten 71, 72. — zur Annahme anderer Banknoten 72. — Verkauf von Lombard-Unterpfändern seitens der R. 73. — Freiheit von gewissen Steuern 73. — Verpflichtung der R. zur Besorgung der Kassengeschäfte des Reichs 73, 117. — R.-Hauptkasse 25, 26, 71, 74, 154. — Rendant derselben 149. — Kasse der R. 151, 153. — Grundkapital 74, 113. — Erhöhung 113. — Jahresbilanz s. d. Art. — Reingewinn 74—76. — Dividende 75, 89, 119. — Zahlung der D. 119. — Dividendenscheine 89, 114, 117, 119, 131, 132. — Talons 89, 114, 116, 117, 133. — Verjährung der Dividenden-Rückstände 76. — Reservefonds 69, 75, 76, 91. — Aufsicht, Leitung, Verwaltung 65, 76—78. — Beamte der R. 78, 135, 144—154. — Anstellung ꝛc. 78, 144. — Gehälter ꝛc. 78. — Rechnungen der R. 79. — Pensionen und Kautionen der R.-Beamten 79, 146. — Wittwen- und Waisengeld derf. 79, 150—154. — Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten derf. — R.-Antheile 74, 113 bis 116, 125. — Uebergang 114. — Uebertragung derselben 115. — Verpfändung derf. 115. — Antheilsscheine 114 bis 116, 127. — Aufgebot derselben 116. — Organe der An-

theilseigner bei der Zentralverwaltung: General-Versammlung, Zentralausschuß, Deputirte 79—84, 88, 89, 113, 119—123. — Zweiganstalten: Reichsbankhauptstellen und Bezirksausschüsse bei denselben, Reichsbankstellen, R.-Nebenstellen 85—88, 90, 123, 155, 156. — Verzeichniß 193—198 — Bankgeheimniß 88. — Statut der R. 88—90, 112. — Kündigung, Verlängerung XXXVIII, XXXIX, 90, 91. — Erwerbung der Preuß. Bank 107—110, 134. — Eintragung in das Handelsregister 110. — Bekanntmachungen 90, 123, 124.

Reichsbank-Direktorium 68, 70, 77, 78, 81, 84, 86, 87, 91, 116, 119, 121, 124. Präsident, Vice-Präsident des R. s. d. Art. Mitglieder 78, 82, 84, 87, 121, 123. — s. auch Reichsbank.

Reichsbanknoten, Befugniß zur Ausgabe 70. — An- und Ausfertigung, Einziehung u. Vernichtung 71. — Einlösung 71, 72. — Deckung 71. — Nachgemachte u. verfälschte R. 57, 58. — Umtausch von Barrengold gegen R. 70. — R. in den Jahresbilanzen der Notenbanken 143.

Reichsgoldmünzen XXI—XXIII, XXVI, XXVII, 1—15. — Zehnmarkstücke (Kronen) 1, 2, 8. — Zwanzigmarkstücke (Doppelkronen) 2, 8. — Fünfmarkstücke (halbe Kronen) 15. — Werthverhältniß zum Silber 1, 15. — Prüfung des Feingehalts 6, 7. — Mischungsverhältniß 2, 15. — Aeußere Beschaffenheit 3, 15. — Preußische R. 3. — Ausprägung 4—7, 15, auf Privatrechnung 26, 27, 40—42. — Zahlungen in R. 8, 15. — Umwechselung von R. 25, 26. — R., welche das Passirgewicht nicht erreichen 9, 15, 39, 40.

Reichsgoldwährung, XXI, 1, 14. — s. auch Reichswährung.

Reichs-Hauptkasse 46, 47, 73, 74, 154. — Einlösung der Reichskassenscheine bei der R. 46. — Umtausch beschädigter 2c. Reichskassenscheine 47.

Reichskanzler bestimmt die auszumünzenden Beträge 2c. 4, 15, 22. — ordnet die Einziehung der groben Silbermünzen an 11. — bestimmt die Gebühr für Ausprägungen auf Privatrechnung 27. — ist zur Ausfertigung von Reichskassenscheinen ermächtigt 45. — ist Vorsitzender des Kuratoriums der Reichsbank 76. — leitet die Reichsbank 77. — setzt die Dividende fest 81. — wählt die Mitglieder der Bezirksausschüsse aus 85. — ernennt Beigeordnete 86. — ordnet die Errichtung von Reichsbankstellen an 86. — bestimmt über die verbindliche Zeichnung im Namen derselben 87. — erläßt die Kündigung der Reichsbank 90. — führt die Aufsicht über die Privat-Notenbanken 97, 100, 101, 103. — ist zum Abschluß des Vertrages wegen der Preuß. Bank ermächtigt 107. — beruft die General-Versammlung der Reichsbank 191; führt daselbst den Vorsitz 191. — stellt die Beamten der Reichsbank an 144, 145.

Reichskasse (früher Bundeskasse), Einziehung der groben Silbermünzen auf Kosten der R. 11. R. erhält die Differenz zwischen der Prägegebühr bei der Privatprägung und der von den

Münzstätten beanspruchten Gebühr 27, 28 — empfängt die Notensteuer 61, 64 — giebt Schatzanweisungen aus 110, 215. An Stelle der R. tritt hinsichtlich der Reichsbankbeamten die Kasse der Reichsbank 147, 151, 153. Der Ertrag der Abstempelung von Prämienpapieren fließt zur R. 201. Nicht erhobene Zinsen von Bundesanleihen verjähren zum Vortheil der Bundeskasse 222.

Reichskassen 11, 37, 38, 39, 46, 47.

Reichskassenscheine, Ges. betr. die Ausgabe von R. XXVIII—XXX, 43. — Gesammtbetrag 43, 45. — Ausfertigung der R. 46. — Abschnitte 43, 44. — Ueberweisung an die Bundesstaaten 45. — Zahlung in R. 57. — Einlösung durch die Reichs-Hauptkasse 46. — Ersatz für beschädigte oder unbrauchbar gewordene R. 47. — Gefälschte R. 47. — Ges., betr. die Einziehung der R. v. 1874 48, 49. — Ges., betr. den Schutz des zu den R. verwendeten Papiers 50—52. — Angabe des Bestandes an R. in den Wochenübersichten und Jahresbilanzen der Notenbanken 60, 143. — R. als Baarvorrath bei Feststellung der Notensteuer 62. — R. als Deckung umlaufender Banknoten 71, 94.

Reichskupfermünzen, Reichsnickelmünzen. Arten XXIII, XXVII, XXVIII. 16, 17. — Halbpfennige in Bayern 12. — Aeußere Beschaffenheit 18—21. — in Preußen 22. — Ausprägung 21, 23, nur auf Rechnung des Reichs 22, 23. — Gesammtbetrag der R. 23. — Zahlungen in R. 24, 25. — an Stelle von R. 32, 37. — Umwechselung 25. — Durchlöcherte, verfälschte ꝛc. R. 26, 38.

Reichsmarkrechnung 14, 15.

Reichsmünzen 16. — Zahlung in R. 29, 33, 34. — an Stelle der R. 30, 31. 36. — Falsche, beschädigte und abgenutzte R. 26, 38—40.

Reichspapiergeld XXVIII, XXIX, 34, 40.

Reichsscheidemünzen XXIII, 16.

Reichsschulden-Kommission (früher „Bundesschulden-Kommission") kontrolirt die Ausfertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine 48. — die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der Reichsbanknoten 71. — Einsetzung der R. 218, 219.

Reichsschulden-Verwaltung (früher „Bundesschulden-Verwaltung") fertigt die Reichskassenscheine aus 46, 47. — die Schuldverschreibungen der Reichsanleihen 213, 227. — leistet Ersatz für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Reichskassenscheine 47. — Anzeige an dieselbe und andere Funktionen der R. bei Amortisation von Bundes- (Reichs-) Schuldverschreibungen 214, 224, 225. — Verwaltung der Bundes- (Reichs-) Anleihen durch die R. 216, 217, 220, 226, 227.

Reichssilbermünzen, Arten XXIII, XXVII, 16—18. — Werthverhältniß 17, 18. — Prüfung des Feingehaltes 17, 18. Mischungsverhältniß 18. — Aeußere Beschaffenheit 18—21. — in Preußen 22. — Ausprägung nur auf Rechnung des Reichs 17—23. — Umwechselung 20. — Gesammtbetrag der R. 22. — Zahlungen in R. 29. —

an Stelle von R. 32, 37. — Abgenutzte R. 26, 39.
Remedium s. Feingehalt, Normalgehalt, Normalgewicht.
Reichswährung 14, 23 29, 30. — Banknoten in R. 34. — Ausländische Banknoten in R. 64, 105. — S. auch Reichsgoldwährung.
Rechnungswährung XVI, 8, 30. — Bremer Rechnung 8, 9.

S.

Schatzanweisungen zur Beschaffung des Grundkapitals der Reichsbank 109, 110. — an Stelle von Anleihen 215, 226, 227.
Scheidemünzen 16. — Einziehung von S. 23. — Fremde S. 28, 37. — S. Landesscheidemünzen, Reichsscheidemünzen.
Siegesthaler s. Denkmünzen.
Silbermünzen der Thalerwährung 2c. 8. — Einziehung der groben S. 4, 10, 11, 22. — Ausprägung von groben S. 1, 10, 11. — Andere als Reichs-S. dürfen nicht geprägt werden 26. — Zahlung in fremden S. 28. — S. auch Reichssilbermünzen.
Staatspapiergeld s. Papiergeld.
Staatskasse 10, 46, 54. Preußische St. 137, 138.
Statut der Reichsbank. 88—90, 112. S. Reichsbank.

T.

Thalerfuß XV.
Thalermünzen 1.
Thalerwährung 8, 23, 32. — Thaler 8, 29. — Scheidemünzen der T. 23. — Einthalerstücke deutschen Gepräges 31, 33. — Oesterreichische Vereinsthaler XX, XXIV, 31, 33. — Thaler Gold, Bremer Rechnung 8.
Toleranz s. Feingehalt, Normalgehalt, Normalgewicht.

U.

Umlaufsverbot hinsichtlich fremder Münzen 28.
Umrechnung von Münzen 29, 30. — der Frankenwährung 36, 37.
Umtausch, Umwechselung von Reichsmünzen 25. — von Barrengold gegen Reichsbanknoten 70.

V.

Vermögensbilanz der Preuß. Bank 137. — S. auch Bilanz.
Verschlossene Depositen der Reichsbank 69. — Bedingungen 191.
Vice-Präsident des Reichsbankdirektoriums 78, 145.

W.

Wechsel. Verbot des Akzeptirens von W. für Notenbanken 58. — Bestand der Notenbanken an W. 61, 81, 143. — Diskontirung 2c. 66, 70, 71, 81, 82, 93, 94, 99, 161—163. — Lombardirung 68.
Wilcox-Papier 48—52.
Wochenübersichten der Notenbanken 59, 81, 100. — Aufstellung der W. der Reichsbank 70.

Z

Zentralausschuß der Reichsbank s. Reichsbank.
Zessalien, Fehlplatten 17.
Zweiganstalten der Reichsbank s. Reichsbank. — Z. der Privatnotenbanken 92, 96, 97, 105.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

15. **Gerichtskostengesetz und Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige. Mit Kostentabellen.** Von R. Sydow. Dritte Auflage. 80 Pf.
16. **Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich.** Von R. Sydow. Zweite Auflage. 50 Pf.
17. **Gebührenordnung für Rechtsanwälte.** Von R. Sydow. Dritte Auflage. 60 Pf.
18. **Gesetz, betreffend die Reichsstempelabgaben** in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1885 (Börsensteuergesetz). Von B. Gaupp. 3. Auflage ergänzt bis 1889. 1 Mark 50 Pf.
19. **Die Seegesetzgebung des Deutschen Reiches.** Von Dr. jur. W. E. Knitschky. 3 Mark.
20. **Gesetze, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter.** Von E. v. Woedtke. Dritte Auflage. 1 Mark 20 Pf.
21. **Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reiches.** Von Dr. Ph. Zorn. 4 Mark.
22. **Patentgesetz. Gesetz über Muster- und Modellschutz. Gesetz über Markenschutz.** Von T. Ph. Berger. Zweite Auflage. 1 Mark.
23. **Unfallversicherungsgesetz** und **Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung.** Von E. von Woedtke. Vierte Auflage. 2 Mark.
24. **Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.** Von H. Keyßner und Dr. H. B. Simon. Dritte Auflage. 1 Mark.
25. **Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer** vom 31. Mai 1872 Von E. Bertho. 1 Mark 60 Pf.
26. **Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Bankwesen, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsanleihen.** Zweite Auflage. Von Dr. R. Koch. 2 Mark 40 Pf.
27. **Die Gesetzgebung, betreffend das Gesundheitswesen im Deutschen Reich.** Von Dr. jur. C. Goesch und Dr. med. J. Karsten. 1 Mark 60 Pf.
28. **Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.** Von Leo Mugdan. 1 Mark 25 Pf.
29. **Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.** Von L. Parisius. 3. Ausgabe. 1 Mark 25 Pf.
30. **Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter.** Von E. von Woedtke. 2 Mark.

Reichs-Justizgesetze. Text-Ausgabe ohne Anmerkungen. Gebunden in roth Leinen. 3 Mark 50 Pf.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Guttentag'sche Sammlung

Preußischer Gesetze.

Taschenformat, cartonnirt.

1. **Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat.** Von Dr. Adolf Arndt. Zweite Auflage. 2 Mark.
2. **Beamten-Gesetzgebung, Preußische.** Enthaltend die wichtigsten Beamtengesetze in Preußen. Zweite Auflage. 1 Mark 50 Pf.
3. **Das Preußische Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** vom 13. Juli 1883 nebst allen Nebengesetzen. Von Dr. J. Krech und Dr. O. Fischer. Zweite Auflage. 1 Mark.
4. **Die Preußischen Gesetze, betr. das Notariat** in den Landestheilen des gemeinen Rechts und des Landrechts. Von Dr. Kühne und R. Sydow. 1 Mark 20 Pf.
5. **Das Gesetz vom 24. April 1854** (betr. die außereheliche Schwängerung) und die daneben geltenden Bestimmungen des Allg. Landrechts. Von Dr. jur. H. Schulze. 75 Pf.
6. **Die Preußischen Ausführungsgesetze und Verordnungen zu den Reichsjustizgesetzen.** Von R. Sydow. Zweite Auflage. 2 Mark.
7. **Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten vom 6. Juli 1793 und Preußische Konkursordnung vom 8. Mai 1855.** Von F. Bierhaus. 2 Mark 50 Pf.
8. **Die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875,** nebst den dazu erlassenen Nebengesetzen und Allgemeinen Verfügungen. Von Max Schultzenstein. 1 Mark 20 Pf.
9. **Die Preußische Grundbuchgesetzgebung.** Von Prof. Dr. O. Fischer. 1 Mark 20 Pf.

Druck von Feinhals & Simion in Berlin SW.